<3670006905001 7

<3670006905001 7

Bayer. Staatsbibliothek

E,I

Ph. pr. 102-2

'1631001'

'0(

Ph. Pr. 102.

(Vol. II)

Bascdow

Philos. pract. Instit. 1601.

R

Johann Bernhard Basedows

Practische Philosophie für alle Stände,

Ein weltbürgerlich Buch

ohne Anstoß für irgend eine Nation, Regierungsform und Kirche.

Zweyter Theil.

Zweyte verbesserte Auflage.

Mit gnädigstem Churfürstl. Sächsis. Privilegio.

Dessau, 1777.

Zu finden in der philanthropischen Buchhandlung in Leipzig,
bey S. L. Crusius.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Practische Philosophie

für

alle Stände.

Zweyter Theil.

XI. Hauptstück.

Von der Familie.

Abschnitt 1.

Vom Ehestande überhaupt.

§. 1.

Zur Vollkommenheit des menschlichen Geschlechts gehört, daß es fortgepflanzt werde, und zwar auf solche Art, welche die beste, oder unter allen bekannten die beste ist. Folglich ist eine solche Art der Fortpflanzung, durch deren Wirkungen in der That mehr Menschen und mehr glückselige Menschen werden, einer andern Art, davon man dieses nicht rühmen kann, vorzuziehen.

§. 2. Die meisten, die Kinder zeugen, haben eine vorzügliche Neigung, sie zu verpflegen und gut zu erziehen. Diese vorzügliche Neigung ist gut, weil viele aus Pflicht nicht thun würden, was sie aus natürlichem Triebe thun, und weil dadurch die Personen bestimmt werden, deren Erziehung man besorgen soll, welche sonst wegen Schwierigkeit der Wahl oft gar versäumt werden möchte. Einige Eltern haben zwar diese natürliche Neigung zu ihren Kindern nicht, oder sie wird von eitlen Absichten unterdrückt. Es ist aber nützlich, daß diese es für eine Pflicht der Religion, der bürgerlichen Gesellschaft und des Wohlstandes halten, ihre Kinder zu verpflegen und zu erziehen. Hiedurch wird auch die Dankbarkeit der Kinder an gewisse Personen, und zwar diejenigen geheftet, denen man durch das Andenken, daß man durch sie das Leben erhalten

habe, am liebsten verbunden seyn mag. Folglich sind Eltern schuldig nach dem Gesetze der Natur, ihre Kinder zu verpflegen und zu erziehen; die Obrigkeit muß es zum Gesetze machen, der vernünftige Wohlstand muß es bestätigen, und diese Pflicht wird durch den natürlichen Trieb erleichtert. Wenn also gleich die bürgerliche Gesellschaft die vernünftigsten Leute bestellen wollte, die Kinder öffentlich zu erziehen, so wäre es doch in den meisten Fällen besser, daß die Erziehung den Eltern gelassen würde. Denn erstlich fehlt diesen Erziehungsbeamten der natürliche Trieb; die meisten Eltern würden zweytens ihre Kinder nicht gerne von sich geben; der Unterschied der Stände könnte drittens nicht beobachtet werden; viertens gingen die von öffentlichen und andern Geschäften befreyte Zeiten der Eltern, die nun der Erziehung der Kinder gewidmet werden, verloren; fünftens würde eine solche öffentliche allgemeine Erziehung mehr Unkosten erfodern, auch die gegenseitige besondere Liebe der Eltern und Kinder vermindern, welche die Quelle vieler Glückseligkeit ist.

§. 3. Es ist aber eine wahre Sittenregel, daß nur von solchen, die sie erhalten und erziehen wollen, Kinder dürfen gezeugt werden. Denn wäre die Zeugung auch andern erlaubt, so würde sie weit öfter ohne den Vorsatz der Erziehung, als mit demselben geschehen. Dadurch würde aber die nun fast allgemeine Art, Kinder mit dem Vorsatze der Erziehung zu erzeugen, sehr sparsam, und das menschliche Geschlecht unvollkommen werden. Ferner, da die Erhaltung und Erziehung der Kinder überhaupt sicherer und besser ist, wenn beyde Eltern daran Antheil nehmen, sich zu diesem Zwecke verbinden, und bey einander

ander wohnen; und da sehr wenig Eltern unter einem vermischten Haufen von Menschen beyderseits daran Antheil nehmen, und zu diesem Zwecke zusammen wohnen würden, wenn die Zeugung außer dieser Verbindung erlaubt wäre; da überdem wegen der Heftigkeit des venerischen Triebes das Urtheil über die Ausnahme, daß nemlich in einem und andern Falle die Erziehung auch ohne eine solche gemeinschaftliche Hülfe und Verbindung besorgt werden könne, dem Menschen selbst nicht anvertrauet werden darf; so verbietet uns Gottes Gesetz, und so muß die Obrigkeit und der Wohlstand verbieten, daß keine Zeugung, ohne eine solche vereinigende Freundschaft beyder Eltern geschehe. Diese Wahrheit hat noch mehr Beweise. Denn, überhaupt zu reden, werden die Kinder, die außer solcher Verbindung erzeugt werden, schlechter erhalten und erzogen; außer dieser Verbindung sind auch mehr Reizungen da, die Zeugungen in den verursachenden Handlungen selbst zu verhindern; die Kinder zu verwahrlosen und zu ermorden. Durch alles dieses wird die Zahl glücklicher Menschen vermindert. Und, damit ich es wiederhole, man darf den Menschen nicht zum Richter der Ausnahmen machen, und wenn es in einigen Fällen auch nur des Exempels wegen nicht rathsam wäre.

§. 4. **Auch verbietet das Gesetz der Natur,** womit das bürgerliche Recht und der Wohlstand übereinstimmen soll, die genaueste Umarmung unter beyden Geschlechtern, wenn die Absicht dabey ist, die Zeugung zu verhindern, eben sowohl, als wenn die Personen nicht die Absicht haben, die etwa erfolgenden Kinder zu erziehen, und zu dem Ende zusammen zu bleiben. Die letzte

Bedingung ist eben als nothwendig bewiesen worden. Ohne die erste Bedingung aber würde die wollüstige Umarmung, wenn sie zur Gewohnheit würde, das menschliche Geschlecht vermindern; ja eine jede solcher einzelnen Handlungen hat in lasterhaften Neigungen, oder in lasterhaften Thaten, die man verbergen will, ihren Grund, und man muß sie also wenigstens, als eine Folge derselben, mit Abscheu ansehen.

§. 5. Wofern man nun den **Namen der Eheleute** nach dem eingeführten Sprachgebrauche erklären will; so ist ein Ehepaar ein Mann und Weib, die ein Recht haben, sich auf das genaueste zu vereinigen. Nun wollen wir sehen, was vorausgesetzt werden muß, ehe das Gesetz Gottes und die Vollkommenheit der Menschen dieses Recht geben. 1) Wenn ein Paar das Recht der Eheleute haben will, und zur Zeugung geschickt ist; so muß es den **Vorsatz** haben, wenn Kinder erzeugt werden, sie gemeinschaftlich zu erziehen, und, sofern es dazu nöthig ist, zusammen zu bleiben. 2) Das Weib muß den Vorsatz haben, so lange sie mit diesem Manne ehelich umgehen will, **sich mit keinem andern zu vermischen**, weil sonst der Vater ungewiß würde. 3) Sie müssen sich gegenseitig eine solche **Liebe** versprechen, ohne welche die Erhaltung und Erziehung der Kinder nicht wohl vonstatten gehen könnte. 4) Sie müssen, wenn sie in diesem Stücke unter der Herrschaft anderer stehen, erst die **Erlaubniß** haben, Eheleute zu werden, und wenn dazu gewisse Bedingungen gehören, dieselben zuvor erfüllen. 5) Wenn Leute von **bekannter Unfruchtbarkeit**, wie veraltete Personen, Eheleute werden, so können sie ihre Verträge machen, wie sie wollen, nur daß der tugendhafte Wohlstand und das bürgerliche

Recht,

Recht, gegen welches auch die Philosophie den Gehorsam für nothwendig erkennt, beobachtet werde. 6) Wenn der tugendhafte Wohlstand, die Gefahr des Exempels oder das bürgerliche Recht, Eheleuten entweder die Trennung verbietet, oder sie nur auf eine gewisse Art unter gewissen Bedingungen zuläßt; so müssen sie, ehe sie Eheleute werden, entschlossen seyn, auch in diesem Stücke dem tugendhaften Wohlstande und dem obrigkeitlichen Gesetze zu gehorchen, und ein böses Exempel zu verhüten.

§. 6. Ich weis wohl, daß hiemit noch sehr viele Fragen, die den Ehestand betreffen, nicht entschieden sind. Welche Personen dürfen vermöge ihrer Verwandtschaft nicht Eheleute werden? Dürfen Eheleute, wenn noch keine Zeugung geschehen ist, sich trennen, und wird dazu nur der Wille des Einen oder Beyder erfodert? Unter welchen Bedingungen ist es erlaubt, die Scheidung zu fodern oder vorzunehmen? Könnte ein Mann nicht mit vielen Weibern zugleich im Ehestande leben? Könnten nicht mehr Männer in einem oder dem andern Falle sich um ein einziges Weib vertragen? Die Philosophie kann hierüber unmöglich so vollkommene Regeln geben, daß ihre Beobachtung niemals eine wirkliche Vollkommenheit verhindern, oder ein Uebel verursachen sollte. Allein sie kann solche erfinden, deren Beobachtung in den meisten Fällen die Vollkommenheit befördert. Sie kann beweisen, daß das menschliche Geschlecht dadurch wahre Vortheile erhält, wenn sich keiner das Recht anmaßt, in seiner eigenen Sache eine Ausnahme von diesen Regeln zu machen. Sie kann beweisen, daß, da die Versuchung, Ausnahmen

zu machen, sehr groß, und die Gefahr, die aus dieser Freyheit entsteht, den meisten unbekannt ist, die bürgerliche Regierung, wo möglich, die Beobachtung solcher Regeln als eine allgemeine bürgerliche Pflicht einführen, und sich selbst nur das Recht vorbehalten müsse, die Rechtmäßigkeit der Ausnahmen zu beurtheilen, und sie also entweder zu erlauben, oder zu verbieten. Sie kann endlich einsehen, daß da die bürgerlichen Gesetze oft nachläßig gehandhabt sind, eine wahre göttliche Offenbarung gleichfalls solche allgemeine Regeln vielleicht als Religionspflichten befehle, und die Ausnahmen entweder verbiete, oder doch einem gewissen unpartheyischen Urtheile unterwerfe.

Abschnitt 2.

Von der Sicherheit und Vollkommenheit des Ehestandes.

§. 1.

Die Polyandrie, oder die Vielmännerey, das ist, der Ehestand eines Weibes mit vielen Männern zugleich, muß gänzlich gehindert werden. Der Vater der Kinder wird dadurch ungewiß, die Vermischung eines Weibes mit mehr als einem, ist der Gesundheit und der Zeugung schädlich; die Eifersucht und der Zank der Männer ist fast unvermeidlich, und desto gefährlicher, weil sie eine Art der Herrschaft über die Weiber haben, und sie versorgen müssen. Die Erlaubniß zur Polyandrie würde also nur bey reichen Weibern statt finden können, diese würden dadurch in einen unsäglichen Grad der Geilheit gerathen, und ärmere Weiber durch ihr Exempel reizen, Ehebrecherinnen zu werden. Im natürlichen Zustande, wo keine Obrig-

keit ist, sollen also diese Ursachen einen jeden davon abhalten; das bürgerliche Gesetz aber muß sie verbieten. Und in einem solchen Zustande der Menschen, worinnen sie unter einer bürgerlichen Regierung stehen, ist keine Ursache der Ausnahme möglich.

§. 2. **Die Ausbreitung der Polygamie oder Vielweiberey, ist gleichfalls dem menschlichen Geschlechte schädlich.** So bald sie für erlaubt gehalten wird, so werden sich wenigstens die Reichen und Mächtigen, also diejenigen, an deren Character sehr vielen höchst gelegen ist, dazu entschließen. Hiedurch aber werden sie in einem übertriebenen Grad der Wollust verfallen. Viele Weiber eines Mannes müssen nothwendig sclavisch gehalten werden, wo sie nicht aus Eifersucht und Wollust viel Böses stiften sollen, und die größte Sclaverey derselben wird es dennoch nicht verhüten können. Die gehäuften Kinder einer Familie müssen nothwendig in der Erziehung versäumt werden, und die Kinder aller Reichen auch fast in Armuth gerathen, wodurch der, bey gesitteten Nationen so nöthige, Unterschied der Stände sehr unordentlich abwechselt, und viele andere Uebel entstehen. Ferner wird die eheliche Freundschaft durch die Vielweiberey sehr vermindert, und da fast gleich viele Personen beyndes Geschlechtes da sind, und der Abgang der Männer, den sie durch Krieg und Seereisen leiden, die Gefahr der Weiber im Kindbette nicht sonderlich übertrifft; so werden durch die Vielweiberey die unverehelichten Weibspersonen selten werden, und übermäßig früh zur Heyrath gelangen. Wodurch die Hurerey, der Ehebruch und die unnatürlichen Sünden desto mehr im Schwange bleiben, oder es fast nothwendig wird, daß ein zur Vielweiberey gewöhntes Volk bey den Nachbaren

baren Sclavinnen kaufe oder raube. Die Gewohnheit der Vielweiberey läßt sich auch fast nicht einführen, ohne viele Mannspersonen zu verstümmeln. Denn ein Herr, der viele Weiber hat, wird schwerlich andere, als Verschnittene, zu Hausbedienten verlangen. Durch alles dieses wird, wie die Erfahrung auch zeigt, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts sehr verhindert. Alle diese Unvollkommenheiten finden sich nicht bey dem einfachen Ehestande, wodurch der venerische Trieb nicht so sehr gereizt, die Gleichheit beyder Geschlechter besser beobachtet, Neid und Eifersucht besser verhütet, die Kinder besser erzogen, die Laster der Unkeuschheit besser vermieden, keine Verstümmelung nothwendig gemacht, und die Ausbesserung des Verstandes nebst der Ausbreitung der Tugend besser befördert wird. Die Vielweiberey verdienet also verboten zu werden. Die Regenten können zwar durch besondere Verordnungen viele der gesagten Uebel der Vielweiberey, aber doch niemals alle verhüten, wovon China ein Exempel giebt. Wollte man aber gewisse Personen ein besonder Recht dazu geben; so wird bald die Gewohnheit allgemein werden. Folglich ist die Vielweiberey bey gesitteten Nationen gänzlich zu verbieten, und in solchen Ländern würden wir sie als gehorsame Unterthanen gewissenshalber auch alsdann vermeiden müssen, wenn unsere Umstände auch die gewöhnlichen Uebel derselben verhinderten. Selbst Regenten werden viele vernünftige Ursachen finden, sich nicht auszunehmen, und wenn sie auch nur an das verführerische Exempel denken, was sie ihren Unterthanen geben. Was hier gegen die Vielweiberey gesagt ist, schickt sich größtentheils auch auf den Concubinat, welcher eine Art derselben ist, worinnen eine Ehefrau nur gewisse Vorrechte vor den andern Weibern desselben Mannes genießt.

§. 3.

§. 3. Die Ehe muß ein Band zweyer Personen seyn, welches das Schicksal der Verehelichten aufs genaueste verknüpft, und welches nur durch den Tod des einen, und sonst nicht einmal mit beyderseitiger Einwilligung, ohne obrigkeitliche Erlaubniß getrennet werden kann. Denn der Ehestand ist von Natur geschickt, die vollkommenste Freundschaft zu seyn. Diese besteht nicht ohne eine völlige Gemeinschaft der Glücksumstände, nicht ohne Versicherung, daß man bey dem Unglücke des andern nicht glücklich seyn könne, und daß man von seinem Freunde niemals verlassen werde. Diese Gemeinschaft der Glücksumstände, diese Versicherung ist nur durch die Beständigkeit der Ehen, oder der mit der Ehe verknüpften Pflichten, möglich oder am sichersten zu befördern. Alsdann ist keine Parthey der Verehelichten den Lockungen und Verführungen anderer so sehr, als sonst unterworfen; die Eifersucht kann nicht so viel Nahrung haben; die Versöhnung wird befördert, die gänzliche Erbitterung verhütet; und zugleich wird dadurch die gute Verpflegung und Erziehung der Kinder wahrscheinlicher gemacht. In einigen Fällen wäre es zwar viel besser, wenn die Ehen getrennt würden. Aber die rechtmäßigen Ursachen der Trennung lassen sich leicht erdichten oder durch List veranstalten. Wird sie also ohne große Schwierigkeit erlaubt, so werden die Trennungen zum Schaden des menschlichen Geschlechts häufig werden. Deswegen muß sie niemals, als wegen solcher Ursachen, die sehr wichtig und sehr offenbar sind; nicht ohne den größten Nachtheil dessen, der offenbar Schuld daran ist; nicht ohne Unbequemlichkeit dessen, der doch vielleicht Schuld daran seyn kann; und also fast niemals ohne Nachtheil beyder sich trennenden Personen zugelassen werden.

Der

Der höchste Grad der Scheidung ist, wenn beyde sich an andere verheyrathen dürfen, welches voraussetzt, daß sie beyde gleich unschuldig sind. Solche Exempel wären, wenn ein Sclave und eine Sclavinn sich für frey gehalten hätten, und hernach ein jeder nach entfernten Gegenden zurück gefodert würde, oder wenn beyde ohne ihr Wissen Geschwister wären, und wegen allgemeines Abscheus sich trennen müßten; oder endlich, wenn einige durch ganz unrechtmäßige Gewalt oder Drohung zusammen gezwungen wären, und sich nicht ertragen könnten. Ein geringerer Grad wäre dieser, wenn die an der Trennung unschuldige Parthey heyrathen dürfte, wie es billig scheint, wenn zum Exempel eine Geschwächte sich als Jungfrau verheyrathete; wenn eine Parthey des Ehebruchs schuldig würde; wenn sich von Anfang bey einem aus dem Ehepaar ein bewiesenes Unvermögen zur Zeugung fände; wenn einer fortführe, dem Ehegatten den vertrautesten Umgang ohne erhebliche Ursachen zu versagen; wenn einer ohne Einwilligung des andern auf lange Zeit davon ginge, und die Gemeinschaft des Schicksals aufhöbe; wenn man mit sehr unerträglichen und ekelhaften Gebrechen behaftet wäre, und sich doch für gesund ausgäbe; wenn eine Parthey die andere mit ganz unrechtmäßiger Gewalt zur Vereinigung gezwungen, oder durch sehr betriegerische List, als die Verstellung seines Standes und seiner Person ist, gezwungen hätte. In diesen Fällen erlauben die meisten Philosophen eine Scheidung, vermöge welcher der Unschuldige heyrathen kann. Es läßt sich aber Verschiedenes dagegen einwenden; und eben daraus kann man schließen, wie unvollkommen die Pflichten der Ehen durch die bloße Philosophie bestimmt werden.

Der dritte und niedrigste Grad der Scheidung besteht

steht darinnen, wenn wegen eines unüberwindlichen Widerwillens oder wegen Nachstellungen des einen gegen den Ehegatten, auf beyderseitige Einwilligung, oder auf Anfoderung des Einen, die Obrigkeit erlaubte, die Gesellschaft und Gemeinschaft der Güter entweder auf immer, oder in Hoffnung der Versöhnlichkeit auf eine Zeitlang, und zwar so aufzuheben, daß die Erziehung der Kinder doch auf die bestmögliche Art besorgt, und die Billigkeit in Theilung der Güter und Darreichung des Unterhalts beobachtet würde. Ob nun gleich alle diese Regeln im Stande der Natur ohne Hülfe der Obrigkeit nicht völlig ausgeübt werden können; so müßte man sich doch an seiner Seite, so viel als möglich, darnach richten, wenn man durch sein Exempel sie allgemeiner machen würde. Wäre aber diese Absicht nicht zu erreichen; so müßte man in Ansehung der Vielweiberey und der Beständigkeit der Ehe in jedem Falle dasjenige thun, was man für das Gemeinnützigste hielte. Und wenn man gleich selbst Regent wäre, oder aus besondern Ursachen wegen Uebertretung dieser Gesetze keine Strafe zu fürchten hätte; so wäre man doch zu ihrer Beobachtung des Exempels wegen verpflichtet. Selbst die genannten erlaubten Fälle der Ehescheidung habe ich nur in demjenigen Verstande erlaubt genannt, daß sie die Obrigkeit zulassen darf, nicht aber, als wenn ein jeder im Gewissen berechtigt wäre, sich dieser von der Obrigkeit zu ertheilenden Freyheit zu bedienen. Denn da die Ehescheidung oft zum großen Verderben der Familie gereicht, unendliche Processe erfodert, die Leidenschaften im höchsten Grade rege macht, die Sitten der geschiednen Eheleute zuweilen wahrscheinlicher Weise völlig verderbt, und ihre Besserung unwahrscheinlich macht; so ist man oft verpflichtet, das Elend eines misgelungenen

nen Ehestandes lieber still zu ertragen, und es so sehr zu vermindern, als man kann.

§. 4. In welchen Graden der Verwandtschaft ist es nach der Philosophie unerlaubt, sich zu heyrathen? Ich rede aber von gesitteten Nationen und in ordentlichen Zeiten, und weis nicht, ob man zureichende Gründe finden könne, mehr Heyrathen zu verbieten, als zwischen Eltern und Kindern, Stiefeltern und Stiefkindern, und zwischen Schwester und Bruder. Eltern und Stiefeltern darf es nicht erlaubt seyn, sich mit ihren Kindern zu verbinden, weil erstlich der Vater sonst leicht auf den Sohn, die Mutter auf die Tochter eifersüchtig werden könnte; weil man Kinder gar zu leicht wider ihren Willen zwingen kann: weil es die äußerste Verwegenheit bey Kindern wäre, ihre Ehe den Eltern anzubieten, die Eltern viele Niederträchtigkeit verrathen würden, wenn sie ihre Kinder zur Ehe reizen wollten; weil wenig Menschen, vermöge ihrer Natur und ihres vorigen Verhaltens, auf solche Ehen mit Vergnügen verfallen können, und eine abschlägige Antwort einen Haß erzeugen würde; weil endlich Kinder und Eltern auf die leichteste Art Unzucht treiben könnten, wenn ihnen im Falle der Noth eine Heyrath erlaubt wäre, und weil also kein Mittel versäumt werden muß, den äußersten Abscheu vor solchen Dingen allgemein zu machen. Da nun die Gefahr des Zwanges und der heimlichen Unzucht auch groß wäre, wenn Geschwister sich heyrathen dürften und keinen großen Abscheu davor hätten; so sind solche Ehen gleichfalls zu verbieten. Fast gleiche Gründe können wider die Ehen der Vormünder mit den Mündeln, der Schwiegereltern mit den Schwiegerkindern, der in einem Hause erzognen nahen Unverwandten, und des Geschwisters der Eltern mit den

Neffen

Neffen gebraucht werden. Wenigstens ist das gemeine Wesen nicht außer Besorgniß vor Unordnungen, wenn sie dieselben nicht verbietet. Weil nun bey zahlreichen Völkern unsere Wahl sehr viele Gegenstände hat; so ist es weise, nach Beschaffenheit der Umstände auch andere verbotene Ehen nach dem Grade der Verwandtschaft zu bestimmen.

§. 5. Die unnatürlichen Sünden, die Blutschande, der Ehebruch, die Hurerey sind also erschreckliche Laster gegen solche Regeln, ohne welche der Ehestand entweder nicht seyn könnte, oder doch selten und höchst unvollkommen wäre. Durch die Seltenheit und Unvollkommenheit des Ehestandes aber wird die menschliche Wohlfahrt in großen Gesellschaften sehr vermindert. Welche Sorge muß die Obrigkeit deswegen nicht anwenden, den Lauf dieser Laster zu hemmen? Mit welcher Vorsichtigkeit soll ein Tugendhafter sogar die Versuchungen dazu bey sich und andern zu vermeiden suchen? Ich mag hier kaum der Nothzüchtigung gedenken, welche bey dem Ehebruche oder der Hurerey noch eine Gewaltthätigkeit verübt, die weit ärgere Folgen als der Straßenraub hat, und dem vorsetzlichsten Morde zu vergleichen ist.

Abschnitt 3.

Von den Pflichten in Ansehung der künftigen Ehe.

§. 1.

Ehe ihr jemanden zur Ehe wählt, so seyd wegen der Unauflöslichkeit dieses Bandes sehr vorsichtig, folglich etwas langsam, und handelt nicht leicht ohne den Rath vernünftiger Freunde. Sucht nicht nur

euer

euer eigen Vergnügen und Glück, sondern bedenkt, daß ihr auch in dieser wichtigen Handlung gemeinnützige Absichten haben müßt.

§. 2. Es verursacht vielen Verdruß, vielen Nachtheil und viele Reue, wenn ihr euch gegen den Willen eurer Eltern, Vormünder und Wohlthäter verlobt. Es ist sogar völlig unerlaubt, wenn die Ursachen, ihnen noch gehorsam und gefällig zu seyn, so wichtig wären, daß sie durch die Güte eurer Wahl nicht überwunden würden, oder wenn das bürgerliche Gesetz euch den Gehorsam geböte. Wenn ihr eure Leidenschaften mäßigt, und wartet; so findet ihr gemeiniglich andere Gelegenheit eben so gut, ohne einen solchen Nachtheil, zu wählen.

§. 3. Ich kann euch nicht rathen, daß ihr auf die tugendhafteste Person warten sollt. Denn nur die gemeinen Tugenden, als die äußerliche Keuschheit, die Nüchternheit, die Abwesenheit der Verschwendung und Faulheit, die Wahrscheinlichkeit eines gottseligen Gemüths, die Entfernung vom großen Grad des Geizes, die äußerliche Friedfertigkeit, die kluge Vorsichtigkeit in den Handlungen, ein gefälliger Umgang, sind nur mit Zuverläßigkeit sichtbar. Wo diese Tugenden da sind, da ist eure Wahl nicht thöricht, wenn ihr sonst nicht besser zu wählen Gelegenheit habt. Selbst einige offenbare Laster dürfen nicht allemal von der Wahl abhalten. Es kömmt darauf an, wie wahrscheinlich es sey, daß sie die Familie nicht unglücklich machen, sondern sich verlieren, oder durch euch verbessert werden. Einige leichtsinnige, schwelgerische, verschwenderische und unkeusche Jünglinge kommen durch die Ehe in Ordnung. Eine Verführte aus dem andern Geschlechte könnte vielleicht eben die Hoffnung von sich geben. Aber nach

unsern

unsern Sitten ist die Gefahr und der Schimpf, sie zu heirathen, größer. Einige Verächter der Religion besitzen dennoch so viele, den Tugenden ähnliche, gute Fertigkeiten, daß man nicht thöricht handelt, sich mit ihnen ehelich zu verbinden. Wofern ihr aber wißt, daß die Erziehung eurer vermuthlichen Kinder sehr auf euren Ehegatten ankommen wird; so ist es auch eine wichtige Frage, wie wenig oder wie sehr euer künftiges Gemahl dazu geschickt scheine.

§. 4. Wählet eine Person, dazu ihr Zuneigung habt, oder vor deren Gegenwart und vertrauten Umgang ihr wenigstens keinen Widerwillen empfindet. Ich verstehe hier unter der Zuneigung nichts weiter, als eine solche Gesinnung, vermöge welcher ihr, auch ohne die geringste Absicht auf die Verbesserung eurer Umstände, bloß wegen ihrer Eigenschaften lieber mit ihr verehelicht zu seyn, als überhaupt unverheirathet zu leben, wünschet. Hingegen eine so vorzügliche Neigung, daß man ohne die gewählte oder ohne die zu wählende Person keine andere zu lieben, oder mit keiner andern in der Ehe zu leben, fähig wäre, und durch ihre abschlägige Antwort in der That unglücklich würde, ist bey vielen unmöglich, und also keine unentbehrliche Bedingung der Wahl. Denn eine solche Neigung macht uns blind, verspricht uns einen Himmel von Glückseligkeiten und Vollkommenheiten, die wir doch hernach zu unserm großen Leidwesen nicht genießen, und verwandelt eine unvergoltene Liebe in Verzweiflung. Man merke, daß ich von der Neigung vor der Wahl rede Denn nach derselben, wenn sie wohl getroffen ist, pflegt bey den meisten Wohlgearteten ein so vollkommner Grad der Liebe zu entstehen, obgleich ein wahrer Weiser sich dennoch hütet, etwas Irdisches so sehr

zu lieben, daß er wirklich glauben sollte, daß unter den unzähligen andern Menschen kein anderer eben so liebenswürdig seyn sollte, und er ohne den Genuß der Gegenliebe dieses einen Menschen unglücklich werden müßte. Wenn aber Abscheu und Ekel gegen eine Person in eurer Seele seyn sollte; so wählt sie nicht. Denn dabey ist zu große Gefahr, daß ihr unglücklich werdet, oder euren gewählten Gegenstand unglücklich macht.

§. 5. Versenkt euer Herz nicht in die Liebe einer Person, davon ihr keine Wahrscheinlichkeit habt, daß sie sich euch ergeben oder die nöthige Zuneigung zu euch fassen wird. Euer Feuer wird euch sonst nur verzehren, oder zu närrischen Unternehmungen verleiten, oder ein Herz, daß ihr nicht zufrieden machen könnt, gleichsam zwingen, sich äußerlich an euch zu ergeben.

§. 6. **Besondere Verstandesfähigkeit, mächtige und vornehme Verwandtschaft, Güter und Schönheit** einer Person sind in der Frage, ob ihr sie wählen sollt, zwar nicht für Nichts zu achten, sondern ihr müßt allerdings berechnen, wie viel Vergnügen ihr davon haben, wie viel erlaubte oder gar gemeinnützige Zwecke ihr damit erfüllen könnt, wie sehr der Wohlstand, darauf zu sehen, gebiete. Allein wißt aus der Erfahrung vieler, daß eine Person, welche euch durch die Mittheilung dieser Güter in einem besondern Grade nach eurer und ihrer Meynung glücklich macht, insonderheit wenn ihr diese Vortheile nicht durch andere zu ersetzen wißt, sich gemeiniglich stolz gegen euch bezeige, und ihre Wahl bereue, wodurch euer ganzes Glück leicht in ein Uebel verwandelt wird. Ich schweige von der Vergänglichkeit und Entbehrlichkeit dieser Vortheile, und von andern damit verknüpften Gefahren.

§. 7.

§. 7. Wo ihr nicht durch große Verdienste und großes Ansehn sicher seyd, so heirathet nicht unter eurem Stande in solchem Grade, daß ihr der Verachtung der Meisten nicht solltet entgehen können. Denn ob euch gleich das Opfer, das ihr der Liebe gebt, anfangs geringschätzig scheint; so hat doch die Erfahrung in tausend Fällen bewiesen, daß man nach dem ersten völligen Genusse der Liebe auf andere Gedanken zu kommen pflegt, und daß weder ihr noch die so sehr empor gehobne Person glücklich bleibt. Diejenigen, deren Herzen von der heftigen Leidenschaft, wie Pfeile, abgeschossen und an gewisse Personen geheftet werden, wovon sie sich nicht wieder los machen können, oder es nicht wollen, sind nicht fähig, diese bewiesene Regeln zu beobachten. Man kann in diesem Falle keinen allgemeinen Rath geben. Wer thöricht wählt, muß die Strafe seiner Thorheit leiden, und sich, wenn er hernach zu Gedanken kömmt, nur hüten, daß er durch übertriebene Reue sein Uebel nicht selbst vergrößere, und Unschuldige zugleich mit ihm selbst elend mache.

§. 8. Daß Fürsten und hohe Staatsbediente bey ihren Vermählungen auch besonders auf das Beste von Europa, oder ihres Staates sehen; daß ein verschuldeter oder doch in misliche Umstände gerathener Kaufmann und andere, die gleiche Ursachen haben, das nöthige Geld als eine der Hauptsachen bey der Wahl betrachten; daß eine ungerechter Weise unterdrückte Familie sich durch Verbindung mit Mächtigen wieder empor zu heben suche; und daß man bey solchen Umständen in Ansehung solcher Vortheile viele andere Unvollkommenheiten sich zu ertragen entschließe; dieses kann von Niemanden für einen Fehler gehalten werden, welcher einsieht, wie sehr die Rechtmäßigkeit

und Klugheit unserer Handlungen von der Gemeinnützigkeit derselben abhangen.

§. 9. Ein jeder rechtmäßiger Oberherr, folglich Eltern und Vorsteher der Unmündigen, sind in ihrem Gewissen berechtigt, solche Heirathen, die ihnen eine Quelle des Unglücks scheinen, zu verwehren. Allein sie müssen in diesem Urtheile nicht nach ihrem Geschmacke richten, sondern die Folgen einer solchen Heirath vernünftig überlegen, und das Uebel mit in Rechnung bringen, welches wahrscheinlicher Weise entsteht, wenn sie gegen heftige Leidenschaften der Ihrigen Gewalt brauchen. Dürfen sie den Ihrigen sogar eine Heirath wider Willen anzwingen? Es giebt seltne Fälle, wo dieses mir erlaubt scheint, wenn es durch Drohung, ihnen andere große Vortheile im Falle des Ungehorsams zu entziehen geschicht, und wenn sie die künftige Zufriedenheit derer, die jetzt damit unzufrieden sind, wahrscheinlicher Weise voraus sehen. Aber es ist überhaupt besser, den Seinigen in Ansehung der Heirath wenigstens die verneinende Stimme zu erlauben. Nur in denen Ländern, wo die Sclaverey der Kinder eingeführt ist, pflegt man sie nicht zu fragen, ob sie die, für sie von den Eltern bestimmte, Person heirathen wollen.

§. 10. Wenn das Alter derer, die sich heirathen wollen, sehr verschieden, und besonders die Verlobte viel älter ist; so zeigt die Erfahrung, daß die Ehen selten glücklich sind, und es ist nicht schwer, die Ursachen zu errathen. Der Jüngere entschließt sich selten, als nur der Ehre und des Geldes wegen, dazu; dieser Vortheile wird er bald gewohnt, und, im Ehestande aus bloßer Dankbarkeit und Pflicht zu lieben, ist schwer. Ja wenn man das Aeußerliche auch beobachtet; so kostet

die

die Verstellung doch Mühe und Verdruß, und wird leicht bemerkt. Hat man sich in solche Heirath eingelassen; und kömmt man alsdann zur Erkenntniß, so muß man sich zur Geduld wider die gewöhnlichen übeln Folgen rüsten, und bedenken, daß die Schwierigkeit der Pflichten uns nicht von ihrer Erfüllung befreye.

§. 11. **Die zweyten Ehen** derer, die in der ersten sehr glücklich gewesen sind, und **Stiefkinder** mit in die zweyte bringen, pflegen gleichfalls öfter zum Misvergnügen als zur Zufriedenheit zu führen. Allein da dieses Misvergnügen doch den Tugendhaften und Klugen vermeidlich ist; da wichtige Ursachen zuweilen dergleichen Verbindungen anrathen; und da eine Unvollkommenheit der Ehe doch mit größern Vortheilen ersetzt werden kann, so, daß die Wahl nicht gereuen darf: so kann ich auch überhaupt solche Ehen nicht tadeln.

§. 12. Man hat auch Pflichten zu beobachten, um sich des Glücks **einer künftigen guten Ehe** einigermaßen zu versichern. Die Hurerey, und sogar der Schein unzüchtiger Neigungen, ist auch in dieser Absicht zu vermeiden, weil sie leicht eine glückliche Wahl verhindern, oder zur glücklichen Ehe ungeschickt machen können. In gleicher Absicht ist einem Jünglinge der Ruhm eines Fleißigen, Verständigen, Haushälterischen und Mäßigen nöthig.

§. 13. **Das Verlöbniß** ist ein Vertrag, sich nach einiger Zeit zu heirathen. Es ist nicht allemal nöthig. Denn in vielen Fällen kann die Heirath gleich vollzogen werden. Doch weil bey gesitteten Völkern ein jeder unter Oberherren stehet, und die Obrigkeit guter Ordnung wegen eine jede Heirath vor ihrer

Vollziehung erst billigen muß; so ist vor dieser Erlaubniß keine rechtmäßige Ehe. Verlobte können zwar also aus erheblichen Ursachen mit Recht vor der Ehe getrennet werden; aber wenn die Verlobung doch einmal geschehen ist, und eine jede Parthey den Beyfall der Obrigkeit vermuthen kann; so verläßt man sich auf das Versprechen, und richtet seine Umstände darnach ein. Und derjenige, der wider seinen Willen von seinem Verlobten verlassen wird, kömmt gemeiniglich in Schaden. Ob es nun also gleich eine wunderbare Gewohnheit ist, Leute vor ihrer Heirath zusammen zu zwingen; so muß doch dem Unschuldigen, der von seinem Verlobten verlassen wird, eine billige Ersetzung gegeben werden, worüber, im Falle des Streites, die Obrigkeit urtheilen muß. Weil nun das Band der Verlobung nicht ohne Schwierigkeit getrennet werden kann, und der Schade bey getrennten Personen oft unersetzlich ist, da man den Verdruß und den Verlust anderer Hoffnungen nicht wohl schätzen kann, oder der Beleidiger zur Ersetzung nicht fähig ist: so ist es billig, daß demjenigen, der durch Verlobung und Aufhebung derselben beleidigt, auch des Exempels wegen große Beschwerlichkeiten und einige Strafen auferlegt werden; und so muß man in der Verlobung alle Vorsichtigkeiten anwenden, die oben bey der Wahl des Ehegatten beschrieben sind.

§. 14. Die eigenmächtige Verlobung der Unmündigen ist eine Beleidigung gegen ihre Vorgesetzten, pflegt gemeiniglich ins Unglück zu stürzen, oder rückgängig zu werden. Es ist auch leicht einzusehen, daß sie vor der Obrigkeit nicht rechtskräftig seyn müsse. Es ist also vernünftig, sich in solche Verbindungen gar nicht einzulassen. Wäre es aber geschehen,

so

so muß man sie aufkündigen, so bald man sein eigener Herr wird, woferne man nicht Lust hat, oder sich nicht für verpflichtet hält, bey seiner Verbindung zu bleiben. Denn wie in einigen Fällen das Gewissen erfodern kann, daß man die in der Unmündigkeit gemachten Schulden bezahle; so kann man auch andere Versprechen zu erfüllen Ursache haben. Eine große redliche Liebe eines Unschuldigen gegen uns, die von uns gereizt ist, verdient eine großmüthige Vergeltung. Wenn man also durch die Abweichung von seiner Zusage, ohne daß man durch die Erfüllung derselben ein großes Uebel verursachen dürfte, den andern in großes Elend stürzte; so muß man die Stimme der Billigkeit und des Mitleidens hören. Hat man aber den Vertrag, den man als ein Unmündiger gemacht hat, entweder offenbar oder stillschweigend als sein eigener Herr bekräftigt; so ist diese Bekräftigung eben so stark, ja noch stärker, als eine neue Zusage, und folglich verfällt man billiger Weise, wenn man alsdann zurück weicht, in die Strafe, davon ich eben geredet habe.

§. 15. Es ist eine Schwachheit, sich unter einander zu verloben, **wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß die Heirath in einigen Jahren werde vollzogen werden**, und wenn die äußerlichen Umstände der Personen inzwischen sehr veränderlich sind. Das erste Feuer pflegt alsdann gemeiniglich zu verrauchen, und man sieht wohl, was daraus erfolgen muß, wenn eine solche unüberlegte jugendliche Hitze der vornehmste Grund unserer Entschließung war. Lange Abwesenheit und sehr veränderte Umstände geben andere Gedanken; es kommen neue Gelegenheiten, die uns angenehmer und vortheilhafter scheinen; man ergiebt sich alsdann den Gedanken von der Veränderung leichter, da sie

nicht so viel Schwierigkeiten hat. Hieraus entsteht nur gar zu oft Reue, ein Rückfall in die vorige Entschließung, abermalige Reue, lange Quaal, gegenseitiges Mistrauen, ein einseitiger oder gegenseitiger Betrug, Proceß und Streit, ein böses Gewissen, oder eine unglückliche Ehe. Solche frühe Entschließungen sind also selten glücklich. Wer sie wagt, muß leiden, was sie wirken, und hernach ein gutes Gewissen zu behalten suchen.

§. 16. Wenn sich Verlobte einen ehelichen Umgang erlauben; begehen sie nicht allein Ungehorsam gegen die Verordnung der Obrigkeit; sondern da sie sterblich und veränderlich sind, und alsdann besonders die Verlobte in ein großes Unglück gerathen könnte; so zeigen sie dadurch eine schlechte Mäßigung, wenig vernünftige Liebe gegen einander, und ihr Unternehmen hat einige Aehnlichkeit mit der Hurerey. Ich will nicht einmal von der Schwierigkeit der Mittel, die solche Personen anwenden müssen, auch nicht von der Versuchung zu andern Lastern reden, die damit verknüpft zu seyn pflegt. Wenn aber ein solcher Umgang in Hoffnung der Ehe geschehen ist; so ist die Verbindlichkeit, sie zu erfüllen, desto größer, da die Folgen der Abweichung von der Zusage erschrecklicher wären. Wenigstens ist die schuldige Mannsperson alsdann zu vielem Mitleiden und zu großer Dienstfertigkeit verbunden, wenn wichtige Ursachen die wirkliche Ehe verhindern sollten.

§. 17. Ein außer der Ehe erzeugtes Kind, ist eben so wohl ein Mensch, und unschuldig, als andere. Beyde Eltern müssen also die Pflichten der Eltern gegen dasselbe erfüllen, und unter ächten und unächten Kindern keinen andern Unterschied machen, als

welcher durch gemeinnützige Absichten, z. E. die bürgerlichen Gesetze zu erfüllen, seinem jetzigen Gemahle keinen Argwohn zu machen, durch die Offenbarung seiner Sünde kein böses Exempel zu geben, gerechtfertigt werden könnte.

§. 18. Es giebt leichtsinnige, die mit mehr als einer Person zugleich verlobt sind. Wenn solche hernach ihre Pflichten, so gut als möglich, erfüllen wollen, so müssen sie diejenige Verlobung gültig bleiben lassen, wovon sie, ohne grösern Nachtheil überhaupt zu verursachen, nicht abweichen könnten; den andern Personen aber müssen sie den Schaden und Verdruß, so gut als möglich ist, ersetzen; und wenn dieselben die Obrigkeit zu Schiedsrichtern machen, ihre Strafe geduldig erwarten. Denn es ist eine falsche Regel, daß die frühere Verlobung allezeit gültiger seyn müsse, da die letzte für das gemeine Beste nützlicher, und mit einem Eide oder mit einem ehelichen Umgange bekräftigt gewesen seyn kann.

§. 19. Vergöttert eure künftige Ehegattinn nicht zu sehr in den Tagen der Verlobung. Ihr verursacht derselben nur eitle Hoffnungen, die ihr nicht erfüllen werdet, und die sie sich ohne den größten Verdruß hernach nicht nehmen läßt. Die Gebieterinnen aber wären doch schuldig, sich zu solchen Veränderungen vorzubereiten. Denn so wenig ein Verlobter auch von den Gesetzen der Mäßigung abweicht; so küßt er doch öfter, giebt mehr nach, schenkt reichlicher, und macht sich aus der Gefälligkeit gegen seine Verlobte eine größere Beschäftigung, als es ihm im Ehestande zu thun möglich ist.

§. 20. Die Ehe ist ein Stand, den die meisten wünschen, und ohne welchen bejahrte Personen des an-

dern Geschlechts selten ruhig und glücklich leben können. Sie sollten sich also sehr bedenken, ehe sie, in Hoffnung besserer, annehmenswürdige Bedingungen verwerfen. Ein jeder scheuet sich, diejenige zu suchen, die einige mal andern die Ehe abgeschlagen hat.

§. 21. Wenn man den meisten Stimmen der Erfahrnen glauben soll; so hat der eheliche Stand, besonders für Mannspersonen, in Ansehung des Vergnügens und der Bequemlichkeit, fast keinen Vorzug vor dem ledigen. Allein wir sollen unser Vergnügen in Erfüllung der Pflichten suchen. Dazu findet sich im Ehestande gemeiniglich mehr bestimmte und sichere Gelegenheit. Ueberdem ist man von der Versuchung zu einigen Sünden entfernter. Ein jeder, der eine Familie regieren und versorgen kann, soll also heirathen, oder es müßten ihn vernünftige und gemeinnützigere Absichten davon abhalten.

§. 22. Zuweilen sieht jemand wahrscheinlicher Weise voraus, daß er keine standesmäßige Heirath werde treffen können, und kann dennoch sehr erlaubte Absichten haben, sich zu verheirathen. Zuweilen ist einer für eine Person, die er nach dem Wohlstande nicht in seine Familie und Gesellschaften bringen kann, von einer starken Leidenschaft eingenommen. In solchen Umständen wäre eine besondere Art der Ehe oder des Concubinats anzurathen, die alle wesentliche Eigenschaften hätte, und nicht wider die obrigkeitlichen Verordnungen wäre, aber worinnen der geringere Theil sich wegen des gemachten Vertrages gefallen lassen müßte, nicht die Namen und die Titel des Vornehmern zu führen, nicht als ein Mitglied seiner Familie oder seiner vornehmen Gesellschaft angesehen zu werden. Es wäre alsdann eine dem Scheine nach verborgene Ehe, die dennoch bekannt wäre.

§. 23.

§. 23. Es ist eine Pflicht gegen Freunde und Bekannte, durch redliche und uneigennützige Vorhaltung wahrer Bewegungsgründe, und auf andere unschuldige Arten solche Ehen, die wir für glücklich halten, zu veranlassen und zu stiften. Bey solchen Gelegenheiten muß Mühe und einiger Aufwand nicht gespart, und die Möglichkeit, Undank zu erhalten, nicht gescheut werden. Ich darf die Pflicht, wahrscheinliche Glückseligkeiten zu befördern, nicht weiter beweisen.

§. 24. Ein jeder, der mit verehelichten, verlobten, oder solchen Personen umgeht, die sich wahrscheinlicher Weise verloben werden, soll alles verhüten, wodurch er zur misvergnügten Ehe etwas beytragen könnte, und sich bemühen, das Vergnügen und die Zufriedenheit der Ehen zu befördern. **Verläumder, Tadler und Ohrenbläser**, zerstört und schwächet die keusche Liebe nicht! Laßt den Liebenden ihre unschuldigen Vorurtheile! Redliche Rathgeber, auch ihr habt Klugheit und Vorsichtigkeit nöthig, damit ihr kein größeres Uebel verursacht, in der Absicht, ein kleineres zu verhindern!

Abschnitt 4.

Von den Pflichten der Eheleute.

§. 1.

Wenn wir uns erinnern, warum eine Person in Ansehung unserer Dienste andern vorgezogen werden muß, so werden alle oder viele Ursachen uns überführen, daß der **Ehegatte den größten Vorzug** verdiene. Er verläßt sich besonders auf uns; andere sind ihm, im Vertrauen auf uns, weniger behülflich; wir kennen seine Umstände; wir können den guten Gebrauch unserer Hülfe wahrscheinlich vorher sehen

und bestimmen; er ist unser Wohlthäter; er kann die Dienste leicht ersetzen; der Wohlstand gebietet den Vorzug; wir haben ihn versprochen; er würde ohne seinen größten Verdruß andern nicht nachgesetzt werden; die genaueste Freundschaft erfodert den Vorzug, und der Ehestand ist dazu geschickt und bestimmt.

§. 2. Damit es uns leicht werde, ihm diesen Vorzug vor andern zu geben, so müssen wir, wenn sie nicht da ist, diejenige Liebe zu unserm Ehegatten in uns zu erzeugen suchen, vermöge welcher wir uns an dem Umgange, an dem Vergnügen, an der Glückseligkeit und an der Gewogenheit einer Person vorzüglich belustigen. Laßt uns also die Gedanken nach Möglichkeit von den Schwachheiten und Fehlern unserer Ehegatten abwenden, wenn es unwahrscheinlich ist, daß wir sie verbessern können! Laßt uns an ihre guten Eigenschaften, Handlungen und Umstände vorzüglich und oft denken; oft mit dem Ehegatten selbst, und oft mit andern davon reden, damit der Gedanke geläufig werde! Laßt uns sie, wenn es möglich ist, wirklich tugendhafter und klüger machen, und unsere zufälligen Gespräche, unser gemeinschaftliches Lesen, unsern Gottesdienst, unsern Umgang mit andern, unser Exempel, unser Lob anderer Leute, darnach einrichten, und die Gelegenheit zur Ausübung und Stärkung der Fehler vermeiden! Laßt uns Mühe anwenden, sie in gehöriger Munterkeit zu erhalten, und die misfällige Schwermuth zu verhindern! Laßt uns einen hohen Grad ihrer Gewogenheit zu erhalten suchen, welches durch Verbergung und Unterdrückung unserer Fehler, durch Vermehrung unserer Tugend, durch Erhaltung unserer Munterkeit, durch sanftmüthiges Nachgeben, durch ein dienstfertiges Bezeigen, und durch wachsame Gefälligkeit geschieht.

§. 3.

§. 3. Diese Gefälligkeit gegen seinen Ehegatten pflegt am meisten versäumt, oder auf unrechte Art ausgeübt zu werden. Man muß nicht gefällig seyn, Theil an seinen Lastern zu nehmen, oder mit ihm das gemeinschaftliche Unglück durch Verschwendung, Pracht und Müssiggang zu befördern. Die wahre Gefälligkeit ist nur bereitwillig, in allen guten oder gleichgültigen Dingen den Wunsch des Freundes zur Regel zu machen, und seine eigene Wünsche zu unterdrücken. Eure Ehefreundinn wünscht, daß ihr euch auf diese oder jene gleichgültige Art kleidet; sie wünscht andere Hausgenossen, die eben so gut sind, als die jetzigen; sie wünscht einen gewissen unschuldigen Umgang vorzüglich vor dem andern; sie mag gern in den Nahrungsmitteln sparen und den äußerlichen Wohlstand etwas hoch treiben; sie will lieber, daß ihr Charten als Schach mit ihr spielet. Warum solltet ihr derselben hierinnen nicht gerne weichen? Sie wünscht euch des Abends früh zu Hause; sie läßt euch nicht gern auf entbehrliche Reisen allein gehen. Macht euch ihr darinnen gefällig! Sie ist etwas neubegierig; seyd nicht ohne Noth geheim! Sie hat Neigung zur Eifersucht; schränkt euren Scherz ein. Ich könnte eben so viel Exempel von der Gefälligkeit der Ehefreundinnen sagen, und denenjenigen Lehren geben, die immer murren, wenn der Mann häufigen unschuldigen Umgang mit andern liebt, und diejenige Zeit, welche sie sich wünschen, dem Studiren, der Jagd, der Musik widmet; die sich misvergnügt bezeigen, wenn der Mann eingezogner leben will, als sie für nöthig halten; die sich mehr für andere, als für ihn kleiden; die über die geringste abschlägige Antwort böse werden; die der Eifersucht des Mannes nicht schonen; die seine billige Herrschaft nur mit Verdruß ertragen. Allein, ich will lieber noch andere Anmerkungen von der Gefälligkeit

keit hinzuthun. Beschwert euren Ehegatten nicht mit einer gar zu häufigen Gegenwart; sucht durch eine kurze Abwesenheit das Verlangen nach euch wieder zu erwecken; die Frau bleibe etwas schamhaft und blöde, selbst gegen ihren Mann; der Mann schone dieser weiblichen Schamhaftigkeit; tadelt euch niemals im Beyseyn eines Fremden; lobt euch aber ohne Verstellung oft; scherzt nicht so grob, daß es dem andern ekelhaft und beschwerlich werde; seyd mäßig in dem Verlangen der ehelichen Umarmung, und habt mehr auf das Verlangen des andern, als euer eignes, Acht. Alles dieses trägt zur Gefälligkeit etwas bey, und diese wird euch desto weniger beschwerlich werden, da fast nichts gewisser vergolten wird, als die Gefälligkeit.

§. 4. Da das Schicksal der Ehegatten bey uns mit Beständigkeit gemeinschaftlich bleibt; und sie beyde Eltern ihrer Kinder und Herrschaften der Hausgenossen sind; so ist ein vereinigtes Bestreben nöthig, die Gesundheit, die Tugend, das Vermögen und die Ehre aller beyder zu erhalten und zu befördern, und sowohl die Kinder als das Gesinde nach Möglichkeit tugendhaft und glückselig zu machen, und sie folglich zum Gehorsam und zur Ordnung zu gewöhnen. Diesen an sich offenbaren Satz will ich nur mit einigen Anmerkungen begleiten. 1) Das Wohl der Seele gegenseitig zu befördern, ist vermöge der Natur der Sache eine Hauptpflicht, und wird doch fast gänzlich versäumt. 2) Viele gute Absichten können auf diese oder jene Art, im höhern oder geringern Grade befördert werden. Es ist alsdann besser, daß es auf die schlechtere Art und im geringern Grade, als gar nicht, geschehe. Viele Eheleute verlieren den ganzen Zweck, weil sie die bessere Art, und den höhern Grad, mit Verabsäumung der

Gefäl-

Gefälligkeit, erzwingen wollen. 3) Es muß im Ehestande sehr nöthig seyn, Rath zu geben, und dem Rathe des andern zu folgen. Das Rathgeben aber bleibt nach, wenn man den Rath seines Freundes gar zu oft verwirft. Viele aber verwerfen ihn, weil er nicht zu gehöriger Zeit, nicht mit zureichender Freundlichkeit, und nicht in bescheidnen Ausdrücken gegeben wird.

§. 5. Mich dünkt, wenn man alles überlegt; so ist in Ansehung des Vermögens der Eheleute überhaupt dieses die sicherste Regel, daß sie in ihrem Leben ein unzertrenntes gemeinschaftliches Vermögen haben, und nach dem Tode des einen, der andere sein allgemeiner Erbe sey. Wenn die bürgerlichen Gesetze auch ein anderes verordnen; so sollte man doch wenigstens die Freyheit von der Obrigkeit zu erhalten suchen, alsdann, wenn das Vermögen da ist, einander in dem verwittweten Zustande durch Vermächtnisse standesmäßig zu versorgen. Ich weis nicht, wie ohne diesen Vorsatz die vollkommenste Liebe bestehen kann. Die Vortheile der Eheleute, dünkt mich, müssen bey ihrem Leben nicht einander zuwider seyn können, und nach dem Tode des einen müßte billig keine Ursache des Processes zwischen Eltern und Kindern veranlaßt werden.

§. 6. Die Eifersucht, oder die Furcht, der Zorn, und die Traurigkeit wegen einer vermutheten Zuneigung eines Ehegatten gegen eine fremde Person, die er vorzüglich vor seinem Ehegatten oder doch zu zärtlich zu lieben scheint, muß wegen ihrer höchst schädlichen Wirkungen sorgfältig vermieden werden. Die Unschuld allein entschuldigt nicht; man muß auch allen Schein der Schuld, und wenn es durch erlaubte Handlungen geschehen kann, auf die, von dem Ehegatten gewünschte Art, vermeiden. Ich will über diese Lei-

den-

dinschaft noch etwas anmerken: 1) Die Eifersucht unsers Ehegatten muß uns nicht sehr misfallen. Denn gemeiniglich zeigt sie die Größe der Liebe. 2) Ein sehr Eifersüchtiger, der seine Neigung kennt, sollte gar nicht heirathen. Denn es ist wahrscheinlich, daß er in diesem Stande sich und andere unglücklich machen wird. 3) Diejenigen Eifersüchtigen, die den ersten Anfällen der Leidenschaft nicht leicht widerstehen können, und in ruhigen Zeiten die Unschuld ihrer Ehegatten einsehen, thäten am besten, wenn sie ihre Thorheiten wirklich als eine Thorheit bekennten, und bäten, daß man mit den Wirkungen derselben, da sie nicht fortdaureten, Geduld haben, oder aus Güte ihr alle Nahrung rauben möchten.

§. 7. Keine Gesellschaft zwischen einem Schwächern und Stärkern besteht ohne einen solchen Vorzug des Stärkern, der Aehnlichkeit mit einer Herrschaft hat. Der Mann, welcher überdem gemeiniglich erfahrner ist, und nach unsern Sitten und Gesetzen fast alle Unordnungen des Hauses verantworten muß, soll also eine Art der Herrschaft haben. Nemlich die Frau ist verbunden, in allen sonst erlaubten Handlungen seinem Willen aus Gehorsam zu folgen, wenn er sie seiner Herrschaft erinnert, oder sie voraus sieht, daß es doch dazu kommen würde. Eine jede Herrschaft aber wird des gemeinen Bestens halber verstattet, besonders die eheliche, da das gemeine Beste der Eheleute ganz eigentlich und unmittelbar auch das besondere Beste desjenigen ist, dem die Natur, die Gesetze und der Wohlstand, eine Art der Herrschaft auftragen. Wie thöricht ist es also, zu befehlen, aus bloßer Lust, seine Befehle erfüllt zu sehen, oder den Ungehorsam zu bestrafen? Wie kann es mit der Klugheit, Liebe und Gefälligkeit bestehen, wenn

man

man durch Befehl zu erhalten sucht, was man durch Ueberredung oder Bitte besser erhalten könnte? Welche Thorheit, mit der ehelichen Herrschaft zum Verdrusse der Ehefreundinn groß zu thun? Wird es zu entschuldigen seyn, wenn man aus Herrschsucht ihr nicht einmal erlaubt, Rath zu geben, oder bescheidne Einwendungen zu machen? Es giebt sogar Geschäfte, in welchen die Frau wegen ihrer Lebensart größere Einsicht, als der Mann, erworben hat. Ist es wohl rathsam, darinnen befehlen zu wollen? Unterdessen, da kein Uebel so groß seyn kann, als beständiger Zank in der Ehe; so ist die Frau zum Gehorsam verbunden, die Herrschaft mag mäßig oder unmäßig gebraucht werden. Erficht sie die Herrschaft oder Unabhänglichkeit, so zeigt die Erfahrung, daß sie den größten Theil des möglichen Glücks in ihrem Ehestande zerstört. Es giebt zwar Männer, die sich ruhig beherrschen lassen, und die wegen Schwäche der Einsicht, oder wegen des unüberwindlichen Ungestüms der Frau, recht daran thun. Aber handelt eine solche Herrscherinn nicht gegen die Klugheit und den Wohlstand, wenn sie nicht alle Gelegenheit wahrnimmt, der Welt, und wenn es möglich ist, dem Manne selbst einzubilden, daß er regiere? Wir können also dem Manne das Recht, zu herrschen, nicht absprechen. Aber soll er auch den Ungehorsam auf harte Weise ahnden, oder die Folgsamkeit der Frau vielmehr als eine bloße Gewissenspflicht betrachten? Hierüber kann ich im Kurzen keine allgemeine Regeln, außer diesem Rathe, geben, daß unter zweyen Uebeln das kleinste zu wählen sey, und daß er in der Berechnung der Uebel zugleich auf die Verwilderung der Gemüther, auf das Exempel, auf die Nachrede, auf den Schaden des Vermögens, auf die Einmischung der Verwandten, auf das Schicksal der Kinder, mit einem

Worte, auf alle wichtige wahrscheinliche Wirkungen des Nachgebens und der Gelindigkeit, oder der Ahndung und Strenge sehen müsse.

§. 8. **Aus der Herrschaft des Ehemannes** folgen einige besondere Regeln. 1) Er muß, nach den Umständen der Familie der Frau vorschreiben, wie viel sie jährlich, monatlich oder wöchentlich aufwenden dürfe, woferne er nicht überzeugt ist, daß sie so viel Verstand und Mäßigung hat, auch in der vollkommensten Freyheit das gemeinschaftliche Vermögen nicht zu verschwenden. 2) Die Frau muß ohne seine ausdrückliche oder gewiß zu vermuthende Einwilligung keine **Verträge** machen dürfen, oder er müßte es denn für gut befunden haben, gewisse Dinge auf immer, oder auf eine Zeitlang, ihrem eignen Gutbefinden anzuvertrauen. 3) Er hat die **Oberaufsicht** über das Gesinde, und auf die Erziehung der Kinder, und wählt mit einem entscheidenden Urtheile die Lebensarten, Handwerke und Geschäfte, wozu sie sich besonders geschickt machen sollen. Daß er über diese Puncte ein entscheidendes Urtheil haben müsse, folgt theils aus der Herrschaft, theils aus der gemeiniglich vorzüglichen Fähigkeit des Mannes dazu, welcher, weil er mehr mit der übrigen Welt umgeht, auch die Einflüsse der Weltumstände in seine Familie besser kennt. Allein, ich wiederhole es, aus dem Rechte des entscheidenden Urtheils, welches die Frau ihm, so oft er will, einräumen muß, folgt keinesweges bey dem Manne ein wahrhaftiges Recht im Gewissen, auf seine Meynung zu bestehen, den Rath der Frau zu verachten, die Heftigkeit ihrer Wünsche gar nicht in Betrachtung zu ziehen, sein Recht mit Versäumung der Gefälligkeit zu misbrauchen, und lieber die ganze Glückseligkeit

der

der Ehe zu zernichten, als nachzugeben, und einige Unvollkommenheiten zuzulassen.

§. 9. Nach unsern Sitten verläßt sich eine Frau auf ihren Ehemann, daß er sie durch Arbeit, oder sorgfältige Verwaltung des Vermögens standesmäßig ernähren, und vor Unrecht und Gewaltthätigkeit schützen werde. Die vorzügliche Geschicklichkeit dazu, der Vertrag, und der Wohlstand verpflichten ihn also, diese Hoffnung derselben zu erfüllen. Sollte aber dem Manne die Fähigkeit und der Wille fehlen, so ist die Frau, so gut als möglich, auch diese Verrichtungen auf sich zu nehmen, durch das gemeinschaftliche und ihr eignes Beste, genöthigt. Selbst alsdann, wenn der Mann oder das Glück überflüßige Versorgung schafft; so ist dennoch weder die Frau berechtigt, ohne nützliche Beschäftigungen die Zeit zuzubringen, noch der Mann entschuldigt, wenn er zu solchem trägen und eiteln Leben schweigt, und durch Bitte, Lehre, Rath, Befehl, eine so üble Gewohnheit nicht zu verbessern sucht. Doch zuweilen muß man ein kleineres Uebel zulassen, um ein größeres zu vermeiden. Und wenn Eheleute wegen eingewurzelter Fehler des einen nicht so glücklich seyn können, als es sonst möglich wäre; so müssen sie doch so glücklich zu bleiben suchen, als es diese unverbesserlichen Fehler zulassen.

§. 10. Es ist für das gemeinschaftliche Beste viel zuträglicher, wenn die Frau eine Freundinn und Mithelferinn des Mannes ist, als wenn sie Sclavinn wäre. Laßt der eurigen also alle Freyheiten, die sie nicht sonderlich misbrauchen wird, deren Misbrauch nicht sehr schadet, und die sie zu dem Gebrauche ihres eignen Verstandes und zur Geschäftigkeit aufmuntert. Fodert also nicht von einer jeden Kleinigkeit,

die aufgewendet wird, Rechnung; laßt sie über Kinder und Gesinde herrschen, wenn sie nur nicht das Gegentheil dessen befiehlt, was ihr schon befohlen habt. Und wenn ihre Befehle so schädlich seyn sollten, daß sie verändert werden müßten, so beredet sie, diese Veränderung selbst vorzunehmen, damit die euch beyden unterwürfigen Hausgenossen immer nur einen Willen beyder Herrschaften vermuthen.

§. 11. Wenige Männer sind fähig, wenn sie auch Unrecht haben, sich durch gebieterische, drohende und schimpfende Vorwürfe ihrer Weiber bessern zu lassen; sondern die meisten werden nur im höhern Grade erbittert. **Die Mittel, den Mann zu bessern** und von Ausschweifungen abzuhalten, sind also ein gutes Exempel, ein freundliches Bitten, eine Enthaltung von allen Repressalien, eine beständige Gefälligkeit, die Fürbitten bedachtsamer Freunde, die nicht auf Veranlassung der Frau zu reden scheinen, und die Erregung des Mitleidens gegen diejenigen, die er unglücklich macht.

§. 12. **Zwistigkeit in der Ehe** zu vermeiden oder zu dämpfen, dazu weiset die Erfahrung und etwas Nachdenken folgende Mittel an. Beobachtet alle an einem andern Orte ausgeführte Regeln der Sanftmuth. Gebt den Kindern, dem Gesinde, den Verwandten oder andern Ohrenbläsern kein Gehör, wenn sie von eurem Ehegatten nachtheilig reden. Klagt eure Ehezwistigkeiten niemals andern, es müßte denn in sehr bedächtigen Ausdrücken bey vernünftigen Freunden heimlich geschehen, um euch einen gemeinnützigen und friedliebenden Rath geben zu lassen. Gebt nach, so lange der andere aufgebracht ist, und verspart eure Entschuldigungen und Einwürfe bis auf ruhige Zeiten. Sucht nicht unmögliche oder unwahrscheinliche Dinge

vermöge harter Mittel durchzutreiben. Merkt aus der Erfahrung, daß Eheleute sich gemeiniglich wieder aussöhnen, und sie alles das gereue, was sie einander zum Verdrusse gethan haben.

§. 13. Es giebt auch ein **unehrbares Verhalten** selbst unter Eheleuten, nemlich wenn ihre Umarmungen der Gesundheit schaden, wenn sie einem von ihnen beschwerlich oder ekelhaft werden, wenn man endlich auf allerley Art die Einbildungskraft mit venerischen Bildern anfüllt, und sich einander mehr wie Beyschläfer, als wie Freunde betrachtet.

§. 14. Ist es wohl nöthig, den Eheleuten mehr **Bewegungsgründe aller dieser Pflichten** vorzuhalten? Gewissen, Selbstliebe, Ruhe, Ehre, Vermögen, Vergnügen, alles dieses ist fast bey jedem Falle eine Quelle überflüssiger Ursachen, die sie, wo sie vernünftig und tugendhaft sind, rühren müssen.

Abschnitt 5.

Von Eltern, Kindern und Verwandten.

§. 1.

Man hat Pflichten in Ansehung möglicher, **noch nicht gebohrner Kinder**, worüber man Aerzte um Rath fragen mag. Hierzu gehört auch die Schuldigkeit, sich zu Versorgung und Regierung **künftiger Kinder** geschickt zu machen.

§. 2. Ich zweifle, ob es eine Pflicht sey, im Ehestande **so viel Kinder, als möglich** ist, zu zeugen. Einige ansehnliche Familien haben die Mittel nicht, eine große Anzahl standesmäßig zu erziehen. Sollte eine freywillige Abrede mit seiner Ehefreundinn alsdann unerlaubt seyn?

§. 3. Daß die Mutter ihren Säugling selbst tränke, dazu sind gemeiniglich zureichende Bewegungsgründe. Es dient oft zu der Gesundheit der Mutter; ihre Milch ist wahrscheinlicher Weise dem Kinde am zuträglichsten; redliche und keusche Säugammen sind selten; die Neigungen und Krankheiten der Ammen sollen, wie man sagt, einen Einfluß auf den Säugling haben, die Mutter befördert durch diese Verrichtung die gegenseitige Liebe; die Beschwerlichkeiten derselben sind mehr scheinbar, als wirklich; und die Natur soll ein Vergnügen damit verbunden haben. Unterdessen kann doch von einigen Familien vieles mit Recht dagegen eingewandt werden. Die Mutter kann kränklich, mit andern Geschäften überhäuft seyn, und Vorurtheile dagegen haben, so daß man ein kleines Uebel zulassen muß, um ein größers zu vermeiden.

§. 4. Die Pflicht, die Kinder zu versorgen und zu erziehen, das ist, zur Tugend und zu gemeinnützigen Geschicklichkeiten zu unterrichten und zu gewöhnen, ist schon oben bewiesen. Da nun andere wichtigere Absichten oftmals nicht leiden, daß Eltern ihre Kinder selbst verpflegen und unterrichten; so müssen sie alsdann doch dafür sorgen, daß es so gut geschehe, als sie es veranstalten können. Der Unterricht weiser und tugendhafter Eltern, besonders wenn er in zufälligen Gesprächen geschicht, pflegt große Wirkungen zu haben. Ich würde noch sagen, daß der Aufwand auf ihre Verpflegung und Erziehung nicht allein nach der äußersten Bedürfniß, sondern auch nach dem nützlichen Wohlstande eingerichtet seyn müsse. Aber so besondre Pflichten müssen von einem jeden selbst erfunden werden.

§. 5. Wenn die Gewohnheit oder Landesgesetze unter den Kindern einen Unterschied in Ansehung

der

der Erbschaft machen; so muß ihre Erziehung auch darnach eingerichtet werden, damit sie nicht aus bequemern Umständen in unbequemere kommen. Es kann zwar zuweilen gute Wirkungen haben, wenn die Eltern freywillig ein Kind reicher machen, als das andere; aber gemeiniglich verursacht dieses Partheylichkeit, Misgunst und Haß unter dem Geschwister. Wenigstens muß dieser Unterschied niemals aus einer ungegründeten Zuneigung, sondern nur aus gemeinnützigen Ursachen gemacht werden.

§. 6. Es macht die Kinder selten glücklich, wenn sie ihr ganzes reichliches Auskommen oder gar Reichthum von den Eltern zu erben, Hoffnung haben. Es ist, wie die Erfahrung zeigt, besser, daß sie sich durch Arbeit und Aemter darum bemühen müssen.

§. 7. **Eltern sind Oberherren der Kinder;** aber sie bleiben es ohne ihre Einwilligung nicht länger, als bis diese ihren Unterhalt lieber selbst erwerben, als gehorchen wollen, oder als so lange die Obrigkeit ihnen die Oberherrschaft zugestehet, und sie dabey schützen will. Kinder aus Zorn tödten, oder ihrer Gesundheit berauben, das heißt nicht ihre Glückseligkeit befördern. Es ist gut, daß die Obrigkeit solche barbarische Thaten bestraft, und die Kinder solchen Eltern entzieht.

§. 8. **Wenn erwachsene Kinder** das Vermögen ihrer Eltern bestehlen, Schulden machen, sich zu Soldaten anwerben lassen, in Spiel, Trunkenheit und Unzucht verfallen; so weis ich keinen Rath zu geben, der sich zu allen Fällen schicken sollte. So viel ist gewiß, die väterlichen Ermahnungen und Rathschläge können niemals von einem Sohne verwirkt werden. Und man darf also niemals damit aufhören. Allein,

soll ich meinen Sohn den Händen der öffentlichen Gerechtigkeit überlassen, oder ihm mit meiner Fürbitte und meinem Gelde heraus helfen? Soll ich ihn ins Zuchthaus und nach Westindien schicken, oder noch frey lassen? Soll ich ihm zu seiner möglichen Rettung zur Heirath helfen, oder es lieber nicht wagen, ob er noch eine andere Person mit ins Unglück ziehen werde? Soll ich mich stellen, als wenn ich einen Theil seiner Unordnungen nicht wisse, oder soll ich sie ihm alle verweisen? Auf diese Fragen kann ich keine Antwort geben, als daß ihr die Wahrscheinlichkeit seiner Besserung, den Zustand eures Vermögens, die besondere Gemüthsart eures mislungenen Sohnes, das Urtheil der Welt von eurem Verfahren, eure eigene Standhaftigkeit oder Wankelmüthigkeit, die Ehre und Schande eurer Familie, den Wunsch eures Ehegatten, daß ihr, sage ich, alles dieses in Betrachtung ziehen, alsdann verständige und verschwiegene Freunde zu Rathgebern brauchen, und endlich dasjenige erwählen müßt, was euch das kleinste Uebel scheint.

§. 9. **Warum hat man so große Pflichten gegen seine Kinder?** 1) Weil unsere Menschenliebe fast alle diejenigen Ursachen hat, sie zu vorzüglichen Gegenständen zu erwählen, die ich in Ansehung der Ehegatten gezeigt habe. 2) Weil, wegen der natürlichen Zuneigung und wegen des Wohlstandes, ihre Gesundheit, Tugend, Geschicklichkeit, Ehre und Glückseligkeit, in unser Wohl, und das Gegentheil in unsern Verdruß, sehr merkliche Einflüsse haben.

§. 10. **Daß Kinder** ihren Eltern, so lange die Oberherrschaft währt, Gehorsam schuldig sind; daß sie ein vorzügliches Vertrauen in ihre Liebe und Weisheit setzen müssen; daß sie dieselben lebenslang als

Wohlthäter zu verehren, und die Pflichten der Dankbarkeit gegen dieselben zu leisten haben; daß ihnen, um sich diese Pflichten zu erleichtern, anzurathen sey, alle Mittel anzuwenden, eine besondere Zuneigung in sich gegen die Eltern zu erzeugen und zu erhalten; daß sie ihre Gewogenheit durch ein gefälliges Bezeigen lebenslang zu verdienen suchen müssen; daß sie ihre Ursache haben, der Eltern Fehler zu verbergen; daß es Unrecht sey, sich ihres geringen Standes zu schämen, und sie im Alter, in der Armuth, in Krankheit und Gefahren hülflos zu lassen; daß Streit und Proceß mit den Eltern ein abscheuliches Exempel gebe; daß sie in der Wahl der Lebensart und des Ehegatten den Wunsch der Eltern für wichtig halten müssen; daß äußerliche Ehrenbezeugungen gegen Eltern mit der innerlichen Hochachtung zu verknüpfen seyn; daß es ein großes Uebel sey, ihnen Verdruß, Armuth oder Schimpf zu verursachen: dieses sind lauter solche Sätze, deren Wahrheit ein jeder einsehen kann, so bald er folgende Betrachtungen anstellt: 1) Ein Kind, das den Eltern fortdaurenden Verdruß macht, ist nicht allein die Ursache dieses Verdrusses, sondern verführt gemeiniglich durch sein Exempel auch andre Kinder, und setzt andre Eltern in Angst und Schrecken. 2) Dieselben Handlungen, die den Eltern Verdruß machen, sind gemeiniglich auch anderer Ursachen wegen unerlaubt, thöricht, und ihrem Urheber selbst schädlich. 3) Die Vernünftigsten pflegen den Gemüthscharacter eines Menschen aus der Ehrerbietung, Gefälligkeit, Dankbarkeit und Folgsamkeit gegen seine Eltern zu beurtheilen. 4) Die Erfahrung lehrt, daß ein widerwärtiges Verfahren gegen die Eltern gemeiniglich alsdann, wenn es zu spät ist, die schmerzlichste Reue erzeuge. 5) Man verderbt das Glück der Erziehung seiner eige-

nen Kinder, und hat von ihnen ein gleiches Verfahren zu vermuthen, wenn sie hören werden, wie widerspenstig ihre Väter sich gegen ihre Eltern verhalten haben.

§. 11. **Wenn Eltern etwas verbieten**, oder sehr ernsthaft abrathen, welches man also nicht thun kann, ohne sie sehr zu erzürnen; und wenn das Verbotene von den Kindern heftig begehrt wird, wie eine Heirath; oder als sehr gemeinnützig betrachtet wird, wie der Druck eines Buchs, welches von dem Vater des Verfassers in hohem Grade gemisbilligt wird: so ist es sehr schwer, den Kindern einen Rath zu geben. Ich will also nur die Puncte berühren, die in unsere Ueberlegung kommen müssen. 1) Wie groß ist der Verdruß, den deine Eltern davon haben werden? 2) Wie wahrscheinlich ist es, daß er sich allmählig verlieren werde, oder daß es niemals geschehe? 3) Wie kannst du das ertragen, was deine Eltern wahrscheinlicher Weise thun werden, um ihren Unwillen zu zeigen? 4) Wie wahrscheinlich ist es, daß sie es thun werden? 5) Wie viele Uebel entstehen, wenn du deine Begierde den Eltern aufopferst, und ihnen glaubst, daß dasjenige nicht gemeinnützig sey, das du dafür ansiehst? 6) Wie viel gute Wirkungen wird die Folgsamkeit haben? Man sieht wohl, daß ich hier solche Jahre der Kinder voraussetze, in welchen sie entweder schon ihre eigene Herren sind, oder es in jedem Augenblicke mit Recht werden können. Es ist auch dieses eine zuträgliche Regel, daß man alle seine heftigen Begierden nach eigenem Vergnügen, und nach eigener Bequemlichkeit, dem Willen der Eltern, hingegen das Verbot der Eltern selbst, solchen, in Betrachtung vieler Menschen gemeinnützigen, Absichten aufopfere, die man wohl überlegt hat.

§. 12.

§. 12. Man darf also in einigen Dingen dem Willen der Eltern zuwider handeln, und ist dazu verbunden. Allein, laßt uns diese Pflicht doch wenigstens auf die allerbescheidenste Art erfüllen! Laßt uns zu überreden suchen! Laßt uns die Wirkung ihres Zorns mit beständiger Sanftmuth annehmen! Laßt uns die Gefälligkeit gegen sie in andern Dingen verdoppeln! Laßt uns ein väterliches Herz niemals für unversöhnlich halten! Laßt uns selbst von dem Unrechte der Eltern mit Fremden sehr behutsam reden! Laßt uns alle Gelegenheiten wahrnehmen, unsere Eltern zu besänftigen, und wenn wir auch sehr viele vergebliche Versuche gemacht hätten!

§. 13. Eltern, die gegen ihre gebesserten Kinder zu unversöhnlich sind, erbitten helfen; einen verlohrnen Sohn überreden, sich vor seinen Eltern nieder zu werfen; welche Wohlthaten, dazu man öfter Gelegenheit hat, als man sie anwendet! Durch Gespräche, oder unzeitige Fürbitten für strafbare unerwachsene Kinder, die Erziehung der Eltern verderben und ihr Ansehen schwächen; ist eine große Unvorsichtigkeit! Wie viel weniger wird es denn erlaubt seyn, aus Eigennutz zu veranlassen, daß Kinder ihren Eltern ein Abscheu werden? Es giebt viele Pflichten anderer Menschen, in Absicht auf ein gutes Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

§. 14. Wenn die Annehmung an Kindesstatt den Wohlthätern alle Pflichten der Eltern auferlegt; so haben angenommene Kinder alle Pflichten der natürlichen. In einem ähnlichen Verhältnisse stehen Stiefkinder und Stiefeltern; und gewissermaßen Vormünder und Mündlinge. Ich will von diesen überhaupt bekannten Verhältnissen nur einige genauere

nauere Anmerkungen machen. 1) Es ist Begüterten, besonders wenn sie selbst keine Kinder haben, sehr anzurathen, andere an Kindesstatt anzunehmen. Sie setzen sich dadurch in die Möglichkeit, die sehr gemeinnützigen Pflichten der Eltern auszuüben; die Gewohnheit, Gutes zu thun, ersetzt bald den anfänglichen Mangel des natürlichen Triebes; glückt die Erziehung, so ist das Vergnügen und die Ehre eben so groß, als an natürlichen Kindern; mislingt sie, so ist aus vielen Ursachen der Verdruß geringer. 2) Das häufige eigennützige und partheyische Verhalten der Stiefeltern und Stiefkinder hat dieses Verhältniß überhaupt zum Schaden des menschlichen Geschlechts verhaßt gemacht. Desto mehr soll man allen Schein des Widerwillens und der Partheylichkeit vermeiden, wenn man in diesen Umständen ist, besonders wenn die Pflichten gegen Stiefeltern und Stiefkinder sich noch auf die Pflicht gründen, die man seinem natürlichen Vater, seiner natürlichen Mutter, oder seinem Ehegatten schuldig ist. Fremde und Verwandte sollten sich sorgfältig hüten, Verdacht und Haß zwischen solchen Personen zu stiften, und fast den Namen der Stiefeltern und Stiefkinder nicht brauchen. 3) Vormünder sollten nicht allein die erzwinglichen Pflichten erfüllen; denn sie haben Gelegenheit, viel mehr zu thun. Sie sollten lieber Schaden leiden, als den Verdacht einer Untreue verursachen; aber sich lieber für hart und unbarmherzig halten lassen, als die wahre Glückseligkeit der Mündlinge versäumen. 4) Hingegen sollten reiche Mündlinge sich für die Mühe dankbarer beweisen, als die bürgerlichen Gesetze, die besonders auf arme Mündlinge gesehen haben, befehlen; sie sollten, um das gemeinnützige Verhältniß eines Vormundes und Mündlings nicht noch verhaßter und fürchterlicher zu

machen,

machen, als es ist, in Ahndung der Sorglosigkeit oder Eigennützigkeit nicht strenge seyn, und lieber Schaden leiden.

§. 15. In den meisten Familien haben **Verwandte** und **Verschwiegerte** besondere Ursachen, sich unter einander den Fremden vorzuziehen. Denn sie kennen sich mehr, sie haben mehr Einfluß in ihre Handlungen, ihre Güter und Ehre sind gemeinschaftlicher, die Gewohnheit und der Wohlstand erfodert diesen Vorzug, und endlich ist es für das menschliche Geschlecht nützlich, daß kleinere Gesellschaften sind, vermöge welcher die Glückseligkeit der Vereinigten mit größerer Gewißheit befördert wird. Das besondere Verhalten aber, das wir einem jeden Verwandten, in Ansehung des Grades schuldig sind, gründet sich theils auf die aus diesem Grade erweislichen Ursachen, um derentwillen man seine Verwandten überhaupt vorziehen soll; theils auf die Wohlanständigkeit; theils auf die Herzensfreundschaft, die unter ihnen ist; theils auf das Begehren unserer nahen Verwandten, denen wir in den entferntern dienen; theils auf das Alter und die vorzügliche Erfahrung, welche Ehrerbietung und Zutrauen erfodern; theils auf die Wohlthaten, die wir entweder selbst, oder unsere nahen Verwandten, denen wir in der Ausübung ihrer Dankbarkeit helfen müssen, von ihnen empfangen haben.

Abschnitt 6.

Von Erziehung der Kinder.

a) Vermischte Erinnerungen, und vom Gehorsame.

§. 1.

Erziehet eure Kinder zur künftigen Zufriedenheit in einem unschuldigen, mäßigen, arbeitsamen, freundschaftlichen und gottseligen Leben. Dies sey der Hauptzweck eures Thuns und Lassens in Ansehung eurer Kinder. Vielleicht seyd ihr nicht so glücklich, nach diesem Plane erzogen zu seyn. Dann seyd weiser, wie eure Väter und Mütter, daß eure Söhne und Töchter weiser und zufriedener werden können, wie ihr selbst.

§. 2. Ob ihr sie reich, begierig nach hohen Ständen, modeliebend, gelehrt oder scheingelehrt machen dürfet, das möget ihr selbst beurtheilen. Aber zufrieden leben, und getrost sterben, das sind doch wenigstens vorzügliche Glückseligkeiten, die ihr euren geliebten Kindern wohl gönnen werdet.

§. 3. Ein Kind ist ein Anhang der Eltern, und keine Hauptperson der Famile. Haltet also Maaß in der Zeit und in den Kosten, die ihr auf ein Kind wendet. Folget ihr der Natur, so gelingt die Erziehung, ohne euch viel zu plagen und zu beängstigen, vornehmlich, wenn ihr das Frühwissen und Vielwissen nicht für nöthig haltet.

§. 4. Aber zu unsern Zeiten ist man von Befolgung der Natur weit entfernet. Man will in der Erziehung und Unterweisung der Kinder Vieles, ohne vernünftige Absicht. Und man hat keine gute Mittel, keine geschickte Helfer zu dem, was man will. Ich habe es ändern wollen. Ich habe den Anfang gemacht,

gemacht, zu zeigen, daß es möglich sey. Aber man hat mir nicht genug geholfen. Ich wäre sonst viel weiter gekommen, vor meiner schon anfangenden Entkräftung.

§. 5. Die Kindheit und Jugend soll die Zeit der Munterkeit, der thierischen Uebungen, des Vergnügens und der Freude seyn. Verderbt sie nicht, ihr sonst zärtlichen Eltern, durch voreilige Uebung in den Geschäften und Pflichten der folgenden Alter, welche sie vielleicht niemals erreichen. Mir starb neulich ein liebes Kind, im siebenden Jahre. Wie froh war ich, daß ich es hatte leben lassen, wie Kindheit leben soll, nemlich frey und fröhlich; so viel die Unschuld verstattet!

§. 6. Ich bin hier kurz, wie ihr seht, ihr Mitfreunde der Jugend! Wer aber glaubt, daß die große Kunst der Erziehung mir nicht unbekannt sey; und wem es ein Ernst mit der Erziehung seiner Kinder ist: der lese mein Methodenbuch für Väter und Mütter, und gebrauche anfangs mein kleines Buch für Eltern und für Kinder, und das Elementarwerk mit der Kupfersammlung desselben zu ihrem Unterrichte. Das philanthropische Educations-Institut in Dessau, wovon die Buchläden immer neue Nachrichten verbreiten, wird, wenn die Weltbürgerschaft durch Beyträge ihre Hand bietet, allen meinen Rath nach und nach in Erfüllung bringen; nicht nur so lange ich mitwirke und lebe, sondern auch, nachdem ich entkräftet ruhen muß, oder sterben. Dieses Institut läßt an mancherley Schriften arbeiten, welche zu einer zwar ungewöhnlichen, aber sehr guten und natürlichen Unterweisung der Kinder, als Werkzeug gebraucht werden können.

§. 7.

§. 7. Der gewöhnliche Umgang mit Kindern besteht aus zweyerley Handlungen. Wir selbst lehren sie auf irgend eine Art viel Böses. Einen Theil davon sie wieder abzulehren, das heißen wir Kinderzucht. Und das meiste von uns erlernte Böse behalten sie, weil wir es nicht kennen, oder weil es für unsere Zucht zu listig oder zu stark geworden ist. Der größte Theil einer guten Erziehung würde im weisen Unterlassen bestehn, nemlich dessen, was man um der Kinder willen, oder in ihrer Gegenwart zu thun pflegt.

§. 8. Euer eignes Werk, ihr Mütter, sey die Erziehung der Eurigen in den ersten Jahren. Sie ist in der Hausmutterschaft eines der wichtigsten Geschäfte. Denkt, daß ihr könnet Wittwen werden. Wäret ihr auch pflichtvergessen und gar nicht zärtlich; so erwägt, wie viel euch daran gelegen sey, welcherley Kinder ihr habet.

§. 9. Ehemals spielten die Alten mit den Kindern. Jetzund spielen die Alten unter sich, wenn sie vergnügt, oder weniger misvergnügt seyn wollen. Und die Kinder erwarten mit Ungeduld das Chartenalter, in welchem sie von der Parthie seyn dürfen.

§. 10. Wer das Gute dieses Lebens am besten genießen, das Böse am besten ertragen lernt, der wird zum zufriedenen Leben erzogen. Erhaltet und bewahret euer Kind. Aber lehrt es auch, sich selbst erhalten und bewahren, in den ihm bevorstehenden und vermuthlichen Zufällen und Beschäftigungen. Denn das menschliche Leben ist nicht Athemholen, sondern Wirksamkeit.

§. 11. Würde auch bis ins zehnte Jahr der Geist nur geübt, die körperlichen Bewegungen, die einmal nöthig seyn werden, auf die beste und sicherste

Art

Art vorzunehmen; nur vor falschen Urtheilen, vor dem Reden wider die Aufrichtigkeit, und vor bösartigen Leidenschaften bewahrt; und überdieß zum ganz willigen Gehorsame gewöhnt: mich dünkt, das wäre genug gelernt. Aber Gewohnheit ist eine Tyranninn.

§. 12. In der weisen Erziehung ist der Uebungen viel, und des wörtlichen Unterrichts auch der Vorschriften wenig. Man würde lachen, wenn ein Tanzmeister in seinen Lehrstunden sich bey den mathematischen Beweisen des Gleichgewichts aufhielte, und Ermahnungen vordeclamirte, ihnen Folge zu leisten. Aber die bessern Uebungen für die Jugend zu erfinden und zu veranstalten, ist eine Kunst, die noch in vielen Jahren, wenn man an sie zu denken angefangen hat, nicht in eine gute Form gebracht oder gelehret werden kann. Dies ist ein Hauptzweck der philanthropischen Schulstiftungen. Es muß ihnen aber nicht an Männern, und Bequemlichkeiten, an Werkzeugen, und an den Mitteln des Aufwandes fehlen. Und wenn ich dies bedenke, werde ich bis zur Kleinmuth zweifelhaft, ob unser Jahrhundert diese Kunst wissen werde.

§. 13. Liebe und Hochachtung für die Eltern, machen, daß die Erziehung, ohne große Schwierigkeit, gelinget. Ein Kind aber kann viel eher lieben und hochachten, als es weis, daß es seine Pflicht sey. Die ersten Eindrücke, welche die Seele empfängt, sind im ganzen Leben die wirksamsten. Wenn ihr das bedenkt, ihr Mütter, wollt ihr dann ohne Noth noch Ammen halten? Und wenn ihr es müßt, wollt ihr nicht Mittel erfinden, den Schaden zu vermindern, oder zu ersetzen?

§. 14. Die Aerzte und die Naturforscher wissen viele Beweise der Pflicht, nicht zur Hälfte Mutter zu seyn. Die Obrigkeit sollte Lehrer und Lehrerinnen der Ehestandspflichten bestellen, und einem Paare keine Erlaubniß zur Hochzeit geben, bis es unterrichtet wäre. Wenigstens ist dieses so lange nöthig, bis viele Väter und Mütter wieder so häuslich weise werden, ihre Söhne und Töchter davon unterrichten zu können.

§. 15. Härtet den Körper eurer Kinder, schon im Säuglingsalter, zu mancherley Witterungen und Zufällen; doch nach dem Rathe eines vernünftigen und erfahrnen Arztes. Derselbe wird euch von den Nahrungsmitteln, dem Schlafe, dem Lager, der Luft, der Reinlichkeit, der Wiege, den Windeln, den Schnürbrüsten, den Gängelwagen und Gängelbanden; auch von Bädern, von Entblößung des Hauptes, von überflüßiger und schädlicher Bewahrung der Füße, von krummer Stellung bey den Schulübungen, u. s. w. das Nöthige sagen; kurz, euch von der Diät der Jugend unterrichten. Bewahrt die Eurigen in der Kindheit nicht immer vor Gefahren, welche klein sind, und welche mit der Zeit gewiß größer werden, wenn sie nicht gelernt haben, sich zu hüten und sich selbst zu helfen. Was lernen die kleinsten Kinder nicht von den Bewohnern der steilsten Berge und Ufer? Ein Ort zur Schwimmübung der Jugend, wäre eine nützliche Anstalt. Wer kann immer schmale Stege vermeiden? Wer kanns denn immer entübrigt seyn, im Finstern steile Treppen hinan und herab zu steigen? Die meisten Kinder der Vornehmen sind zierliche Marionetten, und ganz ausgeartete Menschen.

§. 16. Möglich ist es, daß ein Kind zwischen der Einimpfung und Abheilung der Blattern sterbe.

Denn

Denn es ist ohnedies an jedem Tage sterblich. Ich halte es aber für recht, und nach der vernünftigen Zärtlichkeit für rathsam, das Leben eines Kindes in den hunderten oder zehnten Theil der Gefahr zu setzen, welche den meisten Erwachsenern bevorsteht. Sammlet zuverläßige Nachrichten von der Einimpfung, und dann urtheilet! Man fängt jetzund an, einzuwenden, daß die eingeimpften Blattern vielleicht die Gesundheit schwächen und das Leben verkürzen. Habt ihr hievon viele Erfahrungen mit vielen Erfahrungen verglichen? Nein! Also habt ihr fast eben so viel Recht, zu vermuthen, daß sie vielleicht die Gesundheit stärken und das Leben verlängern. Eine Ungewißheit hebt die andere auf. Wären wir Römer und Griechen; dieses Rettungsmittel vieler Menschen wäre längst allgemein!

§. 17. Ach, wann wird **Weisheit der Väter und Mütter** nicht mehr so ungewöhnlich seyn, in den höhern Ständen? Alsdann, wenn sie von den niedrigern lernen, Zufriedenheit und Vergnügen im häuslichen Leben zu suchen, und Ehre in hausväterlichen und hausmütterlichen Tugenden; alsdann, wenn der Hausvater **regieren** darf, und die Hausmutter ihm gern **gehorchen will**; alsdann, wenn sie sagt: **Kinder, gehorcht uns beyden willig, wie ich eurem Vater**; alsdann, wenn man es nicht mehr für gut hält, des Reichthums, des Ruhms, der überflüssigen Aemter, der Wollüste und der Mode willen, drey Viertheil von der Vaterschaft nach der Zeugung, und von der Mutterschaft nach der Geburt des Kindes, abzutreten, und zwar an übel erzogene und lohnsüchtige Miethlinge. Alsdann? Also vielleicht niemals! O Allvater der Menschen, hilf unsern Nachkommen! Wir erleben keine merkliche Verbesserung.

Gieb ihnen anfangs gute Educations-Institute, Vorgänger guter Väter und Mütter zu bilden! Schaffe Hülfe und Rath den Jugendfreunden!

§. 18. **Das Band**, womit Gott **Eltern mit ihren Kindern** verknüpfen will, wird zwar schwächer, wenn die Kinder außer dem Hause in öffentlichen Stiftungen erzogen werden. Aber erst müssen in Menge Väter und Mütter wieder da seyn, deren Kinder keiner öffentlichen Anstalten bedürfen, wenn sie nicht verwaiset sind.

§. 19. Seyd ihr begütert, ihr Eltern, so sucht **das beste Kind**, das zwey oder drey Jahre älter ist, als das eurige; und macht es in allen Stücken zum **Vorgänger** desselben. Habt ihr eure eigne ältere Kinder so sorgfältig erzogen, so sind sie die besten Vorgänger des jüngern Geschwisters. Aber eine vollkommene Erziehung eines **einsamen Kindes** ist unmöglich; und hätte auch Vater, Mutter, Hofmeister und Hofmeisterinn alle Weisheit und den besten Willen. Aber hütet euch, aus dem Vorgänger einen **Aufwärter und Bedienten** eurer Kinder zu machen. Ihr **Freund** soll er werden. Die Liebe und Hochachtung, deren Kinder gegen Erwachsene fähig sind, ist niemals Freundschaft. Und wie kann man denn ein Kind unter lauter Erwachsenen üben, im Umgange mit Gleichen recht und klug zu handeln?

§. 20. Habt ihr nicht **Freunde, Verwandte und Nachbarn**, welche euch, aus eigenem Triebe, oder auf Bitte und nach Abrede, die Erziehung der Kinder erleichtern, dadurch, daß sie das sagen und thun, was ihr selbst nicht sagen und thun dürft: so fehlt euch Etwas Großes. Es fehlt euch also. Denn wo sind solche Freunde, Verwandte, Nachbarn? Wo sind Abreden und Gesellschaften zur gegenseitigen Hülfe in Erzie-

hung

hung der Kinder? Auch bessere Hausbediente würden wir haben, wenn solche Verbrüderungen geschähen. Und insgemein kann von den Meisten für die gemeine Wohlfahrt aller Menschen nicht besser gesorgt werden, als wenn ein jeder sich einige Verwandte oder Freunde auszeichnet, für welche er, ohne den andern Unrecht zu thun, Gutes wirken will. Unter dieser Bedingung ist Partheylichkeit kein Fehler. Und für gemeine Angelegenheiten des menschlichen Geschlechts, eines Volkes, einiger Stände (u. s. w.) zu wirken, ist nur ein Beruf einiger Menschen von ungewöhnlicher Art.

§. 21. Was wäre für die vornehmen Stände wohlthätiger, als ein Institut, wo künftige Hausbediente vorbereitet würden, die gute Erziehung nicht zu hindern, sondern zu befördern, und selbst die Unterweisung der Kinder zu erleichtern? Das Educations-Institut in Dessau hat diese Absicht mit seinen Famulanten. Sollte dasselbe, durch Kargheit der Beyträge, umkommen, oder, wie es ist, sehr mangelhaft bleiben: so wird doch zu meinem Troste der Gedanke, daß solche weltbürgerliche Anstalten nöthig sind, nicht aussterben, sondern irgendwo, und irgend einmal mit Glück ausgeführt werden. Bis ich dessen sicher war, erduldere ich, was Niemand glaubt. Nun aber kann ich meine Anschläge abliefern, und die Ruhe des Alters entweder ertragen, oder wenn es noch möglich wäre, genießen.

§. 22. Der Säugling vernimmt, versteht und denkt mehr, als der glauben kann, welcher die Wirkungen nicht beobachtet. Sey klüger in deiner Art, als der Säugling in seiner. Dieses ist eine nöthige Ermahnung an die Erwachsenen, die mit Kindern umgehen. Aber nach dem gewöhnlichsten Verfahren

lernt der Säugling sehr früh befehlen. Und als Knabe soll er gehorchen. Und dann soll an seiner Widerstrebung, die eine unvermeidliche Folge von der Thorheit der Erwachsenen ist, die Erbsünde oder eine besondere Bosheit des Knabens Schuld seyn. Wisset, Eltern, das ist eine kraftlose Seele, welche sich einer gewohnten Herrschaft ohne Widerstand berauben läßt. Ihr klagt dann über Bosheit, ich aber über das Unglück und über die Verschlimmerung eines guten und starken menschlichen Geistes.

§. 23. Ihr müßt schon anfangen, eurem Säuglinge zu befehlen, ehe ihr sicher seyd, daß er eure Befehle, als Befehle, oder als solche Willenserklärungen versteht, auf deren Uebertretung gewiß oder vermuthlich etwas Unangenehmes erfolgt. Denn sonst müßtet ihr zu spät anfangen. Ihr müßt aber anfangs Nichts befehlen, als solche Bewegung und Ruhe, welche ganz in seiner Macht ist, und nicht schmerzt. Geschicht das Befohlne nicht; so braucht mit gesetzter ernsthaften Miene eure Kraft, mit Beschwerlichkeit oder einigem Schmerze des Kindes, auf solche Art, daß das Befohlene, so, wie es möglich ist, geschehe. Gehorcht aber euren Säuglingen und jungen Kindern niemals. Sie lernten die Kunst, ohne Noth zu schreyen und zu weinen, wahrlich nicht, wenn sie ihnen anfangs nichts einbrächte. Aber verlernt wird sie schwerlich, wenn sie gelernet ist. Nemlich das Schreyen und Weinen eines schon zur Rede gewöhnten Kindes, wenn es nicht heftige Schmerzen fühlet, hat allemal die Absicht, die Erwachsenen zu zwingen oder zu strafen.

§. 24. Durch wie viel Näckereyen unverständiger Menschen, werden die Kinder zum Zorne verwöhnt? Auf wie vielerley närrische Art lehrt man sie,

sich

sich rächen? Wie viel geschicht von den Erwachsenen, wobey es ein Wunder wäre, wenn die Kinder sich nicht zum unnützen Widersprechen gewöhnten? Man wiederholt so oft sein Ja, Ja, als sie ihr Nein, Nein, wiederholen. Man achtet darauf, und widerlegt sie, wenn sie Ungereimtheiten behaupten, die keine Antwort verdienen.

§. 25. Gegen die Nacht, den Regen und den Sturm wird das eigensinnigste Kind niemals erbost. Es würde auch gegen euch niemals Widerwillen ausüben, wenn es niemals gegen euch etwas ausrichtete. Euer angedeuteter Vorsatz sey also sein unveränderlich Schicksal. Aber habt ihr eure Empfindlichkeit oder wenigstens eure Augen und Mienen nicht in eurer Macht: so wird das Kind euch doch wenigstens für eure ihm unangenehmen Vorsätze zu strafen suchen. O wie oft sieht man Väter und Mütter, Hofmeister und Aufseherinnen von den Kindern scharf gezüchtigt!

§. 26. Viele Bosheit in den folgenden Jahren, kömmt von Schwäche. Macht euer Kind gesund und stark; so hat es weniger Gelegenheit zur boshaften Laune. Dann fodert es weniger Beystand, der ihm abgeschlagen wird. Dann verpflichtet es sich oft seine Gespielen, und findet sie dankbar. Einen schwächlichen Menschen aber schmerzt jeder Verdruß mehr und länger. Er denkt die Schuld derer, die mit ihm umgehen, weit größer, als sie ist.

§. 27. Es ist besser, wenn ein Kind eine entfernte Sache verlangt, es selbst zu der Sache, als die Sache zu ihm zu bringen. Schreyt es aber, so geschehe keines von beyden, gleich als wenn es nicht bemerkt würde.

§. 28. Macht, daß die jungen Kinder selten thun wollen, was sie nicht thun dürfen. Räumt die Gegenstände weg, außer in gewissen Augenblicken der Uebung und Warnung.

§. 29. Kinder wollen etwas ausrichten. Dieser Trieb ist gut. Es ist leichter, etwas zu zernichten und in Unordnung zu bringen, als zu verfertigen und in Ordnung zu stellen; Thierchen zu quälen, als ihnen Gutes zu thun. Das ist eine gute Natur, die den Irrweg gehet, bis ihr der rechte Weg gezeiget wird.

§. 30. Helft den Kindern ihre unschuldige Zwecke erreichen, wenn sie alles Ihrige selbst daran thun. Helft aber ihren Verlegenheiten nicht ab, wenn ihr zeigen könnt, wie sie es selbst vermögen. Der, oder die, kann sich in dieser und jener Verlegenheit schon selbst helfen; das sey ein großer Lobspruch. Aber das Beyspiel der weichlichen bequemen Eltern? Es ist also viel Krummes, das nicht gerade wird.

§. 31. Kein Erwachsener, kein größeres Kind muß ein Werkzeug seyn, dessen das junge Kind sich nach Belieben sollte bedienen dürfen. Sonst bekömmt es eine Macht, die es nicht behalten kann, und gelangt nicht zur eigenen Kraft und Geschicklichkeit, die allezeit sein eigen bleiben würde.

§. 32. Für Schellen und Klappern gebt ihm Blumen, Baumzweige, und etwas Werkzeug zu mancherley Bewegungen.

§. 33. Die meisten Landleute stottern und lispeln nicht; sondern reden in ihrer Mundart richtig. Versteht auch ihr nicht alles, was eure Kinder aus Nachläßigkeit euch zu undeutlich sagen. So wird ihre Aussprache besser.

§. 34. Hat sich der Liebling verletzt; ist er gefallen; so jammert und winselt nicht. Das wird noch öfter geschehen, wenn du nicht klüger wirst. So laute euer Verweis. Man kann aber Kinder sogar üben, auf der Ebene sicher zu fallen.

§. 35. Erhält euer Kind Alles oder das Meiste, was es entweder wünscht oder doch fodert: so muß es, weil ihr nicht allmächtig seyd, erst in eurem Hause elend werden, und hernach in der Welt noch elender.

§. 36. Redet von Fehlern und Lastern der Menschen, und von gewissen Leidenschaften, als von gefährlichen und zum Theil ansteckenden Krankheiten der Seelen, welche sie unwissend oder unbedachtsam sich zugezogen haben, und zuweilen auf eine sehr schmerzhafte Art geheilet werden müssen.

§. 37. Kinder sagen zuweilen etwas Wahres und Schönes, ohne daran zu denken, was sie sagen. Alsdann schadet Aufmerksamkeit, Lob und Bewunderung der Erwachsenen.

§. 38. Können wir machen, daß das Kind aus eigenem Triebe wolle, was uns auch ohne sein Wissen gefällt: so dürfen wir weniger befehlen und verbieten.

§. 39. Ist euer Kind über irgend Etwas verdrießlich, weint und launt es zu lange; zeigt sich kein Zufall, der es bald zerstreuet; könnt ihr verborgener Weise eine solche Begebenheit nicht bald veranstalten: so befehlt (nicht zu freundlich und nicht zu unfreundlich) eine kleine Beschäftigung und Handreichung nach der andern. Die Ermahnungen aber, zufrieden, munter und freundlich zu seyn, sind an Kindern vergeblich.

§. 40. Befehlt und verbietet nichts, wenn ihr vorher vermuthet, das Kind würde nicht gehorchen, und wenn ihr Ursache habt, jetzund nicht zur Strafe zu schreiten. Denn zum Ungehorsame bedarf es keiner Uebung.

§. 41. Einerley Miene, Ton und Redensart, sey bey allen euren Befehlen. Diese misbraucht weder zum Scherze, noch zum bloßen Rathe. Des Ungehorsams Strafe sey so unveränderlich, als das Schicksal.

§. 42. Wenn ihr Strafe ausübet, so redet nichts, oder sehr wenig, und alles mit Bedacht und gesetzter Miene. Sagt nicht, wie euch selbst die Strafe eurer Kinder schmerze. Laßt euch dabey nicht ein in überflüßige Lehren. Macht das Kind ganz ohnmächtig zum Widerstande, und unfähig zur Flucht, wenn es Strafe leiden soll.

§. 43. Keinen Proceß gegen das Kind müßt ihr verlieren. Wiederholt die Züchtigung, bis es empfindet, daß es ganz in eurer Gewalt, und ihr gar nicht in der seinigen seyd.

§. 44. Die Ruthe ist, wenn man durch Schmerz strafen will, in der Kindheit das einzige sichere Strafmittel, welches am meisten wirkt. Einsamkeit, Finsterniß, Hunger und Durst, wirken nicht so sicher, und haben andere übele Folgen. Dennoch wird bey einer weisen Erziehung der Gebrauch der Ruthe so selten seyn, daß die Gewohnheit des Schmerzes ihn nicht unkräftig machen kann, und so bald aufhören, daß er wegen Zunahme an Jahren nicht unanständig wird. Aber außer dem Gebrauche, liege die Ruthe so verwahret und verschlossen, als

eure

eure geheimnißvollen Papiere. Sie sey kein Spielwerk und kein Zierrath der Kinderstube.

§. 45. Ist die Ruthe unnöthig gewesen, wie es bey der allersorgfältigsten Privat-Erziehung möglich ist; oder hat man sie immer zur rechten Zeit, mit gehöriger Strenge, und folglich selten gebraucht; und bleibt die Erziehung bey den heranwachsenden Kindern eben so sorgfältig: so wird eigentliche Strafe hernach kaum nöthig seyn. Denn ich unterscheide davon die Folgen eines auf eine Zeitlang verminderten Wohlgefallens.

§. 46. Wie man sehr verderbte (und nicht mehr junge) Kinder wieder bessern solle, ist nicht leicht zu sagen. Denn das Verderben ist zu mancherley. Einige Krümmungen der Seele, können von Menschen gar nicht wieder gerade gemacht werden; oder nicht von solchen Eltern und Lehrern, die nicht Alles und Jedes, was etwa erfodert würde, thun wollen oder thun dürfen.

§. 47. Verändert alle Umstände eines sehr verderbten Kindes oder Jünglings, die Oerter, die Beschäftigung, die Kleidung, die Nahrungsmittel, die Erzieher und Gesellschaft. Laßt von allen vergangenen Vorfällen ein tiefes Stillschweigen beobachten, als wenn man nichts davon wüßte. Alles fange gleichsam von Neuen an. Wenn diese gänzliche Veränderung vernünftig angefangen und eine Zeitlang fortgesetzt wird; wenn alsdann beym Anblicke nachahmenswürdiger Beyspiele, Belehrung, Reiz zur Liebe, Reiz zur Furcht, Bewegung der Ehrbegierde und des Gewissens klüglich vermischt und abgewechselt wird; und anfangs die gewöhnlichen Beschäftigungen des Kindes leichtere und schwerere, künstlichere und unkünstlichere Handarbeiten

ten (nicht Studien) werden: so geschicht meines Wissens Alles, was man thun kann, die sehr verderbte Jugend zu bessern.

§. 48. So lange man den Kindern vieles befehlen oder verbieten muß, in Absicht auf ihre spätern Alter, von deren Wohl und Weh man ihnen nicht viel sagen kann, was sie wirklich verstehen und glauben; ja sogar in Absicht auf die Umstände und Verhältnisse der Eltern; kurz, in solcher Absicht, die ihnen nicht erklärt und als gut vorgestellt werden kann: so muß der Wille der Eltern oder der Erzieher, und nicht die Einsicht in die Ursachen, der gewöhnliche Beweggrund des Gehorsams der Kinder seyn. Vernünftelt man mit den Kindern bey dem Befehlen und Verbieten zu viel, so sagt man leicht so etwas, daß sie für falsch halten. Dadurch wird der Gehorsam nicht befördert; aber der Wachsthum der Hochachtung für die Aufseher verhindert. Man darf, man muß von der Kindheit, und zuweilen auch von der Jugend, die Gewohnheit des blinden Gehorsams fodern, der nur sehend wird, so oft man es für rathsam findet. Denn das allgemeine Vertrauen der Kinder, daß die Eltern auch im Befehlen mehrentheils gut und weislich handeln, entsteht bey jeder vernünftigen Erziehung.

§. 49. Alle, auch nur die vornehmsten Regeln der Kinderzucht zu sammeln, ist schwer, und die Ursachen einer jeden anzuführen, ist weitläuftig. Dies Buch faßt sie nicht. Etwas mehr hat mein Methodenbuch. Aber wenn ein Menschenfreund, ein Philosoph und ein Schriftsteller zwanzig Jahre zugebracht hätte, jedesmal vier Wochen, in irgend einem Hause, wo man Kinder erzieht, auf irgend einer Hofmeisterstube, in irgend einer Classe einer öffentlichen Schule, in irgend einem Educations-Institute; wenn

die-

dieser seine Bemerkungen gesammlet hätte; und alsdann zwischen seinem 45sten und 50sten Jahre nichts anders thäte, als ein sehr vollständiges, wohlgeordnetes, sehr verständliches und angenehmes Methodenbuch zu schreiben von einem halben Alphabete für die niedrigen Stände, von sechs bis acht für die höhern Stände: so wäre zur Kunst der Erziehung eine wünschenswürdige Form und Lehre. Welcher Staat, welche Gesellschaft will vier solcher Männer reisen lassen; vier, um auch den besten derselben zu haben, und die Gefahr des Aussterbens zu mindern? Daß ich dieses so laut gesagt habe, erinnere mich meine Todesstunde!

§. 50. Aus Noth bin ich also hier kurz, liebe Eltern und Jugendfreunde! Ueberhäuft eure Kinder nicht mit vielen Gesetzen. Verbietet nicht, was sie nicht thun werden. Verhütet, daß Niemand eure Befehle tadle und euch der Härte beschuldige. Hebt eure Gesetze zuweilen förmlich auf.

§. 51. Veranstaltet, daß das Gute öfter von diesem und jenem Freunde, als von euch selbst belohnt werde. Braucht statt der Belohnung alles das, woran ihr in den Kindern ein Wohlgefallen erwecken und stärken könnet und wollet, z. E. einen angenehmen Genuß oder Besitz natürlicher und nicht zu seltner Dinge. Zeigt äußerlich selbst mehr Wohlgefallen daran, als ihr aus Verwöhnung empfindet. Kostbar müssen entweder niemals eure Belohnungen seyn; oder zugleich nützlich.

§. 52. Dank für Strafe, und Bitte um Verzeihung an die Eltern und Vorgesetzte, ist gemeiniglich unnütze Formalität und schädliche Verstellung. Aber, irgend ein Rathgeber zeige in jedem Falle dem Kinde gewisse Mittel und Bemühungen, das verlohrne

Wohlgefallen der Eltern und Beleidigten wieder herzustellen. Nach ausgeübter Strafe, unterscheidet das Weinen des Schmerzes von dem Weinen der Rache. Nur dieses verdient neues Verbot, und im Nothfalle neue Strafe.

§. 53. Setzet, daß die Hauslehrer so sind, als sie seyn sollen; setzet, es sey in eurer Nähe auch ein gutes Educations-Institut; setzet, daß mit beyden zureichende Abrede genommen werden könne, die erfüllt wird. Alsdann ist die vollkommenste Erziehung, wenn die häusliche mit der öffentlichen (wobey der Hofmeister gegenwärtig seyn muß) etwa monatlich abwechselt. Eine jede andere ist nicht so gut; und diese ist bishero nicht möglich.

§. 54. Beschäftiget euch nicht mit solchen natürlichen Fehlern der Kindheit, welche das Gemüth nicht verderben, Niemanden sehr beschweren, und in reifern Jahren von selbst vergehen. Nicht auf einmal könnt ihr viel üble Gewohnheiten eures Kindes bestreiten. Nehmt also einen Fehler nach dem andern vor.

§. 55. Spart wichtige Beweggründe, zu wichtigen Dingen. Macht das Werkzeug nicht stumpf, dessen ihr erst künftig bedürfet. Unterscheidet Kleinigkeiten von großen Lastern, Tugenden und Schicksalen.

§. 56. Kinder hören, verstehen und schließen mehr, als ihr glaubet. Die Kinder sind da! das sey euch eben so viel, als die Ermahnung: Seyd bedachtsam und besser, als sonst. Redet von Kindern, besonders von den eurigen, in ihrem Beyseyn nichts ohne Bedacht, nichts nach Einfällen, sondern wenns möglich ist, allezeit nach Abrede mit euren

Freun-

Freunden. Sonst wißt ihr nicht, ob der Fortgang des Gespräches schade. Aber, habt ihr Muße mit euren Freunden, so sey euer Gespräch, das im Beyseyn der Kinder vorfallen soll, oft verabredet. Habt erdichtete, wahre und lehrreiche **Erzählungen in Vorrath.** Was nicht zu den Kindern selbst, und nicht von ihnen, doch in ihrem Beyseyn gesagt wird, und ihnen lehrreich ist, das **wirkt mehr, als ihr merket.**

§. 57. Ihr Eltern und Lehrer, verbergt die Thorheiten und **Sünden eurer Jugend** den Kindern und Untergebenen mit aller Sorgfalt. Wenn aber die Kinder von euren gegenwärtigen Fehltritten benachrichtiget sind; so bestellt Freunde, die gleichsam zufällig in ihrer Gegenwart euch darüber mit Wahrheit und mit Liebe belehren. Nehmt diese Belehrung an, und bezeigt Reue. Alsdann sagt bey Gelegenheit selber: **Kinder, seht an mir, wie beschämt und traurig uns Unrecht und Sünde macht.**

§. 58. Bedient euch eurer Kinder nicht zu Spionen und Klaffern gegen ihr Geschwister und andere Hausgenossen oder Personen. Aber jedes ältere und wohlgezogene Kind, wenn 3 Jahr Unterschied ist, muß schon den Auftrag einer förmlichen Unteraufsicht, als Mithelfer der Erziehung, erfüllen können.

b) Von Uebungen zu besondern Tugenden.

§. 1.

Wie früh Kinder fähig sind, Sittenlehren, wenn sie auch schwer scheinen, von kundigen Anführern zu fassen, sehe man aus folgendem Gespräche zwischen

schen einer Mutter, und Lucie und Detlev, die sehr jung, und Karl, der über 9 Jahr alt ist.

M. Lucie, und ihr andern, ihr müßt keine von den Aepfeln essen.

L. Warum nicht, Mama?

M. Weil ich es euch ernstlich verbiete, und machen werde, daß es euch gereue.

L. Aber wenn ich es nun heimlich thäte, daß niemand wüßte, wer es gethan hätte?

M. Du kannst, ohne Furcht entdeckt zu werden, nichts heimlich thun; das hast du so oft erfahren.

L. Ja, ja, ich will lieber keinen Apfel essen, als in solcher Angst seyn.

D. Aber warum verbietet Mama so ernsthaft, daß wir keinen von diesen Aepfeln anrühren sollen.

M. Du bist zu jung, die Ursache zu verstehn.

K. Ich bin aber doch schon neun Jahr alt. Ich möchte sie gern wissen.

M. Dieses mal will ich sie dir sagen. Wir bekommen Fremde: diese Aepfel werden ihnen sehr gefallen, und sind theuer. Andere wohlfeilere schmecken euch eben so gut. — — Aber jeder von euch darf drey Theelöffel voll von diesem süßen Safte nehmen.

L. Warum nicht mehr, Mama? es schmeckt so süß.

M. Mehr würde euch nicht gut bekommen. — Kleidet euch heute sorgfältig an, daß alles rein und ordentlich sey.

D. Mein Rock ist gestern im Spielen zerrissen und schmutzig worden.

M. Du mußt dich also den Fremden nicht zeigen.

D. (ein sehr kleiner Knabe) Warum nicht, liebe Mama?

M. Magst du lieber ein Kind mit zerrissenen und schmutzigen, oder mit guten Kleidern sehn?

D. Mit guten.

M. Eben das mögen auch die Fremden, welche kommen werden.

D. Aber was habe ich davon für Schaden, wenn sie mich nicht so gern in meinen Kleidern sehen, als die andern in den ihrigen?

M. Sie werden dich für einen Knaben halten, der sich nicht darum bekümmert, ob man ihn mit Vergnügen oder mit Misvergnügen sieht.

D. Noch seh ich nicht, was mir das schade.

M. Wenn sie so von dir denken, werden sie nicht gern mit dir umgehn, und es auch Andern erzählen, daß du die Liebe und Gunst der Menschen nicht achtest.

D. O Mama, ich habe mich gestern nur versehen. Ich mag gern geliebet seyn. Heute will ich lieber vor den Fremden nicht erscheinen.

M. Detlev, gieb diesem armen Manne dein Frühstück; ihn hungert sehr.

D. Aber, Mama, mich hungert auch.

M. Nicht so sehr, mein Kind, als ihn.

D. Warum denn ich, und keiner von den andern?

M. Wer es thut, wird mehr Vergnügen davon haben, als von seinem Frühstücke, wenn er die Freude des armen Mannes sehn wird, die er verursacht hat.

K. Ich will geben.

L. Ich will geben.

D. Nein, ich! Mama hat es mir zuerst gesagt.

M. Karl, dir rathe ich, mehr zu thun; gieb ihm deinen harten Thaler, den dein Oncle dir neulich schenkte.

K. Warum, Mama? das Stück ist mir sehr lieb.

M. Es ist harter Winter: der Mann hat viele Kinder, und keine Feurung; ein Fuder Torf kostet so viel.

K. Aber Andere haben mehr harte Thaler, als ich.

M. Wenn du es nicht willst, so will ich es einem Andern rathen.

K. Aber ist es denn gut, daß ich es wolle?

M. Ja, sonst würde ich es dir nicht rathen.

K. Mama, ich habe dem armen Manne meinen lieben harten Thaler zu Torf gegeben. Er ward über die Maßen froh, und sagte: Gott vergelte es Ihnen, mein Wohlthäter! — — Aber ich weiß noch nicht, warum Mama es eben mir gerathen haben, da es andere thun konnten.

M. Hast du jetzt nicht Freude davon, meinem Rath gefolgt zu seyn, und den Mann mit deinem Thaler froh gemacht zu haben?

K. Ja, Mama! aber ich bin doch eben nicht darüber froh, daß ich meinen Thaler nicht länger habe.

M. Du bist dennoch jetzt glücklicher, als wenn du ihn wider meinen Rath noch hättest.

K. Das scheint wohl so: aber ich habe doch noch einigen Zweifel.

M. Ist es dir überhaupt gut, meinem Rathe folgsam zu seyn?

K. Ja, liebe Mama, das habe ich so oft erfahren, wie guten Rath Sie mir geben.

M. Du hast also in einer guten Sache heute eine nützliche Uebung gehabt; und du hast noch einen andern Vortheil von deiner That.

K. Welchen denn?

M. Als ich dir die Noth des Mannes vorstellete, fühltest du nicht einigen Trieb, ihm mit dem Deinigen zu helfen?

K. Ja, ich fühlte einigen Trieb; aber auch ein Verlangen, den Thaler zu behalten.

M. Der allmächtige Gott ist ein liebreicher Vater aller Menschen; welcher Trieb war ihm wohl angenehmer?

K. Der Trieb des Mitleidens und der Dienstfertigkeit.

M. Nun also. Es ist deine wahre Wohlfahrt, Gott zu gefallen, und den Trieben zu folgen, die ihm die gefälligsten sind. Deine heutige That war eine Uebung, wodurch dir so gute Thaten künftig leichter werden.

K. Aber mich dünkt, ich habe es nur Ihres Raths wegen gethan; weil ich vermuthete, daß er doch einen Thaler von Andern bekommen würde.

M. Wenn das Mitleiden nicht mitgewirket hat, so ist es mir nicht ganz lieb. Denn um uns in der wohlthätigen Gesinnung, die Gott so sehr gefällt, zu üben, müssen wir Andern, die auch helfen wollen, zuvoreilen.

K. Das seh ich nicht ein, Mama. Mich dünkt, es ist schon genug, wenn nur dem Elenden geholfen wird.

M. Aber wenn viele gutherzige Menschen einander zuvoreilen, so wird mehren Elenden geholfen.

K. O Mama, Sie haben doch immer Recht, wenn ich es auch anfangs gar nicht einsehen kann. Aber was wird Gott mir für Gutes thun, daß ich meinen Thaler gegeben habe?

M. Gott kann dir, wenn du geschickt bist, seine Gaben wohl anzuwenden, auf unzählige Arten Gutes thun; damit du öfter und mit größern Freuden Vieles geben könnest. Du bist heute besser geworden. Vielleicht betet auch der arme Mann für deine Wohlfahrt, und Gott hat verheißen, solches Gebet zu erhören. Du darfst das Gute, was Gott dir dafür thun wird, nicht insbesondere wissen. Danke ihm für die gute Gesinnung, die du hast ausüben können.

K. Das versteh ich nicht.

M. Erkenne in deinem Herzen, und bekenne mit deinem Munde, daß du ohne Hülfe der göttlichen Vorsehung diese gute Gesinnung nicht gehabt hättest.

K. Sagen Sie mir doch, Mama, was Gott dabey gethan habe.

M. Nichts geschiehr ohne Gottes Willen. Der arme Mann ist nach seinem Rathschlusse zu uns gekommen: du hattest nach seinem Rathschlusse einen harten Thaler; du hast nach seinem Rathschlusse mich zur Mutter, die dir einen solchen Rath gab.

K. Aber wenn wider den Willen Gottes nichts geschicht: so thu ich auch ja alles Böse, was ich thue, mit seinem Willen.

M. Warum sagst du das jetzt?

K. Weil, wenn ich dieses bedenke, es mir so vorkömmt, als wenn ich unschuldig an dem Bösen sey, das ich thue.

M. Befiehlt Gott dir das Böse, und will Er es mit Gutem vergelten?

K. Nein. Aber wie ist denn Sein Wille, wider welchen ich nichts thun kann, und Sein Befehl, wider welchen ich zuweilen Böses thue, unterschieden?

M. Dieses zu erklären, will ich dir eine kleine Geschichte erzählen. Wahrmund hatte zwanzig Kinder unter seiner Aufsicht, welche sehr begehrten, von einem gewissen süßen Safte zu kosten. Er setzte ein damit angefülltes Gefäß in ein dunkel Zimmer, und ließ eines nach dem andern daselbst ein Geschäfft verrichten, mit dem Verbote, von dem Safte zu kosten. Er wußte, vier dieser Kinder würden die Versuchung nicht überwinden: die andern aber durch diese Probe in dem nützlichen Gehorsame gestärket werden. Die Ungehorsamen wurden durch die Farbe und den Geruch, den ihr Mund behalten hatte, überführet, und hernach gestrafet: die andern gelobet und belohnet. Hätten die Ungehorsamen ohne seinen Willen den Fehler begehn können?

K. Nein.

M. Hat er nicht die Ausübung ihres Ungehorsams gewollt?

K. Ja.

M. Hatte er die That befohlen, oder verboten?

K. Verboten.

M. War denn jener Wille, daß es geschehen, und dieser Befehl, daß es nicht geschehen solle, nicht verschieden?

K. Ja.

M. Mußte er nicht, um die Kinder zu ihrem eigenen und zum gemeinschaftlichen Vortheile gehorsam zu machen, die Thäter bestrafen?

K. Ja.

M. Waren sie denn unschuldig, ob gleich ihr Aufseher das gewollt hatte, was sie thaten?

K. Nein! denn er mußte sie aus guter Absicht dafür strafen. Aber warum führete er diejenigen in

Versuchung, von denen er wußte, daß sie ungehorsam seyn würden?

M. Das war nöthig, um sie durch die Folgen dieses Ungehorsams auf künftig zum Besten der ganzen Familie gehorsam zu machen, und die Gehorsamen durch den verschiedenen Erfolg zu stärken. Denke an die Geschichte, so oft du meynen wirst, du seyst an deinen Lastern darum unschuldig, weil wider den Rathschluß Gottes nichts geschehen kann.

§. 2. Dies sey ein Exempel, wie die Vernunft der Kinder von sittlichen Dingen belehrt werden müsse. Laßt, liebe Mitfreunde der Jugend, wenn ihr sehr zärtlich seyd, euer Kind es nicht merken, wie wichtig es euch sey, ob es lange lebe oder bald sterbe, sich wohl oder übel befinde; ja sogar ob es munter oder launisch sey, schön oder nicht schön bekleidet gehe. **Sonst halten die Kinder sich für zu wichtig,** und haben die Eltern und Aufseher in ihrer Macht.

§. 3. **Wir Europäer** machen unsere Kinder zu **muthlos.** So bezeigen wir uns bey Todesfällen, Krankheiten, Gefahren, Beschwerlichkeiten, vereitelten Hoffnungen, beym Verluste der Güter, u. s. w. So reden wir von solchen Dingen, in Beyseyn unserer Kinder. Die Weltbürgerschaft müßte einige **Reisende zu allerley Völkern** schicken, welche muthiger bleiben. Und diese Reisende müßten den Auftrag haben, dasjenige Gute in der Erziehung zu bemerken, was auch bey uns versucht oder nachgeahmt werden könnte.

§. 4. Wenn kein Erwachsener bey **Arzeneyen und chirurgischen Heilungsmitteln,** sich so gebärdete, wie wir gemeiniglich thun: und wenn wir denn in dergleichen Umständen den Kindern nichts anders sagten: als, **du sollst es nehmen; dies und das soll nur an dir geschehen; es ist nöthig, ob**

es

es gleich übel schmeckt oder schmerzt: so würden Zufälle und Krankheiten nicht so oft die Erziehung so erschweren.

§. 5. Von dem Wohlschmacke der Speisen und Getränke, die nicht gemein sind, sollte nicht auf solche Art und nicht so oft in Beyseyn der Kinder geredet werden, als geschicht. Mehr als ein, höchstens zwey Gericht vor dem männlichen Alter, sind schädlich für Leib, Seele und Wohlfahrt. Die meiste Unmäßigkeit und Leckerhaftigkeit der Kinder, ist ein Werk der Eltern.

§. 6. Wenn ein Kind nicht halb hungrig (ohne große Unzufriedenheit zu zeigen) auf Befehl, die Mahlzeit verlassen, oder nicht einen Theil seines Leckerbissens entweder verwahren oder weggeben kann: so ist es nicht so erzogen, als ich wünsche.

§. 7. Wenn Kinder gewisse Speisen gar nicht genießen wollen, und lieber mit Brod und gemeinem Getränke fürlieb nehmen, so sehe ich nicht ein, warum man die härtesten der Mittel brauchen wolle, sie zu dem Genusse dieser Speisen zu zwingen, wenn gelinde Mittel nach öftern Versuchen etwa nicht helfen sollten.

§. 8. Von den Stallmeistern und Jägern lernet, auf welche Art die thierische Natur eurer Kinder beruhiget werden muß, wenn sie vor gewissen Personen, Thieren, Gestalten, Oertern und Umständen in heftige Furcht und Schrecken gesetzt sind, welche fortdauren oder bey ähnlichen Umständen von neuen erweckt werden.

§. 9. Mehr Mäßigung der Begierden würde ein Kind lernen, wenn ihr sein Verlangen gleich anfangs öfter abschlüget, oder mit einem Vielleicht,

oder Einandermal, beantwortetet; und zuweilen für etwas Begehrtes, etwas Anders gäbet, welches ihm auch gut und angenehm wäre.

§. 10. Die Kinder der Vornehmsten, sollten zuweilen einige Tage, wie Kinder eines armen Landmannes, oder sogar bey demselben, zufrieden, oder wenigstens geduldig leben lernen. Und selbst die Erwachsenen sollten solche Abwechselungen nicht versäumen. Ueber die meisten Menschen hat das Glück und die Hofgunst, oder das, was ihr ähnlich ist, zu viel Macht. Alsdann wird standhafte Rechtschaffenheit in gewissen Umständen zu schwer.

§. 11. Während eurer Ungeduld in Schmerz und Zufällen, während eures Zorns und Streites gegen andere; selbst während eurer brausenden Freude und Hoffnung, kurz, in jedem Zustande eures Gemüthes, welchen die Vernunft nicht billigt, entfernt eure Kinder.

§. 12. Wie man sich verhalten müsse, bey Feuerbrünsten, Ueberschwemmungen, Verirrungen auf Reisen, im zufälligen Gedränge, bey wild gewordenen Pferden, bey Besorgniß von Räubern und Dieben, wenn tolle oder beissige Hunde in der Nähe sind, u. s. w. das sollte vor dem Ende der Erziehung auf solche Art gelehret werden, daß man die Regeln der Klugheit mittheilte, doch ohne überflüssige Beängstigung zu erregen. Ein umständliches Buch von Gefahren, durch Kupferstiche erkläret, wäre ein gutes Werk für die Menschheit und Jugend.

§. 13. Alle Gewaltthätigkeit, ohne in der Nothwehr, sey euren Kindern unter harter Strafe verboten. Wer Schuld an Schmerz und Schaden ist,

muß

muß ähnlichen leiden. Dies ist eine unentbehrliche Regel in der Erziehung.

§. 14. Ueber kleine Beleidigungen unter Kindern höret nicht gerne klagen. Dein Gespiel hat Unrecht gethan; das ist schlimmer für ihn, als für dich; wenn er es merkt, wird es ihn gereuen. Das sey eure Antwort an den Kläger. Aber den Beklagten müßt ihr vielleicht besonders belehren, und wenn er schuldig ist, bedrohen oder bestrafen.

§. 15. Von der Züchtigung der Kinder, redet folgender maßen. Wir züchtigen nicht darum, weil Böses geschehen ist, sondern, damit es künftig nicht von denselben oder von andern Kindern geschehe. So redet auch von der Obrigkeit, und von eurem Verhalten gegen eure Widersacher, die ihr in Verdruß und Schaden setzen müsset. Diese Vorstellung hilft wider Rachsucht und Schadenfreude. Die Kinder wechseln mit Liebe und Haß derselben Gespielen sehr ab. Dies erinnert sie, wenn sie hassen oder Leid thun wollen und gethan haben. Sagt, es wird euch bald gereuen, wenn ihr haßt; aber es wird euch schon jetzund vergnügen, wenn ihr liebreich redet und gelinde handelt.

§. 16. Etwas Begehrtes vertheilet zuweilen nach dem Alter, zuweilen nach dem Verdienste, zuweilen nach dem Stande der Eltern, zuweilen durchs Loos, oder nach Willkühr. Der Zurückgesetzte wird etwas niedergeschlagen werden, das ist natürlich. Entstehet aber Widerwille gegen die begünstigten Kinder, das ist Neid. Die besten Sprüche gegen den Neid sind: 1) Glücklich zu seyn, ist kein Un-

recht. 2) Was man nicht erlangen kann, daran muß man nicht lange denken. 3) Glück oder Trübsal, heut an mir, morgen an dir. 4) Wer sich nicht selbst quälen will, kann mehrentheils zufrieden seyn. Aber die Kinder lernen leider manchen neidischen Haß von den Erwachsenen.

§. 17. Befördert bey euren Kindern **Einsicht ihres Unrechts.** Aber zum **Geständnisse der Schuld** müßt ihr sie nicht zwingen, sondern auf andere Art bewegen. Die **Beleidigungen** nach Möglichkeit **vergüten**, dem Beleidigten viel zu Gefallen thun, ist besser, als mehrentheils nichtsbedeutende **Bitte um Vergebung.** So lehret, so gewöhnet eure Kinder. Ueberführet sie, Streit **und Widerwillen** sey ein **Uebel beyder** Partheyen; wer am ersten sich Mühe gebe, es zu endigen, sey der Klügste.

§. 18. **Verleumdungen** oder **falsche Anklage,** und selbst **wahre,** wenn sie gewiß aus Haß geschehn, müßt ihr strafen, gleichwie Gewaltthätigkeit.

§. 19. Machet, daß Niemand auf eine Zeitlang denen traue, die sich zum **Lügen,** besonders im **Versprechen,** gewöhnen. Sie werden ja oftmals dadurch in Verlegenheit kommen, und also klüger werden.

§. 20. **Unwahrheit** zu **Verbergung** eigner **Schuld** vermehre die Strafe, oder die Zeichen eures Widerwillens. Bloß **kindische Lügen** verachtet mit Lächeln; oder befehlt, daß sie vielmal nach einander gesagt werden müssen. Und weiter sagt kein Wort.

§. 21. Daß aber jede **Unwahrheit** und Verstellung große **Sünde** sey, kann das siebenjährige Kind nicht glauben, ohne auch die besten Menschen, deren Umgang es sieht und hört, für große Sünder zu halten.

§. 22.

§. 22. Wenn die Erwachsenen nicht fluchen und schwören, so thun es auch die Kinder nicht. Haben sie es gelernt, so kann man sie dadurch davon entwöhnen, daß man ihnen befiehlt, vielmal nach einander zu sagen: **ich weis unnütze thörichte Worte, wer will sie von mir lernen?** Und die Antwort sey von allen: **wir nicht!**

§. 23. Die **Vorübungen der Schamhaftigkeit** richten sich nach den Gegenden und Ständen. **Kein Scherz mit den Schaamtheilen** sey erlaubt. Gut ist es, wenn ein Kind gewöhnt wird, die seinigen nur vermittelst eines Leinwands zu berühren. **Ohne Aufsicht an heimlichen Orten**, müssen Knaben nach dem zwölften Jahre niemals allein seyn; noch weniger Knaben und Mädgen. **Entblößung** alles dessen, was bedeckt zu seyn pflegt, wenn sie ohne dringende Ursach in Beyseyn Anderer geschicht, sey eine Schande. **Verlobte** und **Eheleute** müßten nach guten Sitten in Beyseyn unverheyratheter Jugend **nicht mehr Freyheit** und Gemeinschaft haben, als Freunde mit Freundinnen. **Küsse** verschiedner Geschlechter, sollten nur unter Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern, Eheleuten und Verlobten für anständig und ehrbar gehalten werden. Aber das wollüstige und unverständige **Gesinde**! Die Unehrbarkeit vieler **Gespräche**, vieler **Gemälde**, **Bildsäulen**, **Bücher** und **Gesellschaften**! Die Erlernung eines unkeuschen **heimlichen Bestrebens** von Mitschülern und Mitschülerinnen! Die fast öffentlichen **Werkstätte der Unzucht** an manchen Orten! O diese machen weisen Eltern große Besorgnisse! Dies Krumme weis ich nicht gerade zu machen.

§. 24. Die Jugend eines gewissen Alters, muß **vom Unterschiede der Geschlechte**, von Zeugung und

und von Geburt in eben dem Tone, ohne Scherz und ohne geheimnißvolles Wesen, wie von andern Werken der Vorsehung Gottes, als von einem Theile der Naturkunde, belehret werden. Dieser Rath hat viele vernünftige Ursachen, und dienet sogar zur Bewahrung der Keuschheit. Die gewöhnlichen, zwar wohlgemeinten aber irrigen Einwürfe, mag ich nicht öfter widerlegen. Man sehe das Methodenbuch.

§. 25. Wahrlich aber schadet der häufige **Scherz über das Laster der Unkeuschheit** in Beysein der Jugend. **Vom Ehestande** sollte man auch ernsthafter reden, als zu geschehen pflegt; nicht bloß von der Seite der Freyheit und Wollust, sondern von der Seite der wichtigen Zwecke und Pflichten desselben. Das **Spiel zwischen Kindern mit Braut und Bräutigam**, müssen wenigstens die klugen Erwachsenen nicht veranstalten.

§. 26. **Geschichte der Liebenden**, sollten allerdings nach dem siebenzehnten Jahre gelesen werden; aber solche, wodurch die Phantasie nicht gekützelt wird, sondern, worinnen die Jugend aus wahren oder erdichteten Begebenheiten Beweggründe gegen unerlaubte und thörichte Liebe, und Belehrungen wegen der Zufälle der erlaubten Liebe, antreffen könnte.

§. 27. **Lazarethe der Unkeuschen**, müßte ein Jüngling, der mannbar wird, mit seinem Aufseher zuweilen besuchen. Dem andern Geschlechte diesen wohlgewählte Geschichte von sehr unglücklichen verführten Mädchen und Frauen; auch von Kindermörderinnen.

§. 28. Wollt ihr fleißige Kinder, so redet von der Arbeitsamkeit der Menschen nicht als von einer Last,

sondern

sondern als von einem Vergnügen, und als von einem Mittel der Nahrung, des guten Auskommens, der gegenseitigen Dienstfertigkeit unter den Menschen, der Ehre und der Zufriedenheit. Der Schweiß des Angesichts schmerzt nicht.

§. 29. In einem Educations-Institute, auch der gesitteten Stände, sollte nach dem neunten Jahre täglich einige Stunden auch mit den Händen gearbeitet werden, des Sommers im Garten, des Winters unter Aufsicht eines Tischlers, Drechslers, Kleinschmiedes, Buchbinders, Bortenwirkers, Riemschneiders, u. s. w. an Dingen, welche die Kinder zu ihren Bedürfnissen oder Ergötzungen brauchen. Hier müßte sich ein jeder ein Eigenthum erarbeiten. Es könnten Vertauschungen vorgenommen werden. Auch könnte das Taschengeld, nach Schätzung dieses Händewerks, kärger oder reichlicher bestimmt seyn. Das würde ja den vornehmen Ständen Leute geben, die sich mit mancherley zu behelfen wüßten. Und die Studien können durch unsere Methode, wenigstens um die Hälfte, verkürzt und erleichtert werden.

§. 30. Ihr Reichen und Vornehmen! wenn ihr euren Kindern Bediente halter, oder halten könnet: so sorget doch dafür, daß die Jugend in Zeiten lerne, sich bey dem Ankleiden und in allen Stücken selbst zu bedienen, welche immer nöthig sind, und etwa nicht zu viel Zeit oder Kräfte fodern. Wer sich selbst nicht zu bedienen weis, kömmt nicht nur oft in Verlegenheit, sondern versteht auch nicht, einem Bedienten recht zu befehlen.

§. 31. Selbst ein junger Prinz muß keine zu künstliche und kostbare Kleidung tragen, welche

seine

seine Bewegungen, Ergötzlichkeiten und Scherze einschränkt. Mit der Zeit können wöchentlich ein oder zwey Modetage werden, an welchen man sich zu dem Zwange und zur Schonung der Modekleidung gewöhnen muß.

§. 32. **Ordnung und Reinlichkeit** an unsern Sachen, giebt große Vortheile. Die körperlichen **Arbeitsstunden der kleinern Kinder**, könnten mit Anordnungen und Reinigungen gewisser Dinge besetzt werden, z. E. das Geräth einer Stube, ein Cabinet von vielen Fächern, gebundene Bücher, und unordentlich gelegte Bogen ungebundener Bücher, in Ordnung zu bringen; Papier von mancherley Art in allerley Form zusammen zu legen; fehlerhafte Bogen des Schreibpapiers von den übrigen abzusondern; die kleinen Höcker desselben mit einem Messer wegzunehmen, u. s. w.

§. 33. Vorübungen der **Wohlthätigkeit und der Sparsamkeit**, können schon bey jungen Kindern angestellet werden. Gebt ihnen verschiedenes Nützliches und Theilbares, das ihnen angenehm ist, mit der Freyheit, es zu brauchen, zu bewahren und auch auszutheilen, z. E. Schreibgeräth, Spielgeräth, Zahlpfennige, Obst, u. s. w. Wenn nun Verlegenheit des Einen und Ueberfluß des Andern vorfällt; so ist mancherley Anlaß zur Ausübung der Liebe und der Klugheit in diesem Alter.

§. 34. Seyd oft selbst **wohlthätig** mit freudiger Miene und freundlichen Worten, im Beyseyn eurer Kinder. Nennt solche Handlungen eure angenehmsten. Gewöhnt einige Arme, sich an eure junge Kinder zu wenden, daß sie euch die Noth derselben vortragen

tragen und um Hülfe bitten. In reifern Jahren, wenn sie etwas Taschengeld haben, so gehöre wenigstens das Zehnthel den Werken der Wohlthätigkeit und den Allmosen. Arme Jugend ihres Alters, ist der Gegenstand, welcher die Jugend am meisten rührt. Verursacht, daß die Eurigen sich wohlthätig gegen solche verhalten, und zuweilen durch unvermuthete Dankbarkeit erfreuet werden.

§. 35. Für Federvieh und Hünchen sorgen, so, daß sie nicht versäumet werden, ist gleichfalls eine Vorübung der Wohlthätigkeit und mehrer Tugenden.

§. 36. Wie die Jugend nach und nach mit Geld oder andern kleinen Eigenthümern vernünftig umgehen lerne, ist so bekannt, daß ich es nur sagen darf, es müsse geschehen. Frühere Erkenntniß, als gemeiniglich gegeben wird, von Zahlen, Münzen, Maaß und Gewicht, ist nöthig zu Vorübungen der Erwerbsamkeit und Haushaltung.

§. 37. Du Bauerjunge! du Bauermädgen! Das sind Verweiswörter, die sich auf Irrthum gründen. Denn der Stand des Landmannes ist der nützlichste, und so ehrwürdig, als irgend ein anderer. Du schmutziger, du unhöflicher Junker; du unsittsames, du muthwilliges Fräulein! das sind die rechten Worte. Die Kinder der Vornehmen müssen zwar allerdings einige äußerliche Vorzüge behalten. Es schickt sich auch für sie nicht alles, was sich für andere Kinder schickt. Aber dabey muß es immer heißen: dieses oder jenes thut man dir, erlaubt man dir, nicht deinetwillen, sondern deiner Eltern und deiner Verwandten wegen. Dieses oder jenes mußt du nicht thun, weil es

deinen Eltern und Verwandten und ihren Freunden nicht gefällt. Der Gassenknabe darf dieses oder jenes wohl thun, denn die Seinigen haben kein Misfallen daran, u. s. w.

§. 38. Die Ehre, oben an zu sitzen, mit Sechsen zu fahren, bey Hofe kommen zu dürfen, von vornehmer Familie zu seyn, das sind keine lehrreiche Redensarten für die Jugend. Es muß heißen: dieser oder jener ist in dem Stande und hat die Freyheit dazu. Oft ist es nicht recht gesagt: dieses oder jenes ist deiner Ehre zuwider; sondern: der Gewohnheit deines Standes, Alters, Geschlechts, u. s. w

§. 39. Das Wort, Ehre, ist so oft nichtsbedeutend oder gemisbraucht, daß ich in den Umständen, wo von wirklicher Ehre geredet wird, allemal das Wort, gute Meynung von Jemanden, oder Hochschätzung, brauchen möchte, besonders vor der Jugend.

§. 40. Wahre, gegenwärtige Muster der Tugenden sind selten. Auch müssen für Kinder die Muster nur Kinder seyn, für Jugend nur Jugend. Die Educatoren müssen erdichtete Handlungen einer erdichteten Jugend mit erdichteten Namen bey Gelegenheit lebhaft erzählen oder lesen lassen. Alsdann heiße es bey gewissen Vorfällen: **so machte es Damon. Handele doch nicht, wie Fulvia. Du bist noch lange kein Cäsarion**, u. s. w. In einem Institute müssen also solche Geschichte allen Schülern mit Namen bekannt seyn.

§. 41. Man muß zuweilen einen Jüngling zur Nachahmung seines Mitschülers reizen. Aber hütet euch bey solcher Gelegenheit vor übertriebe-

nen

nen Lobsprüchen des Vorgezogenen. Es muß heißen: dies und das ist weniger fehlerhaft, beynahe gut, fast recht. Dieser kann schon mehr Gutes ausrichten, wie du. Dieser ist fleißiger und sorgfältiger gewesen. Aber wer von seinen eigenen Vorzügen redet, besonders zu dem, der ihm nachgesetzet ist, der verdient scharfe Verweise wegen der Dummheit in diesem Stücke. Also muß das Selbstlob der Eltern und Lehrer auch aufhören. Und eben darum sind Freunde nöthig, von denen sie den Kindern gelobet werden.

§. 42. Soll unter den Kindern in Schulen und Stiftungen Rang nach Verdiensten seyn? Ja. Aber es muß nicht zu sagen erlaubt seyn: du bist unter mir; sondern nur: du bist über mir.

§. 43. Jeder Tadel von dem Aufseher, muß den Getadelten zum Vorsatze der Besserung reizen. Geschicht dieses wohl, wenn weit öfter getadelt als gelobet wird; oder durch den gewöhnlichen Schulmeisterverweis: Du bist ein Taugenicht, aus dir kann niemals etwas werden!

§. 44. Man hat dich artig frisirt; das geschickte Mädgen hat dich gut coeffirt; dein Schneider weiß ein Kleid zu machen, das dich zieret; die Goldarbeiter, die diese Tressen gemacht haben, müssen künstliche Leute seyn; Gott hat dich gut gebildet; deine Ureltern (wir wissens nicht recht mehr) hatten das Glück oder das Verdienst, vor langer Zeit, mit allen ihren Nachkommen in den Adelstand versetzt zu werden; es ist aber alsdann nur eine Ehre, wenn man es selbst verdient; dein Vater ist zwar Bürgermeister, aber was du wirst, das weiß

man noch nicht, das wird zum Theil von dir abhangen. Das sind Redensarten, wodurch der närrische Stolz der Kinder in gewissen Umständen verhütet wird. Aber es ist mir zu ekelhaft, andere Redensarten, die bey gleichen Umständen gewöhnlicher, und schon an so viel Thorheit und Unglück schuld sind, hier niederzuschreiben. Sie sind den vernünftigen Eltern und Aufsehern, welche sie verwünschen, eben so bekannt, als den schwachen und unbedachtsamen, welche sie im Munde führen.

§. 45. Einem **Philanthropinum**, oder einer ersten großen Normalschule für die Menschheit, wäre ein solcher **Naturforscher**, der zugleich alle Taschenspielerkünste fertig nachmachen könnte, ein sehr nützlicher Mann. Er müßte aber auch alle scheinbare und natürliche Zaubereyen wissen. Er hielte besondere Lehrstunden wider den Betrug und Aberglauben, u. s. w.

§. 46. Wie sehr und wie oft **Eltern** und Aufseher mit Kindern, die nicht mehr gar jung sind, **scherzen und spielen** dürfen, ohne die Kraft der Erziehung zu schwächen, kann für einen jeden mit wenigen Worten nicht bestimmt werden. So viel ist wahr, daß **Ansehen** und **Würde** in den Augen der Kinder, doch ohne tyrannische Furchtbarkeit besser sey, als eine tändelhafte Anhänglichkeit derselben, welche den Ungehorsam befördert. Einige **Ceremonie** der Ehrerbietung gegen die Eltern, ist den Kindern nöthig. An ihren Spielen gegenwärtig Gefallen zu bezeigen, und nur auf Augenblicke sich einzumischen, das ist rathsamer, als ganz von der Parthie zu seyn. Besser aber müssens die Kinder im Ganzen nirgend haben, als unter der Aufsicht und in Gegenwart der Eltern und Aufseher.

seher. Doch dies ist schwer zu bewirken. Abwesenheit von euren Kindern, auf eine zeitlang, erneuret in ihnen den Wunsch, bey euch zu seyn. Eure Gefälligkeiten gegen die Jugend müssen, durch beständige Regelmäßigkeit, weder den Reiz verlieren noch den Schein der Schuldigkeit erhalten. Dies sind einige von vielen Regeln, ein gutes Verhältniß der Eltern und Aufseher zu den Kindern zu bewirken.

§. 47. Das Kind sollte durch viele Einschränkungen und Umstände von dem Knaben, der Knabe von dem unerwachsenen Jünglinge, und dieser von den Mitgesellschaftern der Erwachsenen, unterschieden werden. Der Uebergang von einem Namen in den andern, sollte sogar feyerlich geschehen. Die Jugend muß sich einigen Perioden nähern, davon sie mit Recht viel Neues erwarten, und die sie durch ihre Aufführung verzögern oder beschleunigen kann. Seht da, ein fruchtbares Feld, voll von mancherley Beweggründen, die in der Erziehung unentbehrlich sind. Alles dieses wird zu jetzigen Zeiten wenig eingesehen. Unsere Kinder sind in Gesellschaft den Erwachsenen fast gleich. Sie haben nichts zu erwarten, als die Endigung der Schulnoth. Doch die Classen der öffentlichen Schulen ersetzen einigermaßen diesen Mangel der nöthigen Erwartung eines neuen, angenehmen und die Ehrliebe der Jugend reizenden, Zustandes.

§. 48. Von jedem Kinde sollte das Alter der Erwachsenen geehret werden. Aber wie kann man die Jugend dazu anhalten, wenn viele Erwachsene sind, deren große Fehler und Thorheiten auch Kindern in die Augen fallen? Auch dies Krumme wird so leicht nicht gerade.

§. 49. Aber so viel muß man doch zu erhalten suchen, daß Kinder über Personen, die viel älter sind, und über die Freunde und Gesellschafter ihrer Eltern, kein tadelndes oder spottsüchtiges Urtheil fällen. Raisonire nicht, mein Sohn, meine Tochter; es schickt sich nicht für dein Alter. Dies ist eine gute Erinnerung an Kinder in solchen Umständen. So auch: wenn du was Gutes von einem Menschen sagest, das mag ich wohl hören; aber nicht gern Böses.

§. 50. Bliebe der Sohn nach unsern Gesetzen in der Macht des Vaters, und ginge die Schwiegertochter in dieselbe über; kurz, bliebe das wahre Recht der Hausvaterschaft ungekränkt, bis an den Tod des Vaters, oder bis an die freywillige Entlassung der Kinder; so könnte ein Jüngling im 18ten Jahre sich verlieben und im 20sten heirathen. Und alsdann wäre manchem Uebel abgeholfen. Aber wenn der Sohn dem Könige gehöret, oder mit seinem mütterlichen Erbtheile und mit eigener Kunst, sich auch wider Willen des Vaters, der etwa in Leipzig wohnt, in Lissabon niedersetzen kann; so verhält sich alles ganz anders. Für die vornehmern Stände ist es daher selten ein Glück, Kinder zu haben und zu erziehen. Denn daß sie hernach wenigstens zum Theil für uns leben, dazu ist wenig Hoffnung. Wir bezahlen nur gleichsam die Schuld, die wir bey unsern Eltern gemacht haben, an unsere Kinder.

§. 51. Ich habe noch nichts gesagt von Belehrung und Rührung des Gewissens in der Jugend. Meine Gedanken von dieser wichtigen Sache werde ich erst mittheilen in dem Hauptstücke von der Gottseligkeit.

§. 52.

§. 52. Sey gehorsam: thue und wünsche Niemanden Böses; trachte bey Kleinen und Großen beliebt zu werden; rede nicht wider die Wahrheit; thue Gutes, so viel du kannst und willst. Dies sind Sittenregeln, die für die ersten Jahre zureichen. Der gewöhnliche Beweggrund muß dieser seyn: es geht dir besser, wenn du so, und nicht anders, handelst. Zuweilen setzt man hinzu: auf solche Art wirst du auch ein vergnügter Jüngling und Mann. Selten, und nur wenn das Kind oder der Knabe in gottselige Empfindung gesetzt ist, dürfen Bewegungsgründe aus der Religion hinzukommen. Als: der allwissende Gott ist der Allvater aller Menschen; eine bösartige Seele fürchtet sich auch im Tode vor diesem Allvater; eine liebreiche Seele stirbt mit Zuversicht, in den Himmel, wo Gott lauter liebreiche Seelen versammelt hat, aufgenommen zu werden. Vertrauen zu Gott und kindliche Scheu vor ihm, wirkt wahrlich besser, als Furcht und Schrecken, woraus, wenn die Kinder den Lehren nachdächten, der Wunsch entstehen muß, daß kein Gott seyn, oder uns keine Ewigkeit bevorstehen möge.

c) Von Erziehung der Töchter.

§. 1.

Es zeigt sich zwar bald ein Unterschied in den Neigungen und Sitten der Knaben und Mädgen. Aber wie viel davon zu der angebohrnen Natur gehöre, oder in den äusserlichen Umständen der Geschlechter, und in der Nachahmung der Erwachsenen, gegründet sey, läßt sich schwerlich bestimmen.

§. 2. Man muß ein Mädgen erziehen, sowohl in Absicht auf ein beständiges jungfräuliches Leben, als auch auf den Ehestand, und auf die Hausmutterschaft.

§. 3. Das andere Geschlecht bleibt gemeiniglich abhängiger im ganzen Leben, als das männliche Geschlecht. Dies muß man den Mädgen sehr früh sagen, und sie die Weisheit lehren, in Abhängigkeit, zufrieden zu leben, und, wenn sie auch hart wäre, sich dieselbe erträglich zu machen.

§. 4. Nicht den Geschäften des Staates und der Kirche, sondern dem häuslichen Leben und allen Pflichten desselben soll man Töchter erziehen. Das Haus und eine kleine Anzahl von Bekannten soll ihre Welt seyn.

§. 5. Weichlicher als das männliche Geschlecht, dürfen sie allerdings von Jugend auf gehalten werden. Aber doch so, daß sie nach ihrem Stande weislich arbeiten, und gesunde starke Kinder gebären können. O wie viel von unsern Sitten müßte in dieser Absicht verändert werden?

§. 6. Sie müssen sich um das, was man von ihnen Gutes oder Böses denkt, es sey wahr oder falsch, weit mehr bekümmern, als es den Knaben nöthig ist. Denn ihr Schicksal ist von dem Gerüchte weit abhängiger.

§. 7. Die Kunst, sich unschuldiger Weise zu verstellen, oder ihre Gedanken und Neigungen, besonders aber ihren Verdruß und Widerwillen, zu verbergen, ist ihnen eben deswegen nöthiger, weil sie abhängiger sind.

§. 8. Sittsame Munterkeit und Gesprächigkeit, und ein freundliches gefälliges Wesen, ist ihnen

eine

eine wichtige Tugend. Durch dieselbe haben sie diejenige Macht, die ihnen zukömmt, und die mit der Abhängigkeit von dem Manne nicht streitet.

§. 9. Wenn das, was das Frauenzimmer sagt oder schreibt, nur unschuldig und gefällig ist; so bleibt es schon lobenswürdig, wenn es gleich von keinem großen Nutzen seyn sollte.

§. 10. Man muß junge Mädgen früh daran gewöhnen, daß sie die Gesinnungen derer errathen, mit welchen sie umgehen. Die allgemeine Natur der Menschen aber dürfen sie nicht so genau studiren, als die Männer, die in der weiten Welt leben sollen, oder als die Moralisten.

§. 11. Ein ruhmwürdiger Mann gefällt Vielen durch den Nutzen, welchen er schafft. Eine ruhmwürdige Frau wird nützlich dadurch, daß sie Vielen gefällt, und ein lebhaftes Vergnügen um sich her ausbreitet. Man kann aber nicht gefallen, ohne sich selbst in vielen Stücken zu verleugnen, und sich Zwang anzuthun. Sie muß sorgen, daß sie selbst, und alles was von ihr abhängt, gut in die Augen falle. Reinlichkeit und Zierde müssen ihr wichtig seyn. Diese zu verursachen und zu unterhalten, muß sie etwas Unbequemlichkeit nicht achten. Ihre Kleidung mag immer etwas mehr Sorgfalt und Zwang erfodern, als die Kleidung der Männer. Denn sie ist ihr eine etwas wichtigere Sache. Sie muß aber den Zierath nicht nach dem Preise des Stoffes und der Form schätzen, sondern vielmehr das Wohlfeilere, und was man selbst machen kann, wenn es eben so ziert, als das Theurere, denselben vorziehen. Der Reichthum rechtfertiget keinesweges den verschwenderischen Aufwand auf den Putz. Denn die Reichern werden nach-

geahmt von den Stolzen. Und so breitet sich das Elend aus über viele Häuser. Zu diesem Unterschiede muß man schon junge Mädgen und Knaben gewöhnen. Ein Mädgen wird mit Recht sowohl durch ihre Kleidung, als überhaupt durch den Zwang des Wohlstandes mehr eingeschränkt.

§. 12. Wenn Mädgen in einer öffentlichen Stiftung gut erzogen werden sollen, so muß man dieselbe so einrichten, daß sie in allen Stücken ein Bild des Hauswesens sey, und zu jeder Pflicht desselben Uebung veranlasse. Bey gleichen Umständen hat die Privaterziehung der Töchter im Hause viele Vorzüge. Aber wenn die Verbesserung unserer verderbten Zeiten verursacht werden soll, welches ohne Zusammenstimmung beyder Geschlechter nicht geschehen kann; so sind vielleicht anfangs öffentliche Stiftungen nöthig, um eine Anzahl künftiger Mütter zu erziehen, welche die natürliche Grundsätze des weiblichen Geschlechts, von welchen man weit abgewichen ist, in ihren Häusern und Familien ausbreiten können.

§. 13. Ein Mann, der seine Aufmerksamkeit immer auf viele Kleinigkeiten zu zertheilen pflegt, wird nicht groß in seiner Art; er müßte denn ein Hofmann, oder ein Etwas dem Aehnliches, seyn. Aber die Größe einer Hausmutter bestehet in der Menge der Kleinigkeiten, die sie weislich anordnet. Hat sie Gesellschaft bey sich (sagt Rousseau) so gehet in derselben nichts vor, was sie nicht wahrnimmt. Niemand gehet weg, mit dem sie nicht sollte geredet haben. Nichts von dem, was jedem angenehm seyn könnte, hat sie versäumt, und, ohne die Ordnung der Stände zu stöhren, ist der Geringste in der Gesellschaft so wenig vergessen, als der Vornehmste. Jeder wird sich

bey

bey Tische dahin gesetzet finden, wo er seyn will. Die Frau beut das an, was man mit Vergnügen ansieht. Sie redet mit ihren Nachbaren, hat aber auch das Auge an dem Ende des Tisches, und unterscheidet den, der nicht isset, weil er keinen Hunger hat, von dem, der zu blöde ist, sich etwas zu nehmen oder zu fodern. Ein jeder glaubt, sie habe vorzüglich an ihn gedacht. So weit Rousseau. Zu dieser gefälligen Theilung der Aufmerksamkeit muß man die Mädgen früh gewöhnen.

§. 14. Da das weibliche Geschlecht keiner vorzüglichen Leibesstärke bedarf, so wird die Erziehung sorgfältiger in Beförderung weiblicher Reize, als eines entbehrlichen Grades der Leibeskräfte, seyn dürfen. Dennoch müssen wir solche Einrichtungen machen, daß die weiblichen Beschäftigungen, die langes Stillsitzen oder eine gebogene Stellung erfodern, mit andern, die der Gesundheit zuträglicher sind, oft genug abgewechselt werden.

§. 15. Auch ist es rathsam, die Töchter, zu rechter Zeit und selten, auch die gröbsten Arbeiten des weiblichen Gesindes, in dieser Absicht unternehmen zu lassen, daß sie, aus Erfahrung und mit wahrer Erkenntniß, das Gesinde beurtheilen, belehren und ihm durch ihr meisterhaftes Exempel vorgehen lernen.

§. 16. Man gewöhne die Mädgen zu einer zwar vernehmlichen, aber etwas feinern und sanften Stimme. Ein starkes Geräusch im Niesen, Husten und Lachen, ist ihnen noch unanständiger, als den Knaben. Sie müssen sich fast niemals stärker bewegen, als es der jedesmalige Zweck erfodert. Denn sie sind an Leibeskräften das schwächere Geschlecht, und sollen es auch äußerlich zeigen. Man muß aber früh anfangen,

sie mit Anmuth gehen, stehen, sitzen und ihr Geschäft treiben zu lehren. Davon ist der Tanzmeister kein so guter Lehrer, als das Exempel der Mutter, der Hofmeisterinn, der erwachsenen Schwestern und anderer Freundinnen.

§. 17. Lasset eure Mädgen oft Gesellschaft und Besuche spielen, und zwar in Beyseyn der Erwachsenen, von denen diejenigen gelobt werden, welche sich auf die anmuthigste Weise betragen und nichts einmischen, was sich gar nicht, oder allenfalls nur für Knaben, schickt.

§. 18. Alles, was eine Wildheit und Heftigkeit der Neigungen verräth, als Gewalt und Androhung derselben, Scheltworte, Flüche und Schwüre, sind diesem Geschlechte viel unanständiger, als dem männlichen. Ist ein Mädgen dazu verwöhnt; so muß man es, mit Bezeugung eines großen Misfallens daran, tadeln. Junge Mädchen müssen dem Unrechte, das ihnen widerfährt, ohne die größte Noth, niemals durch ihre Leibeskräfte widerstehen, sondern auf andere Art machen, daß man sie nicht gern beleidige. Wo Gewalt vorfällt, muß das weibliche Geschlecht zu bitten oder zu fliehen suchen. Friedensstifterinnen unsers Geschlechts sollen sie seyn.

§. 19. Schärfere Getränke, als Wein, müßte meines Erachtens das weibliche Geschlecht niemals kosten, und den Wein nur trinken mit zwey Dritthel Wasser vermischt. Sie sind reizbarer zur Wallung des Geblüts. Und die Annäherung zur Uebermaaße im Trinken ist ihnen weit unanständiger und gefährlicher.

§. 20. Das weibliche Geschlecht, woher die Gewohnheit auch kommen mag, wird mehrentheils geneigter, als das männliche, andere Personen ihres Geschlechts

schlechts zu verkleinern, zu verspotten und zu verleumden. Diesem Uebel muß man schon in früher Jugend vorbauen. Man höre die Mädgen niemals mit Beyfall, wenn sie ohne Noth (so witzig und so gefällig für die Hörenden es auch immer geschehen mag) von Jemanden Böses reden.

§. 21. Junger Kinder zu warten, sie zu verpflegen, mit ihnen zu schwatzen, an ihren Spielen aus Liebe zur zarten Kindheit Theil zu nehmen, dieses soll einmal eines ihrer wichtigsten Geschäfte werden. Solche Verrichtungen muß man schon jungen Mädgen zur Ehre machen.

§. 22. Die natürliche oder in unsern Sitten gegründete Furchtsamkeit des weiblichen Geschlechts, muß man nicht tadeln, wenn sie sich nur nicht auf abergläubische Meynungen und auf eine tadelnswürdige Unwissenheit in der Naturlehre gründet. Der Muth des männlichen, und die Furchtsamkeit des weiblichen Geschlechts, ist das Band ihrer Geselligkeit.

§. 23. Ihr müßt nicht zulassen, daß eure Töchter irgend eine Zusage von einiger Wichtigkeit geben, ohne euch, oder die ihnen vorgesetzt sind, zu fragen. Die heimlichen Zusagen muß man ihnen, als etwas sehr Unanständiges, anrechnen.

§. 24. Ein Spiel um so viel Geld, daß der mögliche Verlust schmerzen kann, ist überhaupt tadelhaft; aber dem weiblichen Geschlechte noch nachtheiliger, als dem männlichen. Wie viel Böses würde verhütet werden, wenn man die artigen Mädgen und Damen gewöhnte, nur lauter kleine Spiele vorzuschlagen?

§. 25. Die Gesellschaftlichkeit des weiblichen Geschlechts muß, so viel möglich, mit der Arbeit-

Arbeitsamkeit verbunden werden. Ich wünsche daher, daß die jetzige Mode, den Freundinnen, die einen langen Besuch abstatten, eine nützliche, reinliche und nicht unangenehme Arbeit in die Hände zu geben, sich immer weiter ausbreite. Ich stelle mir mit Vergnügen eine Gesellschaft vor, wo die Damen mit einander arbeiten und sprechen, indem die Männer sich in einiger Entfernung von Dingen unterhalten, woran jene keinen großen Antheil nehmen würden. Diese Gesellschaft vereinigt sich zuweilen, einige lehrreiche oder doch unschuldige Lieder oder Arien zu singen, oder sich zu ergötzen mit einem andern musikalischen Vergnügen, oder mit einigen Tänzen, die weder zu sehr ermüden, noch erhitzen. Im Sommer wird zuweilen kurzer Spaziergang beliebt. Zu verschiedenen malen trennen und vereinigen sich wieder Damen und Herren. Aber der größte Theil der Zeit bey Zusammenkünften, wird von jenen zur Verbindung der Gespräche mit Handarbeiten angewendet Diese Gespräche betreffen Berathschlagung über das Hauswesen und über Kinder oder Gesinde. Zuweilen wird eine der Gesellschafterinnen den andern, welche die Handarbeit fortsetzen, aus einem Buche etwas vorlesen, welches entweder angenehm und nützlich, oder wenigstens unschuldig und angenehm, ist. Diese Einrichtung des freundschaftlichen Umgangs, werden mit der Zeit die Töchter von den Müttern lernen.

§. 26. Puppen und Modelle von allen Dingen, die zum Hauswesen gehören, Waagschalen, Maaße und Gewichte, Abgüsse von gewöhnlichen Münzen, oder eine Menge von den wahren Scheidemünzen, kleines Küchengeräth, und so weiter, sind das beste Spielwerk der Mädgen.

Es

Es ist rathsam, daß die Eltern und Aufseher, beym Anblick eines jeden Spielwerks ihrer Kinder, zuweilen nachdenken, was sie bey Gelegenheit desselben von sinnlichen, oder auch von solchen sittlichen Dingen, die weder sehr wichtig, noch sehr ernsthaft sind, **Nützliches sagen und vorstellen** können. Fast alle Vorübungen der practischen Mechanik sind dabey möglich. Die Kinder hören gern und behalten leicht, was ihnen bey Gelegenheit des Spiels, und beym Anblick des Werkzeuges, gesaget wird.

§. 27. Wenn aber **die Mütter und Aufseherinnen nicht wenigstens die meiste Zeit mit haushälterischen Verrichtungen zubringen,** wenn sie sich nur putzen, Besuche geben und annehmen, spielen und tanzen, sich durch Schauspiele belustigen, oder sich allenfalls nur mit Handarbeiten, die zum Putze gehören, oder zuweilen mit lauter witzigen Schriften beschäftigen: so sehe ich nicht, **wie die Töchter haushälterisch werden können.**

§. 28. Wenn nun eine in diesem Stücke verderbte Mutter, an dieser und jener nöthigen **Verrichtung der Hausmutterschaft, einen Ekel** hat, oder darinn zu unerfahren ist: so muß sie wenigstens um der Töchter willen den Ekel verbergen und die Unerfahrenheit durch späte Uebung zu vermindern suchen.

§. 29. Die anwachsenden Töchter müssen, sobald sie können, nach und nach anfangen, zuerst dem Scheine nach, und bald in der That, **den Müttern** in ihrer Verrichtung zu helfen. **Befehl** und **Zwang** aber ist nicht der rechte Bewegungsgrund. **Lob** und **Belohnung** ist besser. Es kann aber die Belohnung in den Theilen des mäßigen Putzes, oder in einem andern, den Mädgen angenehmen, Geschenke bestehen.

Es

Es muß heißen: Deine Mitarbeit und Aufsicht bey diesem und jenem Geschäfte hat uns so viel erspart oder eingebracht. Also habe ich einen Theil in dieses Geschenk verwandelt.

§. 30. Wenn man abrechnet, was der Unterschied der Erziehung, des Zustandes und des Unterrichts wirkt: so glaube ich nicht, daß man mit Wahrheit sagen könne, eine weibliche Seele habe gemeiniglich weniger, oder mehr, oder andere Verstandeskräfte, als eine männliche. Bey gleichen Umständen könnte das Frauenzimmer in Wissenschaften alles lernen, was von Männern gelernet wird. Aber nach der Bestimmung dieses Geschlechts muß man mit dem Wissen und Studiren eine gehörige Maße halten. Mädchen müssen lernen (bey uns in zweyen Sprachen) verständlich und mit Anstand zu sagen, was sie sich zu sagen vornehmen; sie müssen vernehmlich, und der Sachkenntniß gemäß, lesen. So viel Sprachlehre, als gleichsam im Vorbeygehen, wenn man, was sie gesagt und geschrieben haben, verbessert, ihnen beygebracht werden kann, ist ihnen zureichend. Rednerisch und theatermäßig declamiren, ist überflüßig, und die Uebung in dem letzten vielleicht schädlich. Man muß sie leserlich und mit solchen Zügen schreiben lehren, daß der Anblick keinen Ekel verursache. Aber Symmetrie und Reinlichkeit in dem, was sie schreiben, muß ihnen sehr empfohlen werden. Uebungen in solchen Briefen, die sie vermuthlich einmal schreiben werden, sind die einzigen schriftstellerischen Uebungen, die ich anrathe. Die Regeln des Sylbenmaaßes und der Versarten müssen sie wissen. Aber ich gebe dem keinen Groschen, der meine Tochter zu einer Poetinn zu machen gedenkt.

gedenkt. Im Rechnen müssen sie die Regel der Proportion, und vielleicht auch der Alligation, anwenden lernen. Aber die verkürzten Rechnungsarten, wenn der Begriff davon, oder die Uebung, schwer ist, sind ihnen nicht so nothwendig. Ordentlich und reinlich Rechnung führen zu können, wird ihnen einmal nützen.

§. 31. Die Namen derer Wissenschaften, wovon in vermischten Gesellschaften viel geredet wird, müssen sie, durch einen Vorschmack von allen, verstehen lernen. Es wäre zu wünschen, daß sie der Mythologie gänzlich entbehren könnten. Sie ist eine Feindinn der weiblichen Unschuld und Schamhaftigkeit. Desto mäßiger und vorsichtiger müssen die Uebungen seyn, die man mit ihnen darinnen anstellet. Von der mathematischen Geographie mögen sie die Hauptsätze und gebräuchlichen Kunstwörter wissen, ohne sich in die schweren Beweise einzulassen. Die Lage der Welttheile und der großen Meere, der Reiche, der großen Provinzen, und der oft vorkommenden Hauptstädte, mögen sie, unter Anführung einer Lehrerinn, lernen; die Charte ihres Vaterlandes etwas genauer durchgehen; und alsdann geübt werden, durch Hülfe eines geographischen Registers und der Landcharten jedes mal zu finden, was sie wissen wollen. Die leichteste und unschuldigste Universalhistorie gehe man mit ihnen durch. Wählt man das rechte Jahr, so sind 150 Lehrstunden in derselben zureichend, die Sache zu endigen. Später folge eine Geschichte ihres Vaterlandes, ohngefähr in eben der Maaße. Alterthümer lernen sie genug, bey Gelegenheiten der Universalhistorie.

§. 32. Geometrie ist ihnen nicht überflüßig, so viel sie etwa in hundert Stunden, von einer mathematisch-denkenden Lehrerinn, mit Lust lernen können. Ein weibliches Lehrbuch der Hauswirthschaft ist ihnen nöthig, oder wenigstens nützlich. Dieses enthalte in Anmerkungen den damit verwandten Theil der Naturkunde, der Diät, der Anatomie, so viel davon für die Wohlerzogenen des andern Geschlechts gehöret. Bey den Gesprächen mit ihnen über die Religion, komme auch etwas Naturkunde vor, welches zur Bewunderung und Liebe Gottes führet. Philosophie ist mehr als genug für dies Geschlecht in diesem Buche, das beyden Geschlechtern bestimmt ist. Liest es ein Lehrer, oder eine Lehrerinn, mit ihnen; so müssen sie Verschiedenes übergehen.

§. 33. Am Ende des zweyten Hauptstückes, und in demjenigen von der Gottseligkeit, ist auch zureichende Anweisung, mit ihnen über die natürliche Religion zu reden. Und sie werden sich des Gesagten und Bewiesenen hernach, bey Durchlesung dieser Hauptstücke, erinnern. Auch werden Plane zu Gewissensübungen und Gottesverehrungen durch das philanthropische Institut in Dessau bekannt gemacht werden, von solcher Art, daß sie beyden Geschlechtern nützen.

§. 34. Ueber die Religion der christlichen Kirchen darf ich, in diesem weltbürgerlichen Buche, nicht urtheilen, welches so eingerichtet ist, daß es ohne Anstoß auch von Israeliten, Mahomedanern und Naturalisten gelesen werden könne. Wie aber die gemeinchristlichen Gewissensübungen des obgedachten Instituts in Dessau; die Plane, die man dazu drucken läßt, und einige kleine Lehrschriften eines all-

allgemeinen Christenthums (worinnen eben so wenig als in den Gewissensübungen irgend einem Lehrsatze von irgend einer christlichen Kirche widersprochen, sondern nur der Inhalt und Beweis des, von allen Kirchen gebilligten, Christenthumes vorgetragen wird) wie diese Schriften, sage ich, welche beyden Geschlechtern bestimmt sind, gefallen oder misfallen, in Gebrauch kommen oder ungebraucht bleiben werden, das wird die Zeit lehren. Und vor derselben dürfen wir uns in Vorschläge zur Unterweisung der Töchter, und überhaupt der Jugend, im Christenthume nicht einlassen. Meine Seele weint, wenn ich daran denke, wie viele gar nicht lehrreiche Worterkenntnisse, welche man heilig und geheimnißvoll nennt, hier oder dort von der Jugend beyder Geschlechter mit Mühe und Unlust gelernt, und ihr fast eingebläuet werden; wie hart zu denken von der Schuld und dem ewigen Schicksale der Menschen, und besonders der fremden Religionsverwandte, man sie lehret; und wie dadurch Widerwillen, Haß, Verfolgung, Furcht und Verdacht auch unter den gutgearteten Völkern, ja unter Mitbürgern eines Staates, unter Nachbaren und in Familien fortgepflanzet wird. Gott erhalte und vermehre in jeder Kirche und Religion die Ueberbleibsel der Wahrheit, und lehre eine jede von ihnen Mitleiden und Friedfertigkeit gegen diejenigen Nebenmenschen, die sie nicht für so glücklich halten können, als sich selbst.

§. 35. Ich kehre zurück zu dem Unterrichte der Mädgen, und behaupte, daß, wenn man sich erst der Vollkommenheit nähern kann, sie alles Nöthige, von den Müttern, oder von andern Personen ihres eigenen Geschlechts, lernen können und müssen, auch so viel

Musik, Singen, Tanzen und Zeichnen; das Zeichnen, sage ich, vornemlich der Blumen, der Früchte, der Schnörkel und Zierrathen, und einiger Thiere; nicht aber nackender Figuren und mythologischer Sauereyen. Von solchen allgemein bekannten schönen Künsten, muß das wohlerzogene Frauenzimmer etwas wissen, um Gefallen mit Wahrheit daran zu bezeigen, und die Zwischenzeiten zu nützen. Aber eine wahre oder eingebildete Meisterschaft in irgend einer, vermindert zu sehr ihren Geschmack an denen Pflichten, welchen dieses Geschlecht bestimmt ist.

§. 36. An unschuldigen Schauspielen und Werken, sowohl des Witzes, als der Kunst, mag sich das wohlerzogene Frauenzimmer allerdings vergnügen. Wir müssen es durch Anweisung zu denen gewöhnen, die uns die besten scheinen. Aber ich möchte nicht gern sehen, daß die Töchter sich zu einigem Grade des Kunstrichteramts anschickten, und Lust dazu bezeigten. Beystimmen mögen sie auf eine bescheidene Art andern Beurtheilern, wenn sie nicht zugleich durch Widerspruch gegen diejenigen, die anderer Meynung sind, einen empfindlichen Verdruß machen dürfen. Aber über den Geschmack an entbehrlichen Dingen, mit Spottsucht, zu disputiren, ist dem weiblichen Geschlechte noch nachtheiliger, als dem männlichen. Viele haben dadurch ein häusliches Glück verscherzt, welches sie hätten erlangen können.

§. 37. Jeder Unterricht des andern Geschlechts muß gemessen werden nach der Bestimmung oder dem Berufe desselben. Sie sollen werden gute, zufriedene Menschen; gefällige, kluge und in der Abhänglichkeit glückliche Freundinnen ihrer Männer; erfahrne und arbeitsame Hausmütter; angenehme Gesellschafterinnen ihrer ganzen Bekannt-

schaft

schaft und Freundschaft; vielleicht in ihrem ganzen Leben abhänglich von andern Personen auch ihres eigenen Geschlechts; vielleicht Wittwen, welche die meisten Pflichten der Hausvaterschaft über sich nehmen müssen, und endlich Bürgerinnen des Himmels, wo Gerechtigkeit, Friede und Liebe wohnt. Aber angebetete Gebieterinnen und Göttinnen werden sie nicht, oder doch nur auf kurze Zeit. Darnach werde also die Erziehung und Unterweisung der Töchter eingerichtet.

§. 38. Diese Grundsätze der Erziehung und Unterweisung stimmen überein mit denjenigen, wornach Rousseaus Sophie erzogen ist. Wir wollen einen Theil der Schilderung hieher setzen, welche er von derselben etwa in ihrem sechzehnten Jahr gemacht hat.

Sie hat ein sehr empfindliches Herz und einen durchdringenden Geist, ob sie gleich nicht immer mit genauer Richtigkeit urtheilt; (denn ein Wesen der Einbildung will ich nicht schildern;) eine nicht außerordentliche, aber annehmliche Gestalt; und Mienen, welche viel Seele versprechen, ohne zu lügen. Mit Gleichgültigkeit kann man sich ihr nähern: aber sie nicht ungerührt verlassen. Andere besitzen Gaben, die ihr fehlen, oder doch in größerm Maaße, als sie: aber keine hat besser zusammenstimmende Eigenschaften, um einen glücklichen Character auszumachen.

Sophie ist nicht schön: aber dennoch vergißt man bey ihr der Schönen; je mehr man sie sieht, desto mehr verschönert sie sich. Ohne zu blenden, reizet sie; und man kann nicht sagen, wodurch. Sie liebt den Putz, und versteht sich darauf; ihre Mutter hat keine andere Kammerfrau, als sie. Aber sie haßt reiche Kleider; sie liebt nicht, was schimmert, sondern was wohl steht. Sie weiß nicht, welche die Modefarben sind; aber welche ihr günstig sind, die wählet sie mit Geschmack. Kein einziges Stück ihres Anzuges ist ohne Wahl: aber nirgends erblickt man die Kunst. Sie hat keinen andern Singmeister gehabt, als ihren Vater; keine andere Tanzmeisterinn, als ihre Mutter; ein Organist in der Nachbarschaft hat ihr einige Anweisung zum Accompagniren auf dem Claviere gegeben.

Was Sophie am besten weiß, daß sind die Arbeiten ihres Geschlechts; selbst die, an welche man sonst nicht denket, nämlich ihre Kleider zuzuschneiden und zu nähen. Sie hat sich aller Theile der Wirthschaft angenommen: sie ist in der Küche, im Keller und in der Speisekammer bekannt; sie weiß den Preis der Nahrungsmittel und ihre Eigenschaften; sie kann Rechnung führen, und dienet ihre Mutter als Haushofmeisterinn. Sie hat eine Fertigkeit in allen Verrichtungen des Hausgesindes: dazu ist sie von jener angeführet, weil sie einmal Dienstboten regieren soll, und man das, was man nicht auszuüben weiß, auch nicht recht befehlen kann. Sophie selbst denkt so weit zwar noch nicht hinaus; die Pflicht einer Tochter ist die einzige, welche sie zu erfüllen denkt. Unterdessen liegt sie nicht allen Verrichtungen mit gleichem Vergnügen ob: die Küche liebet sie nicht sehr, weil sie ihr zu unsauber ist. Aus eben der Ursache hat sie nicht gern die Aufsicht über den Garten. Diesen Fehler hat sie den Lehren ihrer Mutter zu danken, nach deren Meynung unter den wichtigen Frauenpflichten die Sauberkeit eine der ersten ist. Dennoch ist diese Neigung nicht in ein eitles Gezier und in erkünstelte Feinheiten der Ueppigkeit ausgeartet. In ihr Zimmer kömmt nie etwas anders, als bloß Wasser, und sie kennet kein Räuchwerk, als von Blumen.

In Ansehung der Nahrungsmittel hat Sophie den eigenen Geschmack des Geschlechts behalten: sie liebet Milchspeise, Eingemachtes, Gebacknes und Gemüs; aber sehr wenig Fleisch. Wein oder starkes Getränke hat sie nie getrunken. Ueberhaupt ißt sie von allem sehr mäßig: denn ihr Geschlecht verrichtet nicht so schwere Arbeiten, als das unsrige, und brauchet weniger Ersetzung des Abganges.

Ihr Geist ist nicht durch vieles Lesen gebildet; sondern vornemlich durch Unterredung mit ihren Eltern, durch eigenes Nachdenken und Beobachtungen. Sophie, die von Natur lustig, und in ihrer Kindheit sehr schäckerhaft war, ist durch die Sorgfalt ihrer Mutter gesetzt und bedachtsam noch vor der Zeit geworden, da sie es seyn mußte. Sie ist zu empfindlich, um allezeit gleiche Laune zu behalten: aber auch zu sanftmüthig, um durch ihre Empfindlichkeit Andern beschwerlich zu fallen. Sie ist auch nicht ganz vom Eigensinne frey. Sie vergißt sich zuweilen; aber man lasse ihr nur Zeit, wieder zu sich selbst zu kommen; so wird die Art, ihr Unrecht zu

ver-

vergüten, ihr daraus ein Verdienst machen. Sie leidet das Unrecht Anderer mit Geduld; und macht mit Vergnügen das ihrige wieder gut.

Sophie hat Religion, aber eine ungekünstelte und practische; wenige Glaubenslehren, kurze Uebungen der Andacht. In Ansehung vieler Fragen haben die Eltern zu ihr gesagt: Meine Tochter, diese Untersuchungen sind nicht für dein Alter; wann es Zeit seyn wird, wird dein Mann dich davon unterrichten. (Sie hätten vielleicht hinzu setzen sollen: Entweder wir selbst, oder irgend ein Lehrer, der dein Vertrauen verdienet, und deiner reifern Vernunft den Beyfall nicht abzwingen wird.) Uebrigens haben ihr die Eltern nicht durch lange erbauliche Reden, sondern durch ihr Beyspiel gepredi-get; und diese Predigten sind tief in das junge Herz gedrungen.

Sophie wird bis an ihrem letzten Seufzer keusch und tugendhaft seyn. Tugend ist ihre herrschende Leidenschaft geworden: sie liebet sie, weil sie so schön ist: (in solchen Augen, welche man von Jugend auf abgerichtet hat, ihre Schönheit zu bemerken und sich daran zu ergötzen;) sie liebet dieselbe, weil Tugend den Ruhm des weiblichen Geschlechts ausmacht, als den einzigen Weg zur wahren Glückseligkeit; und weil sie nur Elend, Verachtung und Schande in dem Leben einer Unzüchtigen wahrnimmt. (So wird sie aber nur urtheilen, wenn das tugendhafte Haus der Eltern ihr bisher der angenehmste Theil der Welt gewesen ist; und wenn nur gute und ehrbare Gesellschaften und ganz unschuldige Schriftsteller ihre gute Erziehung fortsetzen.) Sie liebet die Tugend, weil sie ihrem ehrwürdigen Vater, ihrer zärtlichen und exemplarischen Mutter so sehr gefällt. Alle diese Empfindungen flößen ihr einen Enthusiasmus ein, welcher ihre Seele erhebt, und alle ihre kleinen Neigungen einer so edlen Leidenschaft unterwirft. (Wir wollen denn auch ihre Religion zur Bürginn derselben annehmen. Auch sie ist ihr ein Gegenstand des Herzens; auch die Liebe zu ihr kann stark werden, und den Namen der Leidenschaft verdienen. Sie ist in Sophien unfehlbar stark, wenn die Eltern diese Triebfeder ihrer Handlungen mit eben der Sorgfalt, als die übrigen, in Bewegung gesetzt haben.) Sophie wird bis an ihrem letzten Seufzer keusch und ehrbar bleiben.

Dennoch verzehrt sie das Bedürfniß, zu lieben; es macht sie bey Lustbarkeiten zerstreut, und beunruhiget ihr Herz. (Dies ist zwar das gewöhnliche Schicksal der Mädgen in gewissen Jahren. Aber wenn keine sonderbare Gährung der Säfte, oder kein Fehler in der Erziehung, kein schädliches Buch, kein Verführer, und kein unschuldiger Liebhaber daran Schuld hat; in welchem Falle man ihr eine beschleunigte Heirath wünschen muß: so wird diese Unruhe nur in gewissen Augenblicken und Stunden, während der gefährlichsten Jahre, stark wirken; aber in den meisten Zeiten wird ihre Seele doch ruhig bleiben können. Sonst würde ich das weibliche Geschlecht von ganzem Herzen bedauren.) Sie hat ihre ganze Munterkeit verloren; sie sucht die Langeweile durch Einsamkeit zu vertreiben, und denket an den, der ihr dieselbe versüßen soll. Gleichgültige Mannspersonen sind ihr überlästig; sie wünschet keinen Hofstaat, sondern einen Liebhaber.

Sie ist von den Pflichten und Gerechtsamen beyder Geschlechter unterrichtet. Sie empfindet, daß sie eines rechtschaffenen Mannes würdig sey, und daß sie ihm eben so viele Glückseligkeit geben könne, als sie von ihm empfangen werde. Sie redet mehr von Personen unsers, als ihres Geschlechts; weil sie bemerkt hat, daß durch die entgegengesetzte Gewohnheit das ihrige große Versuchungen zur Verläumdung habe. Sie besitzt nicht alle Feinheit der Sitten der großen Welt: aber ein glückliches Naturell dienet ihr besser, als die Kunst. Sie beobachtet eine Höflichkeit, die nicht von Formeln abhängt, die sich nicht mit der Mode verändert. Für eine Höflichkeit danket sie durch eine Verneigung, oder durch die ungekünstelten Worte: Ich danke Ihnen. Für einen wahren Dienst läßt sie ihr Herz danken; und was sie alsdann sagt, ist kein Compliment. Sie hat sich nie der französischen Mode eines affectirten Wesens unterworfen. Wenn sie in Gesellschaft von einem Zimmer in das andere geht, stützt sie ihre Hand nicht auf den Arm eines sechzigjährigen Mannes; und wenn ein bebisamter junger Herr ihr diesen ungereimten Dienst leisten will, läßt sie den dienstfertigen Arm auf der Treppe, als wenn sie ihn nicht sähe, und schießt mit zween Sprüngen in das Zimmer. Sie verachtet die süßverliebten Reden, womit man ihr zu gefallen sucht; und nimmt sie nicht mit einem scheinbaren Zorne, sondern mit ironischem Beyfall oder mit kaltsinnigem Tone an, dessen die süßen Herren sich nicht

ver-

sehen, und wodurch sie aus ihrer Fassung gebracht werden. Aber eine auf Achtung gegründete Huldigung weiß sie so anzunehmen, daß man sehen kann, sie misfalle ihr nicht.

Abschnitt 7.

Vom Unterrichte.

§. 1

Ich handle vornemlich von dem Unterrichte der vornehmen Stände, nicht des großen Haufens. Für den letzten ist einigermaßen gesorgt in meinem kleinen Buche für Eltern und Kinder. Doch zum ersten Anfange des Unterrichtes kann es auch in jedem Stande dienen. Umständlicher aber habe ich von dem Unterrichte derer, die Vielerley lernen müssen, gehandelt in des Methodenbuchs Hauptstücken V. VI. VII. Und ein (noch nicht genug geordnetes, noch nicht genug angemeßnes) Magazin der Lehrer zu den Theilen des Unterrichtes, ist in dem, durch eine Kupfersammluug von hundert Tafeln, erklärten Elementarwerke, welches der Sprachübung halber auch ins Französische und Lateinische übersetzt ist.

§. 2. Es wird aber in diesem Hauptstücke der Philosophie nur von demjenigen Unterrichte das Nöthigste gesagt, welcher von Hofmeistern oder in niedern und hohen Schulen, imgleichen in Pensionsinstituten, derjenigen Jugend gegeben werden soll, auf deren künftige Lebensart und Aemter noch nicht gesehen wird. Man setzt nemlich Nichts anders voraus, als daß sie entweder zu dem, was einem jeden gesitteten Stande, oder was jedem Studirenden gemeinnützig ist, soll geübt und angeführet werden.

§. 3. Auch rede ich nicht von solchen Leibesübungen, als: Musik, Tanzen, Reiten, Fechten,

ten, u. s. w. Einiger Unterricht in denselben, ist den gesitteten Ständen nöthig. Aber ich weis hier Nichts Merkwürdiges darüber in Kürze zu sagen. Auch ist von andern Uebungen des Körpers, um sich in mancherley Zufällen und Gefahren helfen zu lernen, im Abschnitte von der Erziehung, schon etwas gesagt.

§. 4. Nur von wissenschaftlichen Lehren wird man hier etwas finden, welches der practischen Philosophie nicht fehlen durfte, und auch vielen Eltern und Lehrern zureicht, welche des Methodenbuchs angeführte Hauptstücke, besonders von denen Materien, wovon ich es ausdrücklich erinnern werde, nachschlagen wollen. Also zur Sache!

§. 5. Ein verlangenswürdiger Lehrer der Jugend, muß bekanntermaßen rühmlich seyn, von Seiten der Gottesfurcht, des exemplarischen Lebens, der Kinderliebe, der Gelassenheit, der Munterkeit und der Arbeitsamkeit. Er muß besitzen die Lehrgabe, um alles in seine Elemente aufzulösen, die aufgelöseten Theile wieder zusammen zu fassen, in der Denkart und dem Ausdrucke sich der Jugend zu nähern, und zu machen, daß sie sich ihm nähern könne. Besitzt er auch die Lerngabe, durch Hülfe eines Lehrbuchs und einiges Rathfragens, eine bisher ihm unbekannte Wissenschaft, selbst bald und gut zu lernen; so darf man bey seiner Wahl darüber nicht stutzig werden, daß er das selbst noch nicht wisse, was er lehren soll. Denn ein Solcher wird bald so viel und noch mehr wissen, als man zum Lehren braucht, vorausgesetzt, daß er bey ganz ungeübten Schülern mit den Anfangsgründen beginnen soll. In der Aussprache muß er keine Naturfehler und üble Gewohnheiten haben. Einer jeden zufälligen Gelegenheit, etwas Lehrreiches zu sagen und zu thun, und der Ju-

gend

gend anzuweisen, muß er sich zu bedienen wissen. Sein ganzer Körper muß von Fehlern frey seyn, welche einen Ekel erregen, den lehrreichen Umgang erschweren, oder das nöthige Ansehen schwächen. Liebt er überdies die Beschäftigung des Unterrichts der Jugend so sehr, daß er darinnen ohne Veränderung des Standes alt zu werden wünscht; ist er überdieß reinlich und sehr ordentlich in seinen Sachen, und weis er mit der Jugend zu einer Zeit sehr vertraut zu scherzen, und dennoch in jedem Nothfalle sich wiederum seines Ansehens glücklich zu bedienen: so ist er in seinem Stande ein unschätzbarer Mann. Eltern und Landesväter, ich schätze euch glücklich, wenn euch solche Männer dienen.

§. 6. Nebst den Lehrern gehören auch Bücher zum Unterrichte, und zwar, wegen des Vielwissens, welches man jetzund von der studirenden Jugend verlangt, nicht wenige. Ich selbst kenne wenig Schulbücher, die zur Hälfte so brauchbar sind, als sie werden könnten. Aber vermuthlich sind einige noch bessere, die ich nicht kenne. Von einem kundigen Manne wünsche ich sehr, ein Verzeichniß der besten in ihrer Art zu sehen. Das einzige Beste jeder Art, nur das verlange ich zu kennen. Oder, wenn zwey oder drey neben einander müssen angerühmt werden, so wünsche ich (denn alles kann ich nicht selbst thun und untersuchen) von diesem kundigen Manne zu wissen, welche Mängel des einen durch die andern ersetzt werden. Es ist aber ein Unterschied unter den Schulbüchern nur für Lehrer, nur für Schüler, und sowohl für diese als jene. Für Schüler wird niemals ein Buch das gehörige Maaß haben, wenn nicht alle Lehrbücher der verwandten Wissenschaften, nach vorgängiger Abrede gemacht, oder bey der Vergleichung verkürzt,

kürzt, erweitert und verändert sind. Sonst wird die Schulbibliothek keine Einheit, welche, ohne Mangel und ohne Ueberfluß, und vornemlich ohne Widerspruch in den Theilen, wie sie seyn soll, auch seyn könnte. Es kann aber eine Academie geschickter Männer eine solche Schulbibliothek verfertigen. Und vor dem Daseyn derselben, kann nicht die Hälfte derjenigen Schulverbesserung, die überhaupt möglich und wunschwürdig ist, erfolgen. Ihr Landesväter, ihr Rathgeber derselben, ihr Vormünder der Menschheit, denkt doch nach, wie wichtig diese Sache sey. Sechs wohl gewählte Männer, in eben so viel Jahren, wären vielleicht damit fertig. Jetzund sind der Schulbücher, die uns allesammt zur Wahl angeboten werden, so viele, daß man, die besten zu kennen, sein Leben zubringen müßte, ohne sie zu brauchen. Und selbst diese besten, wären doch nicht, als Räder einer einzigen Maschine, nach einander abgemessen.

§. 7. Bücher sind nicht das einzige Werkzeug des Unterrichts. Es müssen hinzukommen, lehrreiches Spielzeug für die kleine Jugend, Werkzeug zu Versuchen, mäßige Naturaliensammlungen, Modelle von vielen Dingen; ferner, solche Tabellen (welche aufgehängt, einer ganzen Schule lesbar sind) von jeder Beschäftigung des Namengedächtnisses; ferner, das Geräth der natürlichen Zaubereyen, welches man auf sehr lehrreiche Art brauchen kann; auch eine wohlgeordnete Sammlung von Kupferstichen, um die Geographie, Historie, Kunstkenntniß, Naturkunde, und selbst die Sittenlehre sinnlich zu machen. Der Aufwand auf die Anlage wäre groß. Würde er aber nur gemacht, und zwar mit solcher Anstalt, daß viele Häuser und Schulen solche große oder kleinere theurere oder wohlfeilere Sammlungen von Lehrmitteln

mitteln kaufen könnten; und würde der Verkauf privilegirt: so müßte, bey ausgebreiteter Verbesserung des Schulwesens, der Aufwand durch den Verkauf mit der Zeit ohnfehlbar und reichlich ersetzt werden. Man sehe in meinem Agathokrator von der Prinzenerziehung den Anhang von der Handlung mit Educationswaaren. Man verbessere diesen Plan, in Hoffnung, daß er in glücklicher Zeit ausgeführt werde. Denn ich bin ermüdet, sehr gute Vorschläge, deren Ausführung ich, bey meinem Leben, nicht mehr hoffe, weitläuftig zu wiederholen. Auch diese Sache ist wichtig, ihr Landesväter, ihr Rathgeber derselben, und ihr Vormünder der Menschheit! Ist es z. E. wohl verantwortlich, daß man noch keine Sammlung von Landcharten hat, welche sich auf eine gute Schulgeographie so beziehen, daß sie nichts anders enthalten, als dessen in derselben erwehnt wird? Sie würden ja weniger überladen, und also der Jugend viel brauchbarer seyn, als die gewöhnlichen. Ferner, soll man noch immer gezwungen bleiben, wenn wohlgemachte Auszüge fehlen, die unzüchtigen und sogar unnatürlichen Sauereyen eines Ovids, Horazes und Plautus und diejenigen, die Sueton von den Kaisern Tiber und Nero, und Curtius von Alexanders Pagen erzählt, der Jugend vor Augen zu legen? Doch diese Klagen sind nur zwey von vielen hunderten. Ich muß aufhören, und nur insgemein und in kurzen Sprüchen reden.

§. 8. Der Unterricht sollte ein kleiner Theil und Anhang der Erziehung seyn, sowohl in Häusern als in Stiftungen. Aber gemeiniglich ist, in den gesitteten Ständen, die Erziehung ein kleiner Theil und Anhang des Unterrichts. So war es nicht bey einigen weisen alten Völkern. Dieses ist des jetzigen

Euro-

Europens gröſstes Unglück. Der Grund davon ist, die Menge der für nöthig gehaltenen Sprachen und Wortkrämerey; das Verlangen nach dem Vielwissen oder nach dem Scheine desselben; die bisherige Unwissenheit in der Methode, Vieles in dem rechten Alter und in einer kurzen Zeit zu lehren; und endlich der Zustand der Religion, welchen ich in diesem Buche nicht beurtheilen darf. Unsere Kindheit und Jugend lebt nicht, sondern sie lernt etwas. Und gute Erziehung wäre nur möglich, wenn sie lebte.

§. 9. Die Natur lehrt durch vermischte Zufälle. Diesem Wege der Natur sollte man folgen. So entstehen zwar unordentlich durcheinander geworfene Theile der Erkenntniß. Aber in reifern Jahren kann man alles leicht in Ordnung setzen, was da ist, und die Lücken ausfüllen durch methodische Bücher und Lehren, die alsdann verstanden würden. Ließen die Educatoren die Kindheit und die erste Jugend leben, anstatt zu lernen, und wüßten sie, durch Exempel und zufällige Gespräche genug zu nützen: so wäre (außer einiger Anweisung zum Lesen und Schreiben) ein förmlicher Unterricht vor späten Jahren der Jugend (vielleicht vor dem 13ten und 15ten) nicht nöthig. Und hernach könnte die Jugend doch auf bessere Art weiter kommen, als jetzund. Dies wäre die Methode des Dessauischen philanthropischen Instituts, wenn wir (der Vorurtheile halber, alsobald und ehe man die Stiftung genug unterstützt hat) thun und lassen dürften, was wir wollten. Wie man aber zufällig im Leben der Jugend nützen könne, davon siehe das Methodenbuch im 5ten Hauptstücke.

§. 10. Alle Anstregung der Verstandeskräfte und des Gedächtnisses der zarten Jugend, schadet dem Körper, und, wegen Vereinigung desselben

mit

mit der Seele, dem ganzen Menschen. Wir sollen als Kinder männliche Erkenntniß haben, darum bleiben wir, im männlichen Alter, Kinder. Liebreiche und weise Jugendfreunde, ich bitte, merkt euch dieses!

§. 11. Vor Zeiten waren zwanzigjährige Menschen, nach dem Rechte und nach der Begegnung, noch Knaben. Sollten sie studiren, so waren alsdann noch nicht einmal ihre Schuljahre geendigt. Jetzund hat man schon **Hofmeister, Catecheten, Prediger und Beamte von solchem Alter.** Also muß jedes nöthige oder nöthig scheinende Wissen, wie **Frucht in Treibhäusern,** behandelt werden. Es wird weniger gesund, weniger reif und weniger wohlschmeckend. Und dennoch ist das **Wissen jetzund von weit mehrerley Art.** Man fodert weit mehr **Sprachen.** Die Geschichte ist weit ausgebreiteter. Die **Philologie,** oder die schönen **Wissenschaften,** die man von Allen verlangt, waren vor diesem durch einige Lesung und Nachahmung der Alten geendigt. Jetzund liefert uns Teutschland, Frankreich, Brittannien, Italien und manche andere Europäische Völker, ein jedes in den schönen Wissenschaften eine **Welt von Werken,** mit welcher man in gewissem Grade bekannt seyn, oder zu seyn scheinen soll. Ein **Mathematiker,** ein **Naturforscher,** soll jetzund ein jeder Studirender werden, der auf einigen Ruhm Anspruch macht. Ich sehe der **scheingelehrten Windbeuteley** kein Ende, wenn das so fortwährt. Sein Herz aus dem Grunde zu bessern, hat kein berühmter Gelehrter gehörige Muße; nicht, ein Vater, Gemahl, Freund, Bürger und Mensch zu seyn. Einschränken muß man die Schulwissenschaften, nicht ausdehnen. Und weil doch noch immer zu viel wird verlangt werden; so muß man den Geist des Dessauischen Instituts höchschätzen,

welcher

welcher durch vernünftige Versuche, die ohne grosse Kosten nicht gemacht werden, die Lehrarten verkürzen und erleichtern will.

§. 12. Die Kindheit und erste Jugend, kann und muß ohne Zwang lernen, was sie zu lernen braucht. Kann man Lehre in scheinbares Spiel verändern; so muß man es thun. Ehe aber aus philanthropischen Instituten die erwachsene Jugend nach Universitäten oder ins bürgerliche Leben abgesendet wird, muß sie allerdings gewöhnet seyn, den Ekel und die Mühseligkeit unangenehmer Arbeiten zu überwinden. Seyd deswegen unbekümmert, ihr Eltern und Critiker. Nach unserm Wunsche wird uns kein Jüngling verlassen, der nicht im Copiiren, im Uebersetzen, im Erweitern, im Verkürzen, im Referiren, und in andern solchen Arbeiten, mit Mühseligkeit und einigem Ekel Fertigkeit erworben hat. Und wir werden wissen, ihm Bewegungsgründe zu geben, durch Vorkenntniß der Welt, in der er sein Glück machen muß, und durch die Gewissenspflicht, auch auf rauhen Wegen des Berufes fortzuschreiten.

§. 13. Es soll aber vor allem förmlichen Unterrichte, ein Kind oder Knabe schulmäßig gemacht werden, das ist, blinderweise, und dennoch (wegen der Gewohnheit) ohne Widerwillen, gehorsam jedem Augenwinke des Lehrers, wenn er, Bewegung und Ruhe, und Enthaltsamkeit von Geräusch und von verbotenen Zerstreuungen seiner selbst und der Mitschüler, befiehlt. Ich sage, dieser Gehorsam muß vor allem Unterrichte bewirkt werden. Alsdann sind die folgenden Schulstudien schon auf die Hälfte erleichtert, und alsdann wird gegen die Lehrstunden derjenige Widerwille verhütet, welcher auf die wiederholten Strafen des Ungehorsams derjenigen Schüler, die nicht schulmässig sind, erfolget.

§. 14.

§. 14. O ihr Lehrer, thut Alles, was wirklich dazu etwas beyträgt, euch bey den Schülern in Liebe und Vertrauen zu setzen, und sie so gewissenhaft zu machen, daß sie euch, um des allwissenden Gottes willen, folgsam sind. Alsdann thun sie Alles, ohne Zwang, was sie thun können und sollen.

§. 15. Wisset, daß Sitten und Exempel auch in der Schule mehr thun, als Gesetze und Strafe. Wie die alten Schüler sind, so werden die Ankömmlinge, auch fast ohne Zwang. Aber eine Sammlung von guten alten Schülern könnet ihr nicht erhalten, wenn ihr anfangs zu jeder Stunde und ohne Novitienanstalt (wie unser bisheriges Schicksal ist) Ankömmlinge annehmen müßt, und Niemanden, der euch nicht anstehet, zurückschicken dürft. Hätte man uns in Dessau, nach unserm Anfange, oder auch, nachdem wir uns durch Proben bewährt gezeigt hatten, zureichende Geldbeyträge, und nicht eine überflüßige Menge von Knaben gesendet: so wären wir in diesem Stücke bald zur Vollkommenheit gekommen. So uneigennützig war unser Vorsatz. Jetzund wirds länger währen. Und wenn wir nicht Vermögen genug haben, den Lehrern das Leben zu erhalten, und dennoch sehr verderbte Knaben zurück zu senden: so stehe ich bey uns nicht für einen Theil derjenigen sittlichen Unordnung und Unvollkommenheit, die in vielen Stiftungen ganz herrschet. Ich sage dieses, wie man aus der Vorrede weis, nicht meinethalben. Also bin ich, wenn man mich nicht für unerfahren hält, glaubwürdig.

§. 16. Das Vorurtheil, daß das vielfältige Wortmemoriren, woran die Jugend sehr ungern gehet, zu der Religion und zu den Studien nöthig sey, ist ein großer Theil der Schulnoth, die wir endigen wollen. Vieles Memorienwerk verwandeln wir in

Spiele

Spiele und in öftere Anschauung der Tabellen und anderer sinnlichen Gegenstände. Wir wollen aber doch künftig (denn hierinnen habe ich meine Meynung geändert) schöne lehrreiche Stellen aus Büchern memoriren lassen. Das Realgedächtniß versäumen wir nicht. Man sehe, um dies zu verstehen, des Methodenbuchs Vtes Hauptstück.

§. 17. Das die Kunst der Haushaltung mit den Schulerkenntnissen, vermöge welcher für die erste Kindheit und für die zweyte Kindheit, ferner für die erste Jugend und für die zweyte Jugend, einige Kenntnisse, welche man zwar früher (aber nicht mit Nutzen früher) ertheilen kann, anfangs, damit der Reiz der Neuheit nicht vergehe, Geheimnisse bleiben, und erst, nach Versetzung in eine höhere Classe oder Periode, entdeckt werden müssen; diese Kunst, woran wir immer denken, und woran Niemand bisher gedacht hat, werden wir noch in zehn Jahren nicht auslernen. Sie ist aber sehr wichtig.

§. 18. Wie jetzund das Buchstabiren und Lesen in den meisten Schulen gelernt wird, ist es unfehlbar, daß die Meisten im Schlechtlesen stehen bleiben, wodurch sie das nicht verstehen, was ein guter Vorleser, ihnen verständlich, lesen würde. Ich schweige von dem Ekel, welchen manches Kind durch das Lesenlernen an jedem Buche bekömmt. Wir wissen in Dessau eine ganz neue Methode, welche, so natürlich als sie ist, von Allem dem, was man errathen wird, dennoch weit abweicht. Man sehe mein kleines Buch für Eltern und Kinder. Und überdies sehe ich nicht, warum man gleich anfangs, wenn man die zarte Jugend lesen lehrt, zwey oder vier verschiedene Alphabete erfodere, da man mit einem einzigen eine Zeitlang auskommen kann.

§. 19.

§. 19. Aus gleicher Ursache sollte die erste Jugend nur mit einem einzigen Alphabete (nemlich) mit dem kleinen lateinischen) anfangs in der Schreibkunst geübt werden. Sie könnte fremde Handschriften in mehr Alphabeten dennoch dabey sehr bald lesen lernen. Ihr eignes einziges aber, worinnen sie selbst schriebe, wäre bis ins 12te Jahr zureichend, die wissenschaftlichen Unterweisungen und Uebungen zu erleichtern. Also erst nach dem 12ten Jahre würde die Uebung der Calligraphie in mehr Alphabeten angefangen. Die Züge aber müßte man nach Regeln des guten Geschmacks (der die Leichtigkeit des Schreibens, wenn sie nichts Ekelhaftes hervorbringt, über Alles schätzt) vereinfachen, und von allen Schnörkeln befreyen.

§. 20. Rechnen zu lernen, haben wir Vorübungen, an welche bisher kein Mensch gedacht hat, und zu welcher wir noch bequemeres Werkzeug anschaffen werden. Und alsdann schreiten wir fort, allezeit mit mathematischer Einsicht, weil wir wissen, daß dadurch die Erlernung dieser Kunst erleichtert, und die Ausübung vor Irrthum gesichert wird. Sobald vollkommene Fertigkeit in der Division erworben ist; so werden unsere folgenden Rechenstunden nicht hingebracht mit einer überflüssigen und ekelhaften Menge von Ausrechnungen der Exempel von einerley Art, sondern nur mit zureichender Uebung in jeder Art; aber insonderheit mit Beförderung der Einsicht, warum man so rechnen müsse; wobey wir mit der Uebung in dem Ansatze vieler Exempel zufrieden sind, weil die wirkliche Ausrechnung, den, der die 4 Species fertig weiß, nichts Neues lehrt, und ihn auch nicht übt.

§. 21. In jeder Wissenschaft und Uebung machen wir das zur Regel, daß nichts, was vergessen werden darf, gelernt, nichts was gelernt ist, vergessen werde. Ist ein neuer Zuwachs von Wissenschaft geschehen, so wiederholt man immer die vorigen, zu gewissen Zeiten. Aber jede Wiederholung wird kürzer, je weitläuftiger das ist, was wiederholt werden muß, und je öfter die Theile desselben schon wiederholt sind.

§. 22. Wir sind der Meynung, daß Lehrstunden in einer und eben derselben Wissenschaft, wenn sie, ohne viel Zwischenraum zu lassen, und ohne viele neue Unterweisung von anderer Art einzumengen, nicht sehr getrennt auf einander erfolgen, daß diese Lehrstunden, sage ich, weit mehr wirken, als die doppelte Zahl solcher, welche durch Einschiebung vieler anderer Arbeiten weit von einander abstehen. Man beginne im rechten Alter die Geometrie bey einem Haufen Schüler täglich drey Stunden; bey einem andern Haufen wöchentlich zwey Stunden. Man verlange von beyden Haufen ein gewisses Maaß gründlicher und fertiger Erkenntniß. Der erste Haufe wird sie in der Hälfte derer Stunden erreichen, die dem andern dazu nöthig sind. Und eben so ist es mit jeder Wissenschaft. Wenn wir also erst in Ordnung gesetzt sind, (denn jetzund sind wir des Schicksals halber in manchen Umständen unordentlich) so wird ein jeder Schüler in jedem halben Jahre nur etwa zwey Hauptwissenschaften haben, denen drey Vierthel von der Zeit gewidmet werden. Das übrige Vierthel ist zur Wiederholung zureichend, damit er von den erlernten Hauptwissenschaften des vergangenen halben Jahres nichts vergesse.

§. 23. Ach wie weit sind wir jetzo von der bestimmten und möglichen Vollkommenheit entfernt! Und o wie weit würden wir jetzund schon fortgeschritten seyn, wenn man uns nicht anfangs lange Zeit hülflos, und von dem unzeitigen Verlangen dieser und jener Eltern abhängig gelassen hätte! Wir mußten von dem Wege weichen, den wir zu gehen beschlossen hatten.

§. 24. Wir sind Willens, wie gesagt ist, die **kaufmännische Rechenkunst, mathematisch** zu behandeln, und die historische Kenntnisse der **Münzverhältnisse und Maaßverhältnisse** hinzuzufügen; ferner so viel von der **Algebra** zu lehren, nicht, daß der Schüler sie wisse, sondern daß er verstehe, was sie sey und was sie nütze; ferner die **Geometrie** und auch (von Flächen) die **Trigonometrie** zu beweisen; von **krummen Linien, Differenziren** und **Intregriren**, gleichfalls nur so viel zu zeigen, daß er einen Begriff von ihren Operationen und ihren Nutzen erlange. Mehr zu thun, gehört zum Privatbesten derer, die Mathematiker werden wollen, und, wenn ich so reden darf, für die academische Facultät derselben. Denn die Erklärung der Kunstwörter und der Lehrsätze der **angewendeten Mathematik** (ich sage Erklärungen, und nicht Beweis) rechnen wir bey uns zur Naturkunde. Wir postuliren ihre Gewißheit, und sagen, daß die Mathematiker sie durch Hülfe der Arithmetik, Algebra und Geometrie, beweisen können. Denn wir wollen keine Mathematiker und Naturforscher bilden, sondern nur machen, daß diejenigen, deren Trieb und Bestimmung sie zur Wahl dieser vortrefflichen Hauptwissenschaften veranlassen wird, daß diese Wenigen, sage ich, durch das Gelernte, welches allen Studirenden gemeinnützig ist, vorbereitet auf die Universität gesendet

sendet werden können. Eben so schränken wir uns ein in der Naturkunde. Wir lehren so viel davon, als zur Befestigung des Glaubens an Gott, zur Sicherheit der Seelen wider den Aberglauben und wider betrügerische Menschen, und zu den gemeinen Geschäften des Europäischen Lebens in gesitteten Ständen, nöthig scheinen wird. Doch sind wir Willens, alle Hauptsätze der Naturlehre, als glaubwürdige und von den Naturforschern erweisliche Belehrungen, zu sammlen, in Ordnung zu bringen, ihre Bedeutung zu erklären, die Erklärungen durch Experimente sinnlich zu machen; aber bey schweren Beweisen uns nicht aufzuhalten. In solcher Maaße scheint uns die Naturkunde der nöthigen Zeit und Bemühung werth, für jeden wohlerzogenen, besonders für jeden studirenden Jüngling, welcherley auch übrigens seine Bestimmung seyn mag. Der, welcher, sich der Naturforschung zu ergeben, Trieb und Beruf hat, mag durch eigenen Fleiß, oder auf Universitäten, weiter zu kommen suchen.

§. 25. Außer der Mathematik und Naturlehre, haben wir genug Philosophie aller Art (natürliche Theologie und Moral mitgerechnet) in diesem gegenwärtigen Buche, für den gemeinschaftlichen Nutzen, nicht nur aller gesitteten Stände, sondern auch aller Studirenden, die nicht berufen sind, Lehrer der Philosophie zu werden, und die Subtilitäten der alten griechischen Philosophen (des Plato und des Aristoteles) und der neuern Scholastiker zu verstehen, oder dem Eigenthümlichen eines des Cartes, Neutons, Lockes, Leibnitzes, Crusius und anderer, in der Hoffnung nachzuspüren, daß noch etwas Gemeinnütziges darinnen zu finden sey, welches von mir übergangen werden mußte. Denn ich habe nicht aus solchen Systemen, sondern aus der Vorstellung von dem

Bedürf-

Bedürfnisse eines Erforschers und Vertheidigers der von der Praxis nicht weit abführenden Wahrheiten, und aus dem, durch philosophische Gespräche und Schriften weltkundigem, Gerüchte von den merkwürdigen Lehrsätzen und Hypothesen dieses oder jenes berühmten Philosophen Gelegenheit genommen, selbst zu philosophiren, und diese Philosophie für alle Stände zu schreiben. Durch beygeschriebene Zeichen aber werden wir die Theile dieses Buchs, die für verschiedene Jahre der Schüler gehören, von einander unterscheiden.

§. 26. Vom Unterrichte in der Religion findet man genug am Ende des zweyten Hauptstückes, und in dem noch weiter folgenden, von der Gottseligkeit. Warum ich mich über den Unterricht im Christenthume hier nicht erkläre, ist oben (im 6ten Abschnitte c, von Erziehung der Töchter) zur Genüge gesagt.

§. 27. In der Geographie schreiten wir (nach Anleitung des Elementarwerks) fort von dem Grundrisse eines Zimmers, eines Hauses, eines Platzes, einer Gegend, einer Provinz, eines Landes, bis zu Europa; und weiter eben so, wie oben von Erziehung der Mädgen gesagt ist. Büschings Auszug, versechsthelt und ergänzt durch einen (eben so abgemessenen) Zusatz von den drey andern Welttheilen, würde, wenn wir es hätten, das erste Schulbuch seyn, welches der Lehrer ganz mit den Schülern durchgehen könnte, und noch mit größerm Nutzen durchgehen würde, wenn Landcharten wären, welche nichts mehr, als dieses, enthielten. In reifern Jahren besitze jeder Schüler dieses vortrefflichen Mannes ganzen Auszug oder grössere Geographie, nicht, um sie durchzugehen, sondern in Nothfällen nachzuschlagen.

§. 28. Schröckhs Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte, lassen wir mit Papier durchschießen, um nur diejenigen Stellen zu ändern, worinnen etwas, für oder wider eine Religion und Kirche, entschieden ist, als welches mit unserm allgemeinen weltbürgerlichen Plane streitet. Auch setzen wir hinzu, ordentlich geschriebene Tabellen zur Wiederholung. Alsdann sind wir mit der vor-academischen Historie bey guter Lehrart versorgt. Es erfodert aber diese Lehrart, daß vor dem Anfange der historischen Unterweisung, in dem Verstande der Schüler von denen in allen Saatssachen vorkommenden Gegenständen, durch die erdichtete Geschichte eines Volks, welches von der ersten Wildheit bis zur äußersten Ueppigkeit fortschreitet, wirkliche Begriffe, und durch Kupferstiche so anschauend, als möglich, erreget werden, fast so, wie im Anfange des 7ten Buches im Elementarwerke. Die alte Geschichte lehren wir die studirende Jugend umständlicher durch Chrestomathien der lateinischen classischen Geschichtschreiber, weil wir sie auch der Sprache willen brauchen. Genealogie und Heraldik sind keine gemeinnützige Studien. Und einige Kunstwörter und Figuren der letztern sind leicht gemerkt.

§. 29. Die lateinische Sprache lehren wir anfangs durch den Gebrauch, im Scherze, im ernsthaften Umgange, in Mittheilung gewisser Sachkenntnisse, in Lesung lateinischer Schriften, besonders der classischen (um der Sachkenntnisse willen) im Uebersetzen, im Ausarbeiten, anfangs ohne Vocabelbuch und Grammatik. Wenn wir in Ordnung sind, so kostet uns der erste Scherz ein halb Jahr. Und zuletzt berichtigen wir die erworbene große Fertigkeit (bey Schülern, welche ohne Fehler reden und schreiben lernen müssen, gleichfalls durch eine halbjährige gramma-

ticalische Unterweisung und Uebung. So wird Fertigkeit und Richtigkeit der Schüler in dieser Sprache nur den Aufwand eines halben Jahres in der Kindheit, und eines halben Jahres in der erwachsenen Jugend, erfodern. Von dieser wichtigen Sache sehe man die Umstände, und die Beweise und die Rechtfertigung, in des Methodenbuchs VIten Hauptstücke, wo auch von andern Sprachen gehandelt wird.

§. 30. Unsere Lehre und Anweisung zu Uebungen in der Wohlredenheit der Jünglinge, die den Studien nicht gewidmet sind, ist in einem Anhange meiner elementarischen Teutschen Grammatik; für diejenigen aber, welche man dazu bestimmt, in dem zweyten Anhange des Provocabularii Cellariani.

Abschnitt 8.

Fortsetzung vom Unterrichte, und von dem Dessauischen Educations-Institute.

§. 1.

Wo die Nachwelt irgend eines meiner Bücher sehen wird, so ist es dieses. Ich will also hier von dem Institute sagen, was ich wünsche, daß die Nachwelt wisse, welches Schicksal auch dieser Stiftung bevorstehen mag. Denn hilft uns die jetzige Weltbürgerschaft bald durch zureichenden Beytrag, so nützt sie im hohen Grade unserer Zeit und der Nachwelt. Verläßt man uns, oder verzögert die Hülfe; so gehet sie unter, oder wird ein Gemische, das ich nicht zu nennen weiß, weil wir die alte Form des Schulwesens verlas-

sen mußten, und die bessere recht auszuformen und zu poliren alsdann kein Vermögen haben.

§. 2. Ich, dessen neue Grundsätze von Erziehung, Unterricht und Studien, man in den vorigen Abschnitten liest, wollte seit meinem 32sten Jahre in Dänemark, zu Soroe, und hernach zu Altona, Anschläge zu einem Educations-Institute nach solchen Grundsätzen geben und ausführen helfen. An meiner Fähigkeit dazu, und guter Gesinnung, hat man dort nicht gezweifelt. Aber man fürchtete, was man nicht fürchten durfte, und dessen ich hier nicht erwähne.

§. 3. Hernach ward ich in mancherley Schriften verwickelt, die nicht zur Schulsache gehörten. Das nahm ein Ende in meinem 45sten Jahre. Da kam der Vorsatz, eine Schulstiftung zu errichten, wieder, aber ohne Gelegenheit. Ich wollte also bis weiter nur durch Schriften der Schulsache nützen. So ward ein Theil des Elementarwerks.

§. 4. Der Anblick desselben bewegte Se. Hochfürstl. Durchl. **Leopold Friedrich Franz**, regierenden Fürsten von Anhalt-Dessau, 1771, einige Jahre nach Anfang dieses Werks, in Fürstlich-weltbürgerlicher Absicht (denn für Sein Land war der Aufwand zu groß) dennoch auf eigne Kosten, ein solches Institut zu stiften. Und ich ward dazu im Jahre 1771, mit Allerhöchster Erlaubniß Sr. Königl. Dänischen Majestät, berufen. Kurz nach meiner Ankunft aber erfolgte anhaltende **Ueberschwemmung** und zweyjährige theure Zeit; und sowohl Trieb als Pflicht zu einem sehr großen Landesväterlichen Aufwande für viele Nothleidende, die in Lebensgefahr waren.

§. 5.

§. 5. Nach dieser Veränderung der Umstände mußte ich selbst aus Rechtschaffenheit den Landesvater anflehen, den Vorsatz fahren zu lassen oder aufzuschieben. Unterdessen setzte ich das Elementarwerk fort, dessen Begünstigung durch zahlreiche Pränumerationen, und durch Geschenke einiger großer Herren (weil ich zugleich Pensionen genoß) mir ein mässiges Vermögen in die Hände lieferte. Nach Endigung des Werks 1774, in meinem 50sten Jahre, stellte ich diesem großmüthigen Landesvater und Weltbürger vor, daß ich hoffte, es würde, wenn von landesväterlicher Seite etwas geschähe, ein Ersuchen an die Kenner und Thäter des Guten in der zerstreueten Weltbürgerschaft, zur Stiftung eines Educationsinstituts nach neuen Grundsätzen, das Uebrige ersetzen.

§. 6. Von Fürstlicher Seite ward, unter der Bedingung, daß die Weltbürgerschaft sich bereitwillig erzeigen würde, mehr zugestanden, als ich verlangt hatte. Aber der Weltbürgerschaft schoß ich selbst vor, und stiftete öffentlich und feyerlich am 27 Dec. 1774. mit meinen zweyen Kindern und drey fremden, (also bey einem verächtlich scheinenden Anfange) ohne einen Thaler fremdes Geldes zu haben, ein Pensionsschulwesen, mit dessen gehofften Fortgange ich die große Absicht einer durchgängigen und ausgebreiteten Verbesserung des Schulwesens, und auch noch andere große Vortheile der Menschheit (man sehe das 3te Stück des philanthropischen Archivs) zu erreichen hoffte. Und daher nannte ich meine Stiftung ein Philanthropinum.

§. 7. Bey sehr mühsamer und kostbarer Bekanntmachung der Sache, ersuchte ich das weisere Publikum, innerhalb eines Jahres nur um 20000 bis 30000

Thaler zur Stiftung, als Fideicommis, welches unter Oberaufsicht der Landesregierung stünde. Die Zeit war kurz. Aber mein Alter nahet heran, und ein solches Werk ist in gar wenigen Jahren nicht zu Stande gebracht. Das erste Jahr verging. Man sendete einige Knaben von sehr verschiedenem Alter; aber Beyträge sehr wenig. Die Sache bekam wegen Hülflosigkeit ein lächerliches Ansehn. An Verkleinerungen, Verläumdungen, Verfolgungen, Bekümmernissen und unumgänglichen Ueberspannungen der Kräfte, fehlte es mir und meinen treuen Mitarbeitern nicht. Doch wollte ich noch ein Jahr erwarten, mit Gefahr meines eignen Vermögens, ob das Publikum munterer würde, und ich meine gemeinnützige Absicht erreichen könnte.

§. 8. Auf den 13, 14 und 15ten May 1776 luden wir auswärtige Beurtheiler unseres Fortganges, in unserer ganz ungewöhnlichen Erziehung und Lehrart, aus Teutschlands Gegenden ein. Es kamen sehr viele Gelehrte und Staatsmänner aus der Nähe und Ferne. Der Ruhm, den die Stiftung davontrug, ist in vielen Zeitungen und Journalen. Man sehe das 2te Stück des philanthropischen Archivs. Nun hoffte Alles (außer mir selbst, der ich kummervoll und kleinmüthig blieb) einen baldigen Zufluß von zahlreichen oder ansehnlichen Beyträgen.

§. 9. Aber am Ende des 1776. Jahres war nur wenig über 3000 Thaler eingesender, hingegen ein Ueberfluß von gekommenen und gemeldeten Pensionisten. Und ich hatte öffentlich bekannt gemacht, daß ich, wenn ich vor Endigung des Jahres keine zureichende Hülfe sähe, die Absicht, und folglich den Werth des Instituts, sehr einschränken, alsdann den zuviel-

bedeu-

bedeutenden Namen, Philanthropinum, in den Namen eines Educations-Instituts verwandeln; aber auch die Beyträge (die der größern Absicht gewidmet wären) mit Dank zurück senden oder wieder anbieten, und im Nothfalle die Schulden, welche sich auf 4000 Thaler beliefen, selbst tragen wollte.

§. 10. Dies that ich, und legte die Curatur feyerlich nieder im December 1776. in die Hände meines verehrungswürdigen Special-Collegen, des Educationsraths Campe, welchem die Beyträge, bis auf den letzten Groschen, baar ausgezahlt wurden, mit der Bitte, sie an die Behörde zur Ordre anzubieten. Und dabey zeigte ich die Absicht, nach einiger Erholung, so viel mein Kummer und meine Schwäche zuließe, Rathgeber der Curatur und Mitarbeiter des Lehramts zu bleiben.

§. 11. Die Nachricht von Allen diesem, ward durch das 3te Stück des philanthropischen Archivs ausgebreitet. Ein jeder, der etwas beygetragen hatte, schenkte das Seinige von neuen dem so veränderten Institute. Etwas häufiger wie zuvor, wurden neue Beyträge eingesendet. Es zeigen sich auch itzt allerley gute Aussichten von dieser Seite. Unser Landesvater und unsere Landesmutter entschlossen sich (außer dem Vorsatze, für das Gebäude zu sorgen) jährlich zu 2000 Thaler auf 6 Jahre, da vorhin nur drey Jahre bestimmt gewesen waren. Und der Pensionisten haben sich so viel gemeldet, daß wir die Hälfte verbitten müssen.

§. 12. Dem ohngeachtet sind die Aussichten noch nicht zureichend, mir sichere Hoffnung zu geben, daß, mit aller nöthigen Neuerung und Anstalt ein Erziehungswesen, oder eine Pensionsschule nach meinem Plane, fest und dauerhaft gegründet werden könne.

Durch

Durch diesen Kummer, welcher bald geändert werden muß, oder niemals geändert werden kann, durch geschehene Ueberspannung der Kräfte, und durch Zunahme der Jahre, fühle ich mich sehr geschwächt, so, daß ich dem Publikum von mir selbst nichts mehr zu versprechen wage, ob gleich meine Freunde sagen, daß ich, wenn nur der Kummer und die Besorgniß durch Hülfe des Publikums gehoben würde, mehr thäte, als ich erwarten lasse.

§. 13. Bis so lange, davon öffentliche Nachricht erwartet werden muß, nehme ich als Hauptperson keinen Theil an der Sache, ob sie gleich jetzund noch vorzüglichen Werth hat, und nur durch fortgesetzte Hülflosigkeit aufhören würde, wenigstens eine merkwürdige Grundlage und Stufe der so nothwendigen Verbesserung des Erziehungswesens zu bleiben.

§. 14. Fürs erste also, und vielleicht niemals wieder, nehme ich, als Hauptperson, Antheil an dieser Sache. Denn mein Ideal von einem möglichen, gänzlich verbesserten Schulwesen, ist mit mir alt geworden. Was weit von der Vollkommenheit abweicht, kann mir kein Vergnügen geben. Ohne Vergnügen ist kein Enthusiasmus, und ohne Enthusiasmus ist kein Glück zu schweren und nöthigen Neuerungen. So lange ich also nicht sehe, daß an der Schulbibliothek, sie mag anfangs Beyfall finden oder nicht, nach meinem Plane, von einer gehörigen Anzahl junger Männer, kann fortgearbeitet und fortgedruckt werden; so lange ich nicht sehe, daß es uns an andern Lehrmitteln, an Werkzeugen, Modellen, Kupferstichen und andern nöthigen Büchern, wenn wir sie brauchen, nicht fehlen könne; so lange ich besorgen muß, daß durch Tod oder Krankheit eines oder

des

des andern Mannes, die ganze Sache, wegen ihrer Neuheit, in große Unordnung oder in Verfall gerathen werde, weil man ihnen im Voraus nicht hat Nachfolger vorbereiten und zuordnen können; so lange aus Mangel eines Fonds, um das Wesen zu unterhalten, es nothwendig bleibt, bey dieser und jener uns nützlich scheinenden Veränderung, ängstlich zu fragen, ob sie nicht anfangs unsern Beyfall schwäche und dem Institute Nahrung entziehe; so lange wir nicht pädagogische Genies unter Candidaten oder auch unter Schülern, wenn man sie uns bekannt macht, auch zu der Zeit, wenn wir sie noch nicht brauchen, zu Diensten der Schulverbesserung erkaufen können; so lange es unmöglich ist, daß in den ersten Jahren immer einer von unsern Collegen auf zweckmäßige Reisen gesendet werde; so lange die Stiftung (doch itzund wird mit dieser Anstalt geeilt) nach dem Anstande und nach dem Bedürfnisse der Personen und Geschäfte, nicht gut wohnen kann; kurz, so lange die Realisirung auch der kleinsten Hälfte von meinem Ideal, und der ununterbrochene Fortgang derselben, einer großen Ungewißheit unterworfen bleibt: so lange ist auch das mir abgestorbene Philanthropinum noch nicht wieder auferstanden: so lange bleibet auch das Verlangen nach Ruhe in dem annähernden Alter (die mit einem arbeitsamen Eifer für Neuerungen nicht bestehn kann) in mir kräftig, wie jetzund.

§. 15.

§. 15. Denn ich weis mich zwischen der jetzund mir nöthigen Ruhe immer so zu beschäftigen, daß ich gewiß hoffen kann, einen bleibenden Nutzen zu stiften. Und ich bin, weil ich sogar mit der Aussicht in den geringsten Bürgerstand, für mich und die Meinigen, zufrieden wäre, auch durch nichts in der Welt genöthiger, wenn die Ungewißheit des Erfolges vom Institute zu groß bleibt, wider meine Neigung und Einsicht zu arbeiten. Man vernehme das, was mir den größten Kummer verursacht! Wenn das Institut nicht recht könnte in Form gebracht werden; und wenn es also nicht dauerhaft genug seyn sollte, um die ihm anvertraute Jugend gänzlich zur Universität oder zum Eintritte in das bürgerliche Leben reif zu machen; so wäre dieselbe, ohne seine Schuld, in einige Verlegenheit gerathen, weil sie sich mit keiner andern Stiftung zusammen schickte; indem, wegen unserer sehr veränderten Methode, bey uns die Knaben Vieles wissen, wovon anderswo die erwachsenen Jünglinge nichts hören, und hingegen die halberwachsenen Jünglinge in einem Theile desjenigen unwissend oder ungeübt sind, was man anderswo von Knaben verlangt. Form in Neuerungen erfodert Versuche des Bessern nach dem Guten, und des Noch-bessern, nach dem Bessern. Solche Versuche geschehen nur durch Mittel und Kosten, deren Maaß sich nicht vorher bestimmen läßt. Kämen wir also, aus Mangel der Hülfe, nicht zur nöthigen Form, und folglich in Verfall,

fall, und hätte ich geschwiegen: so hätte ich meinem Ideal, das ich doch hier und bey meinem Leben, oder anderswo und nach meinem Tode, zum Besten der Nachwelt realisirt wünsche, einen bösen Namen gemacht, der einmal viel Gutes verhindern könnte. Am Ende der Schulstudien treffen wir erst mit den andern Methoden zusammen. Und alsdann bin ich gewiß, daß die Wissenschaften und Fertigkeiten der Unsrigen, bey Freunden der Menschheit, Verwunderung und Freude erregen, und viele Oerter zur Nachahmung unseres Wesens reizen werde. Haben wir alsdann einige bey uns geübte Candidaten, um auch anderswo philanthropische Lehrer zu seyn, so ist die Ausbreitung desjenigen großen Vortheils unfehlbar, welchen ich der aufkeimenden Nachwelt bestimmt hatte, und um welches willen ich 53jähriger, wenn ich nur Wahrscheinlichkeit des Erfolgs sähe, das Restchen meines Lebens (wie bisher also auch künftig) durch eine zur Sache nöthige Anstrengung meiner Kräfte, bereitwillig wäre zu verkürzen.

§. 16. Da ich mit so rechtschaffener Offenherzigkeit handle, die mir wegen der Umstände theuer zu stehen kömmt: so bin ich auch sicher, daß ich dadurch entweder die Beschleunigung der Beyhülfe zu der dauerhaften Form des jetzigen Instituts befördere; oder daß die Folgezeit und die Nachwelt, welche dies Buch lieset, sich irgend einmal dieses ihr bestimmten Nachlasses bedienen werde, um glücklicher zu seyn, als wir in die-

diesem Falle gewesen sind. Ich bin sehr beruhigt, daß ein Campe für die Weltbürgerschaft in den stärksten Jahren lebt; Campe, ein Mann, in dessen Geist und Herz ich jeden Gedanken, jeden Wunsch mit Sicherheit niederlege, den ich zum Gebrauche der Nachwelt bestimmt habe. Er ist ein Kenner des Guten, und wird es sowohl verbessern, als zu empfehlen, und, wenn die Hülfe einmal erscheint, in Ausübung zu bringen wissen. Gott lasse leben diesen der Weltbürgerschaft und der Schulverbesserung gewidmeten Mann mit unsern Brüdern!

§. 17. Wir sind, liebe Leser, noch in dem Hauptstücke von der Familie. Nun möget ihr, (ich kanns niemals) der Kinder und ihrer Erziehung eine Zeitlang vergessen, und an andere Glieder einer Familie und des Hauswesens denken, in den folgenden Abschnitten.

Abschnitt 9.

Von Herrschaften, Sclaven und Bedienten.

§. 1.

Wenn einem Menschen auch das völlige Eigenthumsrecht über einen andern, wie man es über Pferde und Hunde hat, von der ganzen Welt zugestanden würde; so ist doch **Gott der völlige Eigenthumsherr**, und Oberherr aller beyden, welcher befiehlt, mit dem Sclaven, nach der Pflicht der Menschen gegen einander, zu verfahren.

§. 2. **Kein Staat soll veranstalten und leiden, daß ein freyer Mensch mit seiner Familie und Nachkommenschaft ein Sclave der Unterthanen werde.** Die Sclaverey kann zwar eine Strafe großer Verbrechen seyn. Allein über die Ausübung dieser Strafe muß die Obrigkeit selbst Aufsicht haben, damit sie weder zu gelinde noch zu scharf werde. Und diese Sclaverey kann sich unmöglich auf die Nachkommenschaft erstrecken, oder einer Privatperson das Recht geben, dem Sclaven Leben und Gesundheit zu rauben. Nach dieser Einschränkung will ich den Hauptsatz beweisen. Ich verstehe unter einem Sclaven einen Menschen, dem sein Herr ungestraft das Leben und die Gesundheit nehmen, alle Arbeiten auflegen, und nur, was er will, dafür an Nahrungsmitteln geben, und welchen er an andere, wie sein übriges Eigenthum, veräußern darf. Allein die Regenten, die für das gemeine Beste aller Einwohner sorgen sollen, können, ohne einen Theil ihres Amts zu versäumen, Privatpersonen nicht solche Rechte über andere einräumen, welche der Eigennutz, die Rach-

begierde, der Muthwille, und die Unzüchtigkeit derselben gar zu oft zu ihrem und der Sclaven Nachtheile, zum Schaden der allgemeinen Menschenliebe und Hochachtung für die menschliche Natur, misbrauchen werden, insonderheit da die Sclaverey die Arbeitsamkeit überhaupt verhindert; da der Staat so vieler möglichen Bürger entbehrt, als Sclaven im Lande sind; da die Menge der Sclaven dem Staate allemal gefährlich ist; da den Herren durch eine von der Obrigkeit vorgeschriebene Dienstbarkeit derer, an die sie Unkosten verwandt haben, oder die von ihnen leben müssen, mehr wahre Vortheile zufließen; und da es nicht schwer ist, dergleichen Einschränkungen zu erfinden, und die Uebertreter derselben zu beurtheilen.

§. 3. Aus gleichen Ursachen muß ein jeder verhüten, daß die unbillige Sclaverey nicht eingeführt, oder die Vorrechte des Eigenthumsherrn den Sclaven unerträglicher gemacht werden. Er ist vielmehr verbunden, durch Lehre, Rath und Exempel an Orten, wo dieses barbarische Recht eingeführt ist, etwas dazu beyzutragen, daß es gelindert und aufgehoben werde.

§. 4. Da ein Tugendhafter die Freyheit hat, die strengsten Rechte gelinde zu brauchen, so ist es erlaubt, Sclaven, die es einmal sind, in einem Lande, wo die Sclaverey gewöhnlich ist, zu kaufen, in der Absicht, wenn es nemlich unsere Umstände leiden, sie selbst oder ihre Nachkommenschaft in Freyheit zu setzen, oder sie wenigstens nach solchen Regeln zu halten, nach welchen eine etwas fortdaurende und etwas unbestimmte Dienstbarkeit einiger Personen, für das menschliche Geschlecht kein Uebel ist, so daß man sie als beständige Tagelöhner betrachtet.

§. 5. Es ist auch einem Tugendhaften erlaubt, in einem Lande, wo dieses gewöhnlich ist, ein Sclavenhändler zu seyn, und gekaufte Sclaven mit einigem Vortheile wieder zu verkaufen, wofern man durch die Enthaltung von diesem Handel die Zahl der Sclaven nicht etwa vermindern könnte. Denn in der Zwischenzeit hätte ein Tugendhafter die Gelegenheit, vielen Unglücklichen Gutes zu thun; es ist den Sclaven nicht schädlich, daß der Tugendhafte der Unterhändler ist; wäre ers nicht, so würden die Sclaven doch seyn, was sie sind, und die Ungerechtigkeiten der Herren gegen sie dieselben bleiben.

§. 6. Daß durch Raub und Kriegsgefangenschaft freye Leute anfangs nur mit Unrecht zu Sclaven gemacht werden, und mit desto größerm Unrechte, wenn ihre Nachkommenschaft auch in der Sclaverey bleiben soll, braucht keines Beweises. Wenn jemand, um Unterhalt zu haben, sich zum Sclaven anbietet; so handeln wir nicht menschlich, wenn wir dieses Recht annehmen, noch weniger, wenn wir es völlig und strenge brauchen. Denn in einigen Fällen könnten wir zur freygebigen Barmherzigkeit gegen einen solchen Unglücklichen verbunden seyn, in andern könnten wir die Ersetzung des Unsrigen durch eine gelindere und aufhörliche Dienstbarkeit erhalten.

§. 7. Vernünftige können verbunden seyn, von der großen Unbilligkeit der Sclaverey vorsichtig zu reden, wo eine große Menge Sclaven sind. Denn es wäre ein entsetzliches Uebel, wenn sie sich mit Gewalt und plötzlich in Freyheit zu setzen suchten.

§. 8. Aber ein Sclave ist auch in seinem Gewissen nicht berechtigt, für seine Freyheit Gewalt zu brauchen oder davon zu laufen, wenn er auch

die allgemeine Unbilligkeit der Sclaverey einsieht, und etwas hart gehalten wird. Ich werde die Ursachen unten bey den mit Unrecht angeworbenen Soldaten anführen.

§. 9. Je mehr Familien in einem Lande einer beständigen Dienstbarkeit unterworfen sind, je unbestimmter diese Dienstbarkeit ist, je mehr Aehnlichkeit sie also mit der Sclaverey hat, desto mehr Glückseligkeit fehlt nicht allein den Dienstbaren, sondern auch der ganzen Gesellschaft, wovon die freyen Leute, und die Herren Glieder sind.

§. 10. Man berufe sich nicht auf die von Joseph eingeführte Dienstbarkeit der Egypter. Vielleicht hat Joseph Unrecht gethan. Aber nein! Er stiftete eine Dienstbarkeit, die nicht unerträglicher ist, als die jetzige Unterwürfigkeit der Bürger in den Staaten. Der fünfte Theil der Landeseinkünfte sollte dem Könige gehören.

§. 11. Diejenigen Bedienten, die nicht Sclaven sind, haben mit ihren Herrschaften über eine gewisse Art der Dienstbarkeit und des Gehorsams, auf eine gewisse Zeit, und über einen gewissen Lohn, Unterhalt oder andere Vortheile, einen Vertrag gemacht, welcher theils nach den ausdrücklichen Worten, theils nach den Landesgesetzen, theils nach den allgemeinen Gewohnheiten, erklärt werden muß.

§. 12. Die Sclaven haben alle Pflichten der Bedienten, und noch mehr, weil ihr ganzes Schicksal von dem guten Willen der Herren abhängt. Die Bedienten müssen also ihre Verträge halten; ihre Ehre, ihre Vortheile und ihr Gewissen verpflichten sie, sich vom Betruge zu entfernen; fleißiger zu seyn, als üblich ist; den Unwillen der Herrschaft nicht durch verwegne

Reden

Reden und Mienen, oder durch Versäumung ihrer Pflichten zu rächen, und folglich noch mehr zu reizen; die Kinder des Hauses nicht zu verderben, oder aus Rache gegen die Eltern ihnen nicht zu schaden; und mit ihren Nebenbedienten verträglich zu leben. Daß sie ihre Herren oft zugleich als ihre Wohlthäter zu verehren haben; daß sie ungewöhnlichen Fleiß aus Hoffnung ungewöhnlicher Belohnung anwenden müssen; daß es ihnen gemeiniglich selbst schädlich sey, von ihren Herrschaften übel zu sprechen, sie vor der ordentlichen Zeit zu verlassen, oder Processe mit ihnen zu führen; daß sie sich selbst nicht verzärteln müssen, wenn es auch die Herrschaft erlaubte; daß sie die Aufwiegler für gefährliche Rathgeber zu halten haben; daß endlich ihr Stand, der gemeiniglich so gut ist, als der Stand der Herrschaften, und zu dessen Unbequemlichkeit sie gewohnt sind, ihnen nicht unerträglich scheinen dürfe; dieses sind bekannte Sätze, die ich nur kurz berühre.

§. 13. **Viele Herrschaften verdienen erinnert zu werden**, daß ihre Bedienten Menschen sind, daß Fehler und Gebrechen an ihnen nicht schärfer gestraft oder durch härtere Mittel geheilt werden müssen, als es nöthig ist, und daß harte Mittel nicht so oft nöthig sind, als sie scheinen. Warum wollen wir ihnen große Lasten und Beschwerlichkeiten auflegen, davon wir selbst keine große Vortheile und Bequemlichkeiten haben? Wir brauchen ihre Gewogenheit in eben dem Grade, als sie die unsrige. Wollten wir deswegen unsere Verträge mit den Hausbedienten weniger halten, weil sie sich wegen ihrer Armuth selten Recht gegen uns schaffen können? Wir sehen an vielen Exempeln, daß diejenigen Herrschaften, die für grausam und ungerecht gegen die Bedienten gehalten werden, nur schwerlich

Gesinde bekommen, und gemeiniglich nur das schlechteste. Sollte sich auch das Gesinde durch Betrug, kleinen Diebstahl, oder auf andere Art einer scharfen Strafe fähig machen, so laßt uns sie ohne Noth doch nicht ihres ehrlichen Namens berauben, oder vor der Zeit aus dem Dienste stoßen, wodurch man ihnen fast alle Mittel benimmt, durch Besserung glücklich zu werden. Einige verzärteln ihr Gesinde, halten es gar nicht unter Aufsicht, und erlauben, daß sie in Faulheit und Unordnungen gerathen. Allein die Herrschaft ist zugleich der Sittenrichter ihres Gesindes, weil das Gesinde dergleichen braucht, weil die Herrschaft besonders dazu geschickt ist, und sowohl die Gesetze als der Wohlstand es ihnen erlauben, es zu seyn. Und also versäumt man durch solche nachläßige Aufsicht seine Pflicht. Man halte nicht zu viel Hausbediente, wenn wenige dasselbe thun könnten. Man raubt dadurch dem Acker und den Handwerkern nützliche Arbeiter, und dem Vaterlande nützliche Soldaten; man wird von einer überflüßigen Zahl schlechter bedient, als von einer zureichenden: und die Faulheit und Bequemlichkeit überflüßiger Bedienten ist eine Quelle ihres eigenen Unglücks. Man weise einem jeden Bedienten sein bestimmtes Geschäft an. Sonst dienen sie sich einander nur zur Entschuldigung. Man belohne treues und fleißiges Gesinde besonders; so wird man fast immer ihres Gleichen haben. Und welcher Menschenfreund ergreift nicht einen so gerechten Anlaß, Gutes zu thun? Helft besonders eurem Gesinde, eine glückliche Familie aufzurichten. Laßt ihnen Zeit zum Gottesdienste, zu ihren eigenen Geschäften und einigen Ergötzlichkeiten. Ein frommes, ein wohlversorgtes und munteres Gesinde dient viel besser, als die durch eine, der Sclaverey ähnliche, Dienstbarkeit niedergeschlagen werden.

Wie

Wie viel Gutes könnte eine vernünftige Herrschaft stiften, wenn sie sich so erniedrigen, oder vielmehr so erhöhen wollte, wöchentlich einige Stunden mit ihrem Gesinde dem häuslichen Gottesdienste und erbaulichen Unterredungen zu widmen? Das Gesinde wird mehrentheils aus dem unerzogenen Haufen genommen. Man bessere es, aber ereifere sich nicht über seine Einfalt, Grobheit und eingewurzelte Laster. Ist euer Gesinde zugleich ein Lehrling eurer Kunst, eures Handwerkes; so unterrichtet es treulich, und ohne den so genannten Brodneid, wenn er auch in eurer Zunft noch so gewöhnlich seyn sollte. Mit dem Gesinde vertraut zu scherzen, sie zu Spionen gegen Eltern, Gemahl, Kinder und Mitgenossen zu brauchen, sie Geheimnisse wissen zu lassen, sich von ihren Eingebungen abhänglich zu machen, das sind Fehler gegen die Klugheit, die viele sehr bereut haben. Vertraut man ihnen, ehe ihre Tugend befestigt ist, viel Geld oder andere Güter ohne Aufsicht an: so ist die Versuchung für so schwache Personen zu groß, und man wird nicht unschuldig an denen daraus entstehenden Lastern. Dieses sind die vornehmsten Regeln von den Pflichten der Herrschaft gegen das Gesinde.

§. 14. Die Obrigkeit aber, die für das Beste sowohl der Herrschaft als des Gesindes sorgt, wird über die möglichen Streitigkeiten mit dem Gesinde solche Verordnungen geben, die die Herrschaft nicht zu eigenmächtig, und das Gesinde nicht zu trotzig, machen, und lieber kleine Uebel dulden, als größere einführen.

Abschnitt 10.

Von der Freundschaft.

§. 1.

Diejenigen, die Anlaß haben, viel mit einander umzugehen, die sich gegenseitig Vergnügen und Hülfe verschaffen können, gewöhnen sich natürlicher Weise zu einer gegenseitigen Gewogenheit, welche man Freundschaft nennt. Allein ein hoher Grad dieser **Freundschaft**, welcher die meisten Zwecke der Freunde zu gemeinschaftlichen Zwecken macht, ist oft ein großes Uebel, selten ein **großes Gut**, und den Meisten, besonders wenn sie Familien haben, entbehrlich. Doch da sie zuweilen ein großes Gut seyn kann; so will ich die Bedingungen anzeigen, unter welchen sie es ist; die Pflichten der Freunde ausführen, und die Art zeigen, wie man sich Freunde erwirbt.

§. 2. **Soll die Freundschaft ein großes Gut** seyn, so muß sie an beyden Seiten die Tugend erleichtern, und die Mittel der Glückseligkeit und des Vergnügens vermehren. Laßt uns nur also mit denen **Freundschaft machen**, die vorzüglich tugendhaft sind, oder es wahrscheinlicher Weise werden; die wir, und die uns vorzüglich lieben und hochachten können; und mit denen das Verhältniß einer vorzüglichen Zuversicht wahrscheinlich ist.

§. 3. Aus dem Zwecke der Freundschaft folget ferner, daß Personen eines sehr ungleichen Standes und Alters, Einfältige, Argwöhnische, allenthalben Verhaßte, oder solche, welche in Meynungen und Neigungen, die die irdischen Zwecke betreffen, weit von uns abgehen, oder welche gar zu verschieden in der Lebensart sind, welche nicht oft bey uns seyn können,

deren große Vortheile oft mit den unsrigen in Streit gerathen, welche oft traurig und verdrießlich sind, welche sich selbst zum Mittelpuncte aller Glückseligkeit und Vortheile machen wollen, oder mit Freundschaften und Verbindungen schon anderwärts überhäuft sind, daß sie, sage ich, nicht diejenigen **Eigenschaften** haben, die sie zum hohen Grade einer glücklichen **Freundschaft mit uns fähig** machen könnten.

§. 4. Man zeige Tugend; man sey überhaupt dienstfertig und gefällig; man suche Umgang mit solchen, deren Freundschaft sich für uns schicken möchte; man gebe ihnen vorläufige Zeichen einer besondern Hochachtung; man vermeide den Schein eines Verläumders, Spötters, Zänkers, Schwätzers und Wankelmüthigen; man gebe Zeichen seiner Einsicht; man mache seine Einsicht und Glück denen nützlich, mit denen man mit der Zeit Freundschaft aufzurichten hofft: so wird der Zweck entweder gelingen, oder man hat doch alles gethan, was man dabey thun kann.

§. 5. Allein, man muß auch noch **einige Regeln der Vorsichtigkeit** beobachten. Junge Personen verschiedenes Geschlechts haben zu große Gefahr, wenn sie vertraute Freunde werden, und sich nicht heirathen können. Junge Leute, die reich sind und Aufwand machen, oder Männer, die darinnen den Jünglingen nachahmen, können nicht zu vorsichtig seyn, die Freunde ihres Geldkastens, ihres Weinkellers, ihres Tisches und ihrer Ergötzlichkeiten von den wahren zu unterscheiden. So lange man die Ursachen, warum man für jemand sehr besonders eingenommen ist, und ihm mehr als der übrigen Welt zutraut, noch nicht weis, nicht deutlich erkennt; wenn man noch nicht etwas lange

derselben Meynung geblieben ist; so lange ist die Zuneigung vielleicht ein Affect, der von andern Leidenschaften plötzlich erzeugt ist, oder sich auf chimärische Hoffnungen, die man sich gemacht hat, gründet, und das Herz also leicht hintergehen kann.

§. 6. Ist man aber so glücklich, den Freund, den so seltenen Schatz, gefunden zu haben: alsdann sey man nicht der Schwächste in dem Streite der Dienste und Gefälligkeiten; man gönne seinem Freunde die gehörige Zeit des Umganges, und lasse lieber einige niedrigere Zwecke dafür fahren. Man erweitere sein Herz, wenn der Freund einmal mehr verlangen sollte, als ein ganz unvollkommener Freund thun müßte. Man sey freymüthig, mit Nachsicht; man vertraue Geheimnisse, aber nicht ohne Zweck; man sey verschwiegen, aber nicht zum Schaden der Welt und des Vaterlandes. Man brauche seinen Freund, aber nicht, wenn man sich mit eben solcher Bequemlichkeit selbst helfen kann. Der öftere Umgang muß weder eine Last noch ein Verdruß werden, noch von Pflichten abhalten, deren Beobachtung wichtiger ist, als das freundschaftliche Vergnügen, welches dadurch gehindert wird.

§. 7. Die Freundschaft mit Einem oder Einigen zu einem der Hauptzwecke aller Handlungen zu machen, ihr die Sorge für unsere Familie, unser Amt, unsere Gemeinnützigkeit, und eine große Menge anderer Zwecke aufzuopfern, um die Freundschaft einige Grade höher zu treiben; das heißt zwar heroisch, aber ist gemeiniglich thöricht, wie die romanhafte Liebe. Doch sie ist ein etwas bessere Thorheit, weil sie ein, zur Tugend fähigeres, Herz anzeigt.

§. 8. Daß durch Veränderung der Zeiten, Oerter und anderer Umstände die Freundschaft nach und nach laulight werde oder gar zerfließe, ist eine natürliche Folge dieser Veränderungen, die nicht tadelhaft ist, wenn man nur keine große Wohlthaten schuldig bleibt, und dem Freunde noch immer mehr einräumt, als Fremden. Aber die Freundschaften förmlich zu brechen, und in Feindschaften zu verwandeln, ist gemeiniglich ein Zeichen, daß sie nicht rechter Art gewesen sind, und gefährlich für das Glück und die Ehre aller beyden. Man thut also besser, wenn man sich betrogen hat, sie unvermerkt nach und nach vergehen zu lassen.

Abschnitt 11.

Bild eines vollkommnen Hauswesens, empfohlen von einem Vater an seinen Sohn.

§. 1.

Die Beobachtung der häuslichen Pflichten und der Regeln der häuslichen Klugheit sind die stärksten Stützen der menschlichen Tugend und Glückseligkeit. Ich will die vornehmsten sagen. Lerne, mein Sohn, einmal mehr durch eigne Erfahrung. Alle Personen in einem Hause müssen die mehrste Zeit wirklich arbeiten; der Mann, in seinen Aemtern, in seinem Gewerbe, in seiner Kunst, in seinem Handwerke, in oder ausser dem Hause, und durch das allgemeine Regiment über das Hauswesen; die Frau, durch Vertheilung der ihr bestimmten Ausgaben; durch die Sorgfalt, mit den mindesten Kosten den meisten Bedürfnissen abzuhelfen, das meiste Vergnügen und die größte Reinlichkeit zu schaffen, nichts Brauchbares um-

umkommen zu lassen, allen Schaden, welcher nach Verzögerung der Gegenmittel größer wird, früh genug zu ersetzen, allen unnöthigen Verdruß des Mannes zu verhüten, und ihm in der Aufsicht über die ganze Familie zu helfen; die Kinder, entweder um mit den Eltern etwas zu erwerben, oder zur künftigen Arbeit Erkenntniß und Fertigkeit zu erlangen; das Gesinde, nach dem Vertrage mit der Herrschaft, und nach dem Befehle derselben; ein jeder Bediente zwar vornehmlich in denen ihm zugetheilten Geschäften, aber doch auch in allen Bedürfnissen des Hauses, wenn unvermuthete Nothfälle vorkommen.

§. 2. Ein Haus, das zu viele Bediente hat, welche nicht die meiste Zeit genug beschäftigt werden, wird nicht nur schlecht bedient, sondern auch eine Schule der Faulheit und Laster.

§. 3. In jedem Hause sollte wenigstens wöchentlich einmal, im Beyseyn aller Hausgenossen, eine kurze Tugendlehre vorgelesen werden, von den Pflichten, die jeder in demselben zu beobachten hat, mit einem solchen Auszuge aus den Landesgesetzen, durch welche die Bewegungsgründe zur Ausübung gestärket werden. Bey Verlesung dieser Lehren und Gesetze, welche der Hausvater durch solche Anordnungen, die sein Haus insbesondere angehn, nach seiner Einsicht vermehren muß, könnte derselbe durch einen Blick, durch ein Wort, durch eine Frage manchem Fehler abhelfen, und zwar auf eine Art, welche den Schuldigen nicht so sehr verdrösse, und andern etwas unverständlich wäre.

§. 4. Wer offenbar gegen die Pflichten der Religion handelt, welche er bekennet, oder sogar keine göttliche Vergeltung der Tugend und der Laster zu glauben scheinet,

scheinet, und sich durch das Exempel eines tugendhaften Hauses nicht bald bessern läßt, ist ein gefährlicher Hausbediente. So lange es nothwendig ist, ihn zu behalten, muß mit größter Sorgfalt verhütet werden, daß sein Gespräch und Beyspiel auch nicht andere vergifte.

§. 5. Man muß den Bedienten von beyderley Geschlechte, so viel als möglich, Anlaß und Gelegenheit nehmen, unehrbar und unzüchtig mit einander umzugehen. Man muß sie mit der Bedingung annehmen, daß sie dienstlos sind, so bald sie ohne Wissen der Herrschaft sich einander die Ehe zusagen, oder so bald sie Schläge und Gewalt gegen einander gebrauchen.

§. 6. Schwüre, Flüche, Scheltwörter und Trunkenheit, müßten bey Verlesung der Gesetze, nach Befinden der Herrschaft, mit einer Einlage in die Armenbüchse bestraft werden, bis die Schuldigen sich so unverbesserlich zeigten, daß man sie deswegen des Dienstes entlassen müßte.

§. 7. In einem Hause muß alles so ordentlich zugehen, daß fast alles, z. E. Arbeit, Schließung des Hauses, Aufstehen vom Bette, Auslöschung des Lichts, und die Tischzeit nach einem Glockenschlage bestimmt, und ohne besondere Ursachen von der Regel nicht abgewichen werde.

§. 8. Von allen großen und kleinen brauchbaren Sachen im Hause muß die Herrschaft ein Verzeichniß haben, nach der Ordnung der ihnen angewiesenen Plätze, nach welcher leicht untersucht werden kann, ob alles in gutem Stande da sey. Diese Untersuchung muß, nach Beschaffenheit der Sachen, wirklich

lich alle Wochen, alle Monate, alle Quartale, oder alle Jahre angestellet werden.

§. 9. Es muß durch die Gegenanstalt den Hausgenossen sehr schwer seyn, zu stehlen; Unterschleif zu machen, zu naschen, das Eigenthum der Herrschaft zu verleihen, oder durch Unvorsichtigkeit einen Schaden zu verursachen, welcher verborgen bleiben kann.

§. 10. Nichts Brauchbares muß durch Mangel der Aufsicht im Hause umkommen oder verfallen. Der Schade, welcher aus Unvorsichtigkeit erwächst, muß wenigstens zum Theil entweder durch gefoderte Ersetzung, oder durch Strafe in die Armen-Casse dem Schuldigen zur Last gereichen. Wer nicht hat, und der Züchtigung unterworfen ist, muß mit dem Leibe bezahlen. Wenn Schade geschehen ist, dessen Urheber unter zweyen oder dreyen Bedienten bekannt ist, welche sich nicht verrathen wollen: so muß man die Ersetzung oder Strafe unter sie alle vertheilen.

§. 11. Keine Bediente des weiblichen Geschlechts, und überhaupt keine Hausgenossen, welche in ihren persönlichen Handlungen nicht das Recht der Freyheit haben, müssen berechtigt seyn, in und außer dem Hause einen Umgang zu unterhalten, welchen die Herrschaft nicht weis, oder, wenn er ihn wüßte, wahrscheinlicherweise verbieten würde.

§. 12. Die Herrschaften müssen durch Quitungen und Contrabücher, durch oftmaliges Nachmessen und Nachwiegen verhüten, daß sie weder von Hausgenossen noch Auswärtigen leicht betrogen werden. Zu diesem Zwecke muß das gesetzmäßige Maaß und Gewicht im Hause seyn.

§. 13. Wenn die vornehmern Glieder des Hauses, welche Aufsicht und Ansehn über die andern haben

sollen,

sollen, in Mishelligkeit unter einander gerathen, oder die Oberherrschaft ihnen Verweise geben muß; so ist eine solche Verstellung, eine solche Heimlichkeit und Mäßigung in Ausdrücken nöthig, daß das unentbehrliche Ansehn nicht geschwächt werde.

§. 14. Es wäre nützlich, wenn die nächsten Nachbaren sich zuweilen in der Absicht besuchten, um mit einander von ihren Kindern und Hausgenossen zu reden. Denn oft weis der Nachbar von den Kindern und dem Gesinde mehr, als die Herrschaft des Hauses.

§. 15. Alle Ausgabe und alle Einnahme muß angezeichnet werden, damit die Herrschaft alles übersehen und die Fehler ihres Hauswesens verbessern könne.

§. 16. Derjenige Hausvater, welcher die Posten der Ausgabe nach dem Maaße seiner ganzen Einnahme bestimmt, und nicht zehn Procent für unversehene Zufälle berechnet, wird ganz gewiß in Schulden gerathen. Denn einiger unvermutheter Schaden erfolgt gewiß; aber eine unvermuthete Einnahme weit seltener.

§. 17. Wer die Bedürfnisse seines Hauses in der wohlfeilsten Jahreszeit, in der gehörigen Quantität, und entweder für baar Geld oder nur auf kurzen Credit einkauft, und für die Bewahrung des Eingekauften gehörig sorgt, wird für sein Geld über ein Zehnthel mehr haben, als er sonst haben könnte. Denn die Kaufleute rechnen allezeit Interesse, Gefahr und Zeitverlust.

§. 18. Eine vollkommene Hausmutter muß Wissenschaft und Fertigkeit haben, Waaren, welche das Haus brauchet, nach ihrer Dauerhaftigkeit und Güte zu kennen, die Zeit des vortheilhaftesten Einkaufs zu unterscheiden, und die billigsten Verkäufer aufzusuchen.

§. 19.

§. 19. Ein glückseliges Haus muß gastfrey seyn, aber gemeiniglich nur mit den gewöhnlichsten Speisen und Getränken. Oeftere Schmausereyen sind ein Verderben aller häuslichen Glückseligkeit.

§. 20. Eine Ausgabe, welche selten vorkömmt, und in welcher die Freygebigkeit einen übeln Namen verhütet, und uns vielmehr beliebt macht, kann und muß mit besonderer Freygebigkeit geschehen. Aber ein Aufwand, welcher zu den gewöhnlichen Classen gehört, muß mit sorgfältiger Sparsamkeit gemacht werden.

§. 21. Je gefälliger und gemeinnütziger man ist, desto mehr hat man zufällige Besuche zu erwarten, welche uns Zeit zu den Geschäften zernichten, die Ordnung des Hauses stören, und mit unvermeidlichen Unkosten verbunden sind. Ein tugendhafter und fleißiger Patriot des menschlichen Geschlechts, welcher erst dafür bekannt ist, hat das Recht, gleichsam auf den innersten Theil seiner Hausthür zu schreiben, daß er, außer in Nothfällen, in gewissen Zeiten der Wochen und der Tage für diejenigen nicht zu Hause sey, die ihn zufälliger Weise besuchen wollen.

§. 22. Gewisse Jahrfeste des ganzen Hauses sind nöthig, die Familie gesellschaftlich zu ermuntern, Ehre und Liebe gegen die Herrschaft zu unterhalten, und einen sehr tugendhaften Hausgenossen zu belohnen. Die Geburtstäge der Herrschaft, der Jahrstag der herrschaftlichen Hochzeit, der Freudentag nach ausgestandener Krankheit oder nach besondern Glücksfällen der herrschaftlichen Familie, ein Fest des Frühlings, ein Fest des Sommers, und ein Geburtsfest eines vorzüglichen Hausgenossen können dazu bestimmt werden.

Diese

Diese häusliche Ergötzlichkeit aber muß mehr zum Vergnügen der Hausgenossen, als der Herrschaft, eingerichtet seyn, und also jenen keine beschwerliche Arbeit und Aufwartung aufbürden.

§. 22. Die **Kleidung** muß ehrbar, reinlich und nach dem Stande zierlich seyn. Aber eine solche **Pracht in Kleidung und Mobilien**, von welcher, weil sie ungewöhnlich ist, auch viel geredet wird, ist einem Hause schädlich; auch eine solche, die täglich viel Zeit kostet. Diese Lehre ist vornemlich für das Frauenzimmer.

§. 23. Ich habe eine **Vollkommenheit des Hauswesens** gemalt, welche nicht unmöglich ist, und sich dennoch vielleicht nirgends im Ganzen antreffen läßt. Die Ursache ist begreiflich. Die meisten Menschen sind in einem kleinen Grade weise und tugendhaft, und in einem hohen Grade geizig, stolz, wollüstig, herrschsüchtig, faul und unbedachtsam. Du aber, trachte einmal nach jedem Grade der Vollkommenheit eines Hauswesens, welcher dir möglich seyn wird!

XII. Hauptstück.

Ein Auszug aus der philosophischen Staatslehre.

Abschnitt 1.

Von dem Zustande der Wilden.

§. 1.

Eine Anzahl Personen, die sich in ihren Zwecken wechselsweise helfen, und in Ansehung dieser Hülfe sich nach gewissen Gewohnheiten, Abreden oder Gesetzen richten, heißt eine Gesellschaft. Eine (zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt unterhaltene und) zum Gehorsame gegen einerley höchste Gesetzgeber verpflichtete, große Gesellschaft vieler Familien, heißt ein Staat. Ein Volk, welches keinen Staat, oder keinen Theil desselben ausmacht, lebt mehr oder weniger in einem wilden Zustande, ohne gemeinschaftliche Gesetze. Ein solcher wilder Zustand scheint einigen Philosophen der natürliche und beste Zustand der Menschen zu seyn, dem ein jeder sich so weit nähern müsse, als er könne.

§. 2. Es ist wahr, der wilde Zustand der Menschen würde nicht den zehnten Theil des Verdrusses haben, welcher den gesellschaftlichen Stand im Staate beunruhiget. Und hieraus allein hat ein witziger und beredter Schriftsteller (ich glaube in einer Art eines gelehrten Scherzes) den Schluß gemacht, daß wir viel weniger glücklich sind, als die Hottentotten und Esquimaux. Hätte er ernsthaft geredet; so würde er die Vollkommenheit des menschlichen Geschlechts gesucht

haben,

haben, nicht in der Abwesenheit vieler beschwerlichen Dinge; sondern in dem Ueberreste der wahren Freuden und Vergnügungen, nachdem zur Vergütung des mitfolgenden Elendes die gehörige Anzahl Freuden und Vergnügungen von der ganzen Summe abgezogen sind; imgleichen in der anwachsenden Aehnlichkeit der Menschen mit Gott und höhern Geistern, und in der Vermehrung der Fähigkeit und Geschicklichkeit, wodurch man sich immer mehr und mehr zum Genusse englischer und göttlicher Glückseligkeit auf künftige Zeiten vorbereiten kann.

§. 3. Ein Halbwilder verabscheuet zwar die Europäische Lebensart, allein man versuche es einmal, und lasse ihn anfangs in seiner Luft und in seinen Gewohnheiten. Man mache ihn sich bloß durch solche Wohlthaten verbindlich, die nach seinem Geschmacke sind. Man lasse ihn nur ein Stück der Europäischen Lebensart nach dem andern versuchen. Man suche besonders, die dem Menschen so natürliche, Wißbegierde in ihm rege zu machen: und sehe alsdann, ob er sich nicht freywillig zu den Europäischen Sitten entschließen, und viel Vergnügen darinnen finden werde.

Abschnitt 2.

Von den Vortheilen der Geselligkeit.

§. 1.

Die Vortheile, die das menschliche Geschlecht, und mit geringer Ausnahme jeder einzelne Mensch, und zwar beständig aus der Geselligkeit und Staatseinrichtung hat, sind offenbar, ob gleich einige Staaten sehr fehlerhaft sind, und nur einen geringen Theil der im Staate möglichen Glückseligkeit befördern.

Also sind wir schuldig, Menschen, die in einer völligen oder halben Wildheit leben, gesellig zu machen, sofern wir etwas dazu beytragen können. Denn es ist ihre Vollkommenheit. Wir werden aber nichts ausrichten, wenn wir ihnen keine Anweisung geben, wie sie in Gesellschaft, oder in genauerer Vereinigung die Bedürfnisse des Lebens eben so gut und besser, als in der Zerstreuung, haben können.

§. 2. Wenn man ein Mitglied einer großen Gesellschaft ist, oder werden kann, so muß man nicht allein untersuchen, wie nützlich es uns selbst ist, es zu bleiben, oder zu werden: sondern wie viel auch den andern daran gelegen ist. Denn sonst würde man für sich partheyisch urtheilen.

§. 3. Das menschliche zugleich lebende Geschlecht ist zwar niemals eine einzige wirkliche Gesellschaft. Denn es fehlt ihm an allgemeinen Gewohnheiten, Abreden und Gesetzen in Ansehung der gegenseitigen Hülfe. Allein da ein jeder, der das Gesetz der Natur kennt, gegen einen jeden, der ihm vorkömmt, und in dessen Schicksal seine Handlungen Einfluß haben können, gewisse Pflichten zu beobachten hat: so giebt man deswegen dem menschlichen Geschlechte den Namen einer Gesellschaft.

§. 4. Unser Zugleichseyn mit den Thieren, die oft unsre Zwecke erfüllen, und zu deren Zwecken wir wieder behülflich sind, und gegen welche wir, als gegen empfindende Geschöpfe, gewisse Pflichten der Gelindigkeit und Dienstfertigkeit auszuüben haben, sieht einer Gesellschaft ähnlich.

§. 5. Die Pflicht, die ein Mensch dem andern nach dem Gesetze der Natur schuldig ist, wird gewisser und sichrer geleistet, wenn ein jeder Gewißheit und

Wahr-

Wahrscheinlichkeit hat, daß man seine Dienste entweder ersetzen, oder in gleichem Falle ein gleiches Verfahren gegen ihn beobachten, oder daß doch mehr Personen, das, was er thut, bemerken werden. Denn man thut mehr Gutes, wenn man von den gleichmäßigen Gesinnungen des andern Nachricht hat, oder weis, daß andere unsere Großmuth wenigstens mit Ehre und Vertrauen bezahlen werden. Man irrt auch seltner in den Dienstleistungen gegen andere, wenn man weis, was sie wollen, und welche Art und Weise ihnen die angenehmste ist. Ferner sind zu gewissen Pflichten und Dienstleistungen eine kleine Anzahl Menschen oftmals zureichend, so daß es unnütz oder schädlich wäre, wenn sich mehr Menschen damit beschäftigten. In solchen Fällen muß man Abrede nehmen. Denn sonst würden oft hundert zusammen laufen, um etwas zum Besten anderer zu verrichten, was von zweyen geschehen könnte; und andere eben so nöthige Verrichtungen würden versäumt werden. Endlich ist in denen Fällen, worinnen einer dem andern dienen kann, vieles gleichgültig; als die Zeit, der Ort und die Art und Weise, wie es geschehen soll. Bestimmte man dieses nicht; so würde viel Nöthiges nachbleiben, oder auf eine unordentliche und fehlerhafte Weise geschehen. Und eben darum müssen unter zusammenlebenden Menschen Gesellschaften gestiftet und unterhalten werden.

Abschnitt 3.

Allgemeine Lehren von gesellschaftlichen Handlungen.

§. 1.

Es giebt nothwendige und durch das Gesetz der Natur befohlne Gesellschaften, wie der Staat; es giebt bloß erlaubte, wie die musicalischen Zusammenkünfte, es giebt unerlaubte, wie die Diebesbanden.

§. 2. Es können auch zwey Gesellschaften untereinander eine Gesellschaft schließen, nemlich durch die Abrede, daß mit den gemeinschaftlichen Kräften einer jeden, die gemeinschaftlichen Zwecke der andern auf gewisse Weise befördert werden sollen. So können die Bürger einer Stadt eine Gesellschaft schließen, und viele Städte mit einander wiederum in Gesellschaft treten, wovon wir das Exempel an dem Hanseatischen Bunde haben.

§. 3. Wenn die Abrede der Mitglieder in einer Gesellschaft von der Art ist, daß eines dem andern eben so viel oder eben so wenig gehorchen und befehlen darf, als ihm gehorcht und befohlen wird; so nennt man es eine gleiche Gesellschaft. Wo aber ein Mitglied mehr befehlen, als sich nach dem Willen des andern richten darf, da ist die Gesellschaft ungleich, wie die Gesellschaft eines Herrn und Dieners. Es geschieht oft, daß ein jedes Mitglied mit einem jeden einzelnen Mitgliede eine gleiche, und mit den vereinigten übrigen Mitgliedern eine ungleiche Gesellschaft hat. In vielen Staaten ist ein jeder Bürger an Recht dem andern gleich, und der Versammlung der übrigen Bürger ungleich.

§. 4.

§. 4. Eine ungleiche Gesellschaft zu schließen, und darinnen der vornehmere oder geringere Theil zu seyn, ist nicht allemal unerlaubt. Denn 1) da Einer von den vereinigten Kräften Vieler mehr Vortheile genießen kann, als Viele von Einem; da das vereinigte Beste Vieler eine größere Vollkommenheit ist, als das Beste eines Einzigen; da ohne die Bedingungen der Unterwürfigkeit Viele, ihre Kräfte zum Besten Eines im Nothfalle zu vereinigen, nicht versprechen werden; und endlich, da doch solche große Gesellschaften zum Besten des menschlichen Geschlechts sehr nöthig sind: so ist es recht und billig, daß Einer dem vereinigten Willen Vieler gehorche. Und alsdann ist der Eine der geringere Theil. 2) Ein Mensch hat zuweilen die Gesellschaft des andern nöthig, und der andere bedarf der seinigen nicht, als unter der Bedingung, daß er ihm befehlen dürfe, weil er sonst von der Gesellschaft nur Schaden und Verdruß haben würde. In diesem Falle ist abermals eine ungleiche Gesellschaft erlaubt und nöthig. 3) Einige sind geschickter, sich und andern durch Gehorchen, als durch Befehlen oder selbstbeliebige Handlungen zu dienen; einige sind hingegen zum Befehlen fähiger. Wenn ich mich nun zum Befehlen geschickter halte, und durch zugestandene Vortheile den andern bewegen kann, freywillig mir Gehorsam zu versprechen; so handele ich nach den Regeln der Vollkommenheit, insonderheit, da ich mich meines Rechts so gelinde und so wenig bedienen kann, als ich es in jedem Falle für gut befinde.

§. 5. In einigen Lehrgebäuden der Philosophie wird einem Mitgliede dieser Satz: Befördere das gemeinschaftliche Beste deiner Gesellschaft: als das einzige Grundgesetz angepriesen. Aber erstlich lei-

det er die Ausnahme, daß man das allgemeine Beste des menschlichen Geschlechts in Fällen, wo man es einsieht, oder einzusehen glaubt, dem eingeschränkteren Vortheile seiner Gesellschaft vorziehen muß. Denn keine Gesellschaft und kein Versprechen kann mir eine solche Handlung, die nach dem Naturrechte unerlaubt ist, zur wahren und überwiegenden Pflicht machen.

§. 6. **Man kann gegen diese Ausnahme verschiedenes einwenden.** Das wahre Beste des ganzen menschlichen Geschlechts, kann man sagen, ist in wenigen Fällen mit gehöriger Zuverläßigkeit sichtbar. Ich antworte, daß ich auch die Ausnahme nur von diesen wenigen Fällen verstehe. Man kann ferner einwenden, daß keine besondere Gesellschaften mit Sicherheit geschlossen und unterhalten werden könnten, wenn ein jeder in einzelnen Handlungen seiner Meynung von dem, was dem menschlichen Geschlechte diente, folgen dürfte? Ich antworte: Eben das Beste des menschlichen Geschlechts fodert eine gewisse Sicherheit bey der Stiftung und Unterhaltung gewisser besonderer Gesellschaften oder Staaten. Diese Sicherheit überhaupt ist wichtiger, als viele einzelne Beförderungen des allgemeinen Bestens der Menschen in besondern Umständen[1], und erfodert, daß man bey Errichtung gewisser Gesellschaften verspreche, dem Besten und dem Willen der Meisten dasjenige, was man für das allgemeine Beste der Menschen in dem besondern Falle hält, nicht vorzuziehen. Indem man nun solches Versprechen aus solchen Ursachen hält; so handelt man nach einer Regel, deren Beobachtung überhaupt dem menschlichen Geschlechte mehr Vortheil schafft, als durch den Entschluß, in einzelnen Fällen

das

das allgemeine Beste dem Willen und Vortheile unserer Gesellschaft vorzuziehen, ihm geschafft werden könnte.

§. 7. Mich dünkt zweytens, der Grundsatz: **suche deiner Gesellschaft Bestes**; könne deswegen nicht das einzige Grundgesetz des gesellschaftlichen Lebens seyn, weil er zu undeutlich ist, und man nicht alle gesellschaftliche Pflichten ohne Zwang daraus herleiten kann. Der Unterthan, der Sohn, der Knecht ist oft wirklich verbunden, etwas auf Befehl zu thun, was ihm selbst und dem Gebieter schadet, oder ihm mehr schadet, als dem Befehlshaber nützet.

§. 8. Man braucht in der That keinen andern Grundsatz des gesellschaftlichen Lebens, als das Grundgesetz des Naturrechts: **Suche das allgemeine Beste der Menschen zu befördern.** Und, damit es auf die Handlungen, welche die Gesellschaften betreffen, leichter anzuwenden sey, kann man hinzusetzen: **Handele, in nothwendigen und erlaubten Gesellschaften, den Verträgen gemäß, ohne deren Zuverläßigkeit dieselben, zum Schaden des menschlichen Geschlechts unvollkommener oder unmöglich würden.**

§. 9. Dieser neue Grundsatz des gesellschaftlichen Lebens hat vor dem gewöhnlichen, vermöge dessen der Gesellschaft Bestes die höchste Regel ist, zwey Vortheile. Er darf nicht besonders bewiesen werden, weil er der Grundsatz des Naturrechts überhaupt ist; und er kann nicht anders, als durch falsche und übereilte Anwendung auf einzelne Fälle zu unerlaubten Handlungen Gelegenheiten geben. Hingegen der Satz: **suche deiner Gesellschaft Bestes**, brauchte, wenn er durchgängig wahr und allgemein

wäre, aus höhern Grundsätzen einen Beweis, und man kann ihn ganz richtig auf einzelne Fälle anwenden, und doch Unrecht thun. Er hat hingegen den Vortheil, daß seine Anwendung leichter, und daher allenthalben bekannter, auch mit der so lieben Partheylichkeit der Menschen übereinstimmiger ist. Die Beobachtung desselben ist auch besser, als die Gewohnheit eines eigennützigen Bestrebens nach Vortheilen unserer eigenen Personen. Aber in der Philosophie sucht man nicht die leichtesten, sondern wahre Sätze; nicht bloß solche, die weniger schädlich sind, sondern die allernützlichsten.

Abschnitt 4.

Von dem Staate.

§. 1.

Ein Staat ist eine große eigenmächtige oder souveraine (das ist, keinem Auswärtigen unterworfne) Gesellschaft, welcher, als ihrem Oberherrn, ein jedes Mitglied, und eine jede kleine Gesellschaft derselben Mitglieder, in mancherley Thun und Lassen unterworfen ist.

§. 2. Erstlich, ein Staat ist eine große Gesellschaft. Niemand wird eine Anzahl vereinigter Personen, die sich nicht über 100 belaufen, und wären sie noch so frey und eigenmächtig, einen Staat nennen.

§. 3. Er ist zweytens eine souveraine oder eigenmächtige Gesellschaft. Die Pariser Bürgerschaft ist eine große gesellschaftliche Versammlung, aber aus Mangel der Souverainität kein Staat.

§. 4. Drittens, dem Staate sind, als ihrem Oberherren, die meisten Mitglieder und kleinen Gesellschaf-

schaften derselben unterworfen. Denn wo einmal eine große souveraine Gesellschaft ist, da wird sie mit Beständigkeit den **Vorsatz** und die **Macht** haben, die Mitglieder und kleineren Gesellschaften zu verbinden, oder ihnen Pflichten und Rechte zu bestimmen. Daraus entsteht aber auf der einen Seite Oberherrschaft, auf der andern Unterthänigkeit.

§. 5. Ich muß noch anmerken, daß eine große Gesellschaft oder ein Land durch fremde **Macht** zuweilen einen **Oberherrn** bekömmt, der es aber durch die Kräfte des Staates selbst zu seyn fortfährt. Dieses benimmt der Gesellschaft nicht die Souverainität und den Namen des Staates. Beyde Sicilien sind jetzo ein Staat, obgleich König Carl durch Spanische Macht das Reich erhielt.

§. 6. Die Gesellschaften und die Staaten werden wirklich gestiftet, einige durch die bloße Gewohnheit und natürliche Neigung, wie die ungleiche Gesellschaft eines Vaters und seines Sohnes, oder die Gesellschaft der Grönländer, oder eines Reisenden und eines gebohrnen Unterthanen, mit dem Staate, wo er sich aufhält. Einige werden gestiftet durch **freywillige Verabredung der künftigen Mitglieder**, wie der Staat der Niederlande und der Schweiz; einige durch einen angepriesenen **Befehl Gottes**, in solche Gesellschaft zu treten; einige durch **Zwang**, wodurch viele oder mächtige Personen wenige oder ohnmächtige nöthigen, ihnen, woferne sie nicht noch unglücklicher werden wollen, gewisse Versprechungen zu thun, und gesellschaftliche Dienste zu leisten. Diesem Zwange gehorchen die Schwächern anfangs aus Furcht. Hernach fahren sie entweder fort, mit fortgesetzter Furcht die erzwungenen Verträge zu

erfüllen

erfüllen, oder werden durch die Gewohnheit ihres Zustandes, und durch die Gelindigkeit der vornehmen und stärkern Parthey damit zufrieden.

Abschnitt 5.

Allgemeine Anmerkungen über die bürgerlichen Gesetze.

§. 1.

Bürgerliche Gesetze, besonders diejenigen, die auch rohe und unwissende Leute verbinden sollen, müssen weder zu zahlreich, noch schwer zu verstehen, und auf einzelne Fälle anzuwenden seyn. Man befehle und verbiete das Nöthigste in kurzen und deutlichen Ausdrücken. Man bestimme in Gesetzen dasjenige, dessen Beobachtung tausend mal nützet, wenn sie auch in seltnen Fällen, welche nicht leicht beschrieben werden, gleichgültig und schädlich seyn sollte. Man lasse alles erlaubt, und dem Gewissen heimgestellt seyn, wovon man übersehen kann, daß die Erlaubnisse weit seltner werden gemisbraucht, als zum Guten angewendet werden, und daß die Einschränkung darinnen, entweder wegen der Schwierigkeit, sie zu verstehen, oder aus andern Ursachen, mehr Uebels stiften würde. Durch Beobachtung dieses Rathes wird die **Unvollkommenheit der Gesetze nur scheinbar.** Und dem daraus besorglichen Schaden kann zuweilen durch einzelne Verordnungen und Dispensationen vorgebaut werden.

§. 2. Die Gesetze werden etwas mehr gehalten, wenn man die Unterthanen in Ansehung der gemeinnützigen Absicht derselben erleuchtet. Die Ursachen

sachen müssen ihnen also oftmals beygefügt werden. Aber bey dem rohen Haufen hilft doch dieses nicht viel.

§. 3. Belohnungen und Strafen wirken weit mehr. Aber Belohnungen sind nur möglich und nöthig, wenn der Staat von den Unterthanen solche Dienste verlangt, welche man, weil es unsichtbar ist, wer sie leisten könne, weder erzwingen kann, noch erzwingen muß, und die nicht von vielen Personen oft erwartet werden können. Denn wenn jeder einzelne Gehorsam eines Unterthanen durch Darreichung wirklicher neuer Vortheile belohnt werden sollte; wo könnten sie hergenommen werden? Strafen, und diejenige Belohnung, daß man einem gehorsamen Unterthanen die Vortheile läßt, die er hat, sind das ordentliche mögliche Mittel, den Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze zu befördern. Zuweilen ist es besser, wenn den Uebertretern unbestimmte, zuweilen, wenn bestimmte Strafe gedroht wird. Und bey gewissen Umständen leidet das gemeine Beste nicht, daß die bestimmte und gewöhnliche Strafe ausgeübt werde.

§. 4. Wenn man die Ehre nicht verkaufte, oder aus unerlaubter Gunst nicht verschenkte: so könnte sie anstatt vieler Belohnungen, und die Beraubung derselben anstatt vieler Strafen dienen.

§. 5. Die scharfen peinlichen Strafen, müssen bey Nationen, die noch nicht dazu gewöhnt sind, nicht zu häufig eingeführet werden. Ein Hofmann und Beamter wird in Dänemark, wenn es nöthig wäre, durch das Gesicht des Königs, durch eine Warnung, durch Suspension von seinem Amte, durch das Verbot, eine Zeitlang nicht zu erscheinen, durch Geldbuße, durch Degradirung und andere gelinde

Mittel

Mittel besser in Treue und Ordnung gehalten, als bey den Japanern durch Spieß und Kreuz.

§. 6. Gewisse Beleidigungen müssen von der Obrigkeit bestraft werden, wenn gleich kein Kläger ist, als Mord und Raub. Andere nur, wenn die beleidigte Person es fodert, und das Verbrechen beweist; als der Ehebruch, die Abweichung von dem Vertrage, und die Lästerung des guten Namens. Alles dieses beweise ich nicht besonders, weil es nur gelegentliche, und größtentheils von selbst überzeugende Anmerkungen sind.

§. 7. Es ist nöthig, billig und anständig, daß die Oberherren der Staaten, nebst ihren Familien und Beamten, gewisse Vorrechte und Vortheile haben. Diese sind gemeiniglich Privilegien und Freyheiten, deren sich andere enthalten müssen. Allein, der Philosoph und der Menschenfreund, welcher Regent ist, wird sein Gesetzbuch nicht mit Verordnungen und Untersagungen anfüllen, dadurch der größte Theil der Vortheile der ganzen Gesellschaft, einem oder wenigen zugesprochen wird, und wird den Eingriff in solche Gesetze nicht hart strafen.

§. 8. Die Umstände und Sitten ändern sich, die Schädlichkeit gewisser Handlungen gleichfalls. Die bürgerlichen Gesetze müssen also zuweilen verändert werden. Aber dieses macht wenigstens anfangs vielen Menschen große Unbequemlichkeit, und zuweilen großen Schaden. Man muß also überlegen, ob der Vortheil, den die Veränderung in der Länge schafft, den Schaden überwiege.

§. 9. Es ist ein gewöhnlicher Fehler, durch Gesetze zu befehlen und zu verbieten, was durch Policey gemacht oder verhindert werden müßte.

§. 10.

§. 10. **Torturen** bey Personen, deren Verbrechen noch nicht wahrscheinlich ist, sind offenbar unmenschlich. Bey solchen, die beynahe oder gänzlich überwiesen sind, und von denen man nur ihr Geständniß und die Erzählung der Umstände verlangt, sind sie, wie mich dünkt, auch nicht rathsam. Und man müßte lieber die Gefahr dulden, höchst selten und unwissentlich einen Unschuldigen zu strafen, weil Tortur schlimmer als die Strafe ist. Nur da, wo es auf die Entdeckung solcher Umstände und Mitschuldigen ankömmt, deren Verborgenheit dem Staate oder der gemeinen Sicherheit gefährlich seyn könnte, ist die Tortur ein erlaubtes und menschliches Mittel der Regierung.

§. 11. **Todesstrafen** der Aufrührer, Mörder, Diebe, grober Betrüger, oder derer, die durch andere unmenschliche Sünden ein öffentliches Aergerniß gegeben haben, sind nicht unerlaubt. Sie schrecken den Pöbel mehr, als die Sclaverey, oder als ein ander Elend, welches nach dem Maaßstabe der Wahrheit größer, als der Tod ist.

§. 12. **Landesverweisung** solcher Missethäter, die in den Umständen, worinnen sie verjagt werden, sich wahrscheinlicher Weise nicht bessern, ist eine wunderbare Strafe. Man bessert die Gestraften nicht; man schreckt sie nicht sehr; man jagt anderen Nationen und Ländern die Missethäter zu, um sich selbst von ihnen zu befreyen. Die einzige Ursache der Landesverweisungen sollte seyn, wenn von gewissen Leuten dem einen Lande mehr Gefahr bevorstünde, als andern; wenn die Verbrecher wahrscheinlicher Weise in andern Ländern sich eher besserten und glücklich würden, als bey uns; wenn ihr Dableiben für uns ein Verdruß und Aergerniß wäre; oder wenn der Uebelthäter durch die Verjagung große Vortheile verlöhre.

§. 13.

§. 13. Einige abscheuliche Verbrechen müssen, so viel als möglich, unbekannt bleiben, das ist, man muß nicht wissen, daß sie möglich sind, und daß Menschen darauf verfallen können. Diese Unwissenheit ist heilsam. Wenn also ein Volk so glücklich ist, daß man wenig von solchen Lastern weis; so muß man ein und ander selten Exempel nicht durch öffentliche Processe und Strafe ans Licht bringen. Es wird sonst aus seiner glücklichen Unwissenheit gezogen, und man vermuthet viele Vortheile bey Dingen, die so scharf bestraft werden.

§. 14. Die Richter sind bloße Dolmetscher und Agenten des Oberherrn oder des Staats. Sie haben kein weiter Recht, Zwistigkeiten zu entscheiden, Strafen und Belohnungen auszutheilen, als nach dem Sinne dessen, den sie vorstellen. Sie müssen also nicht gegen die Gesetze, das ist, gegen ihre gewisse und wahrscheinliche Bedeutung, urtheilen, wenn auch in einem und andern Falle die Billigkeit es zu erfodern scheint; oder sie müßten zu dieser Abweichung Erlaubniß haben. Mich dünkt, die beste Instruction für Richter wäre diese: Urtheilt nach den Gesetzen, wenn ihre Anwendung auf die vorkommende Fälle euch zugleich billig oder nicht sehr unbillig scheint. Kömmt sie euch unbillig vor, und die Sache leidet Aufschub, so fraget den Oberherrn um seinen besondern Willen. Leidet sie keinen Aufschub; so urtheilet nach den Gesetzen, wo ihr frey von Verantwortung seyn wollt. Sagt euch aber euer Gewissen, daß ihr es wagen müßt, ob ihr durch eine nöthig scheinende Abweichung in Verantwortung fallet, wenn dieselbe von den Obern nicht gebilligt würde;

so

so thut es, und leider großmüthig, was des Exempels wegen an euch geschehen muß.

§. 15. Ein Richter sollte so besoldet seyn, daß er gar keine Geschenke, Sporteln und Antheile an den Strafgeldern brauchte. Es ist bekannt, was dieses für Nachtheil bringt. Sind ihm nun dergleichen zufällige Einkünfte untersagt; so ist er ein Bösewicht, wenn er sie doch nimmt. Und wenn er gleich von dem Oberherrn die Erlaubniß dazu hat; so fodert es doch gemeiniglich die Ehre und das gute Exempel, daß er sich dieser Erlaubniß gar nicht, oder weniger bediene. Aber Strafen für ungerechte Processe müssen seyn.

§. 16. Wenn man es recht überlegt; so sind die verschiedenen Instanzen und die Advocaten in gesitteten Nationen ein ganz nothwendiges, und folglich gutes Uebel. Beyde verbinden die Richter zum Fleiße und zur Treue. Die Advocaten können die Arbeit des Richters erleichtern, und zeigen dem unwissenden Haufen die Hülfsmittel gegen unwissende, faule oder ungerechte Unterrichter. Sie können, wenn sie wollen, den weitläuftigen, zur Sache nicht gehörigen, von Leidenschaften erhitzten, und pöbelhaften Vortrag in Gerichten vermeiden, welches den Partheyen selten möglich ist. Die Abwesenhtit und Beschäftigung verhindert auch oft die Principalen, ihre Sache selbst zu führen. Die Sachwalter können auch wenigstens, wenn sie wollen, redliche Rathgeber der Unwissenden seyn, ob sie einiges Recht an einer Sache haben.

§. 17. Die meisten Uebel hingegen, welche sie verursachen, können durch Veranstaltung

verhindert werden. Man besolde sie, wie die Richter, obgleich mit geringerem Solde. Man verbiete ihnen alle zufällige Einkünfte. Man belohne sie mit einträglichen Richterämtern, und lasse sie dazu durch die meisten Stimmen der Städte und Provinzen, wo sie Sachwalter gewesen sind, erwählen. Man setze einen eigenen **Advocatenrichter**, der sie auf Begehren straft, wenn sie Sachen, unter dem Scheine, als wenn sie ungerecht wären, aus Faulheit abweisen oder ungerechte Sachen wissentlich oder aus strafbarem Unverstande annehmen.

§. 18. **Ein solcher Advocat muß verbunden** seyn, die Sache einer Parthey, die ihn sucht, anzuhören, die Zeugnisse und Documente vorläufig zu prüfen, (wenn nemlich die Zeugen sich freywillig bey ihm einfinden wollten) alsdann **seine Meynung von der Billigkeit der Sache** zu sagen, und die Partheyen zu vermahnen; aber dennoch die Sache anzunehmen, wenn sie ihm nur, gesetzmäßig oder nach dem **Gesetze, zweifelhaft** schiene, und nur alsdann, wenn er sie für widerrechtlich hielte, von sich abzuweisen.

§. 19. **Allein, darf ein Advocat bey den itzigen Umständen**, ohne sein Gewissen zu beflecken, unrechtmäßige Sachen entweder gewinnen helfen, oder so lange als möglich vertheidigen? Ich antworte mit andern Fragen. Darf ein Gerechter das Recht beugen? Darf ein Unterthan verursachen, daß dem wahren Willen des Oberherrn in einzelnen Fällen zuwider gehandelt werde? Darf man Geld durch Verstellung stehlen? Darf man Bösewichter in ihrer Bosheit stärken? Darf man durch geschickte Spitzbüberey Ehre suchen? **Ich kann sonst nicht standesmäßig leben,**

ben, sagt ihr. Gut, so lebt nicht standesmäßig, werdet zugleich Schulmeister des Rechts für Kinder, für junge Leute und andere, die euch dafür bezahlen wollen!

§. 20. **Die Absicht der Gesetzgebung im Staate soll seyn:** 1) die schlimmen Folgen der **Zwistigkeiten** unter den Mitbürgern zu verhindern; 2) das **Eigenthumsrecht** an den Gütern festzusetzen; 3) **Sicherheit** der Personen, Güter und erworbenen Rechte gegen **Beleidigungen** der lasterhaften, lieblosen und unverständigen Mitbürger zu verschaffen; 4) die zum gemeinen Besten erfoderlichen **Arbeiten und Beyträge**, nebst den Pflichten und Rechten der **Aemter** zu bestimmen; 5) Landplagen und andere Gefahren abzuwenden oder zu vermindern; 6) die **Nahrungsmittel im Lande**, nach dem Bedürfnisse der Einwohner, und so zu vermehren oder zu erhalten, daß die Vermehrung der Nachkommenschaft erleichtert werde; 7) ein gutes und gerechtes Verhältniß zwischen dem Volke und **andern Völkern** zu schaffen und zu erhalten; 8) und in dieser Absicht Unrecht mit Vergeltung zu ahnden und ungerechte Gewalt mit gerechter Gewalt **im Kriege** vertreiben zu können.

§. 21. Ferner müssen die Gesetzgeber die Absicht haben, die allgemeine **Gewissenhaftigkeit**, oder die **werkthätige Religion** zu befördern und zu unterhalten. Diese besteht in dem ausgebreiteten Glauben, daß den menschlichen Seelen, nach dem Absterben des Leibes, ein neues Leben, und in demselben für gemeinnützige Gesinnungen und Thaten eine überwiegende Belohnung, für gemeinschädliche Gesinnungen und Thaten aber eine überwiegende Strafe von der göttli-

chen Regierung in denen Fällen bevorstehen, wenn die Vergeltung derselben nicht schon in diesem menschlichen Leben erfolget. Denn ohne Ausbreitung einer solchen Gewissenhaftigkeit sind Mitbürger unter einander gar zu unsicher vor Ermordungen und Gewaltthätigkeiten, vor Räubereyen, Diebstahlen und Betrügen; vor Ehebrüchen und Treulosigkeiten, in solchen Umständen, worinnen es höchst vermuthlich ist, daß sie von Menschen nicht gestraft werden können. Auch sind, ohne Gewissenhaftigkeit, keine Beweggründe zu beschwerlichen und schmerzlichen Aufopferungen unserer Güter, unserer Ehre, unserer Geliebten, und unserer selbst, für wichtige Vortheile des Staates, und überhaupt der Menschen. Zu geschweigen, daß im Staate mehrentheils nur Einer oder nur Wenige eine fast unbezwingbare Macht über die andern Mitbürger haben. Vor dem Misbrauche dieser Macht, können wir uns durch nichts anders für so sicher halten, als durch die Gewissenhaftigkeit der Regenten und ihrer Statthalter.

§. 22. Zu dieser Gewissenhaftigkeit gehöret als ein Haupttheil der Glaube, daß Gott den Gehorsam gegen die Gebote der Obrigkeit belohne und den Ungehorsam bestrafe. Denn durch einen solchen Glauben sind die Gesetze auch in solchen Fällen wirksam, in welchen es scheint, daß die Uebertretung von Menschen nicht entdeckt und nicht bestraft werden könne. Auch gehört darzu der Glaube, daß feyerliche, wohlbedächtige Versicherungen, welche man Eide nennt, eine sehr starke Verpflichtung zur Aufrichtigkeit geben, und daß Meineide höchst furchtbare göttliche Strafen nach sich ziehen. Denn die Auflegung des Eides, wenn diese Gewissenhaftigkeit ausgebreitet ist, kann, ob sie gleich von

schlim-

schlimmen und unverständigen Regenten sehr gemißbraucht wird, guten und verständigen Obrigkeiten die Regierung sehr erleichtern.

§. 23. Es hilft aber die Gewissenhaftigkeit der Mitbürger sehr wenig, wenn über das, was recht und gut, was unrecht und böse, was besser und schlimmer sey, die Meisten im Staate gar nicht, oder übel belehret sind. Also müssen die Landesväter Anstalt machen, daß zureichende Belehrung und Erinnerung von wahren Sittenregeln geschehe, und daß die Gewissenhaftigkeit nachdrücklich und oft genug empfohlen werde. Dieses sittliche Oberlehramt gehöret also der Obrigkeit, oder denen, die nach ihrem Willen ihre Stelle vertreten, das ist, bestellten oder öffentlichen Gesetzlehrern und Sittenlehrern, welche in Versammlungen des Volks oder einiger besondern Haufen desselben, zu gewissen Zeiten, die vom Staate gebilligten Gesetze, welche das Verhalten aller, oder vieler, oder unbestimmter Unterthanen betreffen, das ist, das allgemeine Gesetzbuch theilweise vorlesen; aber weil die Verständlichkeit zum Gesetze selbst gehört, nicht erklären. Doch kann es ihnen befohlen werden, bey gewissen Zeitumständen, einige darinnen gegründete Ermahnungen hinzu zu fügen.

§. 24. Ein Mittel, die Gewissenhaftigkeit und Rechtskunde des Volkes zu befördern, ist die Lehrhaftigkeit des allgemeinen Gesetzbuches. 1) Es muß in leicht verständlicher Schreibart, wohlklingend und fast melodisch abgefaßt, declamiret, und fast abgesungen werden. 2) Ein jeder Hausvater muß es besitzen, und vor der Erlaubniß zur Hausvaterschaft es sich von den Lehrern ganz vorlesen, und, ob er es verstehe, prüfen lassen;

wobey die Kunstwörter, deren wenige nöthig sind, theils unter dem Texte in Anmerkungen, theils mündlich erkläret werden. 3) Es muß besondere Hauptstücke haben für alle Einwohner, für Durchreisende, für Hausväter, für Kinder, für Gesinde; von Oertern und Sachen an denselben, von Zeiten und öftern Umständen, u. s. w. 4) Es muß den Glauben an Gott, den Allvater und Vergelter des Guten und Bösen, als wahr voraus setzen, zwar deutlich beschreiben, aber nicht beweisen, sondern sich auf den Unterricht der Jugend, und des ganzen Volkes (zu gewissen Zeiten von den bestellten Sittenlehrern) und auf die Einsicht der Verständigen und der Obrigkeit, mit der Versicherung berufen, daß sie diesen wahren Glauben sehr genau untersucht haben. 5) Es muß ferner die allgemeine Versicherung voraus setzen, daß das allgemeine Beste, welches die einzelnen Einwohner in den meisten Fällen nicht beurtheilen können, der Zweck der darinnen enthaltenen Gesetze und Ermahnungen sey. 6) Die Ursachen aber der einzelnen Gesetze und Sittenregeln müssen nur alsdann beygefügt werden, wenn ihre Wahrheit und Gültigkeit den Meisten verständlich ist, und wenn sie einen kurzen Vortrag leiden. 7) Es müssen auf die besondern nöthigen ausdrücklichen Specialgesetze die Generalgesetze folgen, in welchen viele verschwiegene Specialgesetze, welche man leicht folgert, enthalten sind. 8) Verordnungen an einzelne Personen und Beamte, oder die nur auf kurze Zeit gelten sollen, oder solche, welche Vorschriften für die Richter oder die Entscheidung verwickelter Fragen betreffen, gehören nicht ins allgemeine Gesetzbuch, sondern nur Gesetze der Sicherheit, der Policey, und solche, wornach die Erkundigung keinen Aufschub leidet.

§. 23.

§. 25. Bey den jetzigen Gewohnheiten in der Gesetzgebung, bleibt mancher unschuldigerweise unwissend, in Ansehung der Gesetze, die ihn angehen, und leidet dennoch, ohne daß die Obrigkeit Unrecht thut, das von den Schuldigen verdiente Uebel. Denn, so lange man nicht bessere Mittel der durchgängigen Bekanntmachung der Gesetze wählt, kann die wahre Unschuld einiger Unwissenden nicht bewiesen, und der Schein der Unschuld Einiger, welche sich für unwissend ausgeben, oder die pflichtmäßige Erkundigung nach den Gesetzen versäumen, nicht gehoben werden. Wenn man aber alle Gefahr der Unschuldigen vermeiden wollte, so würde entweder die Bekanntmachung der Gesetze zu schwer, oder viele Schuldige blieben ungestraft, und die Gesetze verlöhren den größten Theil ihrer Kraft.

Abschnitt 6.

Von Gesetzen in Ansehung der Religion.

§. 1.

Die Religion eines Menschen besteht in seinen Meynungen, daß er dieses oder jenes von Gott, oder von Göttern glauben, und, um durch ihre Macht gesegnet oder nicht beschädigt zu werden, thun oder lassen müsse. **Religionsverwandte** haben einerley Religion. **Dissidenten** haben verschiedene Religionen, und nennen einer den andern, **Ketzer**, aber nur alsdann, wenn sie schimpfen oder verunehren wollen. Das **Kirchenwesen** besteht in Abreden, Handlungen und Sachen (der Religionsverwandten) welche dazu dienen sollen, ihre Religion gemeinschaftlich auszuüben und fortzupflanzen.

§. 2. Wenn Gesetzgeber eines Volks göttliche Offenbarungen glauben (welche ihnen in alten Sagen oder Büchern überliefert und Regeln ihrer Gesetzgebung vorgeschrieben haben sollen) so werden sie sich in ihrer Gesetzgebung nach den geglaubten göttlichen Befehlen richten. Und wenn sie dazu nach den Staats-Grundgesetzen berechtigt sind: so müssen die Unterthanen gehorchen, oder (wenn ihre Religion in diesem und jenem Stücke zu gehorchen verbietet) dasjenige, was der Obrigkeit recht und billig scheinet, für ihre Unfolgsamkeit leiden.

§. 3. Wenn die Staatsgesetze zwischen zweyen oder mehren Religionen (das ist, zwischen ihren Glaubensverwandten) keinen Unterschied machen: so heiße ich sie bürgerlich gleich. Hat eine mehr Rechte und Freyheiten, als alle andere; so ist sie herrschend über die geduldeten. Und wenn eine Religion nicht einmal geduldet ist, sondern die Bekenner derselben entweder Todesstrafe, oder Gefängniß, oder Verlust der Güter, oder Landesverweisung, nach den Gesetzen (woferne man nicht in einzelnen Fällen dispensirt) erwarten müssen: so wird sie verfolgt. Eine bürgerlich gute Religion nenne ich eine solche, welche (so viel Unwahres sonst darinnen seyn mag) den ihrigen erstlich, um Gottes Willen, den Gehorsam gegen die jedesmaligen Landesgesetze gebietet, und zweytens, welche ihnen hingegen verbietet, durch Gewalt und Betrug sie zur herrschenden zu machen; drittens, deren Kirchenwesen, so beschwerlich es diesen Religionsverwandten selbst seyn mag, doch andern an ihr nicht Theil nehmenden und unschuldigen, Mitbürgern nicht beschwerlich ist.

§. 4. Die Kirchenstatuten enthalten die Gesetze und Abreden einer Religionspartey, als einer

Pri-

Privatgesellschaft, im Staate, und müssen vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend gebilliget seyn. Aber das Kirchengesetz enthält die Gesetze des Staates von der Herrschaft, von der Duldung, von der Verfolgung, oder von der bürgerlichen Gleichheit verschiedener Religionen; ferner, es bestimmt die Religion der Regenten und der Staatsbeamten und der in der Regierung mitstimmenden Bürger; auch die Rechte und Erlaubnisse dieses oder jenes Kirchenwesens und wie die vorfallenden Zwistigkeiten entschieden werden sollen.

§. 5. In der **Religion der Vernunft und Natur** sind keine andere Lehrsätze, als solche, die nach einem zureichenden Unterrichte von der menschlichen Seele, von der Zweckmäßigkeit der Welt, von der wirksamen Fürsehung der gütigen und weisen (folglich auch gerechten) Gottheit, von göttlicher Belohnung der Tugendhaftigkeit und Bestrafung der Lasterhaftigkeit in diesem und jenem Leben, ohne Voraussetzung einer göttlichen Offenbarung, als gemeinnützige und glaubenswürdige Gewissenslehren (oder als zuverläßige Sicherheitslehren) erweislich sind, oder dafür gehalten werden. Andere Religionen, die sich auf Sagen oder geschriebene Nachrichten von göttlichen Offenbarungen gründen, will ich überlieferte Religionen heißen.

§. 6. Gleichwie manche überlieferte Religion, ohne eigne Einsicht in die Beweisgründe, aus Vertrauen auf die Einsicht und Rechtschaffenheit der Lehrer, und, weil sie den Menschen von Jugend auf als wahr vorgestellt ist, von Vielen als überliefert (und ehemals geoffenbart) geglaubt wird: so kann auch die natürliche Religion, ohne eigne Einsicht, im Vertraun auf die Vernunft Anderer, wenn sie von Jugend auf eingeflößt ist, als vernunftmäßig von Vie-

len geglaubt werden; und zwar leichter, als manche überlieferte Religionen, weil sie einen kleinern Inhalt hat, und weil ihre Wahrheit und Vernunftmäßigkeit, von vielen überlieferten Religionen der gesitteten Völker, und fast von allen Philosophen der neuern Zeit, bestätiget wird.

§. 7. **Die natürliche Religion hat nur drey Lehrsätze.** 1) Es lebt in Ewigkeit ein allmächtiger, allwissender, höchst gütiger Gott oder Allvater. 2) Die menschlichen Seelen sind unsterblich. 3) Das Bestreben nach Tugend, wird von der Fürsehung Gottes mit überwiegenden Vortheilen der Seelen belohnt, und der Mangel derselben oder die Lasterhaftigkeit mit überwiegenden Nachtheilen bestraft. Zu ihrem Beweise dient, als ein einziger zusammengesetzter Beweis, 1) die unleugbare Gemeinnützigkeit dieser Lehrsätze für das menschliche Geschlecht, für die Staaten, für die Familien, und einzelnen Menschen. 2) Der unleugbare große Nachtheil eines jeden, der sie nicht weis, der sie leugnet oder bezweifelt; ich sage, der große Nachtheil, sowohl in diesem Leben, als auch in jenem, wenn es bevorsteht. 3) Die fast allgemeine Geneigtheit der Menschen, diese Lehrsätze zu glauben, wenn sie gehört oder gelesen und verstanden, aus der Mischung mit falschen, unerweislichen oder unverständlichen Lehrsätzen abgesondert, und (nach erworbener Einsicht in ihre Gemeinnützigkeit, in die Zweckmäßigkeit der Welt und in die Natur unserer Seelen) oft überlegt werden.

§. 8. Wenn ein Volk nicht schon andere Kirchenrechte hätte; so wäre folgendes das Beste. 1) **Alle Eltern und Vormünder** sollen entweder selbst, oder vermittelst der Schullehrer, den Ihrigen die Lehrsätze der natürlichen Religion anfangs verständ-

lich machen und als wahr empfehlen; hernach auch aus der Zweckmäßigkeit der Welt, aus der Natur der Seelen, aus der Gemeinnützigkeit des Glaubens, und aus der Gefahr des Leugnens und Zweifelns, als wahr und vernunftmäßig, zu beweisen suchen; oder sich, anstatt eines solchen Beweises, auf diejenige überlieferte Religion berufen, welche sie selbst glauben, und den Ihrigen beygebracht haben. 2) Jedes Kirchenwesen, welches nicht bürgerlich gut ist, wird entweder nicht geduldet, oder durch Gesetze so eingeschränkt, daß für das gemeine Wesen sein Daseyn mit solcher Einschränkung das Beste ist. 3) Zu keiner Kirchengemeinschaft, gleichwie zu keiner andern Privatgesellschaft, wird der Aufwand aus dem Staatsschatze gereicht, sondern nur aus dem, was sie schon hat, und aus verabredeten Beyträgen der Glieder. 4) Jede Anzahl von Personen darf eine bürgerlich gute Kirchengemeinschaft aufrichten und unterhalten, wenn und so lange die Gesetzgeber sie dafür erkennen. Solche Gemeinschaften sind allesammt bürgerlich gleich; keine ist herrschend; aus allen dürfen Regenten und Staatsbeamte gewählt werden. 5) Jede Kirchengemeinschaft sorgt für sich selbst in ihren Geschäften, und ihren vom Staate gebilligten Statuten gemäß; ihre Lehrer und Beamte werden von ihr selbst, und nicht vom Staate gewählet. 6) Das Oberconsistorium des Staates besteht aus lauter Personen, welche eine bürgerlich gute Religion bekennen. Seine Geschäfte sind: a) dahin zu sehen, daß der Glaube an die Lehrsätze der natürlichen Religion befördert und nicht bestritten werde; b) darüber zu wachen, daß ohne Wissen des Staats die bloß geduldeten Kirchengemeinschaften die gesetzten Schranken nicht übertreten, und daß die bürgerlichgleichen

Kirchen nicht solche Veränderungen machen, welche bürgerlich nicht gut sind; c) die Statuten aller Kirchen zu erforschen, und, denselben gemäß, bey Zwistigkeiten über Sachen des Kirchenwesens Recht zu sprechen, wenn an die Gesetzgebung des Staats appelliret ist. 7) Ein jeder, nicht unmündiger, Einwohner hat freye Wahl, unter allen Kirchengemeinschaften im Staate, die ihn aufnehmen wollen, und, nach den Gesetzen der Einschränkung dürfen, (wenn von geduldeten Kirchen die Rede ist); auch als Separatist ohne Kirchengemeinschaft zu leben, oder an irgend einer Kirchengemeinschaft nur so viel Theil zu nehmen, als er will, und sie ihm erlaubt. 8) Wer von einer Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wird, ist ausgeschlossen; doch müssen die Verträge erfüllt werden, die auf diesen Fall ein jeder machen muß, oder in den Statuten enthalten sind. Eben dieses gelte von Benehmung der Kirchenämter. 9) Jeder Separatist und Ausgeschloßner muß sich, als ein solcher, bey der Obrigkeit bekennen, und sich wegen seines Glaubens befragen lassen, damit die Obrigkeit wisse, ob und mit welcher Einschränkung er geduldet oder einer Kirche für bürgerlich gleich geachtet werden könne. 10) Wer Wunder zu thun, oder eigne göttliche Offenbarungen zu haben vorgiebt, wird wegen Verdacht eines Wahnsinns oder Betruges, und diejenigen, die ihm schon glauben, werden im Verdachte, daß sie verführt sind, und in Besorgniß plötzlicher Unruhen, von den Gesetzgebern, nach Befinden der Sachen, in der Bekanntmachung ihres Vorgebens mehr oder weniger eingeschränkt. Aber ihre Aussagen und beglaubigten Thaten werden von der Obrigkeit in Zeitungen bekannt gemacht; Aerzte und Naturkundige erhalten Befehl, durch Bemerkung solcher Personen

die Sache zu untersuchen, bis entweder Wahnsinn und Betrug, oder die Uebernatürlichkeit ihres Zustandes ganz offenbar wird. 11) Die Kirchengemeinschaft, in welcher ein Lehrsatz ist, daß die Aussprache einer einzigen Person oder Versammlung, von Religionssachen und von ihrer Veränderung, entweder alle Menschen, oder wenigstens jedes Glied dieser Kirche, ohne eigne Untersuchung zum Glauben und Thun (vermöge eines göttlichen Befehls) verpflichte, hat nicht die Rechte einer bürgerlich-guten Religion. 12) Die Freyheit, eine Religion zu empfehlen, muß keiner Person oder Kirchengemeinschaft durch die Gesetze genommen oder eingeschränkt werden, wenn die Ausbreitung nicht dem Staate für schädlich, sondern nur den Seelen nach diesem Leben für gefährlich erkannt wird.

§. 9. Dieses sind, nach meiner Meynung, einige, an leichten Folgerungen fruchtbare, Hauptsätze eines Kirchenrechts, welches gewiß gut seyn würde, wenn wir nicht zu andern Gesetzen verwöhnt wären, und sie durch Verträge bestätigt hätten. Ich sage, unter dieser Bedingung wäre ein solches Kirchenrecht gut. Denn 1) die Gewissenhaftigkeit der Einwohner wäre alsdann ausgebreiteter, wie jetzund. 2) Viele tausend Menschen hätten alsdann Freyheit, ohne bürgerlichen Nachtheil, die Religion ihres Herzens zu bekennen, und ihre Gewissensübungen nach Wohlgefallen allein mit den Ihrigen, oder in beliebigen Gemeinschaften, anzustellen. 3) Der Patriotismus wäre allgemeiner unter Bürgern, die verschiedener Religion sind, wenn sie alle als ächte Kinder des Staats, und einige nicht als Stiefkinder, behandelt würden. 4) Die Hoffnung zu Staatsämtern, die mehren Secten

gemein-

gemeinschaftlich wäre, würde mehr Familien ermuntern, den Ihrigen Wissenschaften und Fertigkeiten zu verschaffen, welche dem Staate zu Dienste stünden. 5) Die größere Freyheit würde bessern Anlaß zu Untersuchung der Wahrheit geben. Jetzund glauben die Meisten die Religion nach ihrer Väter Weise, oder verwerfen und bezweifeln Alles, mehr oder weniger heimlich. 6) Die Liebe und Verträgsamkeit würde unter den Menschen und Mitbürgern, die von verschiedener Religionsparthey sind, zunehmen, wenn ein Staatsrecht gölte, welches auf den Grundsatz gebaut wäre, daß die Meisten ihre väterliche Religion (so wahr oder unwahr sie seyn mag) ohne besonderes Verdienst und ohne besondere Schuld beybehalten, und daß ein Mensch, der uns in der Religion irrend scheinet, dem menschlichen Geschlechte, dem gemeinen Wesen, und auch uns, durch seine übrige Tugend und Geschicklichkeit besser dienen könne und dienen werde, als mancher, der uns rechtgläubig scheinet. 7) Und dennoch ist durch die Nichtduldung oder Einschränkung der Religionen, die bürgerlich nicht gut sind, allen Unordnungen vorgebaut, um welcher willen man jetzund fast allenthalben die Herrschaft einer einzigen Religion, über alle übrigen ohne Unterschied, zu vertheidigen sucht, wenn man nicht, wie es doch die Wahrheit ist, gestehen will, daß man die Herrschaft seiner eigenen Religion nur darum billige, weil man sie selbst glaubt, oder weil man an den Vortheilen der Herrschaft Theil nimmt, und seinen Antheil an der Hoffnung zu bürgerlichen Vortheilen und zu Staatsämtern nicht durch Zulassung mehrer Mitbürger vermindert haben will.

§. 10. Es ist kein Land in der Welt, daß sein Kirchenrecht nicht durch die wahre und ganze Majestät

stät des Staats verändern könnte, und, weil es viele tausend unschuldige Menschen, ohne Noth, ja zum Schaden des Staates einschränkt, und ungleich macht (oder wohl gar gelinder oder grausamer verfolgt) nicht verbessern müßte. Aber die Frage: Wie? kann nur zum Theil aus der Beschaffenheit der Kirchen und Secten, aus der Schwierigkeit in Aufhebung alter Verträge, aus den wahrscheinlichen Folgen bey dem Versuche einer Veränderung, folglich, nicht in der Philosophie, beantwortet werden.

§. 11. Ob das Christenthum den Christen gebiete, oder wenigstens erlaube, die bürgerliche und gesetzliche Herrschaft desselben, oder einer gewissen Secte, über alle übrigen Religionen und Secten ohne Unterschied, zu stiften oder zu unterhalten, darf ich hier nicht untersuchen. Die sich selbst überlassene Vernunft aber, und die Erfahrung sagt folgendes: 1) Ein Heuchler, der äußerlich sich zu einer Religion, verstellter Weise, um bürgerliche Vortheile zu erhalten, eidlich oder so gut als eidlich bekennt, hat beständige Ebbe und Fluth von Unruhe und Entschuldigung seines Gewissens, und wird eben dadurch auch in andern Aussagen und Versprechungen weniger zuverläßig. 2) Die Herrschaft einer einzigen Religion im Lande macht viele solche Heuchler. 3) Die Verfolgung macht entweder Unglückliche, oder noch mehr Heuchler, als die Duldung der, von der herrschenden abweichenden, Religionen. 4) Unter den Staaten, wo irgend eine Religion (wie jetzund allenthalben) herrschend ist, sind bey gleichen Umständen diejenigen, welche mehr Duldung anderer Religionen, oder geringere Einschränkung und Beschwerung derselben ausüben, die volkreichsten und die glücklichsten.

§. 12.

§. 12. Die Vernunft verbietet, daß ein Staat Auswärtige zur Annehmung oder dem Bekenntnisse seiner Religion und Secte mit Gewalt zwinge. Denn der Krieg ist ein großes Uebel; der Ausgang eines unternommenen Religionskrieges ist ungewiß, und wenn wir unsere Nachbaren zwingen, so braucht man gemeiniglich Repressalien gegen unsere entlegenen Glaubensbrüder. Die gesunde Vernunft giebt kein Gesetz, dessen Beobachtung alle Nationen gegen einander in Harnisch jagen müßte, und wodurch, da die meisten Religionen falsch sind, auch wahrscheinlicher Weise nicht die wahre, sondern eine der falschen, sehr Ueberhand nehmen würde. Sie verbietet ein jedes schlechtere Mittel, seine vermeinte wahre Religion auszubreiten, da es bessere giebt. Die Nation, die mit Wahrscheinlichkeit ihre Nachbaren zwingen kann, wird sie durch das Exempel eines glücklichen und tugendhaften Lebens, durch Wohlthaten, durch ausgeschickte Missionarien, besonders durch freundschaftliche Unterredung mit den Gelehrten und Vornehmen des Landes, wofern sie vernünftige Gründe hat, und einen guten Vortrag wählet, weit sicherer gewinnen. Und wenn sie durch langes Anhalten auf solche Weise die Nachbaren nicht überredet: so ist dieses ein Zeichen, daß sie selbst entweder eine irrige Religion hat, oder die wahre nicht gut beweiset. Und in solchen Umständen wird sie sich nicht auf Krieg, sondern auf gute und deutliche Beweise besser anschicken müssen. Hiezu kömmt noch, daß die Gewalt anfangs wenigstens nur Heuchler macht, die schlimmer, als Irrende, sind; daß eine Religion sich oft durch die Verfolgung ausbreitet, und daß Gott in einer Offenbarung uns ein so hartes Mittel, wenn der Gebrauch desselben sein Wille wäre, ausdrücklich würde anbefohlen haben, da die Vernunft so vieles dagegen einzuwenden findet.

§. 13.

§. 13. Wenn aber die Nachbaren unsers Staates aus Halbwilden, ohne Policey und Religion, oder aus solchen bestünden, deren Religion beföhle oder erlaubte, die Nachbaren bey allen Gelegenheiten zu berauben und wegzuführen; so, daß unser Staat, so lange die Nachbaren in demselben Stande und in derselben Religion verblieben, keine Sicherheit zu hoffen hätte: so dürfte man **sie angreifen**, und nicht eher aufhören, als bis unter ihnen wahrscheinliche Mittel veranstaltet wären, sie allmälig gesitteter und durch **veränderte Religionsmeynungen friedfertiger zu machen.** Man unterwirft sich solche Nationen alsdann mit Recht, wenigstens auf eine Zeitlang, und sucht Gelegenheit, durch Ueberredung und Wohlthaten ihnen andere Religionsmeynungen einzuflößen; oder man macht und hält einen ihnen nöthigen Frieden nicht länger, als sie es erlauben, daß man in ihrem Lande so handelt, so predigen läßt, die halsstarrigsten Vertheidiger der alten wilden Meynungen so wegführet, und mit gesitteten Leuten so vermischt, daß sie dadurch wahrscheinlicher Weise gesittet, friedfertig und Anhänger einer solchen Religion werden müssen, die wenigstens im politischen Verstande gut ist.

§. 14. Es geschicht zuweilen, daß ein **Oberherr eine andere Religion glaubt oder bekennt, als sein Staat.** Ich wiederhole und beweise es aus den schon angeführten Gründen, daß ein solcher Monarch nicht verfolgen müsse. Verfolgt er nun die Unterthanen mit ihren eignen Kräften; wie unwahrscheinlich ist es alsdann, daß sie, wenn sie auch dazu verpflichtet sind, alles geduldig leiden werden? Wird aber bey solchen Gelegenheiten ein Aufstand, so ist der Monarch gemeiniglich verlohren. Bedient er sich aber fremder

Hülfe, oder seiner andern Reiche und Länder, um einen solchen misvergnügten Staat im Zaume zu halten; so macht er dies arme Land offenbar höchst unglücklich. Doch gesetzt, ein solches Verfahren sey nicht einmal wider die Grundverfassungen des Staates; so wäre es doch billig, daß solche Grundverfassungen wären, und also muß ein Regent so handeln, als wenn er sie wirklich zu beobachten hätte. Ein Regent, der dieses einsieht und darnach handelt, und von dem die Unterthanen glauben, daß er es einsehe und darnach handele, kann nun zwar einen Staat, der größtentheils aus andern Religionsverwandten bestehet, einiger maaßen in Ruhe und Glückseligkeit regieren. Aber wofern einmal ein gegenseitiges Mistrauen zwischen Oberherrn und Unterthanen eingerissen seyn sollte; so wäre es von einem solchen Regenten eine großmüthige Menschenliebe, im Falle, daß sein Gewissen ihm die Verbergung seiner Religion verbietet, die Regierung niederzulegen. Denn da der Regent nur deswegen Regent ist, damit seine Unterthanen glückliche Menschen seyn mögen; so ist ein weiser Regent in seinem Gewissen allemal verbunden, die Regierung niederzulegen, wenn er selbst überzeugt ist, daß ohne seine Regierung das Land glücklicher wäre.

§. 15. Die Vernunft, das ist, die Einsicht in das Staatsbeste, giebt dem Staate und dem Oberherrn über die Personen der Geistlichen, über das Aeußerliche des Gottesdienstes, und über die Kirchengüter alle Rechte, die sie über andere Personen und Gesellschaften haben. Denn ich finde keinen Grund der Ausnahme, keinen Grund, sage ich, der nicht, wenn er in einigen Ländern und Zeiten vielleicht etwas Nützliches anrathen sollte, in andern nicht noch weit mehr Uebel verur-

verursachen müßte. Ein Land, wo die Bedienten und Güter der Kirchen dem Staate nicht unterworfen sind, und wo der Regent den Geistlichen nichts thun darf, wird endlich von den Geistlichen, die das Herz des gemeinen Haufens immer in Händen behalten können, in eine Art von Sclaverey gebracht. Die Geistlichen können zwar mit Recht Stände des Staates, und ihre Aufseher vornehme Stände seyn. Aber ein Stand ist ein Unterthan. Ein Unterthan muß gehorchen, oder wenn er von Gott Befehle zum Ungehorsame zu haben glaubt, geduldig leiden. Ein Stand, der dazu besondere Gelegenheit hat, muß nicht berechtigt seyn, durch himmlische Verheißungen oder höllische Drohungen allen übrigen Ständen das Mark des Landes zu entziehen; und muß durch Contribution zu den gemeinen Bedürfnissen das Seinige beytragen. Jedoch, in Ländern und Zeiten, wo die Staatsgrundgesetze den Geistlichen mehr einräumen, als die Vernunft; muß der Oberherr einige Misbräuche dulden, um nicht größre oder andere Unruhen einzuführen. Er müßte alsdann die Geistlichen zu Abtretung ihrer übertriebenen Vorrechte zu bereden suchen, oder dafür andere einräumen, die ihnen nützlicher scheinen, und dem Staate nicht so schädlich sind. Denn gegen die Staatsgrundgesetze und gegen den Willen derer, die dadurch privilegirt sind, offenbar zu handeln, das ist eine misliche Sache und ein böses Exempel.

Abschnitt 7.

Vom Unterschiede der Staaten.

§. 1.

In einem Staate müssen Gesetzgeber seyn; es müssen einige seyn, welche die Contribution bestimmen; es müssen die Gesetze ausgeübt, und Strafen und Belohnungen ausgetheilt werden; es sind Richter nöthig, welche die Privatstreitigkeiten entscheiden; es muß für die Eintreibung der bestimmten Contribution gesorgt werden; es müssen einige im Namen des Staates Tractaten mit Einheimischen und Auswärtigen schließen; es müssen einige das Kriegesheer anführen; es muß bestimmt werden, ob Krieg und Frieden seyn soll.

§. 2. Die Macht, in gewissen Staatssachen im Namen des Staates bloß zu befehlen, ohne darinnen Befehle anzunehmen, (diese Macht sey nun entweder in den Grundgesetzen bestimmt, oder durch Gewalt, List, Gewohnheit und Nachsicht anderer erworben) ist ein Majestätsrecht. Alle solche Rechte zusammengenommen machen die ganze Majestät.

§. 3. Diese kann bey einer Person, sie kann in einer kleinern Gesellschaft, sie kann in der Versammlung der Bürger seyn. Man trifft sie aber auch auf hunderterley Art vertheilet an, und die Eintheilung der Regierungsformen kann also niemals vollständig seyn. Die practische Philosophie wäre für eine einzige Wissenschaft viel zu groß, wenn sie das ausführliche Staatsrecht und Völkerrecht, nebst der philosophischen Staatsklugheit in sich fassen wollte. Ich überlasse es denen, die in solchen Materien erfahrner sind.

sind. Man wundere sich also nicht, wenn ich diese Materien eilfertig durchlaufe, um einen Zusammenhang zu behalten, der mich auf einige Anmerkungen führen wird, die ich bey dieser Gelegenheit meinen Lesern nicht schuldig bleiben darf.

§. 4. Wo die völlige **Majestät** ist, da ist auch die Macht oder das Recht zu folgenden Dingen: 1) Gesetze zu geben und Contributionen zu bestimmen; 2) mit den Kräften des Staates zu bestrafen und zu belohnen, und die Contribution einzutreiben; 3) Recht zu sprechen; 4) Bündnisse, Krieg und Frieden zu beschließen; 5) Privatgüter zum gemeinen Besten zu brauchen und den Werth auf billig scheinende Art zu ersetzen; 6) die Sachen und Rechte, die Niemandes Eigenthum waren, zu Gemeingütern zu machen; 7) Würden und Titel zu geben; 8) zu münzen; 9) die äußerlichen Rechte eines ehrlichen Namens zu nehmen und zu geben; 10) Missethäter zu begnadigen; 11) das Recht des Staates in Religionssachen auszuüben; 12) Aemter zu besetzen; 13) Gesandte zu schicken.

§. 5. Die üblichsten Regierungsformen sind die **Monarchie**, wo wenigstens der wichtigste Theil der Majestät auf einer Person beruhet; die **Aristocratie**, wo ein Rath oder der Adel statt des Monarchen ist; die **Democratie**, wo die Versammlung der Unterthanen oder ihre Abgeordneten gleichsam der Monarch sind.

§. 6. Der Monarch und die aristocratischen Regenten werden entweder **durch die Wahl des Volks** oder eines Theils desselben, oder durch eingeführtes **Erbrecht**, oder durch die **Wahl der vorigen Regenten** bestimmt.

§. 7. In aristocratischen Regierungsformen wird, wenn Veränderungen oder Gesetze geschehen sollen, entweder durch die Einstimmung aller Glieder, oder durch die meisten Stimmen, oder durch Zweydritthel Stimmen regiert, u. s. w.

§. 8. Es sind Dyarchien und Triarchien möglich. Es giebt unzählige Vermischungen der benannten Regierungsformen. Die Grundgesetze können auch verordnen, daß eine Regierungsform mit der andern nach gewissen Regeln abwechseln soll.

§. 9. Ein System von Staaten ist, da die Herren und Abgeordneten vieler Staaten, einige Majestätsrechte gemeinschaftlich auszuüben, sich einander versprechen.

§. 10. Wenn man nicht weis, wo die Majestät ist, und wo dieselbe oft abwechselt, da ist eine Anarchie.

§. 11. Wo ein Monarch das vermeinte Recht, alles ohne Ausnahme, und ohne Absicht auf das gemeine Beste, zu befehlen erlangt oder sich angemaßt hat, da ist Despoterey. Wo eine Gesellschaft von wenigen Personen das ist, was ein Despot zu seyn pflegt, da ist eine Oligarchie.

§. 12. Wenn der unwissende Pöbel alle Majestätsrechte hat und selbst ausüben will, da pflegt man den Zustand eine Ochlocratie zu nennen.

§. 13. So fern Personen oder Gesellschaften im Staate Majestätsrechte haben; so heißen sie Regenten; so ferne sie andern, die Majestätsrechte haben, gehorchen müssen, heißen sie Unterthanen. Regenten, und diejenigen, die an ihrer Staat befehlen, heissen Obrigkeiten.

Abschnitt 8.

Von den Arten, das Majestätsrecht zu erwerben.

§. 1

Man wird Regent und erwirbt sich Majestätsrechte auf folgende Arten. Erstlich durch die einstimmige oder mehrstimmige **Wahl der Unterthanen**, oder derer, die im Namen des Staates das Majestätsrecht der Wahl haben. Es giebt Umstände, wo es ein ursprünglicher Vertrag der Bürger ist, daß die wenigsten Stimmen den Ausspruch der meisten geneÿm halten wollen. Es giebt andere Umstände, da diese Einwilligung der wenigsten in den Willen der meisten sich von selbst versteht, nemlich wenn den wenigen daran gelegen ist, in der Gemeinschaft mit den meisten zu bleiben, und wenn es gar nicht wahrscheinlich ist, daß viele, um weniger willen, von ihrem Vorsatze abstehen werden. Wenn neun und neunzig Hunderttheile der Wahlherren einen König wählen, oder ihm die Souverainität auftragen sollten; so wäre er souverainer König, und hätte die Majestätsrechte eines solchen auch über die wenigen, die seiner Wahl widersprächen, und doch im Lande wohnen und Güter besitzen wollten. Sehr Viele, welche sich kennen, und verabreden, werden in solchen Sachen sich nicht für verbunden halten, allen Unternehmungen durch den Widerspruch weniger, Einhalt thun zu lassen.

§. 2. Der Anfang der Majestätsrechte kann auch eine offenbare **Gewaltthätigkeit** seyn. Man stelle sich einen Monarchen oder eine Nation vor, die entweder kein Gewissen haben, oder in ihrem Gewissen irren, oder (da es ja solche Fälle giebt) mit Recht es für erlaubt halten, einer benachbarten schwächern Nation, oder

einer Provinz, oder einigen zerstreuten benachbarten Privatgesellschaften so lange gewaltthätig zu begegnen, oder fernere Gewalt zu drohen, bis sie bürgerlichen Gehorsam versprechen. Man setze, daß das Versprechen gegeben wird. Alsdann behaupte ich, daß der Eroberer, wenn er in seiner Handlung aus erwähnten Ursachen keine Ungerechtigkeit sieht, die Bezwungenen als seine Unterthanen betrachten, und diejenigen, die aus dem Vorwande, daß ihr Versprechen erzwungen sey, wider ihr Versprechen handeln, als andre Rebellen bestrafen dürfe. Ich behaupte ferner, daß die Bezwungenen, wenn sie auch das Verfahren des Eroberers auf seiner Seite für unrecht halten, nicht allein mehrentheils durch die weltliche Klugheit, sondern auch vor Gott verbunden sind, den versprochenen Gehorsam zu leisten. Das Recht des Eroberers, wenn er die Eroberung für erlaubt hält, folget offenbar aus der obgesagten Pflicht der neuen Unterthanen, welche ich itzt beweisen will. Denn erstlich, die Untreue eines Bezwungenen gegen den Eroberer bringt ihm oftmals eine Gefahr, welche ein größer Uebel ist, als der versprochne Gehorsam. Zweytens, wenn er auch dadurch glücklicher wird, wie durch Ueberlauf zu dem alten Oberherrn, oder durch Verrätherey gegen den Eroberer; so macht er doch dadurch das Schicksal seiner zurückgebliebenen Mitbrüder gemeiniglich unerträglicher. Drittens, wenn auch die ganze bezwungene Nation, Provinz oder Stadt eine bequeme Gelegenheit zur Rebellion in Händen zu haben glaubt: so schmeichelt sie sich doch gemeiniglich mit einer sehr ungewissen Hoffnung, und es glückt nicht oft so, wie der Republik Genua gegen die Oesterreicher. Viertens, die ewige Anhänglichkeit der Bezwungenen an ihrer alten Herrschaft oder Freyheit, verursacht be-

ständ-

ständige Kriege: Hieraus folgt, daß erzwungene Verträge in solchen Umständen gültig, und die bezwungenen Unterthanen zum Gehorsame verbunden sind.

§. 3. Man könnte gegen diesen Beweis einwenden, daß das Versprechen, ihrem alten Herrn ewig getreu zu bleiben, älter sey, als das neue Versprechen gegen den Eroberer; ein neues Versprechen, wodurch das Recht eines andern gekränkt werde, sey ein ungerechtes Versprechen, das man nicht halten müsse; also sey ein Versprechen, das man dem Eroberer zum Schaden des alten Herrn geleistet habe, nicht verbindlich. Ich antworte, die Regel, daß die Erfüllung eines ältern Versprechens, im Streite mit einem neueren, demselben vorzuziehen ist, sey nicht allemal wahr: ich antworte zweytens, die Weltmode beweise, daß das Versprechen der Treue ein anderes Versprechen, sich von einem Eroberer ohne Nutzen tödten oder ganz unglücklich machen zu lassen, um ihm keinen Gehorsam zu versprechen, nicht in sich fasse: ich antworte drittens, daß kein Eroberer schonen würde, wenn er sich nicht auf das Versprechen der Eroberten verließe, und daß er sich nicht darauf verlassen würde, wenn es keine Schuldigkeit wäre, es zu halten.

§. 4. Es ist aber ganz unnatürlich, daß die Eroberten, die ihre vorige Republik und Oberherren lange geliebt haben, nunmehro mit allen Kräften, gleich wie der Eroberer selbst, auf ihren Untergang denken sollten. Dergleichen kann man von den edelsten Gemüthern nicht verlangen. Das Versprechen, das wir einem Eroberer also geben, so lange unsere vorige Oberherrschaft noch die Waffen wider ihn in Händen hat, gehet nicht weiter, als daß man keinen Meuchel-

mord, keine Rebellion und Verrätherey gegen ihn und die Seinigen anstiften wolle. So bald also das Glück der Waffen sich so für den vorigen Oberherrn erklärt, daß er uns besser, als der neue Eroberer, schützen kann, darf man mit Recht sich seinem vorigen Herrn ohne Widerstand wieder unterwerfen, und dieses um desto mehr, weil er, wenn wir ihm widerstünden, und er uns eroberte, uns nach der Weltmode für üble Unterthanen halten würde.

§. 5. Wenn die Eroberer mit der bezwungenen und nunmehr befriedigten Nation oder Stadt, wie eine Bande Räuber, umgehen; so ist es nicht unrecht, bey guter Gelegenheit, wenn man nemlich Wahrscheinlichkeit des guten Erfolges hat, sich mit Gewalt und List wieder von ihnen zu befreyen. Denn kein Mensch kann versprechen, daß er, so lange er sich noch wehren kann, sich alle Tage ohne Ordnung berauben, mishandeln, nothzüchtigen, und seine Kinder in der beständigen Gefahr der barbarischsten Sclaverey lassen will. Solche Eroberer mögen mit einem solchen Lohn fürlieb nehmen.

§. 6. Bey dieser Materie können unendliche Fälle vorkommen, deren Recht oder Unrecht sich überhaupt nicht bestimmen läßt. Hier muß ich einen jeden auf sein Gewissen verweisen, daß er nicht unvorsichtig, und auch nicht nach Eigennutz nur zu seinem eignen Besten, ohne auf das Ganze und die Folgen seiner Handlungen in Absicht auf das Schicksal anderer Menschen zu sehen, seine Handlungen einrichte.

§. 7. Wenn die Bezwungenen gleich die Pflicht haben, dem Eroberer, unterthan zu bleiben; so folgt daraus doch nicht, daß er im Gewissen allemal berechtigt ist, es zu wollen und zu fodern. Da die Vortheile

vieler Menschen unendlich wichtiger sind, als die Ehre, die Bequemlichkeit, die Befriedigung der Herrschbegierde, ja selbst als die Sicherheit eines; so muß kein Monarch aus diesen Ursachen, zum Nachtheile Vieler, zu erobern, oder das Eroberte zu behalten trachten. Ja eine Nation muß die andere auch alsdann, wenn ihr Vortheil es erfodert, aber der Nachtheil der eroberten, nach der ganzen Vollkommenheit berechnet, größer ist, weder zu erobern, noch unter dem Joche zu behalten suchen.

§. 8. Die dritte Art, Majestätsrechte zu erhalten, oder Monarch zu werden, besteht in dem Erbrechte, oder in dem Rechte, welches das Testament oder die Wahl des vorigen Fürsten giebet. In allen Staaten, wo man es nicht für nützlich hält, durch Grundgesetze den Ständen eine solche Freyheit, als in Polen, Schweden und Teutschland ist, zu lassen, ist ein wohlbestimmtes Erbrecht der künftigen Regenten dasjenige, welches, da alles in der Welt unvollkommen ist, doch unter den bekannten Arten, die Regenten zu bestimmen, die geringsten Unvollkommenheiten hat. Allein das Erbrecht muß genau festgesetzt und nach dem Bedürfnisse des Staates, nicht aber nach Familienabsichten, eingerichtet werden. Ist es nicht ungereimt und fast gottlos, in solchen Veranstaltungen ganze Nationen und Provinzen, deren Schicksal von ihrer Verbindung mit einander abhängt, bloß als ein Erhaltungsmittel oder als ein Capital der Fürstlichen und Königlichen Häuser anzusehen?

§. 9. Wenn in einem Reiche ein ewiges Erbrecht bestimmt ist; so können drey Fragen entstehen: 1) Kann ein Volk ohne den Willen der ganzen berechtigten Familie das Erbrecht verändern? 2) Kann es die

Fami-

Familie unter sich, oder das Haupt der Familie allein thun, ohne die Einwilligung der Unterthanen? 3) Kann es die ganze Familie, nemlich alle diejenigen, welche davon zum Gebrauche des Verstandes gekommen sind, oder kann es das Haupt der Familie, ohne die Entsagung aller andern, thun, wenn nur die Einstimmung des Volks da ist? Diese Fragen müßten ganz anders beantwortet werden, wenn mehr Billigkeit in der Welt wäre, als jetzund ist; wenn die Familien ihr Erbrecht an Reiche nicht für ein von ihren Voreltern erworbenes Brod hielten, das ihnen zugehöret; wenn Keiner, als nur zum Besten des Staates, den er prätendirt, ein Prätendent würde; wenn ein Prätendent sich nicht auf auswärtige Hülfe Rechnung machen könnte, durch eingeführte fremde Feinde eine Nation zu zwingen, daß sie sich von ihm unglücklich machen lassen, oder durch ihn ein Glück genießen muß, welches sie nicht verlangt. Aber itzt ist die Veränderung des Erbrechts, sie mag geschehen, von wem sie will, dem Staate gefährlich und schädlich. Denn bey den meisten Prinzen überwiegt die Herrschsucht die Billigkeit; sie sehen das Recht, über das Leben und die Güter vieler Millionen Menschen zu herrschen, nicht sowohl für ein Mittel, dieselben glücklicher zu machen, als für ihren Privatvortheil an, den sie, auch wider den Willen aller Unterthanen, durch Hülfe einer auswärtigen Macht, mit Vergießung ganzer Ströme von Menschenblute, zu behaupten suchen dürften. Ein solcher Prätendent findet auch gemeiniglich auswärtige Hülfe, weil er der helfenden Nation große Vortheile über seine gehofften künftigen Unterthanen verspricht, und weil andere Prinzen die Ursachen der Billigkeit, in seltnen Fällen das Erbrecht zu ändern, entweder wirklich nicht einsehen, oder aus

eigner Herrschsucht nicht gelten lassen wollen. Ueberdem, wenn die Veränderung des Erbrechts vielleicht einmal wahrhaftig nützlich wäre; so ist sie hingegen tausendmal schädlich. Denn man sieht viel besser die **Unvollkommenheiten des jetzigen Zustandes**, als diejenigen, welche die Veränderung mit sich bringt. Eine einzige wahrhaftig gut ausgefallene Aenderung des Erbrechts könnte also ein Exempel seyn, das viele schädliche Versuche solcher Aenderungen nach sich zöge; und folglich ist sie gänzlich unerlaubt.

§. 10. Die meisten Menschen, selbst unter den Gesitteten und Gelehrten, sind weder fähig noch angeführt, die richtigen Grundsätze des natürlichen Rechts auf Fälle, die so verworren sind, und so viel Ueberlegung der Umstände erfodern, als diejenigen, wovon wir jetzund handeln, richtig anzuwenden. Unter denen wenigen, die auch dazu fähig und angeführt sind, sind die wenigsten so gewissenhaft und in solchem Grade Meister ihrer Leidenschaften, daß sie in solchen Fällen den Verstand anstrengen und redlich genug seyn sollten, das wahre Gewissensrecht zu entdecken, und es wider den Willen ihrer Leidenschaften und Eigennützigkeit zu erfüllen. Es ist also kein Wunder, daß von Eroberern, von Bezwungenen, von Kronerben, von vertriebenen Prätendenten, von denen, die ein Erbrecht einführen, oder Staatstestamente machen, von den Wahlherren, von den Gewählten, und von den Unterthanen, die entweder einem Prätendenten helfen oder widerstehen, selten nach einem geprüften richtigen Gewissen gehandelt wird.

§. 11. Die Pflichten, bey unruhigen Staatszeiten das Rechte zu wählen, sind schwer zu verstehen, und alsdann, wenn man selbst dafür in der

Welt

Welt leiden soll, schwer auszuüben. Zu Fehlern in diesen Umständen sind auch vorzüglich Tugendhafte fähig. Aber Gott wird vermöge seiner Güte und Weisheit diejenigen belohnen, die großmüthig und verständig genug sind, zum wahren Besten vieler Tausende selbst vieles zu wagen, zu verlieren und zu leiden. Die Vorsehung, die aus dem Bösen Gutes zieht, hat veranstaltet, daß die Privatfurcht der Unterthanen vor der Macht, die ihnen überwiegend scheint, in den meisten Fällen die Ruhe und Glückseligkeit besser erhält und befördert, als die großmüthige Tugend scharfsichtiger Philosophen thun würde. Denn wegen der Schwäche des menschlichen Verstandes, wenn er sich auch bis zu einem ziemlichen Grade gebessert hat, und wegen der Verschiedenheit der Urtheile, wäre ein Land voller Philosophen vielleicht unmöglich zu regieren und in Ruhe zu erhalten.

§. 12. Die natürliche Liebe der Colonie zu dem Hauptstaate, und dieses zu jener; und die beyderseitigen wahren Vortheile, werden anfangs ein rechtmäßiger Grund seyn, warum die Colonie, und die Versammlung anderer, die sich mit ihr vereinigt, dem Hauptstaate unterworfen bleiben muß. Allein da die allgemeine Vollkommenheit, soferne sie erkannt wird, sowohl in Staatsgeschäften als Privatsachen niemals dem Privatnutzen einer Person oder eines Staats muß aufgeopfert werden: so wird der Hauptstaat nach dem Gewissensrechte, ohne dazu besondre, nicht eigennützige, Ursachen zu haben, die Colonie nicht mehr belastigen und einschränken dürfen, als einen andern Theil seiner Unterthanen: er wird ihr sogar die völlige Freyheit geben, oder an eine andere Macht abtreten müssen, wenn der Colonie mit dieser Veränderung mehr

Gutes

Gutes geschicht, als dem Hauptstaate Nachtheil widerfährt. Denn sonst könnte geschehen, daß ein großes und volkreiches Land die Colonie einer Stadt würde, und sich von ihr bloß nach dem Besten einer Stadt müßte regieren lassen. Wenn aber der Hauptstaat in diesem Stücke unbillig ist; so sind dadurch die Colonien zu einer gewaltthätigen oder eigenmächtigen Losreißung noch nicht berechtigt: sondern der Hauptstaat ist alsdann als ein Eroberer anzusehen, gegen welchen man oft Pflichten der Unterthänigkeit und der versprochnen Treue hat, wie oben ist gezeigt worden.

§. 13. Wenn Fremde sich in ein Land begeben, oder daselbst aufhalten, oder Kinder darinnen aufwachsen; so folgt ihre Unterthänigkeit, wenn gleich kein Vertrag gemacht wäre, unmittelbar aus den Regeln der Vollkommenheit, die man in solchem Falle einen Quasicontract nennt.

§. 14. Die großen Herren und Republiken treten oft Provinzen an einander ab, oder vertauschen dieselben. Es könnte scheinen, als wenn dergleichen Tausch nicht getroffen werden dürfte, ohne Einwilligung der Unterthanen, welche vertauscht werden, weil es nicht folge, daß eine Provinz, welche sich einer Nation und Regierungsform unterworfen hat, derselben auch das Recht gegeben habe, sie an andre zu vertauschen. Allein die Nation, die Länder weggiebt, und diejenige, welche sie wieder annimmt, sind allemal größre und mächtigere Nationen, als diejenigen Städte und Provinzen, die vertauscht, oder abgetreten werden. Wenn diese mächtigere Nationen es für recht und gut halten, daß ein solcher Tausch oder eine solche Abtretung geschehe; so können die Wenigen, denen dabey etwas Unangenehmes widerfährt, sich nicht

darüber

darüber beschweren, und zwar um desto weniger, da es ein Gesetz der Vollkommenheit, und folglich eine göttliche Ordnung ist, daß im Streite der Schwächere dem Stärkern ohne Widerstand weiche, wenn der Stärkere entweder so boshaftig ist, eigennützig zu verfahren, und der Schwächere keine zureichende Hülfe haben kann; oder wenn der Stärkere glaubt, daß es seinen Pflichten und der allgemeinen Vollkommenheit gemäß sey, die Schwächern zu der Erfüllung seines Gutdünkens zu zwingen. Solche Städte und Provinzen müssen sich also willig vertauschen lassen, und sich zur Unterthänigkeit gegen die neue Herrschaft für verpflichtet halten. Es wäre ein anderes, wenn sie sich selbst, oder durch Bundsgenossen vor solcher ihnen, und nach ihrer Meynung, auch der Welt schädlichen Vertauschung zu beschützen im Stande wären. Indem aber hier den Vertauschten die Pflicht des Gehorsams vorgeschrieben ist: so will ich damit nicht sagen, daß Fürsten allemal, wenn sie vertauschen und abtreten, vor Gott und dem Gewissen dazu berechtigt sind.

§. 15. Diejenigen, die Majestätsrechte haben, und zugleich berechtigt sind, dieselben, wenn sie wollen, entweder auf immer oder eine Zeitlang, entweder mit oder ohne Einschränkung, andern Personen zu überlassen, geben denselben dadurch die Majestätsrechte, und die Unterthanen sind schuldig, ihnen zu gehorchen. Dieses Recht, zu herrschen, ist alsdann eben so gegründet, als das Erbrecht. Ein König trägt oft einen großen Theil seiner Majestätsrechte dem höchsten Gerichte, den Stadthaltern, den Generalen und den Gesandten auf.

§. 16. Es kann aus Gewohnheit, aus Religionsvorurtheilen, oder durch Verträge geschehen, daß eine aus-

auswärtige Person oder ein auswärtiger Staat einen gewissen Theil der Majestätsrechte in einem andern Staate hat. Man sieht wohl, daß dieses gemeiniglich eine Unvollkommenheit ist. Aber dies berechtigt nicht allemal, dergleichen Lasten durch allerhand gefährliche und verhaßte Mittel oder mit Gewalt von sich abzuschütteln, weil dadurch in vielen Fällen noch mehr Uebel entstehen muß.

§. 17. Die Majestätsrechte und die Herrschaft können auch wieder verlohren werden. Erstlich macht der Tod der Herrschaft ein Ende. Zweytens könnte in Wahlreichen, wenn die Grundgesetze nicht dagegen sind, bey einer unheilbaren Krankheit oder Verstandesschwachheit des Monarchen zu einer neuen Wahl geschritten werden, wenn es nicht bequemer wäre, alsdann Vicarien oder Stadthalter zu erwählen. Drittens werden die Majestätsrechte der vorigen Herrschaft verlohren, wenn man sich einem Eroberer unterwirft, und viertens, wenn ein Land sich auch nach einer unrechtmäßigen Revolution unter der neuen Regierungsform wohl und ruhig befindet. Fünftens wird die Oberherrschaft verlohren, wenn der Oberherr abdankt, und sechstens, wenn die Grundgesetze gröblich übertreten sind, und der größte Theil des Volkes alsdann den Gehorsam aufkündiget, und die Aufkündigung förmlich mit den Waffen vertheidigt.

Abschnitt 9.

Von den Pflichten der Regenten.

§. 1.

Der Oberherr, er mag nun eine Person, oder ein ganzer Rath seyn, ist durch die Kräfte des Staates, was er ist. Die Absicht, warum die

die Unterthanen Gehorsam angeloben und leisten, ist, daß sie sich bey dem Gehorsame besser befinden mögen, als bey der natürlichen Freyheit außer dem Staate. Das Beste des Volkes erfodert nun zwar, daß der Oberherr Macht habe; der Wohlstand, daß sowohl er selbst, als seine Familie und sein Hof, eine gewisse Pracht sehen lasse und Aufwand mache. Es wäre aber der Vernunft, der Vollkommenheit, und folglich dem göttlichen Gesetze zuwider, wenn er glauben wollte, daß er den größten Theil der Kräfte des Staates, ja so viel Menschen als ihm beliebt, dem Ehrgeize, der Privatliebe, der Wollust, der Habsucht und dem Eigensinne seiner Person und Familie aufopfern dürfte. Man kann hieraus ohngefähr schließen, daß der reichste König nicht gar viel auf sich selbst und sein Haus und auf seine Lieblinge zu wenden habe, wenn er sein Gewissen rein behalten, oder der Vollkommenheit nachtrachten will; ferner, daß er den Schatz des Staates und das jährliche Einkommen desselben nicht als sein Eigenthum ansehen dürfe; sondern daß die Unterthanen ihren Regenten nur deswegen jährlich einen Theil des Ihrigen anvertrauen, weil sie versichert sind, oder seyn sollten, daß der König es zu ihrem, der Unterthanen, Besten, gewisser und besser, als sie selbst, brauchen werde. Es ist aber dem Gewissen und der Tugend vieler Könige und Fürsten selbst das Urtheil aufgetragen, wie viel vom gemeinen Gute sie auf sich selbst und ihre Familie wenden dürfen.

§. 2. Die Regenten sind noch viel weniger, als ein jeder anderer Mensch, von der Pflicht, zu arbeiten, befreyt. Durch eine einzige beschäftigte Viertelstunde können sie zuweilen der Welt eine größre Vollkommenheit geben, oder erhalten, oder ein größer Unglück abwenden, als wenn 10000 Privatpersonen ein

Jahr

Jahr arbeiten. Aber, wenn sie selbst fähig zu regieren sind, so schadet auch ein geringer Grad Faulheit und Nachläßigkeit bey ihnen mehr, als die Faulheit von viel tausend Handwerkern und Tagelöhnern. Ein Regent muß also arbeiten, aber als Regent, das ist, nicht in Privatgeschäften und Familiensachen, so ferne dieselben keinen großen Einfluß in den Staat haben; sondern seine **Arbeiten müssen allgemeinnützig seyn**, und darinnen bestehen, daß er bald den öffentlichen **Berathschlagungen** beywohne; bald das Verfahren seiner hohen Beamten und Collegien in einzelnen Fällen **untersuche**, damit sie allemal die Aufmerksamkeit des Fürsten hoffen und scheuen; daß er im Frieden auf den Nothfall die Stärke und Schärfe seiner **Waffen versuche**; ferner, wenn es die Noth erfodert, die **Kriegesheere** durch seine Gegenwart zur Tapferkeit anfrische; oder den **Krieg** doch aus der Residenz durch Rathschläge führe, und durch Befehle. Ihm ist es Pflicht, den Zustand des **allgemeinen Vermögens** oder **Elendes** genau zu wissen, Zeiten auszusetzen, wo sich auch ein Haufe gemeiner Unterthanen **zu ihm nahen** darf, damit er einen oder ein Paar aussuche, die ihm ihre Klage und ihr Elend selbst vortragrn; sein **Verhältniß gegen die Nachbaren** und andere Staaten auszuforschen; in seinem Lande ohne ein großes Gefolge **herumzureisen**; einen oder den andern der ihm übergebenen **Vorschläge** selbst zu untersuchen; durch den ausgesuchtesten und besten **öffentlichen und Privatgottesdienst** sich zu erbauen und andern ein gutes Exempel zu geben; über die **Erziehung** seiner Nachfolger eine wirkliche Oberaufsicht auszuüben; die in Ordnung gebrachten Summen der **Ausgabe** und **Einnahme** selbst mit einander zu vergleichen; selbst nütz-

liche Fragen auszudenken, welche er in der nächsten Versammlung des geheimen Raths oder anderer Collegien mündlich oder schriftlich ihnen auszumachen aufgeben will. Er muß keinesweges durch eine partheyische Beschäftigung ein bloßer Präsident des Finanzwesens, kein bloßer Oberpriester, kein bloßer Präsident der Gerichte, kein bloßer Jägermeister, kein bloßer Oberaufseher seines Hofes, kein bloßer Baumeister, kein bloßer Freund der Gelehrten, noch weniger nur ein Privatfreund, nur ein Ehemann, nur ein Vater werden: sondern in allem König bleiben. Jedoch ist es nicht verwegen, wenn ein in seiner Studierstube eingeschlossener Moralist die Beschäftigungen eines weisen Königes errathen will?

§. 3. Der Regent ist durch die Kräfte des Staates, was er ist. Diese sind ihm anvertraut, das gemeine Beste zu befördern, nicht aber seine damit streitende Privatwünsche zu erfüllen. Diese Kräfte des Staates misbraucht also ein Regent, wenn er Unterthanen bey Hunderttausenden, und Geld bey Millionen aufopfert, um seine und der Seinigen Prätensionen auf andere Länder, deren neuer Besitz seinem alten Staate mehr zur Last und Gefahr, als zum Vortheile gereichen wird, auszuführen, und solche Eroberungen zu vertheidigen. Wenn Peter der Erste nach dem Rechte der Erbschaft, der Verbrüderung oder der Testamente, und der Wahl, das vollkommenste Recht auf ein Land, wie Lothringen, gehabt hätte: könnte er wohl den Namen eines Großen verdienen, wenn er 150000 Russen, und 50 Millionen Russischer Rubel im Kriege aufgeopfert und verschwendet hätte, um Kaiser von Rußland, und Herzog von Lothringen zu seyn, oder einem jüngern Sohne daselbst einen solchen Unterhalt zu verschaf-

schaffen, der für eine Kaiserliche Hoheit sich schickte? O! was werden es für glückliche Zeiten seyn, wenn die meisten Monarchen erst wissen, daß sie, in Gottes Augen, kein Erbrecht, kein Erbverbrüdrungsrecht, kein Recht, ihre Wahl durchzutreiben, kein Familienrecht, kein Testamentenrecht, kein Eroberungsrecht (zum Unglücke vieler tausend Mitbrüder) über ganze Länder haben, obgleich die tugendhafte Geduld der Unterthanen es leiden muß, wenn sie sich solche Rechte einbilden oder anmaßen. Darf nun ein Regent die Kräfte seines Staates nicht einmal zu denen an sich unschuldigen, aber dem Staate und der Welt schädlichen Familienabsichten misbrauchen; wie weit wenigern Einfluß wird ihre übrige Privatliebe, ihr anderer Privathaß und ihr entbehrlicher Name des Großen, in diejenigen Entschließungen haben müssen, welche sie mit den Kräften des Staates ausführen wollen?

§. 4. Die höchsten Regenten stehen zwar unter keinem Gerichte, als dem göttlichen. Wenn der Fürst aber wegen seiner Privatgeschäfte, oder der Staat mit Privatpersonen über gewisse Eigenthumsrechte streitig ist; so wird es dennoch, um sowohl unpartheyisch zu seyn, als zu scheinen, und den Gesetzen ihr Ansehn zu lassen, besser seyn, daß der Fürst oder die Regenten die Sache von den ordentlichen Gerichten entscheiden lassen, und nicht an sich selbst appelliren.

§. 5. Die höchsten Regenten sind in ihrem Gewissen zuweilen verbunden, eine gewisse Macht oder gewisse Vorrechte, die ihnen und ihrer Familie zugestanden sind, oder die sie auf andere Art bisher besessen haben, fahren zu lassen, alsdann, sage ich,

wenn es wahrscheinlich ist, daß ihre Familie sie zu ihrem eigenen und anderer Schaden mißbrauchen wird; wenn eine solche Staatsveränderung keine gefährliche Gährung der Gemüther drohet; oder wenn die unruhigen Gemüther der Unterthanen, ohne mehr Uebel zu verursachen, nicht anders besänftigt werden können.

§. 6. Sie sind des Exempels wegen mehr als andere verbunden, enthaltsam, mäßig, keusch, unpartheyisch, nicht rachzornig, nicht müßig, sondern arbeitsam und gottselig zu leben. Ich sage, des Exempels wegen; aber auch wegen eines andern erstaunlich großen Einflusses, den ihre Tugenden, Laster und Schwachheiten auf das Schicksal vieler Menschen haben.

§. 7. Wo Grundgesetze Statt finden, als in Teutschland, Schweden, Polen und England, da muß ein Regent ordentlicher Weise sich nicht mehr Macht und Freyheit nehmen, als die Grundgesetze ihm geben. Denn handelt er dawider; so halten sich einige Unterthanen für berechtigt, ihm den Gehorsam aufzusagen, und andere zu gleichem Entschlusse zu bereden. Es ist also nicht allein gefährlich; sondern ohne die wichtigsten Ursachen auch ungerecht, durch die Ueberschreitung der Grundgesetze, den Bürgern zum Misvergnügen und zu Factionen, zum bürgerlichen Kriege, oder zum künftigen Mistrauen, oder andern entsetzlichen Thaten Gelegenheit zu geben. Geschicht nun so viel Uebels von einem Regenten bloß aus eigennützigen Absichten, ohne seinen Zweck aufs gemeine Beste zu richten; so ist dieses Laster, die Grundgesetze zu übertreten, so vornehm es auch seyn mag, eines der abscheulichsten. Geschicht es in Absicht aufs gemeine Beste; so ist die Absicht zwar edel,

und, weil Gefahr dabey ist, sogar großmüthig; aber dadurch wird diese Kühnheit noch nicht allemal gerechtfertigt. Denn es kömmt alsdann noch erst darauf an, wie reiflich ein solcher Fürst die Sache überlegt habe, welche Hoffnung sich zeige, durchzudringen; zu welchen ungerechten Unternehmungen andere unbillige Regenten durch ein solches Exempel möchten verführt werden; wie viel Mißvergnügen der Unterthanen mit den Veränderungen folge; und wie bald dasselbe wahrscheinlicher Weise aufhören werde.

§. 8. Man hat noch nie gesehen, daß aus den freyen Reden der Unterthanen über Regierungssachen eine Rebellion entstanden seyn sollte. Es zeigt ein gutes Gewissen, wenn man die Leute reden läßt. Die Unterthanen wissen auch niemals, wie ohnmächtig ihre Reden seyn, als wenn sie es ungestraft thun können. Zudem ist es ein großes Vergnügen, in der Unzufriedenheit wenigstens klagen zu dürfen. Jedoch diese Klugheitsregel leidet zuweilen Ausnahmen, nemlich wenn sehr unruhige Zeiten sind, wenn das freye Reden an öffentlichen Versammlungsorten geschicht, oder wenn durch die Gefängnißstrafe dessen, der zu frey geredet hat, ein wahrscheinlicher Aufrührer aus dem Wege kömmt.

§. 9. Es kann zuweilen ohne Schuld der Regenten, nemlich durch die Fehler der vorigen Regierungen oder andere Zufälle, geschehen, daß das Volk einen Regenten mehr fürchtet als liebet, ja daß es wohl Lust bezeiget, ihn gewaltsamer Weise einzuschränken, oder gar zu stürzen. Hieraus entsteht natürlicher Weise, daß auch der Regent das Volk fürchtet. Ein unglücklicher Zustand eines Staates! Die meisten Regenten, die so unglücklich sind, wollen diese Krank-

heit mit Schneiden, Sengen und Brennen heilen. Es ist auch zuweilen geschehen, daß der rebellische Sinn der Unterthanen sich durch solche Mittel in Furcht, und die Furcht allmälig in Liebe hat verwandeln lassen. Aber die gewöhnlichen Wirkungen eines so harten Verfahrens sind eine zur Gewohnheit gewordne Härte des Regenten, die völlige Verzweiflung des Volkes, bürgerlicher Krieg, worauf alsdann entweder der Untergang des Regenten, oder eine bis zur Tyranney steigende Härte erfolget, welche sich doch endlich in eine Staatsveränderung, eine Anarchie, oder die Despoterey endigt. Daher befiehlt das Gewissen denen Regenten, die so unglücklich sind, daß sie dem größten Theile der Unterthanen im hohen Grade missfallen, entweder die Regierung mit einiger Anständigkeit nieder zu legen, oder doch durch Gelindigkeit, wenn auch ihre Herrschaft und Person dadurch in einige Gefahr gesetzt wird, die Liebe des Volks wieder zu gewinnen. Augustus, der dem aufrührischen Cinna großmüthig verzeiht, ist ein vortreffliches Exempel. Eben so vortrefflich verhielt sich Antonin gegen Cassius.

§. 10. Es giebt viele Pflichten der Regenten in Ansehung der Gesetze, in Ansehung der Wahl ihrer Beamten, der Contributionen, der Verwaltung des öffentlichen Schatzes, der Beförderung des Ackerbaues und der Handlung und der Manufacturen, endlich in Ansehung der besondern Regierungsformen und der auswärtigen Händel, deren vollständige Ausführung ein Theil der Staatslehre ist.

§. 11. Es ist offenbar eine unverantwortliche Sünde, wenn die Regierung durch Duldung öffentlicher Freystädte der Unzucht oder anderer betrü-

gerischen

gerischen Spieler und Sittenverderber, wie es auf Messen und Jahrmärkten zu geschehen pflegt, die Einkünfte zu vermehren sucht. Ein scharfsinniger Cameralist wird überdem leicht einsehen, daß die Regierung durch solche Sünden auch an Einkünften vieles verliere. Eben dieses hat man von den unmäßigen Universitätsfreyheiten zu merken, welche man zu geben pflegt, um Leute und Geld ins Land zu ziehen.

§. 12. Aber, sagen einige Rathgeber der Regenten, sind wir gegen die Wohnungen der ordentlichen Unzucht zu scharf; so fällt die verwöhnte Ruchlosigkeit auf Nothzüchtigung, Ehebrüche, listige Verführung ehrlicher Kinder, oder gar auf Sodomiterey. So scheinbar dieser Grund ist; so ist er doch ganz falsch. Denn sehr wenige Leute sind so boshaft, daß sie, ohne vorher durch vieles Huren verwöhnt zu seyn, auf die gewaltsamern und unnatürlichern Unreinigkeiten verfallen. Nun wird aber ein kleinerer Theil des Volks zum Huren verwöhnt, wo die Nester dieses Gesindels aufmerksam aufgesucht und zerstöhret, als wo sie geduldet werden. Die Erfahrung bezeugt es auch. Wo gehen die größern Sünden der Unreinigkeit am meisten im Schwange? In denen großen Städten, wo viele Gelegenheiten zur Hurerey gegeben werden.

§. 13. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß die übermäßig großen und volkreichen Städte ein Verderben der Tugend und des Landes sind. Der Tugend, weil weder die Policey, noch die Sorgfalt der Väter, Vormünder und Privatherren daselbst die Laster der Ihrigen so gut verhüten und erfahren können, als in kleinern Städten. Sie sind aber auch ein Verderben des Landes. Denn große volkreiche Städte

entstehen nicht ohne große Privilegien und Monopolien der Einwohner, welche gemeiniglich andern Unterthanen ihre natürlichen Vortheile rauben und ihren Fleiß ersticken. Sie brauchen eine starke Zufuhr, wodurch so viele Menschen und Thiere beschäftigt werden, die zum Ackerbau oder zur Hervorbringung wirklicher Manufacturen und Kunstwerke gebraucht werden könnten. Sie verursachen natürlicher Weise bey einigen eine große und fast hülflose Armuth, bey andern einen schleunigen und übermäßigen Reichthum, welcher die schädliche Ueppigkeit vermehret. Es müssen aber übermäßig große Städte entstehen, wenn mit Fleiß dahin, wo der Hof wohnt, die Handlung des ganzen Landes, der vornehmste Auffenthalt der Kriegesmacht, und alle Manufacturen gezogen werden. Durch die Vertheilung dieser Vortheile könnten in der That weit mehr Menschen glücklich, und weit mehr Theile des Landes arbeitsam und reich gemacht werden. Ich weis wohl, daß große Städte dem Lande auch Vortheile schaffen, aber sie sind entweder so groß nicht, als die gesagten Nachtheile, oder sie könnten schon durch eine mäßige Größe einiger Städte eben so gut erhalten werden. Ich vermuthe aber, daß diese Anmerkung wenig Beyfall bey denen finde, die dem gegenwärtigen Auge des Fürsten schmeicheln wollen.

§. 14. Ich kehre wieder zu dem nöthigen Verhalten der Regenten gegen die Sünden der Unkeuschheit zurück. Es ist nicht genug, ihre Nester zu zerstöhren, und die Dienerinnen der Unzucht, nebst ihren Kupplern, auf irgend eine Weise zu bestrafen. Will man ein Land in diesem Stücke recht tugendhaft machen; so wird man die meisten, oder einige von folgenden Regeln zu beobachten haben.

1) Der Hof selbst muß keusch leben. 2) Man muß das Schicksal der verschiedenen Stände so einzurichten suchen, daß eine jede Mannsperson, die 22 oder 24 Jahre hat, ohne die Hoffnung seines irdischen Glückes zu verlieren, heyrathen kann. Soldaten, Officiere, Candidaten der Theologie und andere Stände, müssen jetzund gleichsam das Gelübde der Keuschheit thun, welches, wenn es gleich nicht auf ewig gilt, dennoch in den beschwerlichsten Jahren sie verbindet. 3) Eine geschwächte Person muß durch eine Besserung, die einige Jahre gedaurt hat, oder durch die Ehe mit ihrem vorigen Bekannten, ihre verlohrne Ehre wieder erhalten können. Sonst giebt man diesen Unglücklichen gar zu starke Reizung, ihre Sünde zu wiederholen, oder gar öffentliche Verführerinnen zu werden. 4) Eine Mannsperson, welche gerichtlicher Weise der Hurerey oder des Ehebruchs überführt wäre, sollte das erstemal, wenn die beleidigte Ehefrau nicht weiter verlangt, am Gelde, hernach ohne Unterschied des Standes am Leibe gestraft werden. Denn nicht Strafen, sondern bekannte Missethaten beschimpfen die Stände. 5) Eine öffentliche Hure bessert sich selten. Das Rathsamste ist, sie gelinder oder härter in Verwahrung zu halten. 6) Die Kuppler und wissentlichen Wirthe der unzüchtigen Verführerinnen, sind wie Räuber zu bestrafen. 7) Diejenigen, die unnatürlichen Lüsten nachgegangen sind, muß man nicht öffentlich strafen, sondern heimlich, und entweder gefangen halten, oder wieder los lassen, wie es das gemeine Beste zu erfodern scheint. Man wird aber in einem Lande, wo diese Regeln beobachtet werden, nicht viele unnatürliche Unzucht antreffen.

§. 15. Die Regenten sehen selbst wohl ein, daß viel daran gelegen ist, die Kraft der Gesetze nicht

zu schwächen. Sie wird aber geschwächt, wenn man von vielen Bürgern Dinge verlangt, deren Nutzen sie nicht einsehen, ja die sie gar für schädlich halten; wenn man ihnen solche Gesetze in Sachen giebt, wobey wegen der Leichtigkeit, sie zu übertreten, der Eigennutzen gar zu sehr versucht wird, wobey also nothwendig viele Uebertreter seyn werden, welche man ohne großes Uebel nicht wohl scharf, und auch nicht wohl gelinde, strafen kann. Das Gesetz, keine verbotne Waare aus dem Lande oder in dasselbe zu bringen, besonders wenn die Uebertreter mit sehr scharfen Strafen belegt werden, ist von dieser Art, und dennoch zum gemeinen Besten unentbehrlich. Der Regent, der seinen Manufacturen aufhelfen will, muß also zugleich solche wirkliche Anstalten machen, wodurch der Handel mit verbotnen Dingen gar nicht vortheilhaft bleibet. Man richtet mit bloßen Befehlen und Strafen nicht genug aus, macht überhaupt ungehorsame Bürger, und einige sonst tugendhafte Leute sehr unglücklich.

Abschnitt 10.

Etwas aus dem Völkerrechte.

§. 1.

Eine Gesellschaft oder ein Staat ist in vielen Stücken einer Person gleich. Ein Staat kann ein Eigenthum haben, er hat eine Kraft, die sich nach einem Willen richtet; er kann versprechen, beleidigen, sich schützen und andere strafen.

§. 2. Aber eine Privatperson und ein Staat sind auch in vielen Stücken unterschieden. Ein Staat existirt gemeiniglich viel länger als eine Person. Die Vortheile und der Schaden, die ein Staat

bey gewissen Umständen hat, scheinen oft groß und sind ein Nichts, weil so viele an dem ganzen Schaden und Gewinn Theil nehmen. Hingegen scheint ein Staatsvortheil oder ein Staatsschaden oft klein, und ist es nicht, weil sehr viele Personen den ganzen benannten Schaden oder Vortheil haben werden.

§. 3. Ferner, ein Staat hält sein Versprechen weniger, als eine Privatperson, und zwar aus folgenden Ursachen. 1) Die Versprechen der Staaten bestimmen mehrentheils das gegenseitige Verhalten auf sehr lange Zeiten, aber in langen Zeiten fällt gemeiniglich etwas vor, daß die Gesinnungen ändert. 2) Wenn ein Staat Etwas schädliches verspricht, so ist das Unglück, wofern er sein Versprechen erfüllt, desto größer, weil Millionen Menschen dadurch beschädigt werden, und die Staaten so lange leben. Wenn nun die Regenten eines Staates die weit ausgebreitete und dauerhafte Schädlichkeit ihrer Verträge einsehen, insonderheit, wenn ihr Volk darüber murrt, und sie die Macht der andern Seite nicht sehr zu fürchten haben; noch mehr aber, wenn es ihre Privatehre und Vortheile erfodern: so brechen sie ihre Verträge gar leicht unter dem Vorwande, daß sie auf ihrer Seite allzu schädlich und auf der andern unbillig wären. 3) Die Regenten haben nicht unmittelbar an ihnen selbst die Ahndung zu fürchten, wenn es übel ausfallen sollte, daß sie die Staatsverträge mit andern Nationen nicht halten. 4) Sie werden auch zuweilen durch das Murren des Volks bewogen, Verträge zu brechen, die sie sonst halten würden. 5) Die Staatsverträge werden zuweilen durch Unterhändler geschlossen, welche die Meynung ihrer Principalen nicht so recht wissen, und zuweilen nur durch zweydeutige Worte, die eine

jede

jede Parthey zu ihrem Besten erklären kann, mit Ehren aus dem Handel zu kommen suchen. 6) Der Sinn der Regenten, die das Staatsversprechen halten sollen, wird zuweilen verändert, ob gleich dieselben Regenten und dieselben Minister bleiben; wie weit öfter also, wenn Staatsveränderungen vorfallen? 7) Das Staatsinteresse, oder das Privatinteresse der Regenten ändert sich sehr oft, oder wird sehr oft für verändert gehalten. Und die meisten Regenten und Minister machen doch nur dieses Interesse, und nicht die allgemeine Vollkommenheit des menschlichen Geschlechts, zu Bewegungsgründen ihres Entschlusses. 8) Unter Staaten trifft es gar oft ein, daß die andere Parthey aus erwähnten Ursachen von ihrem Versprechen abgehet, oder abzugehen scheinet, daher man sich auch alsdann zu der Erfüllung seiner eignen Zusage nicht für verbunden hält.

§. 4. Ich habe nun schon drey Puncte bemerkt, wodurch Privatpersonen von den Staaten unterschieden werden. Die Staaten existiren länger. Ihre Vortheile scheinen von ganz anderer Wichtigkeit zu seyn, als sie sind. Sie halten ihr Wort weniger, als Privatpersonen. Der vierte Unterschied ist, daß Staaten eher als Privatmenschen zu rechtmäßigen, oder rechtmäßig scheinenden, oder offenbar unrechtmässigen Gewaltthätigkeiten greifen. Denn wahre und vermeinte Beleidigungen der Staaten unter einander sind so oft möglich, als ihre unter ihnen stehende Privatpersonen Gewerbe mit einander treiben. Bey Händeln der Bürger macht die Obrigkeit mit Gewalt zwischen Partheyen Friede, oder ein Schwerdt hält das andere in die Scheide. Hingegen die Regenten fechten mit einander, ob gleich ihr eigen Blut und Leben

in

in der größten Sicherheit bleibet. Auch pflegen Privatpersonen die Beleidigungen, die ihnen von Unterthanen des fremden Staates widerfahren seyn sollen, zu erdichten oder zu vergrößern, diejenigen aber, welche sie selbst ausgeübt haben, zu leugnen, und geringer zu machen, wobey es den Regenten nicht allemal möglich ist, die Wahrheit der Sache selbst zu untersuchen, und es gefährlich seyn würde, denen nach ihrem Vorgeben beleidigten Unterthanen die Genugthuung zu versagen. Ein Staat vermuthet auch von dem andern den Entschluß, so bald er kann, zur Gewaltthätigkeit zu greifen, weit eher und leichter, als Privatpersonen. Dieses Mistrauen bewegt die Regenten oft, den Unternehmungen anderer, die sie niemals im Sinne gehabt haben, mit Gewalt zuvor zu kommen. Ferner, alle Friedenstractaten sind erzwungen. Weil nun unter einigen Publicisten die Meynung herrscht, daß erzwungene Tractaten unter Völkern so wenig gelten, als ein Versprechen, das mir ein Räuber mit der Pistole in der Hand abdringet: so meynen sie auch, daß es recht sey, wenn man die mit Gewalt abgedrungenen Vortheile bey Gelegenheit mit Gewalt wieder zu erhalten sucht. Ferner, die Völker üben gegen einander Gewaltthätigkeit, nicht nur, wenn ihre Regenten es wollen, sondern auch zuweilen, wenn der große Haufe darauf dringt, oder der rebellische Soldat beschäftigt, und das ungeübte Kriegesheer geübt werden soll. Ueberdies ist kein Staat, wegen der Abwesenheit und wegen der vielen Ursachen, die die Staatsgesinnungen verändern können, von der Gesinnung des andern gegen sich so überzeugt, als man in Privatsachen oftmals seyn kann. Alles dieses giebt unter Staaten öfter Gelegenheit zur Gewalt. Und diese Unterschiede, die ich

zwischen

zwischen den Privatpersonen und den Staaten bemerkt habe, werden gewiß wenigstens überhaupt ewige Unterschiede bleiben.

§. 5. Da nun das Recht der Natur die Regeln des Verhaltens nach der Vollkommenheit der Welt bestimmt, und diese größtentheils aus den Eigenschaften derer, denen gewisse Pflichten und Rechte zugeschrieben werden sollen, erkannt werden muß; so müssen die Sittenregeln der Staaten auch in vielen Stücken von denen unterschieden seyn, welche die Philosophie den Privatpersonen mit Wahrheit vorschreiben kann.

§. 6. Man braucht keinen andern höchsten Grundsatz des natürlichen Völkerrechts zu erfinden. Sondern der allgemeine Satz: Suche das allgemeine Beste der Menschen, ist auch in allen Berathschlagungen, welche das Verfahren der Regenten und Nationen gegen einander betreffen, brauchbar. Will man, um die Ueberlegung in jedem Falle zu erleichtern, den Satz genauer bestimmen; so wird er so lauten: Suche in den Handlungen, die das Verfahren der Nationen und Regenten gegen einander betreffen, das allgemeine Beste durch Erfüllung der Gewohnheiten, der Verträge und der gewaltsamen Foderungen der Nationen, zu befördern, und sieh nicht nur darauf, ob in dem gesetzten einzelnen Falle das allgemeine Beste befördert werde, sondern sieh auch auf entfernte Folgen deines Verfahrens, und unterstütze durch dein Exempel diejenigen Staatsmaximen, welche üblich sind, und deren Beobachtung entweder überhaupt sehr nützlich, oder doch weniger schädlich ist, als anderer, die

an

an ihrer Staat aufgebracht werden könnten. Diese Regel wird nach allen ihren Theilen in gegenwärtiger Abhandlung bewiesen werden.

§. 7. Wenn es möglich wäre, daß eine Nation mit Gewalt oder listigen Tractaten den Ueberfluß aller oder vieler Völker an sich ziehen, und sie sich also zinsbar machen könnte; so wäre es doch bloß deswegen unrecht, weil die Bequemlichkeit, die das ganze menschliche Geschlecht genießen kann, und durch deren Vertheilung eine größere Zahl Menschen glücklich würden, nicht von einer einzigen Nation verschlungen werden muß.

§. 8. Da die Staaten, wie die Erfahrung bezeugt, ihre offenbare überlegne Macht gegen andere Staaten gemeiniglich misbrauchen, das ist, die andern belastigen oder sich unterwerfen; so muß ein Staat, der wahrscheinlicher Weise sieht, daß er sich gegen seine mächtigen Nachbaren nicht wehren kann, sich ihm entweder willig unterwerfen, und mit ihm vereinigen; oder bey Gelegenheit, wodurch er keine wichtigere Regeln der Vollkommenheit übertritt, sich mächtiger machen, oder mit andern Schwächern in einem beständigen Bündnisse gegen die Stärkern bleiben. Denn wenn in einer neben einander liegenden Zahl von Staaten ein solches Gleichgewicht ist, so sind die Beleidigungen nicht so häufig als sonst, und so werden auch keine zu große Staaten entstehen, welche ein Unglück des menschlichen Geschlechts sind. Daher ist es zuweilen gerecht, des Gleichgewichts wegen Kriege zu führen, wenn man nur unter diesem Titel nicht seine herrschsüchtigen Absichten verbirgt. Besonders wäre zu wünschen, daß die Staaten bedenken möchten, man werde gemeiniglich durch Kriege

nicht so mächtig, als durch Ackerbau, Manufacturen, Handel, Sparsamkeit, Toleranz und andere Mittel, welche die Macht vermehren, ohne die Nachbaren anzugreifen.

§. 9. Sowohl ein zu großer, als zu kleiner Staat ist gemeiniglich unglücklich und unbeständig. **Ein Staat ist zu groß**, 1) wenn er Länder besitzt, die durch andere mächtige Staaten von ihm **abgesondert** sind; 2) wenn einige seiner Länder, deren Besitz nicht zu seiner Sicherheit gehört, **ihm mehr kosten**, als einbringen, und die überflüßigen Unterthanen sich dennoch bey ihrer Freyheit oder unter dem Schutze eines andern Staates besser befinden würden; 3) wenn die **Hauptstadt von den Gränzen** so sehr entlegen ist, daß man Statthalter mit einer fast souverainen Gewalt hinsenden muß; 4) wenn er Länder besitzt, die er wahrscheinlicher Weise **ohne beständige Kriege nicht behalten kann**, weil sie doch nicht allemal glücklich ausfallen, und, wenn es auch geschicht, doch ein großes Unglück verursachen; 5) wenn er so groß und mächtig ist, daß viele kleinere Staaten, deren Bündniß er doch zu fürchten hat, **eifersüchtig** auf ihn seyn müssen. Ich habe selbst durch die Beschreibung zu großer Staaten schon bewiesen, daß sie unglücklich sind.

§. 10. **Ein Staat ist zu klein**, wenn seine Dauer bloß **von der Gnade eines oder des andern großen Staates abhängt**, der ihn, wenn er will, ohne große Gefahr, verschlingen kann; wenn er, insonderheit bey einer monarchischen Regierungsform **nicht genug Einkünfte** darreichen kann, um einen zur Mode gewordenen Königlichen oder Fürstlichen Staat und Aufwand zu machen; endlich wenn ihm gewisse **benachbarte kleine Länder fehlen**,

um

um vor Streitigkeit und Anfall sichrer zu seyn, und er, durch den Besitz dieser fehlenden Länder dennoch nicht zu groß würde. Die Unvollkommenheit solcher zu kleinen Staaten wird niemand leugnen. Ein zu großer Staat soll sich also zu verkleinern, und ein zu kleiner zu vergrößern suchen. Doch beydes muß auf eine Art geschehen, die nicht noch mehr Uebel verursacht. Folglich würde mancher Staat glücklicher seyn, wenn er gewisse Provinzen in Freyheit setzte, oder auch mit scheinbaren Nachtheil vertauschte, und andern abträte.

§. 11. Welche **Pflicht haben die Staaten, ihre Verträge zu erfüllen?** Ehe ich diese Frage beantworte, muß ich erst die **Wahrheit folgender Sätze**, die eine vollständige Staatslehre weiter ausführen mag, als bewiesen annehmen. 1) Es ist dem Besten des menschlichen Geschlechts höchst nützlich, daß auch Staaten unter einander Verträge machen. 2) Die Nützlichkeit der Staatsverträge wird desto mehr verringert, je weniger man sich darauf verlassen kann, daß die Staaten ihr Wort halten. Ich sage erstlich, **es sey nützlich, daß Staaten Verträge machen.** Es giebt 1000 Fälle, wo ein Staat, wenn er sich glücklich machen will, seine Einrichtung nach dem Entschlusse anderer Staaten machen muß. Ist es alsdann nicht nützlich, daß jener Staat ihm seinen Willen zu verstehen gebe? Es giebt auch unter Staaten solche gegenseitige Dienste, die keiner dem andern schuldig ist, ohne dafür von jenem Ersetzungen zu erhalten. Ist es da nicht nöthig, wenn beyde Staaten zu solchen gegenseitigen Diensten Anstalt machen wollen, daß einer dem andern den Gegendienst verspreche? Ein einmal entstandner Krieg unter zwey Staaten müßte bis

zur völligen Unterdrückung und Schwächung des einen fortdauren, wenn ein jeder dem andern nicht mit Zuverläßigkeit ein gewisses Verhalten verspräche, welches ihn bewegte, die Waffen niederlegen, und die Hoffnung einiger Vortheile zu verlieren, die er durch einen fortgesetzten Krieg vermuthlich noch würde erhalten können. Zweytens, sage ich, die Staatsverträge werden desto weniger nützlich, je weniger sie pflegen gehalten zu werden. Denn alsdann werden die folgenden weniger zuverläßig, und nicht das Versprechen, sondern die Zuverläßigkeit desselben macht, daß man sich in seinen Handlungen darnach richtet. Hat ein Staat dem andern zugleich bey dem Versprechen das Zwangsrecht gegeben, oder versteht sich dieses Zwangsrecht aus der Natur der Sache; so muß er sich schon weit mehr nach der Foderung des andern richten. Denn wenn er es bricht; so sind alle obenwehnte Bedenklichkeiten in weit höherm Grade da.

§. 12. Da Friedensverträge allemal wenigstens von dem Schwächern in der Absicht gemacht werden, daß der andere die Gewaltthätigkeit aufheben möge; und da nicht leicht ein unpartheyischer Richter gefunden werden kann, welcher urtheile, ob die Gewaltthätigkeit rechtmäßig, oder doch wenigstens mit einem großen Scheine der Rechtmäßigkeit geschehen sey; so ist der **Vorwand des Zwanges**, um deswillen man einen Friedensvertrag zu brechen sich für befugt hält, fast allemal eitel, und es ist eins der größten Unglücke für das menschliche Geschlecht, daß dieser Vorwand zur Gewohnheit geworden ist.

§. 13. Es giebt aber doch einige so offenbar ungerechte und zugleich so ungereimte Gewaltthätigkeiten unter Staaten, daß es, wofern es die

die Klugheit erlaubt, und man durch die Widersetzung nicht größeres Elend verursacht, nicht unrecht wäre, eine dadurch erzwungene Zusage zu brechen. Die Gallier nahmen Italien und Rom ein, bloß um zu plündern. Die Römer, die fast alles verlohren hatten, versprachen überdem noch eine fast unerzwingliche Menge Goldes. Sollten sie nicht bey guter Gelegenheit rebelliren? Das Recht, solche Friedensschlüsse zu brechen, kömmt nicht daher, weil sie erzwungen sind, nicht daher, weil sie mit unrechtmäßiger Gewalt erzwungen sind; sondern weil die Foderungen der Sieger, die man ihnen freylich, um sein Leben zu behalten, anfangs zugestehet, offenbar ungereimt sind, und das Worthalten dabey eine so große Unvollkommenheit in dem menschlichen Geschlechte seyn würde, welche mehr schaden müßte, als der etwan besorgliche Misbrauch solcher Exempel. Jedoch, ich muß es wiederholen, es kömmt viel auf die Sicherheit eines guten Ausganges an, den man bey der Abweichung von so ungereimten und höchst schädlichen Friedensbedingungen zu erwarten hat. Auch die Art und Weise, wie man den Frieden bricht, verändert zuweilen die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens.

§. 14. **Wenn ein Vertrag zwischen Staaten von der einen Seite so unvorsichtig und schädlich ist, daß die Vortheile, die eine Parthey dadurch erhält, denen, welche die andere bekömmt, gar nicht zu vergleichen sind, so ist die beschädigte Parthey in ihrem Gewissen berechtigt, wenn es nur die Klugheit erlaubt, den Vertrag zu brechen. Sie muß aber der andern Parthey den Schaden ersetzen, den sie in Hoffnung auf diesen Contract wirklich gelitten hat.**

§. 15. Bey einigen Verträgen der Staaten giebt es gewisse, theils ausdrückliche, theils aus dem Weltbrauche erkennbare Bedingungen, ohne welche sie nicht erfüllt werden dürfen. Ein Staat verspricht dem andern im Fall des Angriffs eine Hülfe von 25000 Mann. Wenn es nun zweifelhaft ist, ob der Bundesgenosse oder der mit ihm Krieg führende Staat der angreifende Theil ist, ferner wenn der versprechende Staat inzwischen so klein geworden wäre, daß er selbst kaum 25000 Mann hielte; auch wenn derselbe zu eben der Zeit einen feindlichen Angriff besorgte, wozu er sein Volk im Lande behalten müßte; wenn die Hülfe in einem unvermutheten Falle das wahrhaftig nöthige Gleichgewicht der Staaten zu sehr verändern möchte; endlich wenn der Staat, der die Hülfe verlangte, vor aller Welt einen offenbaren Räuberkrieg führte: so dürfte die versprochne Hülfe nicht geleistet werden.

§. 16. Wenn ich hier von den Verträgen der Staaten rede; so verstehe ich die Verträge, welche die Menschen mit denen Personen machen, deren Oberherrschaft sie sich unterwerfen, und die Verträge der streitenden Partheyen in bürgerlichen Kriegen gleichfalls mit darunter. Man wird bey ihnen und bey förmlichen Staaten immer dieselben Ursachen finden, warum ihre Verträge gehalten werden müssen, und nur bey sonderbaren Fällen gebrochen werden dürfen.

§. 17. Die Verträge, die selbst im Kriege gemacht werden, als wegen eines Waffenstillstandes, wegen des Lebens und der Unverletzlichkeit derer, die sich ergeben, wegen der gegenseitigen Auslieferung der Gefangenen, wegen der Sicherheit der Gesandten, sind die einzigen Mittel, beym Kriege noch einigermaßen den Pflichten der Menschenliebe ein Genüge zu thun, und den Krieg zu endigen. Diejenigen, die es den

Re-

Regenten rathen, wegen großer Vortheile solche Verträge zu brechen, oder hinterlistig dabey zu verfahren, sind sehr abscheulich oder sehr unwissend.

§. 18. Es giebt in der gesitteten Welt unter Staaten viele von der Gewohnheit eingeführte **stillschweigende Verträge**, als den Gefangenen menschlich zu begegnen, die gefangenen Fürsten fürstlich zu halten, gefangene Thronprätendenten, wenn sie den geringsten Schein des Rechts haben, nicht umzubringen, die Brunnen der Feinde nicht zu vergiften, die Anführer und Generalspersonen der Feinde nicht meuchelmörderischer Weise tödten zu lassen, noch die Ihrigen zu bestechen, daß sie auf eine räuberische Art in unsere Hände geliefert werden; der Gotteshäuser und zum Kriege nicht brauchbaren Gebäude zu schonen. Wer diese Verträge bricht, macht sich deswegen eines großen Lasters schuldig, weil, wenn diese Gewohnheiten allmälig wegfallen sollten, der Zustand der Menschen im Kriege noch weit abscheulicher würde, welches man bey einem jeden dieser Punkte weitläuftiger beweisen könnte. Ja die Pflicht und das Gewissen erlaubt nicht einmal, in diesem Stücke **Repressalien gegen die Feinde** zu brauchen, wenn ein solches Verfahren, durch Repressalien und abermals vergoltne Repressalien, zur ordentlichen Gewohnheit des Krieges würde.

§. 19. Diese **Regeln** des natürlichen Rechts von der Verbindlichkeit der Staatsverträge sind sehr schwer auf einzelne Fälle richtig anzuwenden. Ja sie sind für einige derjenigen, die in der Philosophie nicht bewandert sind, nicht leicht zu begreifen. Wenn diejenigen, die in Staatssachen rathen und befehlen, nur nichts Wichtiges versehen haben, sich in solchen

Sachen zu erleuchten; wenn sie nur nicht leichtsinnig sind, ihre Pflichten zu untersuchen, da sie das Schicksal vieler Tausenden betreffen; wenn sie nur nicht aus Herrschsucht, Ehrgeiz, Privatabsichten oder Habsucht in so wichtigen Handlungen zufahren, sondern wenigstens nach einem geprüften, obgleich irrigen Gewissen handeln: so ist zu hoffen, daß Gott ihre Handlungen, insonderheit da er Gutes aus dem Bösen erzeugen kann, mehr nach der Absicht, als nach den Wirkungen beurtheilen wird.

§. 20. Es ist eine offenbare Regel des natürlichen Rechtes, daß Staaten nicht allein durch Vermeidung der Beleidigungen und des Unrechts einander nicht unglücklicher machen müssen, sondern, daß sie auch verbunden sind, durch Freygebigkeit, großmüthige Dienste, Rath, Hülfe und Warnungen, unter einander die Glückseligkeit zu befördern. So offenbar diese Lehre ist, so wird ihr wenig nachgedacht.

§. 21. Ich bin aber der Meynung, daß da Staaten nicht allein Böses gegen einander vermeiden, sondern auch Gutes thun, und billig seyn sollen, daß, sage ich, ein Staat nicht allemal mit Recht von dem andern fodern könne, was jener ihm versprochen hat, vielweniger allemal mit Gewalt darauf dringen dürfe. Es ist auch falsch, daß die Noth eines Staats den andern nicht angehen sollte, wenn sein Interesse dabey nicht leidet. Ein Staat bestehet aus Menschen, und die Regenten, die ihn regieren, sind auch Menschen. Das Schicksal der Mitbrüder, wenn man zu dessen Verbesserung etwas beytragen kann, soll Niemanden gleichgültig seyn.

§. 22. Der Nationalhaß zwischen zwey Nationen, die oft mit einander Krieg führen, ist fast unver-

vermeidlich, aber deswegen doch sehr unrecht und lächerlich. Sollte ein Franzose in London nicht auf der Gasse und bey der Themse sicher seyn? Was thut der reisende Franzose den Engländern zuwider? Was kann er davor, daß seine Landsleute größtentheils wider ihren Willen Befehl haben, einige Engländer todt zu schlagen, oder sich von ihnen todt schlagen zu lassen? Da nun der Nationalhaß zu Privatbeleidigungen, und diese zu Klagen unter den Nationen, die Klagen aber zu Repressalien, die Repressalien zum Kriege, die Kriege zum größten Unglücke vieler Tausenden Gelegenheit geben: so sollen die Regenten den Nationalhaß ihrer Unterthanen gegen andere, und besonders die Beleidigungen gegen Fremde, mit allem Fleiße verhüten. Privatpersonen, die vernünftig sind, müssen sich von selbst solcher Wirkungen des Nationalhasses enthalten.

§. 23. Es ist sehr nützlich, daß Staaten Gesandte zu einander schicken, oder auch mit Beständigkeit bey einander halten. Sonst könnten weder Kriege verhütet noch geendiget, noch Tractaten unter ihnen gemacht werden. Die beständigen Gesandten an allen mächtigen Höfen sind das beste Mittel, von dem Zustande der ganzen gesitteten Welt die Regenten zu benachrichtigen, welche diese Erkenntniß zur Beförderung des gemeinen Bestens brauchen können, und, wie die Vergleichung itziger mit vorigen Zeiten weiset, wirklich mehr dazu anwenden, als zum Schaden der Welt misbrauchen. Seitdem beständige Gesandte zur Gewohnheit geworden sind, ist Europa in eine Art von Republik verwandelt worden, worinnen die Angelegenheiten der Völker mehrentheils nach den meisten oder mächtigsten Stimmen derselben entschieden

werden. Hiedurch wird eine Art von Völkerrecht gehandhabet, die ungeheure Größe einiger Staaten wird verhütet, die kleinern und mittelmäßigen werden in ihrer Unabhänglichkeit erhalten.

§. 24. Diese Gesandte sind nach der Europäischen Gewohnheit mit den Ihrigen und den Gesandtschaftssachen an allen Orten, selbst bey dem Feinde ihres Staates, in Sicherheit, und von der Jurisdiction des Staates, woran sie geschickt sind, befreyt. Man hat ihnen noch andere Freyheiten eingeräumt, um zu verhüten, daß über die Verletzung ihrer Sicherheit und Unabhänglichkeit kein Streit entstehe. Alles dieses ist in vernünftigen Ursachen gegründet. Allein wenn auch gewisse zur Mode gewordne Vorrechte der Gesandten nicht eben so gegründet wären; so muß ein Staat, ohne die allerwichtigsten Ursachen sie denen bey ihm stehenden Gesandten nicht absprechen, weil das Unglück, das aus dergleichen Staatszwistigkeiten zu entstehen pfleget, weit größer ist, als die Misbräuche, die man von einem ungegründeten Vorrechte eines Gesandten dulden muß. Solche gewohnte Vorrechte können also nicht anders, als durch gegenseitige Tractaten, eingeschränkt werden.

§. 25. Darf sich ein Gesandter zu einer Staatsunterhandlung brauchen lassen, die er nach seiner Einsicht dem menschlichen Geschlechte für schädlich, und also für ungerecht hält? Ich bin der Meynung, daß er eine solche Gesandtschaft mit Anführung dieser Ursache ausschlagen muß. Denn wenn es viele dergleichen redliche Hofleute gäbe, so würden die Regenten oft auf gerechtere Gedanken gebracht werden. Mag er doch darüber in Ungnade fallen. Er leidet, wie ein gehorsamer Unterthan Gottes. Gesetzt aber, ein

Ge-

Gesandter ist schon mitten in dem Labyrinthe der Staatsunterhandlungen, und bekömmt ungerecht scheinende Instructionen, deren Ausführung keinen Aufschub leidet; so müßte die Ungerechtigkeit ungemein gewiß, und das daraus entstehende Uebel sehr groß seyn, woferne er sich der Ausführung des Befehls auch nur einen Tag entziehen wollte. Denn zu geschweigen, daß eine solche Verzögerung seinem Fürsten weit verhaßter seyn würde; zu geschweigen, daß er deswegen weit mehr zu befürchten hätte; so würden, wenn solche Exempel eingeführt wären, unzählige Irrthümer der Gesandten die nützlichsten Staatsunterhandlungen aufhalten. In solchen Umständen kann ein Gesandter heimlich seufzen, aber er muß die Befehle seines Herrn erfüllen.

§. 26. Darf ein Gesandter Spionen und Betrüger erkaufen, die wider ihren Eid der Verschwiegenheit die Staatsgeheimnisse der Ihrigen verrathen, oder dieselben mit falschen Nachrichten hintergehen; darf er Anlaß zur Trunkenheit geben, um sich derselben zum Besten seines Staates zu bedienen; darf er Minister des Staats, wobey er stehet, bestechen, wider ihren Eid und ihre Pflicht mit bösem Gewissen zu handeln; darf er zum Vortheile seines Staates landverderbliche Partheyen und Meutereyen in dem Lande, wo er hingesandt ist, befördern? Die Pflicht verstattet es keinesweges. Verlangt es sein Herr, so muß er sich weigern. Denn es ist ein abscheulicher Kunstgriff, Leute zu verführen, wider ihre Pflicht zu handeln. Eine Nation, die sich durch ihre Gesandten dergleichen Kunstgriffe bedient, muß verhaßt werden: oder wenigstens kann man derjenigen, die sie Gewissenshalber vermeidet, kein vorzügliches

Ver-

Vertrauen nicht versagen. Ueberdem wird ein solcher Meister der Verführung vielleicht eben so oft durch falsche Nachrichten betrogen, als er hinter die Wahrheit kömmt. Die andern Staaten bekommen dadurch gleichfalls eine besondere Lust, seine Leute zu verführen. Der einzige Fall also, worinnen es erlaubt ist, in Gesandtschaften oder sonst, die Bedienten und Glieder eines fremden Staates zum Vortheile des unsrigen zu bestechen, wäre dieser, wenn man wüßte, daß der Bediente oder das Mitglied des fremden Staates nur aus Privathaß oder aus anderm Eigennutze gegen sein Gewissen dem unsrigen zuwider wäre. Denn eine Sünde ist nicht schlimmer, als eine andere, die von derselben Art ist. Da man nun einen solchen Menschen zu bessern keine Gelegenheit hat; so kann man ihm ohne Unrecht eine Sünde mit der andern, insonderheit, wenn die Absichten gerecht sind, zu verwechseln Gelegenheit geben.

§. 27. Es geschicht oft, daß Gesandten aus Unwissenheit ihrer Pflichten, aus Stolz, aus Privathaß, aus Eigennutz, bald sich ihrer Vorrechte zum Verdrusse des Staates, wohin sie gesandt sind, und gar sträflicher Weise, bedienen; bald durch übertriebene oder unnöthige Berichte verdrießlicher Reden die Höfe erbittern; bald durch harte Reden und Drohungen das Mißverständniß vergrößern, bald die Geschäfte mit Fleiß verwirren, damit sie sich ihrem Hofe unentbehrlich machen; bald aus Gefälligkeit die Vortheile ihres Staates verrathen; bald eine nützliche Unterhandlung verhindern, um einen andern Minister, der sie angerathen hat, Verdruß zu machen. Und wie sollte eine Privatperson aller Laster und Fehler der Gesandten sich erinnern können? Ein gewissenhaf-

hafter und kluger Gesandter kann oft das Unglück vieler Millionen Menschen verhüten, welche ein eigennützliger zuweilen mit Fleiß seinem Stolze oder seiner Privatabsicht aufopfert. Wenn ein Unterhändler der Nation redlich, fleissig und klug ist, so kann er sich von dem allgemeinen Vater aller Völker die vereinigte Belohnung vieler Tugendhaften versprechen. Aber er muß zittern vor jedem Fehltritte, den er begehen kann. Denn er verdirbt dadurch einen wichtigen Theil der allgemeinen Glückseligkeit!

Abschnitt 11.

Von dem Ursprunge und der Rechtmäßigkeit der Kriege.

§. 1.

Die Raubbegierde, das Verlangen nach fruchtbarern Gegenden, die Ehre des kriegerischen Muthes, der Geiz und die Herrschsucht der Regenten, die Streitigkeiten der Privatpersonen verschiedener Staaten, der Mangel des Worthaltens, die Absicht, kriegerische und unruhige Unterthanen zu beschäftigen, die bürgerlichen Mishelligkeiten, und der Nutzen, den man aus der Uebung seiner Kriegesheere hofft, sind seit alten Zeiten der Grund und der Anlaß zu den Kriegen gewesen.

§. 2. Ich will die Ursachen anzeigen, warum die Gewohnheit, Krieg zu führen, bey den gesitteten Nationen fortdaure. 1) Es müssen Staaten seyn, und die Unterthanen sind zum Gehorsame und zur Liebe ihres Vaterlandes, ihres Volks, ihrer Sitten, ihrer Gesetze und Religion gewöhnt. Sie lassen

sich

sich also nicht gerne erobern, oder von andern Staaten unters Joch bringen. Wie leicht aber kann ein Staat auf Eroberungsgedanken fallen, besonders wenn der andere ziemlich schwach scheint, und da die erobernde Nation sich immer die größten Vortheile des Ganzen ausbedinget, der unterworfnen aber weniger Vorrechte ertheilet? 2) Ob gleich durch den Krieg beyde Nationen, die siegende und besiegte gemeiniglich verlieren und großes Elend leiden; so sind doch die großen Herren und ihre Rathgeber von Jugend auf, durch die Historie und Gewohnheit, dabey unempfindlicher gemacht. Die ehrbegierigen Generale und Officiere, und der im Frieden beständig geplagte, und nur in dem Kriege ein besser Schicksal hoffende, Soldat weigern sich nicht, gegen den Feind zu gehen. Wenn die Gefahr nahe kömmt, so thut die Verzweiflung, die Furcht der Strafe, der Ehrgeiz und die Verwirrung, was Religion und Pflicht in den meisten nicht thun könnte. Wenn also die Regenten wollen; so ist es ihnen möglich, Krieg zu führen. Sie wollen aber oft, weil sie nicht unmittelbar dabey leiden, oder ein solches Leiden für eine nothwendige Sache halten, woraus man sich nichts zu machen hat; ferner, weil sie stolz, herrschsüchtig oder gegen ihre Brüder, denen sie nur durch Krieg beykommen können, voll Rachbegierde sind; oder weil man ihnen in der Jugend falsche Gesetze der Religion und Vernunft von dem Rechte, Krieg zu führen, beygebracht hat; zuweilen weil sie wirklich Recht haben, den Krieg zu wollen. Besonders aber wollen sie ihn oft deswegen, weil ihre Hofleute und Generale ihnen mit ihrer Macht und dem Muthe ihrer Unterthanen oder mit andern falschen Hoffnungen schmeicheln, daß sie siegen werden; endlich weil die Vortheile des Sieges, als die neuen Unterthanen, die

Ehre,

Ehre, die Leute, das Geld, und die Erniedrigung ihrer besiegten Mitbrüder, unmittelbar von ihnen genossen werden; da sie hingegen das Elend des Krieges und des Verlustes nicht unmittelbar fühlen. 3) Daß Streitigkeiten unter Privatpersonen verschiedener Staaten, unter den Staaten selbst, und unter den Regenten derselben entstehen, ist unvermeidlich. Entschieden müssen sie werden. Eigennützig sind die meisten Menschen, oder scheinen es sich einander zu seyn. Will nun ein Staat oft nachgeben, so ist zu befürchten, der andere werde immer mehr fodern, und für eine Schwäche halten, was Gelindigkeit und Menschenliebe ist. Durch solche fortgesetzte kleine Beleidigungen kann ein Staat allmälig dem andern eben so gut unterworfen werden, als durch Eroberung, oder wenigstens kann der oft nachgebende Staat dadurch die Macht der Vertheidigung aufs künftige verlieren. Ein Staat ist also verbunden, eine solche wiederholte kleine Beleidigung zu beyderseitigem Schaden mit Krieg zu ahnden.

§. 3. Wenn man das Elend des Krieges stückweise betrachten will, so muß man folgende Rechnung machen. 1) Der Lauf der Wissenschaften, der Künste, der Handwerke, des Handels, des Ackerbaus wird sehr dadurch aufgehalten. 2) Es wird eine große Menge Nahrungsmittel zernichtet. 3) Der Reichthum gehet aus dem Lande, oder wird übel zertheilt und gehäuft. 4) Der Krieg ist der Anfang der Staatsschulden, welche besonders die Monarchien unglücklich machen. 5) Im Kriege geschehen noch einmal so viel abscheuliche Laster, als im Frieden. 6) Viele 1000 Menschen kommen, vor der von der Natur vorgeschriebenen Zeit, mit allen ihren vermuthlichen Nachkommen auf eine schmerzliche Weise um. 7) Viele

tausend

tausend kehren mit der Hälfte ihrer Glieder aus dem Schlachtfelde, als Elende, zurück. 8) Viele Wittwen und Waisen werden in klägliche Umstände gesetzt. 9) In und nach dem Kriege ist das Land voller Nothdürftigen. 10) Den Krieg begleitet die Theurung, und auf diese folgt oft die Pest. 11) Ein Krieg zieht gemeiniglich den andern nach sich. 12) Er erzeugt, wenigstens in einigen Provinzen, sowohl abwechselnde, als fortdaurende Staatsveränderungen, wobey eine große Menge Amtleute ihr Brod verlieren, und womit viele andere Unvollkommenheiten verknüpft sind.

§. 4. Nichts Böses ist ohne irgend etwas Gutes. Der Krieg der gesitteten Nationen macht, daß die barbarischen sie nicht unters Joch bringen können, sondern an den Gränzen gesitteter werden müssen. Denn die Kunst wird mächtiger, als die Menge und die Wuth. Die Kriegskunst aber würde ohne Krieg bey uns vergehen. Die Gefahr, in Krieg zu gerathen, macht die Monarchen auf die Regierung aufmerksamer, bewahrt sie vor dem äußersten Grade der Tyranney, Faulheit und Wollust, und macht ihnen die Ehre und das Vertrauen anderer Nationen nothwendig. Er ist auch das Mittel, wodurch Gott gar zu große und verderbte Monarchien und Republiken, wo die Tyranney, und der abscheulichste Grad der faulen Wollust und der unmenschlichen Unzucht, sonst eine ewige Ursache der Sclaverey und des größten Unglücks bleiben würden, wieder zertheilet und verbessert.

§. 5. Es giebt viele offenbar unerlaubte Bewegungsgründe zum Kriege: 1) Wenn man räuberische Unterthanen gegen die Gerechtigkeit schützen will. 2) Wenn man ohne die größte Noth durch Krieg bequemere Wohnungen sucht. 3) Wenn man das

Krie-

Kriegesheer üben oder beschäftigen will. 4) Wenn bloße Privatabsichten oder Familienvortheile die Regenten zum Kriege reizen. 5) Wenn man bloß einiger Privatpersonen wegen, die von andern Nationen beleidigt sind, ohne zugleich noch wichtigere Ursachen zu haben, Krieg erregt. 6) Wenn man bloß deswegen die Waffen ergreift, weil der Andere seinen Vertrag nicht hält, und vorher noch nicht gelindere Mittel versucht hat. 7) Wenn der Krieg wahrscheinlicher Weise nicht mehr Gutes als Uebels verursachen wird.

§. 6. Mit einem Wort, die Regenten müssen bey dem Kriege die Absichten tugendhafter Weltbürger haben. Man beurtheile nach dieser Regel folgende Fälle: 1) ob eine kleinere Nation durch Krieg einem größerem Volke ein sclavisches Joch auflegen dürfe; 2) ob ein Krieg gerecht sey, wodurch man sich kleinere Vortheile mit dem größern Schaden anderer erwerben will; 3) ob man wegen geschehener Beleidigungen, zu seinem eignen Schaden mit denen, die weit mächtiger sind, Krieg führen dürfe; 4) ob es erlaubt sey, barbarische und wilde Nationen anfangs durch Gewalt gesitteter zu machen; 5) ob es erlaubt sey, daß ein mächtiger Staat bloß deswegen Provinzen wegnehme, weil der Besitz derselben zu seiner Sicherheit gehört; 6) ob man nicht einem ehrsüchtigen Alexander, hätte mit Gewalt Einhalt thun dürfen, wenn man gleich durch die Widersetzung sich mehr Schaden verursacht hätte; 7) ob die Kriege wegen des Europäischen Gleichgewichtes rechtmäßig sind, und ob man die Gültigkeit einer Wahl, eines Erbrechts und eines Testaments, gegen dieses Gleichgewicht, vertheidigen dürfe; 8) ob eine Europäische Macht ein Recht hätte, die Africanischen Raubnester zu erobern und zu behalten.

§. 7. Nun von gerechten Ursachen des Krieges. Man darf durch Krieg erstlich sich und seinen Nachbaren gegen offenbar räuberische Nationen Recht und Sicherheit schaffen. Zweytens, man kann sich einem ehrgeitzigen Eroberer widersetzen, wenn der gute Ausgang für die gute Sache wahrscheinlich ist, und nicht mit gar zu vielem menschlichen Elende erkauft wird. Denn mich dünkt, wenn die Republik Lucca nicht anders ihre Freyheit schützen könnte, als durch Veranlassung eines allgemeinen Europäischen Krieges, daß sie verbunden wäre, sich lieber einem benachbarten Eroberer, der nicht eher ruhen wollte, zu unterwerfen. Drittens, ein jedes Mitglied eines solchen Systems von Staaten, wie jetzund Europa ist, sucht mit Recht, auch durch Krieg, eine gar zu große Macht irgend eines Staats oder Monarchen zu verhindern. Ich nenne eine Macht gar zu groß, wenn sie gegen ihre Nachbaren alle Absichten ausführen kann, ohne sich einmal vor dem Bündnisse aller oder der meisten fürchten zu dürfen. Viertens, ein Staat darf die ihm zugefügten Beleidigungen durch Krieg rächen, wenn er durch gelindere Mittel nicht zur Ersetzung und einiger Sicherheit vor wiederholten Beleidigungen kommen kann, und der Beleidiger in Hoffnung auf seine Schwäche und Friedfertigkeit zu beleidigen fortfährt, und dennoch der gute Ausgang für den Beleidigten wahrscheinlich ist, ohne daß das Gleichgewicht des ganzen Systems dabey leidet, und ohne daß also ein allgemeiner Krieg erregt wird. Fünftens, man muß oder darf mit seiner Kriegsmacht andern helfen, welche und so lange sie, nach unserer Meynung, gerechte Kriege führen, und selbst zu schwach sind. Sechstens, wenn nach einem Vertrage unsere Hülfe verlangt wird, so sind wir doch verbunden, sie denen, die nach unserer Meynung offenbar

unge-

ungerecht sind, nicht zu leisten, wohl aber denenjenigen, an deren Rechte wir zweifeln. Allein in einigen Fällen können die Folgen unserer Entschließung, nicht Wort zu halten, so schlimm seyn, daß man versprochne Hülfe auch leisten muß, wenn der andere gleich sie zur Ungerechtigkeit, und zu einigem Schaden der Welt misbraucht. Siebendens, wenn man gleich aus Unwissenheit oder damaliger Gewissenlosigkeit den Krieg angefangen, das ist, beleidigt, die Ersetzung versagt, oder gar den Angriff gethan hat: so kann man ihn doch alsdann, wenn der Andere zu unbillige Ersetzung der Beleidigungen fodert, mit Recht fortsetzen, bis er billige annimmt, wenn nur die übrigen schon gegebenen Regeln beobachtet werden.

§. 8. Die strafbaren Begierden und Leidenschaften derer, welche ungerechte und unnöthige Kriege führen, pflegen entweder eine von oberwehnten Ursachen, oder Ansprüche, die nach dem Privatrechte vermöge einer Deduction vertheidigt werden können, zum Vorwande zu brauchen. Laßt uns setzen, daß diese Ansprüche auf Länder und andere Rechte, vollkommen wahre Ansprüche wären, und nach einem guten bürgerlichen Gesetze rechtsgültig seyn müßten: so folgt daraus doch noch nicht das Recht, sie mit Gewalt auszuführen. Denn laßt uns voraus setzen, daß alle Europäische Staaten irgend einem Antonin oder Solon erlaubten, ein Europäisches Völkerrecht zu schreiben; so würde die Rechtmäßigkeit der Ansprüche, wegen des großen Unterschiedes zwischen Staaten und Privatpersonen, in Staatssachen ganz anders bestimmt werden, als im Privateigenthume. In Gesetzen des philosophischen Völkerrechts würde gewiß nicht erlaubt werden, daß Länder zusammen kämen, deren Vereinigung

nigung ihnen, und dem Ganzen, schadet; daß ein Staat nach hundert Jahren etwas mit Gewalt wider in Besitz nähme, was ihm vor hundert Jahren nach seiner Meynung mit Gewalt und Unrecht genommen ist; auch nicht, daß ein Staat allzu groß und mächtig würde. Es würde nicht befohlen werden, daß ein System, wie Europa, es ruhig leiden müßte, wenn eine Königliche Vermählung, oder eine Wahl, oder ein Testament, oder eine Erbverbrüderung solche Rechte gründen sollten, wodurch Europa oder ein großer Theil desselben beunruhigt und unsicher würde. **Ein wahrhaftig rechtmäßiger Anspruch auf ein Land**, gründet sich also nicht auf solche Handlungen und Begebenheiten, die in den Fürstlichen Familien vorgehen, (denn das sind bloße Privatsachen); sondern auf andere Regeln, die viel weitere Aussichten in das Beste des menschlichen Geschlechts haben. Inzwischen, da der geringste Grund entscheidet, wenn nichts Wichtigers im Wege steht, so können solche Privatrechte Fürstlicher Personen billiger Weise alsdann, wenn diese oder jene Oberherrschaft über ein Land dem allgemeinen Europäischen Besten gleichgültig ist, oder mit gehöriger Zuverläßigkeit davon nicht geurtheilt werden kann, in einigen Fällen entscheidend seyn.

§. 9. **Die gedachten Deductionen sind also nicht abzuschaffen.** Denn, wenn wir Recht hätten, und keine Deduction machen wollten; so könnte der Feind mit die seinigen vielen Ungeübten die Augen verblenden, und ihre Herzen einnehmen. Ferner muß der Besitz eines Landes in der That oftmals für das allgemeine Beste als gleichgültig erkannt werden, und alsdann entscheiden solche Gründe die Rechtmäßigkeit der Ansprüche. Endlich ist der gemeine Haufen

nicht

nicht fähig, die höhern Gründe einzusehn, um derentwillen ein billiger Monarch zuweilen ein Land in Besitz nehmen, die Vermehrung der benachbarten Macht verhindern, das Gleichgewicht erhalten, diesem helfen und jenen schwächen muß. Da nun in solchen Fällen der Feind Manifeste und Deductionen macht; so muß man ihm die seinigen entgegen setzen, die nach dem Begriffe des großen Haufens sind, damit das Schweigen von ihm nicht für ein Bekänntniß des offenbaren Unrechts angesehen werde.

§. 10. Aus dem Gesagten ist leicht zu erkennen, daß in einem langwierigen Kriege die wahre Rechtmäßigkeit desselben sich oft verändern, und bald auf dieser, bald auf jener Seite seyn könne; und daß also die Pflicht, zu helfen, die Hülfe zu entziehen, oder andere Parthey zu nehmen, mit dieser abwechselnden Rechtmäßigkeit zugleich abwechsle.

§. 11. Man wird hieraus sehen, daß es in einigen Fällen sehr schwer sey, auszumachen, ob man in seinem Gewissen Recht zum Kriege, oder zu gewaltsamen Handlungen habe. Wenn also die Räthe und Regenten nur keine auf Privatneigungen gegründete Absichten des Krieges haben, sondern glauben, daß ihr Krieg für ihren Staat wahrhaftig nützlich, und dem menschlichen Geschlechte in keinem höheren Grade nachtheilig sey; so muß man die Größe ihrer Schuld, im Falle des Irrthums, nicht nach der Größe des verursachten menschlichen Elendes, sondern nach ihrem Vermögen abmessen, solche Irrthümer zu vermeiden. Sonsten müßten auch aus diesem Grunde die Regenten und Rathgeber in ihrem Gewissen verzagen.

§. 12. Die meisten Kriege sind auf allen beyden Seiten, nach dem Gewissen zu urtheilen, unge-

recht. Denn selten hat man dabey die Absicht eines redlichen Weltbürgers und Unterthanen des Allerhöchsten.

§. 13. Ein kriegführender Staat urtheilt mehrentheils falsch, wenn er die Regenten des Staates, der mit ihm Krieg führt, für muthwillige Bösewichter hält. Denn unsere Widersacher können eben so viel Recht haben, als wir, weil die Beurtheilung so schwer ist. Die Rathgeber und Schmeichler haben in das Herz der Regenten fast unwiderstehliche Einflüsse, und werden oft durch falsche Berichte hintergangen, von wenigen gewinnsüchtigen oder rachgierigen Privatpersonen, oder solchen, die zu ihrer eigenen Entschuldigung mit Wahrscheinlichkeit lügen. Viele Prinzen sind auch in solchen Religionen, in einem solchen Völkerrechte, in einer solchen Staatsklugheit unterwiesen, und haben solche ihnen angepriesene Exempel vor sich, daß sie, ohne ein böses Herz überhaupt zu haben, den Krieg lieben.

Abschnitt 12.

Von den Pflichten im Kriege, und den Soldaten.

§. 1.

Der größte Theil beyderseitiger Unterthanen und Kriegesheere sind an der Beleidigung, die den Krieg veranlaßt, und an dem Kriege selbst, mit Gewißheit höchst unschuldig. Möchten dieses die kriegführenden Regenten und Generale bedenken, und den Ihrigen gegen die sogenannten feindlichen Unterthanen keine andere Härte erlauben und befehlen, als die den Zweck des Krieges, den Frieden unter den

gesuch-

gesuchten Bedingungen, befördert, und so viel dazu beyträgt, daß die Anwendung der Härte gerechtfertigt ist! Möchten diese Betrachtungen die beyderseitigen Kriegführenden Regenten bewegen, sich nicht einander persönlich zu hassen, und, wenn sie einmal Krieg führen, nicht auf den gänzlichen Untergang des sogenannten Feindes zu denken. Möchte dieses ein jeder gemeiner Soldat wissen, um sich, gegen die elenden sogenannten Feinde, grausamer Erlaubnisse nicht zu bedienen, oder nicht gar noch grausamere sich nehmen!

§. 2. Die Kirchen, die Häuser, die Kunstwerke, die Aecker, die Nahrungsmittel und andere Güter der Feinde, (ich nenne sie so nach dem Sprachgebrauche) die nicht auf eine merkliche oder wahrscheinliche Art zu meinem Schaden gebraucht werden, und deren Verderbung den Frieden nicht beschleunigt, darf ich im Kriege nicht verderben. Ich verderbe sonst Mittel der menschlichen Glückseligkeit und Ergötzungen, ohne Ursache.

§. 3. Gefangene Feinde, deren Leben ich unterhalten kann, und die mir nicht mehr schaden, darf ich nicht tödten. Denn wie wäre ein solches Verfahren vom Morde unterschieden? Ich kann sie zur Auswechselung brauchen, nach dem Frieden wieder in ihr Vaterland schicken, oder zu Unterthanen machen, wenn dieses die Vollkommenheit erfodert. Aber was habe ich alsdann für Recht, wo nicht besondere Ursachen dazu kommen, sie zu Sclaven zu machen? Was für ein Eigenthumsrecht an ihre Nachkommen, sie für Vieh oder brauchbare Maschinen zu halten? Man vergesse es nicht. Die Leute sind unschuldig, und der Zweck des Krieges erfodert diese Härte nicht.

§. 4. Wenn man den gefangenen Soldaten sehr gnädig begegnete; so würde man dadurch verursachen, daß die Feinde desto weniger Widerstand thäten, und sich desto leichter gefangen nehmen ließen. Allein dieses wäre eine Art, sie zu erinnern, daß sie ihrer Pflicht vergessen möchten. Da unser Feind auch das Kunststück bald nachmachen würde, so würde dadurch überhaupt die Tapferkeit des Kriegesstandes vermindert werden. Es wäre gleichsam eine Art, eine Meuterey der Soldaten gegen die Generale und Oberherren zu stiften. Es ist also recht, daß man ihre Gefangenschaft härter macht, als ihr Schicksal bey den Ihrigen. Ueberdem würde auch ein freygebigeres Verhalten gegen die Gefangenen dem Staate zur Last fallen, der ohnedem in Kriegszeiten nicht viel übrig hat.

§. 5. Ich bin der Meynung, daß das Gesetz der Natur befehle, alle verzagte oder pflichtvergessende **Ueberläufer** den Ihrigen auszuliefern. Ich will so viel sagen, die Staaten sollten diese Abrede nehmen. Denn sie halten ja alle dafür, daß ein Ueberläufer seine Pflicht übertrete. Doch, sagt man: die Soldaten werden oft auf ungerechte und barbarische Art angeworben, und wie Vieh gehalten. Die armen Leute suchen bey andern ein besser Schicksal. Ihren Eid haben sie unter Aufhebung des Stockes ausgesprochen. Es war Unglück und exemplarische Strafe genug für sie, daß sie Gefahr hatten, auf der Flucht den Ihrigen in die Hände zu gerathen, und die schärfste Begegnung zu leiden. Dieser Einwurf ist wahr. Also leidet die Pflicht der Auslieferung der Ueberläufer viele Ausnahmen.

§. 6. Hohen Personen, als Fürsten und Generalen, die gefangen werden, muß man nicht übel, sondern standesmäßig begegnen. Ein hartes und schimpfliches Verfahren mit ihnen, würde einen persönlichen Haß voraussetzen oder erzeugen. Und ich habe schon bewiesen, daß ein solcher Haß nicht seyn muß.

§. 7. Eine Armee, oder ein Theil derselben, der sich in der unvermeidlichen Nothwendigkeit siehet, doch endlich gefangen zu werden, und eine bestürmte Stadt, welche ohne Hoffnung des Entsatzes ist, und sieht, daß sie doch endlich dem Feinde in die Hände fallen muß, sollen sich nach dem Gesetze der Natur alsdann nicht mehr wehren, wofern nicht etwa der größere Verlust, den sie dem Feinde durch eine verzweifelte Gegenwehr verursachen, ihrem eignen Staate sehr dienlich seyn könnte. Denn man muß niemals Böses thun, aus Lust am Uebel. Ob die Feinde aber Recht haben, wenn Menschen und Städte nach einer solchen Gegenwehr dennoch gefangen und erobert werden, alles, was in Waffen gewesen ist, oder gar Bürger, Weiber und Kinder, die zu der Gegenwehr nichts beygetragen haben, niederzusäbeln, und wie Tylly in Magdeburg zu verfahren, ist eine andere Frage. Die meisten Personen, die sich so gewehrt haben, sind in ihrem Entschlusse unschuldig gewesen, wie die Generale, wenn sie Befehl dazu hatten. Unschuldige Leute, die uns nicht mehr schaden, soll man nicht tödten. Man möchte zwar sagen, wenn man in solchen Fällen nicht alles über die Klinge springen läßt; so werden die Regenten den Ihrigen immer solche Befehle zu einer ganz verzweifelten Gegenwehr geben, und dadurch wird in der Länge der Zeit an vielen Orten mehr Blut vergossen und Elend verursacht, als wenn man ein trauriges

Exempel andern zum Schrecken setzt. Der Einwurf ist scheinbar. Aber die Drohung, wofern man sich länger wehrte, hernach alles dem Schwerdte und Feuer aufzuopfern, kann eben so oft gemisbraucht werden, als die ganz verzweifelte Gegenwehr. Tapferkeit und Treue ist kein Fehler der Kriegesheere. Zaghaftigkeit und Meuterey ist ein großes Laster. Zu diesem können sie aber durch die zur Mode gewordenen Drohungen, alles über die Klinge springen zu lassen, leicht bewogen werden. Gesittete Staaten sollten sie also abschaffen. Aber ohne Abrede beyder Partheyen kann es nicht geschehen.

§. 8. Ich habe oben schon von nützlichen Contracten und gelinden menschlichen Gewohnheiten geredet, die man auch im Kriege genau erfüllen muß. Hierzu gehört auch, daß man keine gefangene Soldaten zwinge, gegen ihr Vaterland Dienste zu nehmen. Das Schicksal derselben ist so schon elend. Noch elender ist es, wenn sie gegen einen geliebten Staat für denjenigen streiten sollen, den sie, ob gleich aus Vorurtheil, verabscheuen. Ich will nicht einmal erwehnen, daß solche Soldaten in der That für denjenigen, der sie braucht, gefährlich sind.

§. 9. Ich habe meine Meynung von der **Verführung fremder Unterthanen zur Untreue** schon entdeckt, als ich von Gesandten redete. Der Vortheil, den man durch versprochne Belohnung an Verräther, Aufrührer und Ueberläufer erhält, ist eine Wirkung offenbarer Sünden. Was die **Verräther** selbst betrifft; so haben sie nicht allein ein beschwertes Gewissen, sondern sie verfehlen auch gemeiniglich ihrer Absicht, glücklich zu werden, weil kein Staat ihnen mit Grunde trauen kann. Wenn wir aber unsere eigene

Unterthanen, oder solche Leute, die weder unsere noch der Feinde Unterthanen sind, zu Spionen brauchen, so verführen wir Niemand zur Sünde; und also ist es erlaubt. Es ist auch nicht Unrecht, aus Liebe zum Vaterlande, ein Spion bey dem Feinde zu werden, wofern man nur nicht, um es seyn zu können, ihr Unterthan wird. Allein aus Gewinnsucht, wie die meisten Spionen thun, dies Handwerk zu treiben, ist ein Unrecht gegen sein Leben und gegen seine Ehre, die man höher schätzen muß. Unterdessen, weil das Laster der Gewinnsucht doch einmal bey einigen da ist; da die Liebe zum Gewinn die Lust, fürs Vaterland etwas zu wagen, verstärken kann, und da eine Macht, die sich im Kriege keiner Spionen bedienen wollte, bey dem allgemeinen Gebrauche derselben, vieler Mittel der Rettung entbehren würde: so ist es nicht unerlaubt, solchen Spionen Vortheile zu versprechen.

§. 10. Wenn gleich unser Feind, wider diese gegebenen Regeln, an den Unsrigen Grausamkeit verübt, die selbst im Kriege nicht verübt werden sollten: so sind wir doch nicht zu eben dergleichen Repressalien berechtigt. Soll es aus Rache geschehen? Rache ist allezeit unerlaubt, noch mehr, wenn sie an Unschuldigen verübt wird. Um die Feinde abzuhalten, dergleichen nicht wieder zu thun? Sie werden sich ihres Unrechts eher erinnern, wenn man offenbar großmüthig gegen sie ist, und ihnen sagen läßt, daß man Gewissenshalber ihnen nicht nachahme. Es giebt vielleicht aber einige wenige Nothfälle, wo man Ausnahmen machen kann. Das durch die Umstände belehrte Gewissen, ist in vielen einzelnen Handlungen anstatt einer in der Sittenlehre verschwiegenen Regel.

§. 11.

§. 11. Ueberhaupt werden durch Repressalien eigentlich Unschuldige bestraft. Ich will nicht sagen, daß sie deswegen allemal nachbleiben müssen. Man kann zuweilen ohne dieses Mittel keine Ruhe haben, oder seinen Unterthanen kein Recht schaffen. Aber man sollte die Unschuld der Leute doch wenigstens in seinem Gewissen mit in die Rechnung bringen. Wenn man glaubt, daß der widerwärtige Staat in seinem Verfahren einem betrügerischen Scheine des Rechts gefolgt ist, wenn er überhaupt zu Beleidigungen keine beständige Neigung hat, wenn er durch Nachgeben nicht zu unserm Schaden kühner wird; so muß man keine Repressalien üben, und es ihm sagen, daß es aus Liebe zum Frieden geschehe. Denn die Repressalien sind fast eine Kriegserklärung, und der Anfang des Krieges. Wie langsam muß man also zu einem solchen Mittel greifen? Wir können ja unsern von den auswärtigen Staaten an ihren Gütern beleidigten Unterthanen aus dem öffentlichen Schatze Ersetzung geben: so murren sie nicht länger über den Mangel des Beystandes.

§. 12. Es ist besser, daß der Staat eine beständige Armee, das ist, eine gehörige Anzahl Bürger habe, die zu den Kriegsübungen ordentlich abgerichtet sind, als daß jedesmal eine neue Armee erst zusammen geworben werden sollte. Ein geübter Soldat thut in den meisten Zufällen mehr, als drey Bürger, die nie oder selten Waffen getragen haben, und einer so strengen Unterwürfigkeit nicht gewohnt sind. Nur in einer freyen Schweiz, welche nie Ursache haben wird, Eroberungen zu machen, und fast außer Gefahr ist, erobert zu werden, und wo sich eine große Menge Bürger findet, die bey andern Monarchen in Kriegsdiensten gestan-

gestanden sind, nur in einer solchen freyen Schweiz, sage ich, ist es nützlich, daß man gar keine Soldaten habe, oder vielmehr, daß ein jeder Bürger einer sey.

§. 13. Ich setze voraus, daß die Regierung von dem freyen Vorsatze der meisten Bürger nichts zu fürchten habe, und daß also der innerlichen Sicherheit wegen nicht mehr Soldaten erfodert werden, als die Gesetze in Ausübung zu bringen, eine Räuberbande aufzuheben, und etwa einen Baurenaufstand zu stillen, und den in großen Städten bey einigen Gelegenheiten unordentlich zusammenlaufenden Pöbel aus einander zu treiben. Der vierte Theil der gewöhnlichen Armee eines Reiches würde zu diesem Zwecke überflüßig zahlreich seyn, und der grösste Theil des Kriegsstaates wird also, wie man sagt, der äußerlichen Sicherheit wegen gehalten. Aber ich will hier die Anmerkung des hohen Verfassers des Antimachiavells voraus setzen, daß theatralische Armeen kleiner Fürsten in Teutschland und Italien wirklich nichts zu ihrer Sicherheit beytragen, welche sich lediglich auf die Gesetze, und entweder die Billigkeit oder das neidische Gleichgewicht grösrer benachbarten Fürsten gründen muß.

§. 14. Es ist zwar vergeblich, den chimärischen Vorschlag zu geben, daß die Europäischen Mächte sämmtlich ihre Kriegesmacht nach einer ähnlichen Proportion vermindern möchten, da alsdann ein jeder Staat in Vergleichung mit allen andern doch eben eine so große Macht behielte, als jetzund. Aber das ist eine wichtige Frage, ob nicht ein friedfertiger Europäischer Staat fast eben so sicher seyn könnte, wenn er die beständige Kriegesmacht allmälig verminderte, und diesen Abgang der Macht entweder auf andere Art

ersetzte,

ersetzte, oder die Sicherheit etwas mehr, als jetzund geschicht, auf die durch das Europäische Gleichgewicht wirkende Vorsehung Gottes gründete. Ich glaube, manche Länder wären eben so sicher, als jetzt, wenn sie auch die Hälfte ihrer Truppen abdankten, insonderheit, wenn die übrige Hälfte besser zusammengeworben und besser gehalten würde, und also mehr Liebe zu dem Staate und mehr Tapferkeit hätte.

§. 15. Vielleicht könnte man in jedem Reiche auch dieselbe Macht, durch eine andere Einrichtung mit denselben Unkosten, bequemer unterhalten. Vielleicht hat man an vielen Orten noch Ländereyen übrig, so daß man gewisse Districte den Soldaten zu bauen übergeben könnte: vielleicht ließen sich gewisse Arbeiten und Manufacturen erfinden, womit sich nur die Soldaten mit Ausschließung aller andern beschäftigen dürften, wovon sie in Friedenszeiten reichlichern Unterhalt haben, und die dennoch zur Zeit des Krieges ohne Schaden des Landes aufhören könnten. Durch solche privilegirte Manufacturen würde sich der Soldat und seine Familie desto reichlicher nähren können, je mehr man ihn mit unnöthigen Schildwachten oder einem andern entbehrlichen Zeitverluste verschonte. Es ist einer Privatperson theils unmöglich, theils unanständig, sich in dergleichen Vorschläge, welche eine Einsicht in unzählige Umstände erfodern, tiefer einzulassen.

§. 16. Die Anwerbung giebt dem Staate, für welchen geworben ist, ein Recht an die Personen und Dienste des Angeworbenen. Ein solches Recht kann nicht entstehn, außer entweder durch den Befehl des Oberherrn, oder durch einen Vergleich, oder wenigstens durch irgend eine solche Sache oder Handlung,

lung, woraus das neue Recht, nach der Regel von der allgemeinen Vollkommenheit, hergeleitet werden kann. Wenn Leute im Lande auf Befehl angeworben werden; so ist kein Vergleich nöthig, wenn nur die Werbung nach gewissen von den Regenten verordneten Regeln geschicht, und die werbenden Officiers unter diesem Vorwande keine ihnen unerlaubte Gewaltthätigkeit ausüben. Bey Fremden aber kann eine rechtmäßige Werbung nicht ohne Vergleich geschehen; ja gemeiniglich soll nach dem Befehle der Regenten selbst im Lande nicht anders, als durch einen solchen freywilligen Vertrag geworben werden.

§. 17. Ich will hier nicht wiederholen, daß Unmündige, Trunkne, und von einem besondern Affect überfallne Personen, in wichtigen Dingen, keine Verträge machen können; daß die Unwissenheit in der Sache, worüber man contrahirt, besonders wenn die andere Parthey sie listiger Weise veranstaltet, und sorgfältig unterhält, den Vertrag ungültig mache; daß in billigen Verträgen dasjenige, was versprochen wird, und was dafür gegeben werden soll, beynahe das Verhältniß der Gleichheit haben müsse, damit Niemand aus Unvorsichtigkeit zehnmal so viel Vortheil weggebe, und Uebel über sich nehme, als ihm ersetzt wird. Wollte man nach diesen Regeln die Werbe-Contracte untersuchen; so ist gewiß die Hälfte derselben nicht rechtmäßig, sondern durch böse List erschlichen, durch ungerechte Gewalt erzwungen, und nur durch solche Eide, die man, ohne große Uebel zu fürchten, nicht abschlagen konnte, bekräftigt.

§. 18. Möchten die häufigen Exempel dieser Ungerechtigkeit den gewissenhaften Regenten der Staaten nur bekannt seyn! Denn, wenn sie wirklich gewissenhaft

haft sind; so werden sie sich nicht mit der Frage entschuldigen: wo man auf andere Art die unentbehrlichen Leute hernehmen sollte. Das Gewissen würde alsdann vielleicht Einwürfe gegen die Unentbehrlichkeit derselben machen; es würde solche Vorschläge zur Verbesserung der Umstände der Soldaten thun, daß man mehr wirklich Freywillige bekommen könnte; oder wenigstens anrathen, daß die erforderliche Gewalt, um mehr Soldaten zu machen, als es freywillig seyn wollen, nur an Unterthanen und nach solchen Regeln ausgeübt werden müsse, welche von dem Regenten selbst unpartheyisch und so eingerichtet werden könnten, daß ihre Ausübung keine nothwendige Verderbung der Sitten und Menschenliebe bey den Officieren, und kein Spiel mit Eidschwüren veranlaßte. Denn bey der jetzigen Art zu werben, fehlt diese Ueberzeugung ihrer Rechtmäßigkeit nicht Wenigen ohne ihre Schuld. Jedoch gemeiniglich wissen die Regenten nicht, auf welche Art ihre Soldaten an entfernten Orten zusammen geworben werden. Sie verlassen sich darauf, daß sie verboten haben, keine andere als Freywillige zu werben, und daß vor dem Eide ein jeder gefragt wird, ob er freywillig dienen wolle, da doch die Officiere, die einen solchen Menschen in ihrer Gewalt haben, ihn leicht so lange martern lassen können, bis er seine Freywilligkeit vorgiebt und den Eid der Treue schwört.

§. 19. Es giebt Officiere, die gar nicht einmal auf die Gedanken fallen, ob ihre Art zu werben, zum Eide zu zwingen, und die Capitulation zu verlängern, ungerecht sey; weil entweder ihre Ehre und Gewinnsucht ihre einzigen Gottheiten sind, oder weil sie sich von dem Strome der Gewohnheit mit fortreissen lassen.

Andere

Andere mögen sich anfangs Zweifel gemacht haben: Aber ich soll und muß meine Compagnie vollständig halten, das ist meine Pflicht, und diese oder jene Art zu werben ist das einzige mögliche Mittel ihrer Erfüllung; und folglich ist sie erlaubt, was ich auch für Schmerz und Leiden andern Menschen damit verursache. Aber es nicht eure Pflicht, eure Compagnien vollständig zu halten durch Mittel, welche eure Regenten verabscheuen, und wogegen die ganze Menschlichkeit und die Religion streitet; sondern euch solcher Mittel zu enthalten, und, wenn ihr durch erlaubte Wege nicht genug anwerben könnt, diese Unmöglichkeit den Regenten anzuzeigen, die andere Veranstaltungen da zu machen müssen. Dabey bin ich in Gefahr, mein Glück zu verscherzen, und für keinen tüchtigen Officier gehalten zu werden. Es mag seyn, aber ihr seyd schuldig, Märtyrer eurer Pflichten zu werden. Die Regenten wissen es, daß wir so werben; sie schweigen, und also wollen sie es. Aber auch in diesem Falle müßt ihr keine Werkzeuge offenbarer Ungerechtigkeiten seyn, wenn auch die Regenten es beföhlen, sondern lieber dulden, was euch dieses Ungehorsams wegen geschehen kann. Wenigstens müßtet ihr wiederholte Erklärungen geben, wie ungerecht euch dasjenige schiene, was euch in solchem Falle befohlen würde, und daß ihr euch, um größre Uebel zu vermeiden, bloß nach dem Gewissen der Regenten verhieltet, wovon sie, nicht ihr, Gotte Rechenschaft geben dürftet. Durch solche redliche Erklärungen würden die Gewissen einiger Regenten mehr erleuchtet werden.

§. 20. Es ist noch etwas mehr von dem Stande der Officiere zu sagen. 1) Sie müssen den ge-

meinen Soldaten alle Vortheile zufließen lassen, die ihnen in der Absicht von den Regenten anvertraut sind. Alles was sie davon abkürzen, ist ein fremdes durch Betrug erworbenes Gut. 2) Sie haben nur mäßige Besoldung; also ist die Sparsamkeit eine ihnen sehr nothwendige Tugend. Sie haben nicht mehr Vorwand, als andere, Schulden zu machen, die nicht bezahlt werden können. Denn sie wissen ihren Zustand vorher. Spiel, Trunkenheit, Leckerhaftigkeit, und unnöthige Pracht, müssen also von ihnen auch deswegen vorsichtig vermieden werden, weil sie Schulden nach sich ziehen. 3) Sie haben viele müssige Zeiten. Sie müssen sich also zum tugendhaften und gefälligen Umgange besonders geschickt machen, und in Ausübung der schönen Künste und Wissenschaften ihre Nebenbeschäftigung suchen. 4) Die Versuchung zu Lastern ist in diesem Stande groß; Moral und Religion sind ihnen also sehr unentbehrliche Wissenschaften. 5) Sie haben über viele zu befehlen; es ist also ein großes Uebel, wenn sie selbst Sclaven ihrer Leidenschaften sind, und die zur Regierung erfoderliche Menschenliebe, Klugheit, Standhaftigkeit und Gelindigkeit nicht besitzen. 6) Sie sind andern sehr unterwürfig. Sie müssen sich also zur besondern Geduld, Gefälligkeit und Kunst der Ueberredung gewöhnen. 7) Der Krieg fodert eine gewohnte Härte des Leibes, eine ungeschwächte Gesundheit, und viele Enthaltung von Bequemlichkeiten. Sie müssen sich also in der Jugend und im Frieden nicht verzärteln, noch durch Unmäßigkeit ihre Gesundheit schwächen. 8) Vielen verstatten die Umstände oder die Ehrliebe und Begierde nach Bequemlichkeit keine Heirath. Sie haben also große Versuchung zur Unkeuschheit. Desto eifriger müssen sie die Mittel der Keuschheit anwenden,

wenden, und sich sowohl die Belohnung derselben, als die Strafen des Gegentheils oft und lebendig vorstellen. 9) Sie sind in großer Versuchung zu **Zank und Duell**, und in Gefahr des Unglücks, welches aus einer Beschimpfung erfolgt. Zu wie vielen Pflichten und Klugheitsmitteln sind sie also nicht besonders verbunden? 10) Ihre Bestimmung ist, offenbaren **Lebensgefahren ohne Verwirrung** entgegen zu gehen. Ein neuer Bewegungsgrund zur eifrigen und beständigen Gottesfurcht, und zum nützlichen Gebrauche des Lebens! 11) Sie sind fähig, viele Grausamkeiten zu begehen und zu verhüten, sie können das Schicksal vieler Elenden erträglicher und unerträglicher machen, ihre Lebensart erstickt oder schwächt das angeborne Mitleiden. Alles dieses verpflichtet sie, besonders über sich zu wachen, damit sie tugendhaft und billig bleiben, und wenigstens **das Mitleiden der Vernunft** beybehalten. 12) Sie können **durch ihr Exempel** sehr nützen und sehr schaden; ein abermaliger Grund zur Vorsichtigkeit ihres Wandels! 13) Die **Begierde nach Ehre** kann leicht der höchste und letzte Zweck ihrer Handlungen werden. Sie müssen sich also oft erinnern, daß Religion und Tugend es nur zu seyn verdienen. 14) Es giebt vielleicht mehr offenbare und unter einander bekannte **Religionsspötter und Ruchlose** unter ihnen, als unter andern Ständen. Sie bedürfen also mehrer Mittel, einer solchen ansteckenden Seuche bey sich zuvor zu kommen. 15) Uebrigens ist es nicht ihre Sache, die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit des Krieges zu untersuchen, theils weil diese Untersuchung zu schwer ist, theils weil es den unrechtmäßigen Krieg nicht verhindert, wenn sie in demselben nicht dienen wollen, theils weil sie als Unterthanen die Dienste zuweilen nicht abschlagen dürfen. Folglich

lich darf man den Stand eines Officiers wählen; folglich kann man Dienste nehmen, bey wem man will, wofern man nicht etwa als Unterthan seinem Vaterlande verpflichtet wäre. Folglich muß endlich ein Officier alles thun, was er nach seinem Verrrage, das ist, auch nach dem Befehle der Obern, thun kann, um Feinde zu tödten und zu schwächen.

§. 21. Viele dieser Regeln schicken sich auch für gemeine Soldaten, und ich habe nichts in Ansehung derselben hinzu zu setzen, als daß ich mit allen Redlichen ihnen ein besser Schicksal wünsche, als sie gemeiniglich haben, und daß ich einen Soldaten, wenn er auch mit ungerechter List und Gewalt angeworben seyn, und ihm von seinen Obern wider den Vertrag und wider den Willen der Regenten unmenschlich begegnet werden sollte, darum noch nicht für berechtigt halte, davon zu laufen, oder Meutereyen zu stiften, sondern daß ich eine ganz leidende Geduld für seine Pflicht ansehe. Denn die Gefahr, sich durch solche Unternehmungen noch elender zu machen, ist von grösserer Wichtigkeit, als die Hoffnung eines bessern Schicksals. Ueberdem giebt ein solcher Ueberläufer andern, die nicht so viel Recht dazu haben, ein verführendes Exempel. Je mehr man aber Beyspiele von Ueberläufern und Aufsätzigen hat, desto schärfer und elender pflegt man die Soldaten zu halten. Wenn also solche Unternehmungen auch glücken; so verursachen sie überhaupt doch mehr Elend, als dasjenige, dem man dadurch entgangen ist. Die Gewohnheit macht vieles erträglich; und die künftigen Belohnungen krönen die gemeinnützige Geduld.

Abschnitt 13.

Von den Pflichten der Unterthanen.

§. 1

Die menschliche Glückseligkeit erfodert Staaten. Diese können ohne Befehlshaber und Gehorchende nicht bestehen. Folglich ist der Gehorsam der Unterthanen eine Pflicht. Ich verstehe hier unter dem Gehorsame nicht nur den Vorsatz, diesen oder jenen Befehl der Obrigkeit aus diesen oder jenen Bewegungsgründen zu erfüllen; sondern eine Neigung, allen obrigkeitlichen Befehlen, (deren Erfüllung nicht offenbar wider unser Gewissen ist) bloß deswegen nachzuleben, weil wir uns, nach der Regel der Vollkommenheit überhaupt, ohne jedesmal besondere Bewegungsgründe des eignen Vortheils oder Schadens zu haben, dazu für verpflichtet halten. Ich gebe es zu, es können Staaten bestehen, ohne daß alle oder die meisten diese vollkommne Art des Gehorsams ausüben. Aber je mehr es thun, desto glücklicher ist der Staat. Wem diese Fertigkeit eigen ist, der wird, wenigstens in ordentlichen Zeiten des Staats, mehr Gemüthsruhe, mehr Sicherheit und Glückseligkeit geniessen, als wenn er in Hoffnung, verborgen zu bleiben, oder aus andern Ursachen nicht gestraft zu werden, die obrigkeitlichen Gesetze zu übertreten pflegt. Die meisten Befehle sind auch in der That weise, und gereichen zum gemeinen Besten, wenn eine Privatperson es gleich nicht erkennt, und nach ihrer Meynung viel weisere geben würde.

§. 2. Wenn die Obrigkeit etwas befiehlt, was sie nach unserer Meynung nicht befehlen sollte: so ist der Unterthan dadurch von der Pflicht des Gehorsams nicht

befreyt, er müßte denn ein göttliches Gesetz entweder durch Vernunft oder Offenbarung kennen, welches ihm zu gehorchen verböte. In diesem Falle unterläßt er die Erfüllung des Befehls mit Recht. Denn der Gehorsam gegen die Obrigkeit gründet sich auf das Gesetz des allgemeinen Bestens. Dieses Gesetz ist nur wegen des göttlichen Willens im Gewissen verbindlich. Wenn also die Obrigkeit befiehlt, und Gott oder das Gewissen verbietet; so ist in diesem Falle keine wahre Verbindlichkeit des Gehorsams gegen die Obern.

§. 3. Gesetzt, die Erfüllung des Befehls scheint mit einer geglaubten Offenbarung zu streiten; so muß man wohl untersuchen, ob der Ausspruch über die Sache nicht etwa nur sprüchwortsweise, und nur von solchen Umständen zu verstehn sey, worinnen die Obrigkeit uns die Freyheit läßt. Denn in solchem Falle wäre der Streit nur scheinbar. Es ist aber ein edler Irrthum, aus Gewissenhaftigkeit die Aussprüche der Offenbarung lieber strenger gegen uns selbst zu erklären, und also die Strafe des Ungehorsams von der Obrigkeit zu dulden.

§. 4. Nach der Vernunft aber sind wir alsdann berechtigt, der Obrigkeit nicht zu gehorchen, wenn wir durch den unterlaßnen Gehorsam mehr Gutes befördern, oder mehr Böses verhüten. Wenn nun das Gute und Böse, was man durch Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu befördern oder zu verhindern denkt, nur für uns und unsere Familie gut und böse scheint, oder wenn die Abweichung von obrigkeitlichen Befehlen mit unsern gewöhnlichen, nicht auf das gemeine Beste abzielenden Leidenschaften, übereinstimmt; so urtheilen wir fast allezeit partheyisch. Folglich ist zu unserm Privatvortheile fast keine Abweichung von den bür-

bürgerlichen Gesetzen erlaubt, auch wenn sie ungerecht scheinen. Haben wir aber das gemeine Beste, als die Ausbreitung der wahren Religion, die Beförderung der Tugend und Gerechtigkeit, das Wohl vieler Tausenden wahrhaftig zum Augenmerke; so hat unsere Abweichung einen rechtschaffenen Bewegungsgrund. Wir müssen uns alsdann nur vor Irrthum in unserer Meynung hüten, und zugleich bedenken, daß wir oftmals durch das **Exempel des Ungehorsams** und durch den übeln Ausgang unserer Absicht mehr schaden, als wir zu nützen gedachten.

§. 5. Wenn wir einigen Gesetzen gewissenshalber nicht gehorchen dürfen; so folgt doch daraus die Erlaubniß nicht, uns **der Strafe gewaltthätig zu widersetzen.** Denn es ist ein neues Gebot der Obrigkeit, alsdann keinen Widerstand zu thun, welches wir aus Privatabsichten nicht übertreten dürfen. Woferne also solche Widersetzung in seltnen Fällen erlaubt seyn sollte; so müßte sie gemeinnütziger seyn, als ein geduldiges Leiden.

§. 6. Da es nun **bey solchen Fragen,** deren Untersuchung eine große Einsicht in mancherley wahrscheinliche Ursachen und Wirkungen voraussetzt, **ungemein schwer ist,** das Wahre zu treffen; so sind wir entschuldigt oder gerechtfertigt, wenn wir nach vieler Untersuchung aus edlen, und auf das allgemeine Beste der Menschen, nicht aber auf unsern Privatnutzen gegründeten, Absichten etwas thun, welches wirklich schadet. So, dünkt mich, urtheilt die gesunde Vernunft, von vielen Staatsrevolutionen, von den Unternehmungen gegen einen offenbaren allgemeinen Tyrannen, von der Widersetzung in Religionsverfolgungen, von der dabey verbotnen Auswanderung und an-

dern Dingen, wovon man keine genaue Regeln geben kann, sondern dem Gewissen eines jeden Vieles überlassen muß.

§. 7. Wenn die Obrigkeit nur die Erlaubniß giebt, mit einem andern auf gewisse Art zu handeln, und mir in solchem Falle ihren Beystand verspricht, so überläßt sie die Sache nur meinem Gewissen, und ich bin also nicht allemal vor Gott gerechtfertigt, alsdann so zu verfahren.

§. 8. Wenn wir denken, daß die Befehle der Obrigkeit, schädliche oder solche Befehle sind, die sie nicht hätte geben sollen, und wir glauben, daß, wo wir uns weigern, die Sache nachbleiben und der Regent zu bessern Gedanken kommen werde; so ist es großmüthig, uns zu weigern, Aemter darüber einzubüßen, ja in Lebensgefahr zu gehen, und selbst den Verlust des ehrlichen Namens nicht zu achten.

§. 9. Das wahre allgemeine Beste unsers Staates ist schon ein sehr hohes Ziel unserer Handlungen. Die Meisten thun besser, daß sie sich nur befleißigen, dieses recht kennen, und nach Vermögen befördern zu lernen, als allgemeinere Absichten auf das ganze menschliche Geschlecht zu haben, für welches sie doch wenig oder nichts zu Stande bringen werden. Unser Staat, das ist, derjenige, dessen Unterthanen wir sind, und besonders, worinnen wir Aemter verwalten, heißt unser Vaterland. Der beschriebene Grad der Anhänglichkeit an unserm Vaterlande ist also gemeinlich gut, und sofern sie in unserm ausdrücklichen oder stillschweigenden Versprechen der Treue enthalten ist, sogar eine Pflicht, dessen fleißige Beobachtung unter den Bürgern eines Staates eine Art derjenigen Liebe erzeugt, welche der Familienliebe gleicht.

§. 10.

§. 10. Da ein Mitbürger sich nicht wohl mehr Einsicht zutrauen kann, als dem Vaterlande; so muß er dasjenige für das Beste desselben halten, was es will. Weil es aber seinen Willen dem Willen der Regenten unterworfen hat; so will es, was diese wollen; und der **Wille der Regenten** ist also in allen ordentlichen Fällen von einem jeden Bürger **für das Beste des Vaterlandes** zu halten. Folglich muß ich eine mir schädlich scheinende **Regierungsform des Vaterlandes schützen** helfen, und nichts dagegen vornehmen, keine Staatsveränderungen befördern, keine Provinzen unter fremde, und, wie mich dünkt, glücklichere Regierungen zu bringen suchen, das Vaterland nicht verlassen, und nicht in fremde Dienste gehen, so lange die Regierung mir solches nicht erlaubt.

§. 11. Ich rede von ordentlichen Fällen. Denn es giebt **Nerone** und **Basilowitze**, es giebt Herzöge von **Alba**, die gewisse und allgemeine Tyrannen sind, deren Regierung ein größres Uebel ist, als alle schlimme Wirkungen der Anarchie und der Staatsveränderungen, und wovon man gewiß weiß, daß neun Zehntheile der Unterthanen ihnen nicht gewissenshalber, noch aus Liebe, sondern aus bloßer Furcht gehorchen, weil sie die Art und Weise nicht wissen, ihr Mißvergnügen ohne große Gefahr wirksam zu machen, und zu zaghaft sind, diese Gefahr, des allgemeinen Bestens willen, zu übernehmen. Es giebt Japanische und Marocanische Regierungsformen, die so offenbar wider das Beste vieler Millionen eingerichtet sind, daß man fast in dem Urtheile darüber nicht irren kann. Hiergegen etwas mit **gehöriger Mäßigung, wovon hernach mehr geredet werden soll, zu unternehmen, könnte erlaubt scheinen**, 1) wenn die

Absichten nicht eigennützig, sondern gemeinnützig wären; 2) wenn man von dem guten Ausgange Wahrscheinlichkeit hätte; 3) wenn man durch sein Exempel in künftigen Zeiten nicht noch größer Unglück verursachen könnte; 4) wenn das Uebel natürlicher Weise nicht von selbst bald aufhörte. **Man bedenke aber Folgendes:** die nächsten Wirkungen der Staatsveränderungen sind Anarchie, bürgerliche Kriege, und ein vermehrtes Mistrauen der Regenten und Unterthanen; man sieht wohl die Unvollkommenheit des jetzigen Zustandes, aber der, den man veranstaltet, ist gemeiniglich schlimmer; die Staatsveränderungen werden dadurch zur Gewohnheit. Alles dieses müßte durch die wahrscheinliche gute Wirkung allgemeinnütziger Absichten **überwogen werden.** Die **meisten Revolutionen** sind also Wirkungen ungewissenhafter Leidenschaften, welche die weise Vorsehung zuweilen zum Besten gekehrt hat.

§. 12. Aus der Pflicht des Gehorsams, und aus **der Verbindung mit dem Vaterlande**, fließen folgende Sätze. 1) Man ist schuldig, nach seinem Gewissen **alle befohlne Contribution** zu bezahlen, und sich zur Bezahlung geschickt zu erhalten, folglich den **Zoll** auf keine Weise zu betriegen, und keine **verborne Waaren** heimlich einzuführen. 2) Man darf keinem fremden Staate helfen, dem Vaterlande Schaden zu thun, und folglich **keine Verrätherey** begehen, das ist, den Feinden entdecken, wie sie schaden können, und ihnen Mittel dazu verschaffen. 3) Man muß sein Vaterland auf Befehl desselben mit allen Gütern und mit seinem Blute und Leben **beschützen.** Aber wenn man den Regeln der Vollkommenheit nachdenkt; so geht diese **Pflicht nicht so weit**, daß ich, ohne die geringste Hoffnung, dem Vaterlande zu helfen, den

Feind nur mehr reizen, Meuchelmord oder Vergiftung an ihm begehen, einen Spion bey ihm abgeben, und einem offenbar überlegenen Eroberer ohne Nutzen noch länger widerstehen sollte. Von den Gränzen der Pflicht gegen einen Regenten, welcher der Eroberer meines Vaterlandes ist, habe ich schon oben unter den Pflichten der Regenten geredet. 4) Wenn man auch sein Vaterland verändert hat, so muß man die in dem ersten Vaterlande unter dem Versprechen des Schweigens anvertrauten Geheimnisse hernach nicht zum Schaden desselben brauchen, weil ein solches Verfahren das Vertrauen des Staates zu den Bürgern vermindert, und verursacht, daß man ihnen keine Freyheit läßt, aus dem Lande zu reisen.

§. 13. Einige haben ein gedoppeltes Vaterland, weil sie einem dienen, in dem andern aber, oder in allen beyden, Güter besitzen, oder bald hie, bald da, sich aufhalten. Es ist sehr schwer, ihnen moralische Regeln zu geben, wenn diese Staaten in Streit gerathen sollten. Mich dünkt, man müßte in jedem die gehörigen Abgaben entrichten; oder, wenn es anginge, sich von dem einen mit desselben Erlaubniß ganz los machen; oder von beyden die Erlaubniß zu erhalten suchen, in ihrem Kriege gegen keinen sich brauchen zu lassen; oder die Erklärung geben, daß man sich nur für einen eigentlichen Unterthan desjenigen Staates halten wolle, womit man in der genauern Verbindung steht; und alsdann dulden, was der andere in Ansehung der Güter beschließt.

§. 14. Alle Unterobrigkeiten sind Unterthanen, die gehorchen müssen. Sie dürfen also ihre Aemter weder nach ihrem Eigennutze, noch nach ihrer eigenen Meynung von der Billigkeit in solchen Fällen ver-

verwalten, worinnen ihnen von dem Willen der Regenten, oder von den Gesetzen ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Das einzige, was sie thun dürfen, wenn die Billigkeit mit ihren Instructionen zu streiten scheint, ist, daß sie durch Vorstellungen den Willen der Regenten zu verändern suchen, und wenn sie sich zu Werkzeugen der Ungerechtigkeit nicht brauchen lassen wollen, in denselben Sachen nichts thun, und entweder mit Erlaubniß der Obern die Aemter niederlegen, oder leiden, was dieselben zur Strafe mit ihnen vornehmen.

§. 15. Es kann nemlich zuweilen geschehen, daß ein Unterthan verbunden ist, nicht zu gehorchen, und daß die Obrigkeit, welche seine Pflicht nicht erkennt, ihn dennoch mit Recht bestraft, oder des Exempels wegen etwas thut, was einer Strafe ähnlich ist. Das Exempel des Prinzen Eugens, der wider das Verbot seines Hofes die Türken schlug, und zwar verurtheilt, aber doch begnadigt wurde, kann dieses erläutern. Im Kriege und bey Eroberungen geschicht es noch öfter, daß der Eine dem Befehle des Mächtigern gewissenshalber ungehorsam ist, und der Andere doch mit Recht etwas thut, was eine Strafe zu seyn scheint. Man quält zuweilen gefangene Feinde, weil sie keine Geheimnisse entdecken wollen, deren Entdeckung nach ihrer Verbindung mit dem Staate unerlaubt ist. Man hängt Spionen auf, welche von ihrer Obrigkeit Befehl hatten, Spionen zu seyn, und davon einige sich vielleicht gewissenshalber dazu für verbunden hielten. Man giebt denjenigen kein Quartier, die eine sehr verzweifelte Gegenwehr, ungeachtet solcher feindlichen Drohungen, gethan haben.

§. 16. Ich habe schon die Pflicht des Gehorsams gegen die Regenten und befehlhabende Staatsbediente

bediente bewiesen. Laßt uns noch andere Pflichten und Klugheitsregeln aufsuchen, die man in Ansehung derselben zu beobachten hat. 1) Man muß ohne große Noth und großen Nutzen durch Reden, Schriften und Gebehrden nicht entdecken, daß man sie für unverständig oder boshaft halte, noch andern zu solchen Meynungen Gelegenheit geben; sondern vielmehr ihre Fehler bey dem Volke geheim halten, und so viel es sich ohne Schaden der Tugend thun läßt, entschuldigen. Dies befiehlt die Klugheit in Ansehung der Selbstliebe, und die Pflicht, damit man so mächtige Personen nicht erbittre, oder dem gemeinen Manne die Hochachtung gegen die Regenten, als die beste Triebfeder des Gehorsams, benehme. Man ist in solchen Urtheilen auch gar zu oft dem Irrthume unterworfen. Dieselbe Behutsamkeit muß man fast aus gleichen Gründen gegen ihre Thaten, Gesetze, Familie und Günstlinge beobachten. 2) Wenn Regenten in einem ungerechten Eifer, oder während ihres Wahnwitzes und ihrer Trunkenheit, unser Leben in augenscheinliche Gefahr brächten; so ist doch keine Vertheidigung erlaubt, welche solche hohe Personen (wenn ihr Leben sehr gemeinnützig ist) in Gefahr setzt. Diese Neigung, den Leidenschaften der Regenten lieber nachzugeben, ist eine natürliche Folge der beständigen Pflicht, ihr Leben mit allen Kräften zu schützen; ihre Ausübung giebt den Fürsten ein neues sehr gemeinnütziges Vertrauen zu den Unterthanen, und wird oft in diesem Leben reichlich belohnt. Hierzu kömmt noch, daß an dem Leben eines guten Regenten mehr gelegen seyn kann, als an dem Leben vieler tausend Bürger, und daß die Gegenwehr gegen so hohe Personen doch gemeiniglich demjenigen, der sie ausübt, ein weit größres Unglück verursachen muß.

3) Aus

3) Aus gleichen Ursachen sind tausend Unterthanen, (wie vielmehr ein einziger) schuldig, Güter und Leben zu wagen und zu verlieren, um das Leben und Gesundheit, oder die Freyheit eines Fürsten, (wie vielmehr eines vortrefflichen Fürsten?) zu retten.

§. 17. Wenn Regenten auf irgend eine Art, wie die Neronen und Basilowitze, ihr Recht zu regieren verwirken, oder zufälliger Weise, nehmlich ohne unser Veranstalten, desselben beraubt werden; so ist den vorigen Unterthanen doch nicht erlaubt, sie weiter zu strafen und zu tödten, oder sie und ihre hohen Familien eines standesmäßigen Unterhalts zu berauben. Denn hätten sie dieses zu befürchten, so würden sie lieber die grausamste Gegenwehr ausüben, als sich unterwerfen. Man kann also in solchem Falle nichts gegen sie vornehmen, als was die Gefahr mindert, die man von ihrem Daseyn hat. Meuchelmord aber und Vergiftung selbst an einem Phalaris auszuüben, ist das abscheulichste Laster gegen die Sicherheit des menschlichen Geschlechts. Denn die Lieblosigkeit und Grausamkeit der Regenten, würde durch solche Exempel nicht abnehmen, sondern wachsen.

§. 18. Keine Privatperson, oder kleine Anzahl der Unterthanen, hat ein Recht, wegen offenbarer an ihnen begangnen Grausamkeiten, auf einen Aufstand oder die Absetzung der Regenten zu denken. Denn dieses ist eine Abweichung von der Regel des Gehorsams, aus Privatursachen, die man fast allemal zu partheyisch beurtheilt, und um derentwillen man die schädliche Gewohnheit der Staatsveränderungen, die abscheuliche Anarchie, bürgerliche Kriege, und andere große Uebel, nicht befördern, noch ein höchst gefährliches Exempel geben muß. Hingegen von

der allgemeinen Tyranney ist schon oben geredet worden.

§. 19. Es ist bey der Art der **Erziehung**, welche **Prinzen gemeiniglich haben**, bey dem Eigennutze der Schmeichler und Rathgeber, bey der unglaublichen Menge der Geschäfte, bey den sonderbaren Versuchungen zu Fehltritten, wegen der verschiedenen Meynungen der **Unterthanen**, und bey den unzählbaren Veränderungen der **Umstände**, es ist, sage ich, so unmöglich, allen Unterthanen in allen Handlungen zu gefallen, daß man in seinem **Urtheile über den Character eines Regenten** mehr Nachsicht, als über irgend eines Andern, schuldig ist.

Abschnitt 14.

Von dem Adel, den Staatsbedienten und dem Hofe.

§. 1.

Der **Adel** besteht aus denen Personen, denen die Obrigkeit einen erblichen Rang, erbliche Titel, erbliche Vorrechte vor andern Privatpersonen ertheilt hat, und die deswegen vor andern zu gewissen vornehmen Aemtern Hoffnung haben. Wir wollen den **Ursprung des Adels** untersuchen. Die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts erfodert das gesellschaftliche Zusammenwohnen, und die Vermehrung der Künste und des Fleißes. Hieraus entsteht das Recht des Eigenthums; daraus fließt der Unterschied der Armen und Reichen; dieser Unterschied und andere gute Absichten machen eine Regierung nöthig. Eine gute Regierung aber muntert durch Ehre und Vortheile, welche alsdann, wenn sie sich auch auf die Nachkommenschaft er-

erstrecken, stärkere Bewegungsgründe sind, zu Verdiensten auf; sie braucht Personen, die, in vorzüglicher Hoffnung, wichtige Aemter zu bekleiden, besser als der gemeine Haufen erzogen sind. Hieraus erhellt, daß der Adelstand (so oft auch die Ertheilung dieses Vorrechts gemisbraucht wird) mit der guten Regierung und mit der allgemeinen Glückseligkeit nicht streite, sondern vielmehr mit Nutzen gestiftet und erhalten werden könne. Man setze hinzu, daß man alte Rechte ohne Ursachen nicht aufheben, und zu jetzigen Zeiten den Europäischen Wohlstand bey Hofe und in Gesandtschaften nicht beleidigen dürfe, und daß also auch hierdurch ein fortdaurender Unterschied des Adels von gemeinen Bürgern nothwendig bleibe; und endlich, daß es für die Sicherheit der Regierung gut sey, wenn eine Menge Unterthanen solche Vorzüge haben, die bey einer gewissen Art von Staatsveränderungen wegfallen oder vermindert würden.

§. 2. Ich zeige hier den Nutzen und die Nothwendigkeit des Adels überhaupt, nicht aber die Art und Weise, wie die Familien wirklich zum Adel gelangt sind. Denn es ist bekannt, daß der Adel in Frankreich größtentheils von der Unterdrückung der Gallier und Römer unter das Joch der Franken; der Hollsteinische aber von der Bezwingung der Wenden herrühre; daß viele Familien den Adel kaufen; daß andere ihn durch glückliche Verräthereyen und Zufälle; andere durch unächte Geburt von Fürsten; andere durch die Verwandtschaft mit Fürstlichen Maitressen; andere durch unverdiente Gunst des Hofes; noch andere (und sehr viele vielleicht) durch bloße Anmaßung, deren Unrechtmäßigkeit man in entfernten Gegenden nicht untersuchen konnte, erworben haben.

Ich

Ich will damit den jetzigen Nachkommen solcher Häuser ihre Vorzüge im geringsten nicht absprechen, noch leugnen, daß einige ihren Adel den wirklichen Verdiensten ihrer Vorfahren zu danken haben.

§. 3. Allein der Adel hat **keine innerliche angebohrne und mit den persönlichen Verdiensten vergleichbare Vorzüge.** Denn 1) wenn wir weit genug zurück gehen wollen; so wird das halbe Europa durch ächte und unächte Geburt von Edelleuten abstammen. 2) Eine sehr lange Reihe von vermeintlichen Ahnen ist selten ganz frey von solchen, die aus heimlichen Ehebrüchen mit Bürgern erzeugt sind. 3) Die Erfahrung beweist es auch, daß eben so viel Bürger als Adeliche, nach Proportion der Zahl, angebohrne vorzügliche innerliche Eigenschaften haben, und eben so viele in beyden Ständen aus der Art schlagen. **Ihr Vorzug ist also äußerlich**, wie der Vorzug des ererbten Reichthums, oder gründet sich nur auf die Vermuthung einer vorzüglich guten Erziehung, die bey dem Adel, seiner Umstände wegen, überhaupt gerechnet, besser seyn kann, als bey dem andern Haufen der Unterthanen. Allein dieser Haufe, weil er vielmal größer ist, hat wirklich eben so viel oder mehr Exempel der guten Erziehung, als der Adel. Sollte aber unter einem Edelmanne, und unter einem Bürger, der gleiche Naturgaben und gleiche Erziehung mit ihm gehabt hätte, dennoch ein innerlicher Unterschied Statt finden; so müßte man ihn der Aufmunterung zuschreiben, welche die Hoffnung, großes Glück zu machen, und das Beyspiel seiner großen Verwandten und einiger sehr berühmten Ahnen in ihm verursachen. Ein seltner Fall!

§. 4. **Wir wollen itzt die besondern Pflichten eines Edelmanns zeigen.** 1) Er ist vermöge des

Zweckes, den der Adel hat, seinen Kindern eine besonders gute Erziehung schuldig. 2) Da ein Adel ohne Vermögen beschwerlich, und bey dem rohen Pöbel verächtlich ist, und besonders die ersten Aemter des Adels mehr Aufwand erfodern, als Gewinn bringen; da der Adel, wenn er in Armuth geräth, weniger Mittel sich aufzuhelfen und zu nähren hat, als andere; da die Gewohnheit und der Wohlstand schwerlich zuläßt, daß er zu niedrigen Verrichtungen greife; so muß er noch mit größerer Sorgfalt, als andere Stände, durch erlaubte Mittel die Armuth zu vermeiden suchen. 3) Der Adel hat besondere Vorzüge, die ihm, auf Hoffnung, daß er sich besonders verdient machen werde, von dem Staat zugestanden sind; seine verdienten Vorfahren und Verwandte, wenn er solche hat, werden oft erwähnt, um ihn mit ihnen in Vergleichung zu stellen; er hat also mehr Ursache, als andere, sich über die Mittelmäßigkeit der Einsicht und Tugend empor zu schwingen, und um desto mehr, da er Hoffnung zu wichtigen Bedienungen hat, wo ein Grad mehr Einsicht und Tugend großen Nutzen schaffen kann. 4) Der Adel unserer Zeiten hat sich insonderheit vor den Lastern zu hüten, die unter ihm besonders im Schwange gehn; vor dem Hochmuthe: denn sein Vorzug ist nur äußerlich und ein bloßes Glück, und es giebt allemal mehr Leute, die den hochmüthigen Adel verlachen und hassen, als er Mitgenossen seines Hochmuths hat; vor dem Duelle: denn wenn die Edelleute ihn abschaffen, so ist dies ganze abscheuliche Uebel gehoben; vor dem bey ihm gewöhnlichen Schuldenmachen: denn ich sehe nicht, was er dazu für einen besondern Vorwand haben könnte; vor der Faulheit und der Unwissenheit der Stutzer: denn er bedarf wegen Hoffnung seines Glücks den meisten Ver-

stand, dasselbe zum Besten vieler zu brauchen; endlich vor einem freygeisterischen ruchlosen Leben, weil viele ihn aus Eitelkeit sowohl im Guten als im Bösen nachahmen. Seine übrigen besondern Pflichten hat er als ein Reicher, ein Hofmann, Beamter, Gesandter oder Officier, wovon ich schon gehandelt habe.

§. 5. Ein Bürger sollte den Adel beneiden: welche Thorheit! Ihn verachten: welche offenbare Verstellung! Ihm die äußerlichen Vorzüge nicht willig einräumen? welche Eingriffe in obrigkeitliche Verordnungen, welches Versehen gegen den Wohlstand! Ihn durch Schmeicheln verderben, wenn er ohnedem schon hochmüthig ist? Alsdann sollte man ihm lieber rathen, die Satyre des Herrn Boileau auf den Adel, und die Holbergische Commödie von dem Don Antonio de Colibrados zu lesen.

§. 6. Es wäre nützlich, wenn durch das Verbrechen der Väter die ganze Nachkommenschaft zuweilen den Adel verlöhre; dies würde den Adel vorsichtiger machen. Es ist nicht nützlich, den Adel nach bloßer Gunst zu verschenken, zu verkaufen, ohne zugleich auf andere Verdienste zu sehen. Denn dadurch wird er gemein, und verliert die Reizung zu besondern Verdiensten, die alsdann durch Geld ersetzt werden muß.

§. 7. Die Erhebung in den Adel, ist oft ein Unglück der Familien gewesen, und wird mehrentheils aus thörichtem Ehrgeize gesucht. Hofft man aber mehr zu nützen, und seine Nachkommen zu größern Verdiensten geschickter zu machen, oder sich zu einem andern wahren zeitlichen Glücke den Weg dadurch zu bahnen; so wird die Vernunft dies Bestreben billigen.

§. 8. Die Hofbedienten, die Staatsminister, die Generale, die Günstlinge, und die Personen, die zu einem Königlichen oder Fürstli-

chen Hause gehören, wissen es überhaupt zwar wohl, wie vieler Menschen Schicksal von ihnen abhange. Aber sie bedenken nicht genug, eben so wenig als diejenigen, die sich mit ihrer Erziehung beschäftigen, oder sie wählen, daß es auf die Güte und Schlimmheit ihres Characters, ja zuweilen auf eine einzige ihrer Handlungen ankömmt, ob viele Tausende glücklich oder unglücklich, und entweder im höhern oder geringern Grade vergnügt oder geplagt seyn werden. Den Regenten, die solche Stellen entweder nach dem Rathe derer, die um ihnen sind, oder nach Gunst besetzen, kann man die üble Wahl selten zur Last legen. Denn sie können nicht allemal selbst urtheilen; und warum sollen sie ihrer Geneigtheit nicht folgen, wenn sie keinen zuverläßigen Unterschied der Geschicklichkeit und Verdienste wahrnehmen? Aber wo sie Ungeschickte und Unverdiente vorsetzlich aus Gunst befördern; so sündigen sie wider Gott, wider die Welt und ihr Volk.

§. 9. Einige Hofleute aber machen offenbar die Besetzung der hohen Aemter zu Angelegenheiten ihrer Familie; ja sie verwalten dieselben wohl gar nicht nach dem Besten des menschlichen Geschlechts und des Staates, sondern gleichfalls nach solchen unedlen Privatabsichten. Philaures ist General: warum hat er die Schlacht nicht gewonnen, oder sich des Sieges nicht bedient? Der Krieg wäre zu Ende gewesen, und dann hätte man seiner nicht so sehr gebraucht. Sollte er schuldig seyn, des Jahrs von 2000 Thaler zu leben, oder sich wohl gar von seinen Hofneidern in Friedenszeiten stürzen zu lassen? Sollte er nicht lieber 20000 Mitbürger aufopfern, und den Krieg zehn Jahre verlängern? Laßt uns die Ursache einer andern unglücklichen Schlacht untersuchen. Philemon hat das Obercommando haben wollen; Dares aber gieng mit der Beute durch. Diesen Vorzug hat Philemon,

der unter ihm commandiren sollte, recht edelmüthig am Staate bestraft. Wäre er ihm kurz vor der Schlacht zu Hülfe gekommen; so wären die Feinde zwar geschlagen; aber **Philemons** Absicht war wichtiger. **Dares** sollte gestürzt werden! Genug von ihm! **Siegfried**, der Günstling eines **Pharamonds**, ist der Tugendhafteste in seiner Art, den jemals die Welt gesehen hat. Er räth dem **Pharamond** zum Guten; er verhindert mancherley Böses; er befördert auf keine schädliche und ungereimte Art; selbst wenn er andern widerstehen muß, die ihn zu Boden stürzen wollen, so setzt er sie nur ganz sanft einige Stufen herunter, um in seinem nützlichen Posten sicher zu seyn. Warum verschwört sich ein Theil des Hofes wider ihn, ob man gleich einsieht, daß an seiner Erhaltung viel gelegen ist? Ich will es sagen. Der eine will an seiner Statt Günstling werden; um mehr zu herrschen; ein anderer wünscht es auch, aber um reich zu werden; noch ein anderer, um sich an seinen Feinden zu rächen. Siegefrieds Verwandter ist einmal dem Sohne **Childerichs** vorgezogen. Der Hauptmann **Robert** kann ihn nicht leiden, weil er ehemals über den Fähnrich **Siegefried**, der jetzt Günstling ist, zu befehlen gehabt hat. Sind das nicht lauter patriotische Absichten, ihn zu hassen, und wenn man dürfte, zu verfolgen? Warum verhindert **Kresiphon** manchen nützlichen Anschlag des **Ursinus**? Was frägt man? **Ursinus** soll mit Gewalt nicht mehr Ehre und Verdienste haben. Er hat dem **Kresiphon** schon zu viel. Warum sagt im Kriegsrathe, der General **Cleanthes** wider sein Gewissen: **wir müssen schlagen.** Der muthige und unvorsichtige Prinz Jason hat schon die Schlacht gerathen, und Cleanthes will seinem funfzehnjährigen Sohne vom Prinzen eine Compagnie erschmeicheln. Welcher Mensch, dessen Herz der Menschenliebe, Tugend und Religion

nicht ganz abgestorben ist, erkennt nicht alle solche Handlungen und Absichten, wobey man das Glück und Unglück vieler Tausenden nicht achtet, wenn Eigennutz, Neid und Hochmuth in Staatssachen sie anrathen, für Verrätherey gegen den Staat und das menschliche Geschlecht:

§. 10. Kann man bey Hofe ein aufrichtiger Mensch seyn: Ja, dem Himmel sey Dank! man kann es. Und wie gerne wollte ich hier Exempel anführen, wenn man nicht diejenigen zu fürchten hätte, von denen man nicht so gewiß weiß, ob sie es sind? Das Gesetz der Natur gebietet nicht, in der menschlichen Gesellschaft allemal so zu verfahren, wie man verfahren müßte, wenn man zu der Weisheit und Gerechtigkeit der meisten ein gutes Vertrauen haben könnte; sondern daß wir uns vor Gottes Augen und mit Prüfung unsers Gewissens und unserer Absichten so verhalten, wie es die jetzige Beschaffenheit des menschlichen Geschlechts und der besondern Gesellschaften, wenn wir das meiste Gute darinnen schaffen wollen, erfodert. Nicht alle Verstellung, nicht alle Verbergung seiner Gedanken und Absichten, nicht alles Schweigen bey den bemerkten Schwachheiten der Mitbrüder, nicht alles Mistrauen, nicht alle Mittel, uns und unsere Familie gegen Feinde und Verläumder aufrecht zu erhalten, sind verboten. Sondern alle solche Handlungen können unschuldig seyn, wenn sie in der reinen Absicht, Menschen zu dienen, und auf eine Art geschehen, die kein Aergerniß giebt. Dieselben Mittel der Klugheit darf man sogar auch bey Privatabsichten anwenden, wenn man nur Andern nicht mehr wirklichen Schaden, als sich wirkliche Vortheile durch solche Handlungen verursacht, und wenn man nur nicht die kleinen uneingeschränkten Vollkommenheiten den grössern und ausgebreiteten vorziehet. Ein Genie, das

auf

auf so redliche Weise klug ist, wird am Hofe so gut, als anderswo, sein Glück machen und sicher seyn. Seltne Fälle, worinnen die Tugend das so genannte irdische Glück stöhrt, nimmt man in allen Ständen wahr. Und wenn **Tugend und Glück am Hofe einige Grade mehr Gefahr leiden**; so sind sie auch beyde desto größer, wenn sie sich erhalten. Ich rathe also einem tugendhaften jungen Menschen den Hof so wenig ab, daß ich vielmehr wünsche, daß viele dergleichen, **diese Werkstatt der öffentlichen Glückseligkeit, suchen** möchten. Niedrige oder höhere **Ceremonienmeister** werden sich von selbst einfinden. Und vorzüglichen Nutzen oder Schaden, können sie nur zufälliger Weise stiften, oder nur höchst selten durch ihre Amtsverrichtungen.

§. 11. **Die Verstellung** ist bey Hofe öfter erlaubt, als anderswo; sie wird aber daselbst noch weit öfter und weiter getrieben, als sie erlaubt ist. Man muß es wissen, sich theils vor Gefahr, theils vor der Nachahmung zu hüten.

§. 12. **Die Pracht, die Ueppigkeit und** das unbeschäftigte und beschäftigte **Müßiggehen**, ist bey manchen Höfen ausschweifend. Wenn viele Fürsten wirklich groß wären, und mehr als Väter für ihre Staaten sorgten; so würden sie diese Fehler durch ihr bezeigtes Wohlgefallen und Theilnehmen daran nicht befördern. Wer am Hofe klug und tugendhaft ist, sucht in der Kostbarkeit der Ergötzungen, des Pallastes, der Tafel, der Kleider und des Aufzuges, die Mode nicht zu übertreffen, sondern höchstens sie nur nicht zu beleidigen. Wenn ein Einziger sein Glück durch übermässigen Aufwand macht, so sind hundert eben deswegen ins Verderben gerathen. Die großen verdienten und unentbehrlichen Hofleute bedürfen dergleichen Mittel der Ehre nicht. Die kleinen und unverdienten sollten

sich scheuen, jene daran übertreffen zu wollen. Man misdeute meine Meynung nicht. Der Hof muß einen gewissen Anstand, besonders auch der Auswärtigen halber, beobachten. Er muß sich nach einem unschuldigen oder beynahe unschuldigen Geschmacke des Herrn richten. Es giebt in glücklichen Zeiten einen Aufwand, der die Unterthanen fleißiger macht.

§. 13. Die Tugend und Sitten der Damen, die am Hofe leben, könnte das feinste und beste Salz des Landes werden. Das andere edle Frauenzimmer folgt ihnen nach, eben sowohl als ihre Aufwärterinnen. Diese werden wieder von den Bürgerinnen nachgeahmt. Der Edelmann sucht ihnen zu gefallen, und ist fähig, aus Gefälligkeit zuweilen ein halber Weiser oder ein Thor zu werden. Es kömmt viel auf den Character und die Sitten dieser Damen an, ob die Leichtsinnigkeit oder die Religion, ob der schlechte oder gute Geschmack, ob die verschwenderische Pracht oder die wohlgewählte Zierde, vornehme Eigenschaften seyn sollen. Solche Gebieterinnen der vornehmen Welt, haben also große Pflichten, wenn sie dieselben nur kenneten. Die Mode erlaubt an manchen Orten, daß ein vornehmes oder ein Hoffrauenzimmer, ihre ganze Zeit unter Schlafen, Putzen, Anhörung der Anbeter, unnöthige Besuche, Romanen, Spiel, Verläumdungen, und Opern vertheile. Da aber diese Damen einigermaßen die Schöpferinnen des Wohlstandes und der Mode sind; so haben sie auch eine besondere Pflicht, die Religion, die Menschenliebe und Wahrheit, die Demuth und Bescheidenheit, die Ausbesserung des Verstandes, die Liebe des guten Geschmacks, die Arbeitsamkeit und andere Tugenden, so viel an ihnen ist, in die Mode zu bringen, oder darinnen zu erhalten.

XIII. Hauptstück.
Von der Tugend und Gottseligkeit.

Abschnitt 1.
Von der Pflicht des Glaubens, oder den Gewissenslehren.

§. 1.

Wir geben unsern eignen vorsichtig angestellten sinnlichen Wahrnehmungen, dem, was wir innerlich in uns selbst empfinden, ferner den ersten Grundsätzen und ihren (mit andern Erkenntnissen untermischten) Folgerungen einen gewissen Beyfall. Dieses Beyfallgeben heißt **Wissen**. Ich weis, daß es jetzund hell ist, daß ich diesen oder jenen liebe, und daß die Hälfte gleicher Ganzen einander gleich sind. Wir geben auch einen gewissen Beyfall einigen Sätzen, vermöge der Kraft der Erfahrung; und andern Sätzen, vermöge gehäufter Wahrscheinlichkeit, und um fremder Belehrungen und Zeugnisse willen; imgleichen den eben so gewissen Schlußfolgen solcher Sätze. Dieses Beyfallgeben heißt (gewiß) **Glauben**, wenn man **gewiß Glauben** und **gewiß Wissen** von einander unterscheiden will. Z. E. Ich glaube gewiß, daß dieses Salz, welches ich itzt vor mir habe, sich in Wasser auflösen würde, daß ein Nero in Rom regiert habe, daß die Calendermacher die Sonnenfinsternisse richtig vorher verkündigen.

§. 2. Nun ist einem Jeden bekannt, daß das mit Glauben unvermischte **Wissen** nicht veränderlich

durch unsern Willen sey. Niemand wird durch Furcht oder Hoffnung, oder durch Beweggründe dahin gebracht, jetzund zu wissen, oder künftig nicht mehr zu wissen, daß ihm sein brennendes Licht leuchte, und daß die doppelte Vierzahl mehr sey, als die dreyfache Zweyzahl.

§. 3. Hingegen höchst merkwürdig ist es, daß, wenigstens in einigen Umständen, das Glauben, Vermuthen und Zweifeln durch Beweggründe des Willens, oder durch den Nutzen und die Gefahr, die wir davon vermuthen, erzeugt, gestärkt, geschwächt und vernichtet werde, und folglich durch den Willen veränderlich sey. Z. E. Es fällt Jemanden die Vermuthung ein, der, von dem er bisher geglaubt hat, er sey sein Sohn, sey nicht sein Sohn. Er merkt den kommenden Zweifel, wird aufmerksam auf einige schwache Zweifelsgründe, und sieht vorher, daß sich vielleicht mehr solche finden würden. Liebt er den Sohn sehr, ist sein Glück mit dem Glauben der Vaterschaft verbunden, so wird er die Einfälle, welche sein Vergnügen stören, verabscheuen, wegscheuchen, und folglich seine Vaterschaft ferner glauben. Haßt er ihn aber, vermuthet er ein großes Glück von dem Glauben, daß er nicht sein Sohn sey, und große Gefahr von der Fortsetzung des alten Glaubens, so sind jene Einfälle ihm willkommen, er hegt sie in seinem Verstande, er sucht mehr dergleichen mit aller Mühe. Und wer sieht nicht, welche Ungewißheit oder welches Abwechseln im Glauben daraus erfolget?

§. 4. Im gemeinen Leben ist es ein ausgemachter Satz, daß die menschliche Seele eine solche Glaubensmacht und Zweifelsmacht habe, die zur Wirklichkeit des Glaubens und des Zweifelns

etwas

etwas beyträgt, und durch Beweggründe von Vortheil und Schaden, Ehre und Schande, Liebe und Haß veränderlich ist. Denn wie oft bittet oder ermahnt man nicht, dieses oder jenes zu glauben oder nicht zu glauben; hieran oder daran nicht zu zweifeln; diesen und jenen Satz nicht gänzlich zu verwerfen, sondern wenigstens im Zweifel zu lassen?

§. 5. Sogar in das Wissen oder Nichtwissen, weil, in der Anwendung auf Wahrheiten, Wissen und Glauben fast immer mit einander verbunden sind, hat in manchen Umständen der menschliche Wille einen nicht geringen Einfluß. Ihr habt z. E. Etwas gesehen. Also wißt ihr es. Aber ihr wißt es doch nicht eher, als bis ihr gewiß glaubt, daß ihr bey dem Gebrauche eures Gesichts in den gewöhnlichen Umständen gewesen seyd, die nöthige Vorsichtigkeit angewendet, und das Gesehene recht im Gedächtnisse behalten habt. Ihr seyd im Rechnen geübt, man hat euch die nöthigen Verhältnisse solcher Zahlen, wovon eine oder etliche unbekannt sind, gegeben. Ihr rechnet, und machet euch die unbekannte Zahl bekannt. Wißt ihr nun, daß das die rechte Zahl sey? Ich sage, eure Ueberzeugung ist aus Wissen und Glauben vermischt. Denn ihr habt euch ja oft verrechnet; und wißt nicht, daß ihr euch jetzund nicht verrechnet habt. Ihr glaubt es nur; und warum? Ihr seyd euch eurer angewendeten Aufmerksamkeit bewußt; ihr habt eure Rechnung dreymal nachgesehen; andere Erfahrne finden bey denselben gegebenen Verhältnissen dieselbe Zahl. In diesen Umständen habt ihr allerdings Recht, überzeugt zu seyn. Aber wenn ihr genau reden wollt, nicht bloß durch Wissen, sondern auch durch Glauben. Und wo bliebe wohl das Wissen in eurem Sehen und Hören, wenn eine An-

zahl gegenwärtiger redlicher Menschen nicht so, wie ihr, sähe und hörte? Um also zu wissen, ist dieses nöthig, daß keine Art eines starken Glaubens eurem sogenannten Wissen, welches eben deswegen nicht mehr so ganz rein ist, widerspreche. Es ist sogar einiges Glauben mit der Ueberzeugung von innerlicher Empfindung und von Grundsätzen verbunden. Denn die Gewohnheit, auf gewisse Art zu denken, hat mit der Undenkbarkeit des Gegentheils in unserm Verstande zuweilen eine ähnliche Kraft. Das Wissen bey Grundsätzen, und bey der innerlichen Empfindung, ist also ohne Voraussetzung, daß in gewissen Fällen solche Uebereilungen und Misverständnisse nicht Statt finden, und folglich ohne Glauben, nicht ganz vollständig.

§. 6. Die Umstände aber, in welchen die veränderliche Glaubensmacht und Zweifelsmacht wirket, oder in welchen die Neigungen des Willens Einfluß in unsere Ueberzeugungen und Zweifel haben, sind etwa folgende: — 1) Wenn die Beweise vergessen, oder in unserm Verstande sehr verdunkelt sind, und wenn die Gewohnheit, zu glauben, entweder der ganze oder vorzügliche Grund des Glaubens jetzund ist: so kömmt es offenbar auf unsern Willen an, dieser Gewohnheit zu folgen oder zu widerstreben, und neue Untersuchung anzustellen. 2) Wenn der Mensch das Glauben einer Sache für nützlich, und das Zweifeln oder das Glauben des Gegentheils für schädlich erkennt, (welches ja durch Beweggründe und auch durch den Willen geschicht), so sucht er den Anlaß, den nützlichen Glauben in sich oft zu erwecken, und flieht hingegen den Anlaß zur Wiederholung der Zweifel oder einer für schädlich gehaltenen Gewißheit.

wißheit. In beyden Fällen, wenn der Gedanke an die Sache ihm einfällt, wendet er nur seine Aufmerksamkeit auf die einseitigen Beweisgründe, nämlich für den als nützlich angesehnen, und wider den als schädlich angesehnen, Zweifel oder Glauben. Von den damit streitigen Beweisgründen oder Zweifelsgründen aber wendet er seine Aufmerksamkeit weg. Er wird also immer gewohnter, nur jene zu denken, diese nicht zu denken. Endlich denkt er diese letzten höchst selten oder gar nicht, wenn er sich die untersuchbare Sache vorstellt. Was wir aber nicht denken, das wirkt auch nicht in unserm Verstande. Also wirken in solchen Fällen zuletzt nur die einseitigen Gründe. Ob aber, und in welchem Grade ein Glauben für nützlich oder für schädlich gehalten werde, das beruhet auf Beweggründe und auf die Beschaffenheit des Willens. So will ein **Verliebter** die Unvollkommenheit seines Gegenstandes nicht sehen, und sieht sie zuletzt nicht. So will ein redlicher und muthvoller **Freund** keinen Zweifeln gegen die Redlichkeit seines Freundes Gehör geben: und sehr oft dadurch bleibt sein Zutrauen ungeschwächt. Mancher, wenn er ein **Haus bauet**, will nicht zweifeln, ob ers selbst bewohnen werde; und zweifelt zuletzt nicht, so oft er an den Bau denkt. Mancher **Eifersüchtiger** hingegen findet die entfernte Erdenklichkeit, betrogen zu werden, so wichtig, daß er die Zuversicht für höchst schädlich hält. Darum will er die Zuversicht nicht, oder darum fehlt ihm doch die Zuneigung zu der Zuversicht. Und wer weis nicht, wie viel traurige Zweifel in diesem Zustande des Willens gegründet sind? — 3) Endlich kömmt ja so wohl Beyfall, als Zweifel und Verwerfung **von Untersuchung der Sätze**; die Untersuchung von vorgängigen Anstalten; die Anstalten von Vorsätzen, die

Vorsätze von dem Urtheile über das Gelingen oder Mislingen, über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der noch nicht beschloßnen Untersuchung. Bey allen diesen Umständen wirken Beweggründe, und folglich auf den Willen der Menschen zur Bestimmung ihrer folgenden Urtheile und Zweifel.

§. 7. Und eben diese **Urtheile und Zweifel**, welche auf solche Art dem Willen unterworfen sind, sind nicht selten **für die menschliche Glückseligkeit höchst wichtig**. Z. E. In dem Ehestande, — in der Freundschaft, — im ganzen häuslichen Leben, — und in den Angelegenheiten des Staates. Glauben, Verwerfen und Zweifeln gehören also wegen so großer Folgen zu den wichtigsten **Handlungen** der Menschen. Handlungen sind es; und zwar **oftmals** solche Handlungen, welche von Vorsätzen, Neigungen und Angewöhnungen abhängen; folglich gesetzfähige Handlungen, auf welche oft Reue, oft Selbstzufriedenheit folgt, und welche, in manchen Umständen, eines Gesetzgebers Wohlgefallen oder Misfallen, gerechte Belohnung oder gerechte Strafe nach sich ziehen.

§. 8. Also gehört zu den Tugenden auch die **Pflicht des Glaubens und Zweifelns**. Ihre allgemeine Regel ist folgende: **du mußt glauben wollen**, wenn du weißt, daß dir das Zweifeln schadet oder dich in Gefahr setzet; alsdann mußt du dich auch zu glauben bemühen.

§. 9. Was nun ein Mensch durch Ausübung der Glaubenspflicht (oder durch den Beweis von der Sicherheit des Glaubens) für wahr erkennt, daß ist ihm sittlich gewiß, oder **sittlich wahr**.

§. 10. Ein ungeübter oder in der Jugend verwöhnter, und (in Uebereilung und Affect) auch ein

geübter

geübter Verstand irrt zuweilen in der Anwendung der Sittenregel des Glaubens, gleichwie in der Anwendung anderer. Es wird aber der **Werth der Regeln** dadurch nicht aufgehoben.

§. 11. Die üble Anwendung der Sittenregel vom Glauben zu verhüten, muß man folgende besondre Hauptsätze vor Augen haben. 1) Wenn Zweifeln und Glauben keinen Einfluß in die Aufklärung unsers Verstandes, in die Neigungen unsers Herzens, in unser Thun und Lassen hat; so ist keine Glaubenspflicht; als welche nur bey **practischen Sätzen** zuweilen Statt findet. 2) Wenn ein Satz durch unsere Sinne, innerliche Empfindung und unmittelbare Ueberzeugung (wie bey Grundsätzen) mit einer **unüberwindlichen Ueberzeugung** geglaubt wird; auch alsdann ist keine Pflicht, das Gegentheil zu glauben. 3) **Widersinnige Wortgespinnste** (inter se pugnantia, z. E. daß beym Genusse einer gewissen Speise eine ganz andere Sache an mehr Orten und zu verschiedenen Zeiten mit genossen werde) ist Niemand zu glauben verpflichtet. Denn der geübten Vernunft, die der Bedeutung solcher Sätze nachdenkt, ist das Glauben unmöglich.

§. 12. Gleichwie Pflichten des Glaubens sind; so sind auch **Pflichten des Zweifelns**, oder des stärkern und schwächern Vermuthens; nämlich alsdann, wenn auf beyden Seiten kein entscheidender Beweisgrund, auch keine Glaubenspflicht sich unserm Verstande vorstellet, und wir doch solche Einrichtungen machen müssen, in beyden Fällen für uns und Andere Böses zu verhüten und Gutes zu befördern; und wenn wir den vermuthlichern Erfolg, bey gleicher innerlichen Wichtigkeit, wegen der vorzüglichen Wahrscheinlichkeit, für wichtiger halten müssen.

§. 13.

§. 13. Was einem jeden Menschen, folglich dem ganzen menschlichen Geschlechte, allezeit fest zu glauben heilsam und pflichtmäßig ist und bleibt, und was folglich jeder Mensch glauben kann, wenn er will, und wenn er sich es zu glauben bestrebet, das nenne ich **sittlich wahr für das menschliche Geschlecht**, oder eine **wahre allgemeine Gewissenslehre**. Zu den Gewissenslehren gehören (unter andern) folgende wichtige Wahrheiten: daß ein einziger Gott ist; daß unsere Seelen unsterblich sind; daß (dieses und jenes Leben zusammengerechnet) Tugend in jedem Falle jedem Menschen heilsam sey, und Laster ihm schade.

§. 14. **Ich nenne sie Gewissenslehren**; nicht in der Meynung, daß in jedem Menschen eine angebohrne oder ohne Belehrung erfolgende Kraft und Neigung sey, solche Wahrheiten sich vorzustellen, und ohne Beweisgründe zu glauben. Sondern ich nenne hier **Gewissen**, die Fähigkeit und Fertigkeit der menschlichen Vernunft, die Pflicht eines solchen Glaubens, nach nöthiger Erinnerung und Belehrung, und bey fortgesetztem Nachdenken, einzusehen.

§. 15. Ich nenne solche Gewissenslehren auch **Wahrheiten**. Denn in der **gemeinen Bedeutung** des Worts nennt zwar ein Jeder **wahr**, Alles und Jedes, was, und so lange er es ohne Zweifel glaubt. Aber der **philosophische oder gemeinnützige Begriff**, der mit dem Worte verbunden werden muß, wenn man einem Menschen das Bestreben nach der Wahrheit seiner Urtheile empfiehlt, ist sehr davon unterschieden. In dieser Bedeutung sind nur **wahr** diejenigen Urtheile oder Sätze, bey welchen zu zweifeln entweder vergeblich oder allezeit schädlich ist, oder welche, nach allgemeinen Regeln, ohne Mischung mit

Zwei-

Zweifeln, fest und beständig geglaubt werden müssen. Kurz, die **Wahrheit eines Urtheils** ist seine Uebereinstimmung mit einer gemeinnützigen Regel des Wissens oder Glaubens; gleichwie die Rechtmäßigkeit anderer Handlungen eben so wohl in ihrer Uebereinstimmung mit beständig gemeinnützigen Regeln besteht. Nach diesem Begriffe sind die Gewissenslehren unstreitig Wahrheiten, weil von ihnen vorausgesetzt (und in jedem einzelnen Falle bewiesen) wird, daß das Bestreben, sie zu glauben, gemeinnützig und Pflicht, hingegen der Zweifel gemeinschädlich sey.

§. 16. Dieser (so viel ich weis, in keinen bisherigen philosophischen Lehrbüchern auf solche Art entwickelter) **Begriff von der Wahrheit** (in philosophischer Bedeutung) ist auch **dem Sprachgebrauche gemäß**, als eine richtige Definition. Denn erstlich, **jede Art** der (unstreitig dafür erkannten) Wahrheiten, wird nach gemeinnützigen Regeln des völligen Glaubens (das ist, der Ueberzeugung) mit völligem Glauben, geglaubt; wie die vorsichtigen Urtheile unserer eigenen Sinne, und unserer innerlichen Empfindung, auch die Grundsätze der Vernunft, an welchen die Bemühung des Zweifelns so vergeblich als schädlich ist; ferner die zuverläßigen Zeugnisse und Belehrungen; ferner die Urtheile aus der beständigen, und, bey gewöhnlichen Umständen, keiner Ausnahme bisher unterworfnen, Ordnung der Natur; ferner die Urtheile aus zureichend angehäuften Wahrscheinlichkeiten, wie man in der Naturkunde, und in den Gerichten über Leben und Tod, zu urtheilen pflegt; endlich die (in der Form) richtigen Folgerungen der obgenannten wahren Urtheile. Unsere Definition paßt sich also auf alle Arten der Wahrheiten (non est strictior). Zweytens, man wird

auch keinen andern allgemeinen Begriff von allen Arten dieser wahren Sätze finden, als daß sie allesammt nach gemeinnützigen Regeln geglaubt werden. Denn die gewöhnliche Definition, daß man unter der Wahrheit die Uebereinstimmung unserer Urtheile mit den Dingen, oder mit der Wirklichkeit der Dinge, oder mit der Natur, verstehe, gründet sich auf das Gleichniß, daß unsere Vorstellung von einer Sache ein Bild derselben sey, und gilt allenfalls nur von Wahrheiten in Ansehung derer Dinge, die äußerlich in die Sinne fallen, (vulgaris definitio justo strictior est.) Es wird drittens durchgängig zugestanden, es sey gemeinnützig, nur das Wahre, nicht das Falsche, zu glauben, oder es komme das Allgemeine, was wir von Wahrheiten gesagt haben, keinen andern Dingen, sondern nur den Wahrheiten zu (nostra veritatis definitio definito non est latior.)

§. 17. Daraus, daß man bisher in der Logik, oder in der allgemeinen Lehre von Wahrheiten, diejenige Art der Wahrheiten, die ich Gewissenslehren nenne, aus der Acht gelassen hat, ist mancherley Uebel entstanden. 1) Man hat den Beweis, wodurch dargethan wird, daß dieser oder jener Satz eine Gewissenslehre sey, nicht für zureichend gehalten, seine Wahrheit zu beweisen, und die Moralisten und Theologen geradelt, welche sich dessen, als eines zureichenden Beweises, bedienen. 2) Man hat in der Philosophie, wenn man die Wahrheit der Gewissenslehren gern beweisen wollte, solche Beweise derselben, die in der Materie oder Form fehlerhaft sind, bemäntelt und für bündig ausgegeben. Einige hingegen 3) haben sich eben darum, weil man die Regel, Gewissenslehren zu beweisen, nicht unter den allgemeinen

nen

nen Regeln von den Beweisen der Wahrheit findet, sich vorgestellt, daß die Gewissenslehren, welche doch für die Menschen die wichtigsten Wahrheiten sind, nur wahrscheinlich gemacht werden können. Und bey dieser Meynung kann kein Vorsatz des völligen festen Glaubens entstehen, auch nicht dieser völlige Glaube selbst, mit allen Früchten, die er in den Seelen der Menschen tragen würde.

Abschnitt 2.

Von einigen ungültigen Beweisen der Gewissenslehren.

§. 1.

Der Beweis vom Daseyn Gottes, aus der Uebereinstimmung aller Völker in dem Glauben an Gott, ist falsch in der Materie und in der Form. Denn erstlich, ein Gott, ein von Ewigkeit zu Ewigkeit lebendiger Gott, ein allmächtiger Gott, ein allwissender Gott, ein höchst gütiger Gott, ein allenthalben in der Unermeßlichkeit wirksamer Gott, ein einziger unvergleichbarer Gott, ein Gott, der die menschlichen Seelen unsterblich erhält, ein weiser und gerechter Gott, der Tugend und Laster unfehlbar mit Freude und Leid vergilt, wird noch heutiges Tages von vielen Völkern, laut der Nachrichten, weder geglaubt noch nur gedacht. Ferner, es ist gar wohl möglich, daß sich auch Irrthümer von Alters her über alle Völker ausgebreitet haben. Ueberdem, welche Gelehrsamkeit würde nicht erfodert, von der Wahrheit dieses Beweises, wenn er wahr wäre, benachrichtigt zu werden?

§. 2. Eben so ungültig ist vom Daseyn Gottes der Beweis aus dem Gewissen des Menschen,

oder aus seiner Beängstigung vor oder nach heimlichen bösen oder gemeinschädlichen Unternehmungen. Denn wir wissen diese Beängstigung nur von solchen Menschen, welche einen Gott, oder einen unsichtbaren Rächer solcher Thaten aus Belehrung glauben, oder doch zweifeln, ob nicht vielleicht einer sey. Man kann solche Beängstigung, die doch bey manchen Menschen nach bösen heimlichen Thaten nicht ist, schwerlich unterscheiden von der Furcht, wider das bisherige Vermuthen, entdeckt und gestraft oder verabscheut von Menschen zu werden, und von der natürlichen Unzufriedenheit eines Menschen über sich selbst, im Affecte wider seine bessern Neigungen und Vorsätze gehandelt zu haben, weil er nehmlich dadurch die Gefahr wahrnimmt, in nicht so sichern Fällen zu schändlichen und gemeiniglich nicht verborgen bleibenden Missethaten hingerissen zu werden. Und wenn wir auch von solchen Beängstigungen die Ursachen nicht wüßten oder vermuthen könnten: so sehe ich doch keine Form der Verbindung und Ueberzeugung, aus dieser unserer Unwissenheit auf das Daseyn eines solchen Gottes zu schließen, als wir glauben.

§. 3. Dieser Satz, es ist ein solcher Gott, kann auch nicht zu den unmittelbar überzeugenden Grundsätzen gerechnet werden. Denn mir und Vielen ist dieser Satz, ob wir ihn gleich verstehn, nicht unmittelbar überzeugend gewesen. Das muß man uns glauben. Wenn man aber in den Begriff von Gott oder von dem vollkommensten Wesen (das nebst allen Realitäten auch das Daseyn hat) oder von dem nothwendigen Wesen (das man sich gar nicht als unwirklich soll vorstellen können) wenn man, sage ich, in solche Begriffe von Gott den Begriff von dem Daseyn Gottes zum voraus mit einfaßt, und alsdann den Satz, worinnen die Wahrheit des göttlichen

lichen Daseyns behauptet wird, als einen Grundsatz behandelt, der gleichsam den Beweis in sich selbst haben soll: so geht man im Nachdenken und Behaupten, wie mich dünkt, einen so offenbaren Irrweg, daß ich über die Menge und Würde geübter Philosophen erstaune, die ihn gegangen sind, und andern auch noch jetzund nachwandeln.

§. 4. Man kann zwar aus Gottes Eigenschaften überzeugt werden, daß sein Werk, die Welt, das vollkommenste und beste sey. Aber einige Lehrer haben umgekehrt so geschlossen: ob gleich andere Welten möglich waren, so ward doch diese; davon aber ist kein anderer Grund zu erdenken, als daß sie von einem allwissenden, allmächtigen und höchst gütigen Wesen, vor ihrem Anfange, also von Ewigkeit, für die beste erkannt und gewählt ist; daher war dies Wesen, oder Gott, von Ewigkeit wirklich. Diese Lehrsätze in solcher Ordnung sind bloß unerwiesene Behauptungen, und gleichen einem Gebäude, dessen Dach man stützt, ehe man den Grund gelegt hat.

§. 5. Fast jede Secte eines philosophischen berühmten Lehrers führt seinen eigenen Beweis vom Daseyn Gottes, und tadelt die andern, als nichts beweisend. Eben so ist es mit den Beweisen von der Unsterblichkeit der Seele. Die gewöhnlichsten werden hergenommen aus ihrer Untheilbarkeit; aus ihrem Wesen, oder der Denkkraft, welche nichts anders werden kann; aus der Vollkommenheit der Welt, der, wenn eine Seele zu denken aufhörte, etwas fehlen würde; oder gar aus der unendlichen Gerechtigkeit Gottes, von der man behauptet, daß sie Gutes und Böses in unaufhörlicher Ewigkeit vergelten müsse. Mir scheinen alle diese Beweise entweder in

ihrem Inhalte, oder in ihrer Form fehlerhaft, und also nicht überzeugend. (*)

§. 6. Diejenigen, welche solche und andere Scheinbeweise der Gewissenslehren erfunden haben, glaubten allesammt das schon vorher, was sie beweisen wollten. Sie glaubten es schon durch Kraft einer Belehrung, die ihnen von Jugend auf, als unfehlbar, angepriesen war. In diesem Falle befriediget sich die Seele leicht mit ungültigen Beweisen, die, wegen Verbindung der Ausdrücke, gültigen ähnlich sehen. Und es ist unstreitig, daß unter tausend Menschen nicht Einer auf die Gedanken an die Gewissenslehren vom Daseyn Gottes, von unserer Unsterblichkeit, und von der unfehlbaren Vergeltung des Guten und Bösen, fallen würde, wenn sie ihm nicht von Andern erregt und aufgeklärt wären. Wenigstens nehmen wir den Anlaß, darüber nachzudenken, allemal von Belehrungen. Und wenn alsdann der Glaube folgt: so ist er entweder durch das Ansehen der lehrenden Reden und Schriften bewirkt: oder nur zum Theil durch diese Ueberredung, theils aber durch ein unentwickeltes Denken an den Beweis, daß sie Gewissenslehren, das ist, solche Wahrheiten sind, die wir vernünftiger Weise glauben können und glauben müssen, und an deren Wahrheit wir nicht zweifeln dürfen.

(*) Siehe Methodenbuch Hauptstück VII. am Schlusse.

Abschnitt 3.

Vortrag der Gewissenslehren für junge Kinder.

„Alle Menschen, mein Kind, haben insge„sammt einen einzigen unsichtbaren Va„ter, welchen sie Gott nennen. Er ist freylich „unsichtbar und unbetastbar. Und du kannst ihn „also weder mit den Augen noch mit den Händen suchen. „Aber du glaubst ja, daß ich ein innerliches lebendiges „Wesen oder eine Seele habe, ob du sie gleich weder „siehest noch betastest. Du glaubst dieses, weil du „wahrnimmst, daß ich als eine verständige und kräf„tige Seele handle, und solche Dinge thue, wozu „Verstand und Kraft erfodert wird.

„Nun, Gott ist gleichfalls unsichtbar. Aber „du kannst merken, daß er da sey, an dem, was „er thut. Er macht, daß die Sonne zu rechter „Zeit scheine und nicht scheine; daß es zu rechter Zeit „regne und nicht regne; daß es zu rechter Zeit kalt und „warm werde, damit zu rechter Zeit Futter für das „Vieh und Speise für die Menschen wachse, wovon „sie Etwas verwahren, bis wieder etwas Neues wächst, „welches gewiß wachsen wird.

„Höre noch mehr: Gott macht es, daß die „Kinder in Mutterleibe Augen, Ohren, Nase, „Mund, Leib, Hände und Füße bekommen, daß sie „als Menschen zu leben anfangen, damit sie hernach „mit Vergnügen sehen, riechen, hören, schmecken, „fühlen, und sich nach Herzenslust bewegen können.

„Gott macht es, daß die Eltern und erwach„senen Freunde ihre kleinen Kinder, die ihnen zu

„nichts helfen können, lieb haben; daß sie dieselben „nähren und verpflegen, bekleiden und beschützen, er„götzen und belehren.

„Mein Kind, würde Gott das Alles, was du „gehört hast, wohl thun wollen, wenn er nicht sehr „gütig wäre, wenn er nicht alle Menschen so lieb, „und an ihrem Leben und Wohlseyn Wohlgefallen hätte? „Würde er das wohl thun können, wenn er nicht sehr „mächtig wäre, die Wolken herum zu treiben, und „die Sonne immer wärmend und leuchtend zu unter„halten? Gott muß auch einen sehr großen Ver„stand haben; sonst würde er von Allem, was er zu „unserm Besten thut, nicht so die rechte Zeit und das „beste Maaß wissen.

„Höre noch mehr, mein Kind! Gott ist es, der „unsern Seelen die Unsterblichkeit schaffen will, „und ein ewiges glückseliges Leben. Gott macht aber, „daß die bessern Menschen, die sich bemühen, weise „zu werden, und ihren Nebenmenschen gern Gutes „gönnen und Gutes thun, früher recht zufrieden „und glücklich werden, als die schlechtern Menschen, „die nicht ernstlich suchen, weise zu werden, und denen „es einerley ist, ob sie andere Menschen betrüben oder „erfreuen.

„Ein Vater, der seine Kinder recht liebt, ver„bietet das, was ihnen schadet, wenn sie es auch nicht „einsehen; er gebietet, was ihnen nützet, wenn sie es „auch aus Unerfahrenheit auch nicht erkennen.

„Gott, unser unsichtbarer Vater, giebt den Men„schen auch Gesetze, als seinen Kindern. Er macht „solche Gebote einigen Erwachsenen auf eine Art bekannt, „die du noch nicht verstehen kannst.

„Ich

„Ich weis Vieles, was mir Gott geboten und „verboten hat. Ueber solche Gesetze freue ich mich herz„lich; denn ich weis, es ist mir gut, sie zu halten. „Darum, wenn ich Etwas zu thun oder zu lassen vor„habe; so frage ich mich oftmals selbst: Was hat „Gott davon verboten oder geboten? Und dann richte „ich mich nach seinem Gebote und nach meinem Wis„sen, was er wolle, das ist, nach meinem an Gott „denkenden Gewissen. Aber ich bin ein schwacher „Mensch, der noch besser werden muß. Zuweilen „denke ich nicht zu rechter Zeit an dieses oder jenes gött„liche Gesetz, und übertrete es unvorsichtiger Weise; „das heißt, eine Sünde begehn. Wenn ich denn her„nach dessen gewahr werde; so bin ich traurig und „furchtsam; so wollte ich das Geschehene gern ungeschehn „machen; so muß ich das Uebel ertragen, das mir „mein Ungehorsam zugezogen hat. Aber Gott straft „die Fehler der Menschen mit weiser Maaße, „und ist gelinde, wenn sie sich nur täglich zu bessern „suchen. So macht es auch ein menschlicher Vater in „seinem Hause.

„Nun erinnert euch, Kinder, was ich „euch Stückweise gelehrt habe. Gott ist der „unsichtbare Vater aller Menschen — sehr gütig ge„gen alle seine Kinder — sehr mächtig, auch die Sonne „und die Wolken zu regieren — sehr verständig, auch „die Kinder in Mutter Leibe zu erschaffen. — Der „Geber unserer Nahrung, unserer Kleidung, unserer „Wohnung und unserer Bequemlichkeiten — der beste „Vater der Kinder, der die Eltern bewegt, sie zu lie„ben, und ihnen Gutes zu thun — der Erhalter unseres „Lebens in Ewigkeit — der weiseste Befehlshaber über „alle Menschen, der einem Jeden nützliche Gesetze

„giebt — der die Gehorsamen mit vielem Vergnügen „belohnet, und die Ungehorsamen durch ihren Schaden „bestraft und weiser macht.

„Kinder, das ist mein lieber Gott; das ist „auch euer lieber Gott. Wenn ich mich über ihn „recht freue; so kann ich mich nicht enthalten, so zu „denken und so zu sprechen, als wenn ich ihn vor Augen „sähe. Dann sage ich etwa: O, du mein liebster „Gott! Ich liebe dich herzlich, und will gern „deine Gebote halten. Ich freue mich sehr, „daß du mir Kinder gegeben hast, die gleich„falls dich kennen und lieben, und die auch „glücklich seyn werden. Amen — Amen. — Ich „sage euch, Kinder, daß eine solche Art, an Gott zu „denken, und entweder leise oder laut zu sprechen, Be„ten heiße. Zwischen den beyden Amen denke ich „nochmals dem nach, was ich schon gedacht habe, und „weil mir das sehr gefällt; so sage ich endlich: Ja, ja, „oder Amen, Amen.

„Kinder, Gott weiß alles. Er weiß auch, „wenn wir beten, und er weiß es mit Wohlgefallen. „Darum bete ich gern, wenn ich mir das größte Ver„gnügen, das tief in meine Seele eindringt, machen „will. Ihr werdet auch einmal gern beten wollen, „aber noch seyd ihr zu unerfahren. „

Abschnitt 4.
Ordnung der Gewissenslehren für jedes Alter.

Vorerinnerung.

Das Folgende ist der Inhalt der *ganzen Religion der Vernunft oder Natur, und des Gewissens.* Die Sätze sind so mit einander verbunden, wie sie dem, der Glaubenspflicht kennet und ausübt, erweislich sind. Jeder allgemeine Satz ist versinnlichet, oder aufgelöset in seine Elemente. So gedacht, kömmt die Religion durch den richtigen Weg in die Tiefe des Herzens, wo ihre Wohnstätte ist und seyn muss. Und es fehlt hier kein Satz, welcher zur gesagten Religion gehört, für den, der die Misverständnisse, die falschen Beweise der Wahrheit, und die irrenden Zweifel an ihr, nicht weiss, oder, indem er sich nur selbst belehren und erbauen will, nicht achtet. Die Schreibart ist beynahe metrisch, doch nicht immer; und dieser Wechsel wird nicht misfallen. Auch ist die Ordnung der Wörter nach der Freyheit, welche die Poesie hat, oder haben sollte, zuweilen verändert, entweder des Nachdrucks halber, oder um den zu gewöhnlichen Redensarten, die ich der Deutlichkeit wegen mit andern nicht verwechseln durfte, die Gestalt einiger Neuheit und denjenigen Grad der Schwierigkeit zu geben, welcher den Leser veranlasst, an die Bedeutung jedes Worts wirklich zu denken, so anschauend als möglich ist, und in der gehörigen Entfernung von der blossen Worterkenntniss, welcher man, wenn gar gewöhnliche Redensarten gelesen werden, leicht zunahe kömmt. In solcher Gestalt scheint mir dieses *Werk* erbaulich und lehrreich für jedes Alter, und nicht bloss für die Jugend. Ich nenne

es ein *Werk;* denn ich habe mich durch wiederholte Umarbeitung so lange und so sorgfältig damit beschäftigt, dass ich anstatt dieser Blätter beynahe ein Alphabet gutes gewöhnlichen Inhaltes hätte schreiben können. Ich habe es zur häufigen Wiederholung bestimmt, bis zum Memoriren in dem philanthropischen Educations-Institut zu Dessau. Zuvor aber wird dafür gesorgt, dass jeder Ausdruck wirklich verstanden werde. Die Form der Beweise ist leicht erklärt. Sie setzt Erfahrungen voraus, die vor Augen liegen, oder in unserer Seele empfunden werden. Und dann ist der Uebergang von dem Beweise zur Folgerung anfangs derselbe Weg, worauf man die natürlichen Ursachen erforscht, und hernach der Weg der ausgeübten Glaubenspflicht, welcher, nach meiner viele Jahre geprüften Meynung, der einzige ist, auf welchem man zur Ueberzeugung von den Gewissenslehren gelanget. Damit dem Gedächtnisse geholfen werde, denke ich es, wenn es genug wird ausgebessert seyn, unserm schon berühmten, aber noch weit ruhmwürdigern Fürstlichen Musik-Director *Rust*, zu einer leichten recitativischen Composition zu empfehlen. Denn es schafft einen ausserordentlichen Nutzen, wenn die Hauptlehren, welche mit Empfindung oft wiederholt werden müssen, in einerley Worten wiederholt werden, und zwar in solchen, welche der jugendliche Unterricht vor allem Missverstande verwahret hat; und in Sätzen, die in Erbauungsstunden oft die Grundlage umständlicherer Betrachtungen gewesen sind. Daher, wenn es meinen Brüdern gefällt, soll in solchen Stunden ein oder anderer Satz und Theil dieses lehrenden Vortrages, zuweilen zum Mittelpuncte und zum Anlasse umständlicherer Lehren gewählt werden; nehmlich nur der natürlichen Religion. Denn von der geoffenbarten wird in dieser practischen Philosophie nicht geredet.

a) Vorbereitung des menschlichen

Körpers im Verborgenen.

Kein Sterblicher wußte von mir!
Nur empfand, die mich gebähren sollte,
die Schwere des Klumpens.
Und in Erwartung von ähnlichen Folgen
dachte sie, sie würd einen Menschen gebähren.
Damals lag ich im Verborgenen vorbereitet, ich;
mit Seel und Leib, ich;
vorbereitet zum menschlichen Leben.
Von unzählbaren Gliedern,
deren mein kommendes Leben bedürfen würde,
fehlte nicht eins:
nicht im Dunkeln die gepaarten Augen;
nicht da, wo nichts gehört ward,
fehlt' an jeder Seit' ein Zwillingsohr;
und dem Stummen fehlte kein Sprachglied.

b) Von

b) Von Vorbereitung der Seele.

So war auch vorbereitet die Seele
zur Wahrnehmung der sinnlichen Welt
und ihres eigenen Schicksals,
mit Lust oder Schmerz;
zum Andenken des Vergangnen;
zum Vermuthen des Künftigen;
zum Begehren, wie Menschen;
zum Verabscheun, wie Menschen;
zum Wohlgefallen am menschlichen Wissen;
zu tausendfacher Bewegung der Nerven, die sie nicht kennt,
und doch nach Zweck mit Erfolg:
vorbereitet war ich zur Nachahmung menschlichen Thuns,
zu Vernunft und geselligem Leben,
und zu der Gegenliebe Dank
für menschliche Liebe zu mir.

c) Wie

c) Wie jeder seinen eignen Gott zuerst findet.

Zum Menschen gebildet war ich,
nicht durch Zufall ohn Ursach,
nicht durch Zufall ohn Absicht,
nicht durch Absicht des Vaters, der Mutter,
nicht durch menschliche Kunst.
Mich bildete nach Absicht durch unforschbare Kraft
Er, der übermenschlich wirkt,
mein Schöpfer, mein Gott!

d) Tägliche Schöpfung unseres Leibes.

Wessen Verstand und Kraft
sondert die Hefen der Speisen von den Tröpflein
des Milchsafts?
Wer röthet aus weissem Milchsaft das Blut?
Wer treibt das Herz, des Blutes Nahrung
durch tausendfaches Geäder
dahin zu vertheilen, wo sie fehlen nicht darf?
Wer erhält und spannt das Werkzeug,
damit der Strom des schädlichen Safts,
getrieben bis durch die löchrichte Haut,
aus dem Körper gedrängt, und Dunst wird?
Er thut es, der übermenschlich wirkt!
Mein Schöpfer und Gott!

e) Unser

e) Unser Gott, und unser Erhalter.

Gott, jeden Augenblick wirkst du,
daß, von mir belebt zu werden,
mein Leib behalte die menschliche Form.
Gott, du bist meines Leibes Erhalter!
Auch der Erhalter des lebenden Ichs, meiner Seele.
Mein Schöpfer, mein Erhalter, mein Gott!
in mir, in mir selbst wirkst du, mit göttlicher Kraft,
du übermenschlicher, himmlischer Vater,
Du wunderbarer Gott; wahrhaftig du bist.

f) Der einzige Gott, Allvater der Menschen.

Du einziger Gott,
ich darf, ob du seyst einzig, nicht zweifeln,
du einziger Gott,
du bist der Gott meiner Brüder, die noch athmen des Erdkraises Luft.
Du warst auch unsrer Väter Gott,
der Millionen, auf deren Staube wir ackern und bauen;
du, auch der Gott der ungezeugten ungebohrnen Ersten,
die du anders als uns,
doch wunderbarer nicht, als uns
zum menschlichen Leben von ihrer Art,
und zur ersten Vaterschaft des Geschlechts,
formtest, beseeltest, erschufst.
Du einziger Gott, du wirst seyn
der himmlische Vater für Millionen,
die leben werden, bald
oder nach tausend Jahrtausenden.
Gott, der Menschen Allvater,
jeder Gedank an dich ist Freude der Seele.

g) Bestätigung der Einheit Gottes.

Wie der Bach in den Strom,
wie der Strom ins Weltmeer:
so führt mich ein Gedanke nach dem andern
in deine mir gränzenlose Gottheit.
Für andere Gottheiten, als deine, mein Vater,
gabst du, sie zu vermuthen, mir keine Vernunft.

Wo ich Gottheit bedarf,
Da such' ich nur dich,
und dann find' ich nur dich,
dich, meinen, meinen ersten und einzigen Gott.

h) Gott, Allvater alles tausendfachen Lebens.

Du bist allein Gott
der unzählbaren Ständ in dem weiten Reiche
des Lebens,
des Lebens auf der Weid', im Gebüsche,
auf des Baumes hohem Wipfel,
im Abgrund der Erde, mit Alpen bedeckt,
des Lebens in Flüssen und auf des Oceans Boden,
in dem Tröpflein des Regens,
auf dem Rücken der kaum sichtbaren Milbe,
des zahllosen Lebens in Sonne, Mond und Gestirn;
du bist Gott aller, aller Lebendigen,
die, bemerkt zu seyn von uns,
zu groß sind, zu klein, zu nah sind, zu fern,
und zu unähnlich uns selbst.
Allvater alles Lebens bist du, mein Gott!
du, mein Gott!

1) Gott, der Werkmeister in leblos-scheinenden Dingen.

Deine Gottheit wirkt
in den Röhren der wachsenden Pflanze,
in den kleinern des Saamens,
in dem Safte, der zur Nahrung für sie,
von oben, von unten und seitwärts sich eindrängt.
Deine Gottheit wirkt
in dem Dunst aus Land und Gewässer;
in der Wolke, wo er sich sammelt;
in dem Winde, der die Wolk' hinführt,
wo sie tröpfelt aufs durstende Land
den fruchtbaren Regen;
in der Luft, die zitternd ins Ohr gießt
den Schall und die Red' und jedes melodische Lied,
in der mächtigen Luft, die verdünnt und verdichtet
tödten würd' alles, was lebt;
deine Gottheit wirkt in dem wunderbar ausgebreiteten Licht,
ohne welches kein Auge säh
die Pracht der kommenden Morgensonne,
Die Anmuth der blumichten Wiese.

k) Fortsetzung des Vorigen.

Deine Gottheit wirkt
im Wechsel des Tages mit der Nacht
und der gevierten Zeit des Jahres,
die den Völkern die Wohlthat der Sonne vertheilt;
sie wirkt in dem sanftscheinenden Monde,
der des Weltmeers Fluthen regiert;
Gottheit wirkt in des Himmels unzählbarem Heere,
den Welten, voll mancherley Lebens,
welches kein Erdenbewohner sich denkt.
Allenthalben wirkt Gottheit, Gottheit!

1) Gottes Ewigkeit.

Aber alle Gottheit, o Vater, ist dein!
Gott bist du, und keiner mehr.
Mein Gott, mein erster und einziger Gott!
du bleibest in Ewigkeit.
Welche Kraft sollte dich zernichten, tödten, verwandeln?
Entsetzlich ist mir der Gedank',
daß du nicht bleiben solltest in Ewigkeit Gott.
Auch warst du, Wunderbarer, von Ewigkeit, Gott.
Wer hätte gewirkt dich? geschaffen, dich?
Du warest und wirst seyn,
von Ewigkeit zu Ewigkeit!
Du Wunderbarer!
Du Einziger! du Einziger!

m) Die Menge des Guten.

Wohl uns, ihr Brüder, daß wir leben durch Gott!
Der Freuden Bäche, wie zahllos sind sie?
Freuden des Säuglings, des Knaben,
des Jünglings, des Mannes,
und des Greises, der Vertraun zu Gott hat;
Freuden bey der täglichen Nahrung Wohlschmack,
bey Anblick unzählbarer Schönheit,
durch melodischen Schall, den gierig das Ohr trinkt,
durch der gemäßigten Luft Gefühl,
durch Bewegung, nach Ruh,
durch Ruh, nach Bewegung,
durch der Erkenntnisse Fertigkeit,
durch Erfolg der Geschäfte,
durch der Geselligkeit Freud und Scherz,
durch unsre Liebe zu Andern,
durch Andrer Liebe zu uns,
und durch der Zukunft Hoffnung.
Brüder! wie sind der Freuden so viel!

n) Freu-

n) Freude über unser Daseyn durch Gott.

Wohl uns, ihr Brüder, daß wir leben durch Gott!

Nicht, um unglücklich zu seyn,
ward irgend Einer von dir
erschaffen und erhalten, o Vater!
Nicht Einer, o Vater, nicht Einer!
Du bist die Liebe; die Seelen sind dein!
Deine Lieb' ist Weisheit;
deine Weisheit ist Liebe;
deine Gerechtigkeit ist weise Güte;
weise Güte, kein Wohlgefallen an Elend,
auch nicht des Sünders,
der zu seiner Beß'rung, und Andern zur Warnung,
gestraft muß werden;
nicht härter, nicht länger, als dein Reich es erfodert!

o) Einiger Nutzen der eingemischten Uebel.

Im Leben der Sterblichen
ist zu größern, öftern Freuden vermischt
unser kleineres seltneres Leid:
Etwas Leid, vom Lichte des Guten der erhöhende Schatten;
etwas Leid, der Trieb zum weiseren Thun;
etwas Leid, der Ruf zur Geselligkeit;
der Ruf zu Diensten des Mitleids;
zum Danke für Dienste;
zur Weisheit und Tugend;
deren Früchte, gewürzt mit Selbstzufriedenheit,
uns eigenthümliches Gut sind,
das keine Gluth verzehrt,
keine Fluth ersäuft,
kein Feind beneidet,
und aller Mächtigen Ungunst nicht endigen kann.

p) Ueber-

p) Uebergewicht des Guten.

Bisher war Wohl, nicht Elend,
in meines Schicksals sinkender Waagschaal!
Wer unter meinen Brüdern,
vergäß er in des Leidens Augenblick
nicht der Jahre Zufriedenheit,
und hätt' er nicht vorwärts vom Bessern die Ahndung,
würde sich dann nicht auf ewig,
wenigstens wünschen dies Uebergewicht?
auch nur dieses?
Deiner Menschen sterbliches Leben,
o Gott, ist im Ganzen sehr gut.

q) Wunsch

q) Wunsch der Unsterblichkeit der Seele.

Darum, als mein Geist nur noch hoffte,
durch dich, o Vater,
unsterblich zu seyn, unsterblich:
da wünscht ich voll Sehnsucht
der Ueberzeugung Seligkeit,
und ihren, durch Zweifel, nicht gestörten Genuß.
Meine Seele, sie kennt dich; sie liebt dich, Gott!
sie sehnt sich, deine Weisheit und Kraft
in mehren und größeren Werken
zu erkennen, und dich dann zu lieben weit mehr,
als sie vermag hier,
so lange des schweren Körpers Belebung sie drückt.

r) Beweis der Unsterblichkeit der eignen Seele.

Hat denn deine Macht, o Gott, nur menschliche Freuden für mich?
Muß mein Geist, der in nächtlicher Sehnsucht
den Bürgern des Monds und der entferntsten Sphären
brüderlich winken kann, und zuweilen gewinkt hat,
mein Geist, dein Kind, o Gott!
vergehn, oder nicht Geist mehr seyn;
vergehn, mit jedem Gedanken an dich,
vergehn, wenn zum Pulsschlag das Herz,
zum Athmen die Lunge nicht taugt?
Vergehn, wenn ich unerkannten Schierling genieße für Kraut?
Mein Vater, mein Gott,
wie du nicht stirbst; so sterbe nicht ich.
O diesen entzückenden Glauben,
sollt ich diesen nicht wünschen, nicht suchen?
Ich habe ihn gewünscht, gesucht, gefunden.
Nun halt ich ihn fest!
Das ist dein Wohlgefallen, o Vater!
Könnt ich dich hören,
du würdest ewiges Leben verheißen.
Ich solls glauben. So glaub' ichs. Du giebst es.

s) Beweis der Unsterblichkeit anderer Seelen.

Du giebst Unsterblichkeit auch meinen Brüdern,
den Millionen, die dich nicht kennen, wie ich,
nicht lieben, wie ich:
denn die Seelen sind dein, und du bist ihr Gott.
Sie sind, wie ich, von Natur,
nur minder gereizt bisher zum Denken an dich, Gott!
Was dich kennen kann und dich lieben,
das wird dich kennen und lieben,
und ewig in Seligkeit leben, durch dich!

t) Got:

t) Gottes Gesetz der Liebe.

Was soll denn ich thun, mein Gott, für dein unaussprechliches Wohlthun?
Giebst du kein Vatergesetz dem Kinde?
Ja! der Gedank an dich verklärt die Vernunft;
sie gebeut mir in deinem Namen; ich hör in mir selbst dich:
Ich, dein Gott, bin die Lieb', im Gutesthun vollkommen,
und nur dadurch höchst selig.
Lieb' auch du; lern und sey bereit
Gutes zu thun an Brüdern,
an guten, an schlechtern, wie jeder dir nah ist.
Lieb' auch du, geleitet von Mäßigung, Weisheit und Recht.
Dann wirst du empfinden Freud' an dir selbst,
die Frucht der Liebe, die nirgend sonst wächst;
die Frucht, die süßer durch öftern Genuß dir wird.
Sey eins mit mir in der Liebe. Das ist mein Gebot.
Wer es nicht kennt, nicht bedenkt,
und ihm zuwider verwöhnt ist,
wird durch Schmerz, und durch Hunger nach Freude belehrt,
daß er des Besten verfehlt hat,
und kehrt später um,
zum Wohlthun, zum Genusse des Dankes für Wohlthat,
und so zur Liebe,
der Freud und der Nahrung himmlischer Seelen.

u) Gottes Allwissenheit, Allmacht und höchste Güte.

Der Gewissenslehren Glaubenspflicht,
deren Erfüllung mir Freud ist,
führt mich von Stufe zu Stufe der Kenntniß.
Gott, mein Vater, du bist Fülle des Guten
für alle und jede der Wesen,
zu welchen des Lebens Strom
floß, und fleußt, und ewig, ewig fließen wird.
Dein Wissen ist Füll ohne Mangel,
Allwissenheit;
deine Kraft und Macht ist Füll ohne Mangel,
Allmacht.
Deine Güt' ist Füll ohne Mangel,
die höchste Liebe.
Liebe für Alle, für alle Lebendige,
deren Wesen nicht aufhört
und bey unaufhörlichem Wechsel des Zustands,
einen jeden scheidet von jedem;
Liebe für alle, für alle lebendige Wesen,
die du hervor rufst zur wirkenden Wirklichkeit,
aus der Quelle der stillen Idealen,
die mit dir gleich ewig ist, und niemals erschöpft wird.

v) Vom Daseyn des Uebels überhaupt.

Du Allvater, du Urheber, nur des Guten!
Wie kam denn, wie kömmt, wie daurt das Uebel:
Aus eignem Wesen von jedem, das lebet,
und das, ewigen Idealen gemäß,
selbst-wirkend von dir gedacht ward,
und mit dir, (nicht-göttlich) selbst wirkt,
wenn du sein Ideal ins Daseyn mit Weisheit verwandelst;
mit Weisheit, weil du, Allwissender, schaust,
daß seines Schicksals Waag, und die Waage der Thätigkeit
worauf du gegen das Böse das Gute vergleichst,
auf des Guten Seite tief sinkt, und immer tiefer. –

w) Vom Daseyn des Uebels der Menschen.

Nach des Menschen Natur,
ist ein kleineres Gut, als sie wünscht, ein Uebel.
Auf dem Pfade zur Wohlfahrt,
die unerreichbar sonst ist,
fühlt sie des Dornstichs Schmerz,
und klagt, daß dieser Weg da ist.
Sie lernt nach Fallen erst sicher gehn,
nach vielem und dann seltnerm Irren mehr Wahrheit;
sie lernt aus der Thorheiten Reuschmerz,
und aus des Eigennutzes Strafen,
(früh oder spät, hier oder dort, so oder anders)
Weisheit, Recht und Liebe,
und den Geschmack an ihren himmlischen Früchten.
Das Wohl aus dem Uebel zu lernen
ist des Menschen Natur.
Straft uns die Vorsehung; so ist die Schuld unser,
und, als Schüler des künftig glücklichern Lebens,
sind wir unter gerechter Zucht, o Vater! Vater!

x) Practisches Denken an Gott.

Will ich mein Herz prüfen und meinen Wandel,
will ich das Gelübde der Beß'rung thun an mich
selbst,
O Vater, so denk ich an dich, der du mir und allen
Tugend und Seligkeit mit diamantnen Ketten ver-
knüpft hast.
Will ich erkaltete Liebe der Brüder in mir erwärmen;
Allvater, so denk ich an dich,
dessen Vorsehung väterlich lächelnd den Guten
und die Bösen warnend, auch väterlich,
zu allen sagt: meine Kinder!
Wenn mein eignes Wohl, und das Wohl meiner
Geliebten mich freut,
o Vater, so denk ich an dich,
und nenn es ein Blümchen eines der Paradiese,
die du in tausend Sphären mir und den Meinigen
gepflanzet hast, für unsrer Seelen Ewigkeit.

y) Fortsetzung des Vorigen.

Drückt mich ein Leid,
ächzt ein Geliebter in meinen Armen,
so denk ich an dich, Vater,
und sage: das wird einst Würze seyn
der bald oder spät erfolgenden Freuden.
Wünsch ich mir selbst, und denen, die ich liebe,
wie mich,
ein Gut, das bestimmt uns vielleicht nicht ist,
o Vater, so denk ich an dich, und sage:
dein guter Wille geschehe.
Klag ich mit Murren über undankbar scheinende
Brüder,
unter der Last der Verdienste,
die, wär ich gütiger, Last mir nicht wären;
so denk ich an dich, unser Allvater,
der du Sonnenschein und Regen immerfort giebst
auch denen, die sie für dein nicht erkennen.

z) Insonderheit bey des Gewissens Anklage.

Liest das Gewissen zitternd der Verbrechen
schwarzes Buch,
hörend das Geklirr der Todessichel,
die geschärft wird, mich von der Erde zu mähen,
wähnt es zu lesen: Gott ist mein liebender Gott
nicht,
die Ewigkeit ist nicht mein Theil, oder unselig;
so wein ich, Vater! Vater! in Gedanken an dich,
und sage:
hast du denn keine Ruthe, keine Gnade,
keinen Rathgeber, nicht hier, nicht dort,
mich zu bessern, mich,
der ichs so sehnlich wünsch, und dann ewig
zu leben?
Hier bin ich, mein Vater,
dein mir guter Wille geschehe!
Wenn ich weinend so denk, ich habs erfahren;
so glaub ich dich wieder, meinen liebenden Gott,
und daß die Ewigkeit mein sey,
und nicht, um elend zu bleiben.

aa) Natur und Kraft des Gebetes.

Den Gedanken an Gott,
durch Anred an Gott zu suchen,
gehört oder ungehört von Menschen,
und ihn durch Empfindung zu stärken,
das ist mein Beten.
Redliche und Weise sagten mir: versuchs täglich;
so wirst du schmecken die Seelenstärkende
Frucht.
Da that ichs, und versucht' es täglich,
und schmeckte die meine Seele stärkende Frucht.
Und nun,
wenn mir die den Umweg wandelnde Weise
die Pflicht des Betens kunstreich behaupten,
und wenn Witzlinge mit Leichtsinn
den Beweis widerlegen und meiner spotten;
so hör' ich sie nicht,
nicht diese, nicht jene,
und bete zu Gott
für mich und für sie,
und weis, was ich dann in mir fühle.

bb) Von Gott-verehrender Versammlung.

Aber, will ich aus vollen Schaalen
Freude trinken, daß Gott ist, unser Allvater;
so such ich den ihm geheiligten Ort,
wo Brüder und Schwestern im bescheidnen Gewand
ohn Unterschied der irdischen Würden sich sammlen,
ihn, den Besten, den Wunderbaren, zu preisen
und zu psalmen: Herr Gott, dich loben wir!
Zu reden von seiner Größ' und Liebe,
und Hand in Hand sich zu geloben,
Brüder, und in Weisheit zufrieden zu seyn;
und sich einst in dem Tempel der Ewigkeit
englisch zu umarmen.

cc) Der Himmel und die Auferstehung der Menschen für einander.

O wann werd ich geschieden von den Spöttern Gottes,
von den Spöttern der Seel' und der Tugend,
von den Heuchlern, die sie lügenhaft preisen,
und desto sichrer die Guten betrügen?
Wann werd ich gesammlet
zu den Meinigen,
die redlich Gott liebend, und liebreich duldend mich,
heim in die Ewigkeit gingen vor mir,
oder mir später folgen ins dortige Leben;
zu den redlichen Meinigen und zu Vielen,
die, kennt ich ihr Herz, ich als Meinige lieben würde?
Das wär' Himmel, das wär' Auferstehung.
O Gott, mein Vater,
die Zuversicht, daß der Himmel gebaut und die Auferstehung bestimmt sey,
sie reizt zum Guten, sie warnt vorm Laster,
sie tröstet den, der schmerzlich blutet
vor Liebe, bey der Geliebten Trennung,
vor Liebe, die dein Gebot ist,
vor Liebe, dem besten Triebe der besten Seelen,
welche für sie bedürfen keines Gebots!
Sollte nicht wahr der Himmel, nur gewünscht die Auferstehung seyn,

wäre

wäre Zuversicht der edelsten Seelen
auf Genuß der herrlichsten Güter,
wär' alles dieses nur Trug;
sollt ich denken, dürft ich denken,
Himmel sey Nichts, und Nichts Auferstehung:
so dächt' ich dich nur als meinen und aller Brüder
Halbgott.
Aber Gott, du, du sollst ganz mein Gott seyn!
Ich will, ich muß mit fester Zuversicht
Glauben jede Wahrheit, wodurch du ganz Gott bist,
mein bester Gott, den ich zu glauben vermag.
Du bist mein ganzer Gott, mein ganzer Gott!
hochgelobt in Ewigkeit!

Abschnitt 5.

Begriff von übernatürlicher Offenbarung.

§. 1.

Wir können uns mancherley Vorstellungen von Wundern, oder von solchen Dingen machen, welche wider den Lauf der Natur sind: z. E. daß es zur gewöhnlichen Zeit nicht Tag werde; daß eine eiserne dichte Kugel nicht schwimme; daß ohne Mischung mit dem andern Geschlecht eine Jungfrau schwanger werde.

§. 2. Ein Geheimniß ist eine solche Frage, die ohne Wunder von keinem Menschen beantwortet werden kann: z. E. wie viel lebendige oder todte männliche oder weibliche Kinder, künftiges Jahr in einer Gegend geboren werden.

§. 3. Wenn wir durch unsere eigene Sinne Wunder vernähmen, so müßten wir sie glauben. Sonst müßte ein Mensch, der noch nichts von einem Erdbeben gehört hätte, und dem es also übernatürlich vorkäme, der es aber hernach oft erlebte, es weder zum ersten noch zum zweyten male, und also niemals glauben.

§. 4. Gott weis Alles, auch alle Geheimnisse. Aber wir können uns auch vorstellen, daß einige Geheimnisse, auf gewisse Art und zur gewissen Zeit, durch wunderthätige Wirksamkeit Gottes Einigen bekannt werden. Z. E. Unsere Seelen in dem folgenden Leben wissen (durch die veränderte Sinneskraft und durch Schlüsse aus diesen neuen Erfahrungen) solche Dinge, welche uns jetzund unerforschlich bleiben.

§. 5. Wenn also ein Mensch Geheimnisse wüßte: so hätte er sie auf irgend eine übernatürliche Art, welche

wir

wir eine übernatürliche Offenbarung nennen wollen, erfahren. Ohne Offenbarung weis es kein Mensch, daß ein Wunder bevorsteht, wenn es geschehen soll; ja man weis nicht einmal die künftigen Umstände des Laufs der Natur; z. E. wie viel Kinder, und welches Geschlechts, eine gewisse Frau gebähren werde.

§. 6. Wenn ein Mensch sehr umständlich träumete, was wirklich geschehen wird, oder ohne sein Wissen geschehen ist: so wäre sein Traum eine Offenbarung. Denn solche umständliche Begebenheiten sind Geheimnisse vor dem Erfolge. Z. E. wenn Jemand mit Wahrheit der Sache träumte, sein abwesender Sohn hätte am 15. August in einem Gefechte mit Seeräubern das rechte Auge und den linken Daum verloren, und arbeitete jetzund als Sclave in dem Garten eines Achmets in der Stadt Salee; oder wenn ihm eben dieses an demselben Tage durch eine unvermuthliche Stimme, oder durch eine gefundne Schrift, entdeckt wäre: so wäre die Stimme oder die Schrift in diesem Falle das Mittel der Offenbarung, wie in jenem Falle der Traum.

§. 7. Daß einige Menschen, die man Wunderthäter, Propheten und Seher nennt, übermenschliche Wunderkräfte, und durch Träume und Gesichte zuweilen Offenbarungen von sehr umständlichen und unerforschlichen, abwesenden, vergangnen und künftigen Dingen gehabt haben, erzählt man vielfältig von alten Zeiten. Auch wird etwas dieser Art auch wohl von gegenwärtigen Zeiten erzählt; aber, was die letzten betrifft, mehrentheils so, daß die Erzählung entweder falsch scheint, oder doch keine Wahrscheinlichkeit behält.

§. 8. Durch den Namen, Engel, bezeichnet man einen Geist, der in keinem menschlichen oder thierischen

rischen Leibe wohnt, aber doch Erscheinungen von mancherley Gestalt oder auch Stimmen verursachen, und dadurch, wenn er selbst Geheimnisse weis, sie an Menschen offenbaren, imgleichen Wunder thun kann. Hätte ein Engel feindselige Gesinnungen gegen das menschliche Geschlecht; so hieße er ein **Teufel.**

§. 9. Welcher glaubt, daß viele Engel sind, davon der eine über diese, der andere über jene Dinge eine unerforschbare Macht habe, und daß die Engel durch Sitten, Gebete, Ceremonien und Opfer sich bewegen lassen, ihren Verehrern mehr zu nützen, oder weniger zu schaden, der nennet sie **Götter.** Und wer solche Götter, die von Andern verehrt werden, nicht glaubt, nennet sie **Götzen.**

§. 10. Ein Mensch, von dem geglaubt wird, daß ihm von einem geglaubten Gotte Offenbarungen gegeben sind, die er auf Befehl dieses Gottes Andern mittheilen soll, heißt bey denen, die es glauben, ein **Prophet oder Gesandter dieses Gottes.** Und wenn man von ihm glaubt, daß er, wegen einer ungewöhnlichen Mitwirkung dieses Gottes, durch Worte und andere Handlungen Wunder thue; so heißt er bey denen, die es glauben, ein **Wunderthäter.**

§. 11. Diejenigen, welche glauben, daß dieser und jener Mensch von Teufeln oder bösartigen Göttern Offenbarungen oder Wunderkräfte habe, nennen denselben einen **Zauberer.** Wer sich fälschlich einbildet, Offenbarungen zu haben, Wunderkräfte zu besitzen, und ein Prophet zu seyn, heißt bey denen, die seinen Irrthum erkennen, **ein fanatischer Mensch.** Wer sich aber mit Verstellung solche Wissenschaft und Kräfte anmaßt, heißt bey denen, die seine Verstellung wissen **und misbilligen, ein Lügenprophet.**

§. 12.

§. 12. In den verschiedenen Völkern und Familien werden verschiedene Meynungen gelehrt und geglaubt, entweder von dem einzigen Gotte, oder von Göttern, von Engeln und Teufeln, von Offenbarungen derselben, von ihren Propheten und Wunderwerken, und von der richtigen Auslegung der für geoffenbart gehaltenen Aussprüche. Ein Inbegriff solcher geglaubten Meynungen heißt die **Religion** derjenigen, von welchen sie geglaubt werden.

§. 13. Wer Götter glaubt und verehrt, entweder ohne einen höchsten Gott, oder so neben ihm, daß die Hauptsache seiner Religion der Götterdienst ist, der heißt ein **Heide.** Wer ohne Heidenthum den einzigen Gott glaubt, heißt ein **Gottesverehrer.**

§. 14. Es kann aber ein Mensch ein Gottesverehrer seyn, auf zweyerley Art: erstlich, weil er überzeugt ist oder glaubt, daß die zum fleissigen oder philosophischen Nachdenken gewöhnte Vernunft von Gottes Daseyn und Eigenschaften überzeugt werden könne; zweytens, weil er überzeugt ist oder glaubt, daß ehemals wahre Wunderthäter und Propheten im Namen Gottes die Menschen belehret haben. Oder kurz, er glaubt an Gott, entweder aus einer **philosophischen** oder **prophetischen Religion**, oder auf beyderley Art.

§. 15. Die **natürliche Religion** nenne ich den Inbegriff derer Wahrheiten von Gott, von welchen eine philosophische Vernunft (wenn die Aufmerksamkeit durch Unterricht erweckt und unterhalten wird) mit Anwendung der Glaubenspflicht sich selbst überzeugen kann, ohne Propheten zu glauben. Ich habe meine Leser zu überzeugen gesucht, daß die natürliche Religion wahr sey.

§. 16.

§. 16. **Es ist aber nach der natürlichen Religion** (wenn wir keine neue Belehrungen erhalten) **zweifelhaft, weder wahrscheinlich noch unwahrscheinlich, ob Gott an Propheten und durch sie einigen andern Menschen und Völkern Offenbarungen gegeben habe.** Denn es ist weltkundig, daß viele Menschen und Völker jetzund von Offenbarungen des Gottes nichts wissen, ja nicht einmal einen Begriff von dem wahren Gotte haben, auch in ihrem jetzigen Zustande, wenn ihnen von verständigen Lehrern anderer Völker nicht geholfen wird, denselben nicht erlangen können. Also streitet es mit denen, aus der Betrachtung der Welt uns bekannten, Eigenschaften Gottes keinesweges, daß er Menschen leben lasse, denen alle geoffenbarte Erkenntniß fehlet. Hingegen ist es auch weltkundig, daß Juden, Christen und Mahomedaner allesammt behaupten, es habe Gott sich an Propheten geoffenbart, durch deren Lehren seine Erkenntniß ausgebreitet und den Nachkommen bis jetzund überliefert worden. Und ein vernünftiger Mensch darf vor der Untersuchung nicht behaupten, daß an dieser Ueberlieferung nichts Wahres sey. Denn derjenige, der behaupten wollte, **eine Offenbarung Gottes sey unmöglich**, hat keine Beweise. Ferner kann man nicht leugnen, daß eine **Offenbarung allerdings ein Mittel sey, den Glauben an Gott zu stiften**, wo er nicht ist, oder weiter auszubreiten und zu berichtigen. Und endlich darf man daraus, daß der Vortheil der Offenbarung einigen Zeiten und Völkern wirklich mangelt, nicht schließen, daß Gott ihn niemals einigen Familien und Völkern habe geben können, oder geben wollen. Denn es ist weltkundig, daß Gott die zur Tugend und zu nützlicher Erkenntniß dienenden Mittel, nicht zu allen Zeiten und nicht unter alle Völker und Personen

in

in gleicher Maaße ertheilt. Darinnen handelt er nach einer uns gänzlich verborgnen Regel der höchsten Güte und Weisheit.

§. 17. Wer nun zwar die natürliche Religion als eine philosophisch wahre annimmt, aber behauptet, daß niemals Offenbarungen Gottes gewesen sind; der heißt ein Naturalist, und seine Religion naturalistisch. So ist die natürliche und die naturalistische Religion unterschieden. Jene ist unstreitig wahr. Aber daraus folgt keinesweges die Wahrheit der naturalistischen, in welcher alle Offenbarung geleugnet wird.

§. 18. Der Glaube der heilsamen Wahrheiten, welche wir den Inhalt der natürlichen Religion nennen, wird in einem Volke am leichtesten bekannt, gestiftet, ausgebreitet und unterhalten durch geglaubte Wunderthaten und Propheten Gottes, oder durch solche Lehrer, welche erzählen und behaupten, daß ehemals solche Wunderthäter und Propheten gewesen sind. Weit schwerer überreden solche Lehrer, welche diese Wahrheiten nur als eine philosophische Religion vortragen, und welche also das Volk überzeugen wollen, entweder durch Vertrauen auf ihre eigene Weisheit, und auf die Weisheit ehemaliger Lehrer, oder durch Mittheilung derer Beweise, die nur in einer philosophischen (zum Nachdenken sehr fähigen und angewöhneten) Seele kräftig und überzeugend seyn können. Denn daß sich durch Lehrer der ersten Art der Glaube der (als prophetisch behandelten) natürlichen Religion mit Einmischung einiger andern Sätze bey großen und vielen Völkern manche Jahrhunderte erhalten habe, ist eine Erfahrung. Aber durch Lehrer der zweyten Art, welche sie nur als eine philosophische Religion behandelten, sind nur hin und wieder einige sehr nachdenkende oder ihren Lehrern sehr anhängliche Menschen (niemals Völker) zum Glauben gebracht worden. Diese Erfahrung

fahrung ist eine Wirkung der menschlichen Natur und der Umstände, in welchen die Völker leben, und ferner leben werden. Also ist der Glaube an Propheten und Wunderthäter das leichteste Mittel, den Glauben der in der natürlichen Religion enthaltenen Lehrsätze auszubreiten und zu unterhalten.

§. 19. Ein vernünftiger Menschenfreund, welcher dieses, und den Werth des Glaubens der natürlichen Religion, einsieht, wünscht also herzlich, daß ihr Inhalt (mit nützlichen Zusätzen) wahrhaftig an und durch Propheten Gottes geoffenbaret und gelehret seyn, und daß er, wenn es geschehen ist, die Wahrheit davon selbst erkennen möge, um sie die Seinigen, und bey Gelegenheit auch Andre, lehren zu dürfen.

§. 20. Bey uns ist es weltkundig, daß nur in jüdischen, christlichen und mahomedanischen Gemeinen der Inhalt der natürlichen Religion mit Zusätzen, und zwar als eine prophetische, und von Gott geoffenbarte Religion, gelehret werde. Alle andere Völker sind Heiden, oder haben gar keine Religion.

§. 21. Wer weniger, oder etwas Anders in der Religion glaubt, als andre, nennt das, was er nicht glaubt, besonders wenn es Wunderdinge betrifft, abergläubische Irrthümer. Ungläubige werden von Verehrern einer Offenbarung genannt, diejenigen, die Gott gar nicht denken, oder sein Daseyn leugnen, das sind die Atheisten, auch die Naturalisten, die gar keine Offenbarung zugeben; und endlich diejenigen, welche, mit Leugnung der übrigen, eine völlig verschiedene Offenbarung verehren. Diejenigen, die zwar einerley alte Offenbarung für wahr halten, aber in der Auslegung, oder im Mehrglauben und Minderglauben,

und

und zwar in Puncten, die für Fundamental-Artikel erklärt sind, von einander abweichen, nennen sich unter einander zuweilen Ketzer, und etwas höflicher, Dissidenten. Ein Zweifler, oder Scepriker, heißt ein Zweifler an aller Religion, oder an derjenigen, die von dem, der ihn so nennet, geglaubt wird.

Abschnitt 6.

Erläuterung einiger Begriffe von den Eigenschaften Gottes.

§. 1

Gott ist einzig, ganz sonderbar, ohne Gleichen. Also wundert euch nicht, daß ihr an sein Daseyn und Wirken nur auf eine ungewöhnliche unvergleichbare Art denken müßt; oder kürzer, daß Gott euch unbegreiflich sey, und daß ihr, außer seinem Daseyn von Ewigkeit; außer seiner Allwissenheit, Allmacht und höchsten Güte, die man als Gegenstände an sich wahrscheinlicher Gewissenslehre, aus Glaubenspflicht, annehmen und fest glauben muß; und außer dem, was zu eurer Sittenlehre und zu eurem Troste dienet, nichts von seiner Natur erforschen könnt. Ziehr euch zurück von allen unnützen Fragen. Alsdann glaubet ihr an Gott, mit größrer Seelenruhe.

§. 2. Wenn man Gott allgegenwärtig nennt; so bedeutet ein solcher Name nur diese Wahrheit, daß Gottes Allwissenheit und Allmacht sich über alle Oerter erstrecke. Aber an keinem Orte ist er so, daß er an andern weniger wirksam seyn sollte.

§. 3. Sobald wir Gottes Verstand, Macht und Güte erkennen; so sind wir uns bewußt, daß wir der

Größe dieser göttlichen Eigenschaften kein bestimmtes Maaß setzen können, und daß wir vergebens über die Größe derselben unruhig grübeln, bis wir, welches in unserer Macht steht, den festen Glauben fassen, daß Gottes Verstand Allwissenheit, daß Gottes Macht Allmacht, und daß seine Güte die höchsterdenkliche sey. Also ist dieser Glaube wahr nach unserer Glaubenspflicht.

§. 4. Der Gedanke an die Allwissenheit Gottes, ist uns besonders zum Bewegungsgrunde unserer Tugend und Besserung nöthig, indem wir auch in den heimlichsten Gedanken, Vorsätzen und Unternehmungen, Tugend oder Laster ausüben können. Der Gedanke aber an die höchste Güte oder Liebe Gottes ist das Erfreulichste, was die menschliche Seele zu denken fähig ist. Also ist es uns nachtheilig, diese beyden Eigenschaften Gottes uns als eingeschränkt vorzustellen.

§. 5. Wenn wir die Allwissenheit, Allmacht und höchste Güte Gottes, und eben darum die Unsterblichkeit unserer Seelen, wirklich glauben; so lehrt uns das Nachdenken auch mit Gewißheit, daß unser ewiges Schicksal, von jedem Zeitpuncte an, uns im Ganzen gut, und im Ganzen zum Wachsthume der Glückseligkeit bestimmt sey; und daß die ganze Geisterwelt (welche ewig lebt) so glückselig werde, als der allmächtige Gott sie, durch die ihm bekannten und nöthigen Vorbereitungen, machen kann. Dieser Glaube ist die höchste Ehrerbietung gegen unsern göttlichen Vater.

§. 6. Unter diesen nöthigen Vorbereitungen gehören sonder Zweifel die vorgängigen und untermischten Leiden. Denn der höchstgütige, und allwissende Gott,

will

will sonder Zweifel die beste Welt wirken, die er wirken kann. Und diejenige Welt, die von ihm, dem Allmächtigen, gewirkt wird, ist sonder Zweifel die bestmögliche, oder so beschaffen, daß in ihrem Inhalte das höchstmögliche Maaß der sich einander wirkenden guten Dinge angetroffen wird. Aber in dieser bestmöglichen Welt des höchstgütigen, allwissenden und allmächtigen Gottes finden sich doch (wenigstens bisher) einige Leiden. Diese Leiden sind also nöthige Wege, Verbindungen, Hülfsmittel, oder Zwischenwirkungen derer guten Dinge, um derentwillen Gott die Welt mit Wohlgefallen wirken und erhalten will. Diese Wahrheiten sind, weil sie Gott und die ganze Welt betreffen, den Ungeübten schwer zu verstehen, aber den Nachdenkenden eine Befestigung in dem Glauben an Gott. Eben also erspart ein vernünftiger Mensch sich selbst und den Seinigen nicht die Erduldung eines kleinen und kurzen Leidens, wenn dasselbe ein nöthiges Mittel größerer und dauerhafter Vergnügungen oder Vortheile ist.

§. 7. Es kann aber die Wahrheit von der Nutzbarkeit derer Leiden, die in der Welt wirklich erfolgt sind, und erfolgen werden, dem Lieblosen nicht zur Entschuldigung dienen, der ohne Bedenken so handeln wollte, daß nach der Erfahrung menschliches Leiden daraus erfolgen müßte. Denn es ist ohnstreitig gewiß, daß ohne vernünftige Thätigkeit der Selbstliebe und der Menschenliebe die Glückseligkeit der Seelen nicht anwachsen kann. Aber diese vernünftige Thätigkeit kann keiner andern Regel folgen, als daß wir durch die Wahl unsers Thuns und Lassens denen menschlichen Leiden vorbauen, die nach dem Ausspruche der Vernunft oder der menschlichen Erfahrung

fahrung aus der Wahl des Gegentheils erfolgen würden. Also muß Gott nach seiner Weisheit und Güte, oder nach seiner Gerechtigkeit, es uns zur Pflicht machen, den menschlichen Leiden vorzubauen, und in dieser Absicht nach der Vernunft oder der menschlichen Erfahrung zu handeln.

§. 9. Doch wir wollen fortfahren in der Betrachtung Gottes. Man eignet Gott eine **Weisheit** zu. Diese ist aber nichts anders, als seine höchste allwissende Güte; und eben diese Weisheit heißt alsdann **Gerechtigkeit**, wenn man daraus folgert, daß er, durch das unter seiner Macht stehende Schicksal der Menschen, und durch die gegenwärtigen und künftigen Folgen der Laster und der Tugenden, einen jeden Menschen zur Tugend, als zu dem Mittel seiner eignen Glückseligkeit, verpflichte. Wegen dieser Gerechtigkeit nennt man ihn auch einen **Gesetzgeber**, einen **Regenten**, und einen **Richter** der Menschen.

§. 10. Wir hören auch oft das Wort, **Vorsehung Gottes.** Es ist aber seine Vorsehung nichts anders, als das Verhalten seiner Allmacht und seiner allwissenden Güte gegen die ganze Welt. Unter seiner Vorsehung steht also Alles und Jedes, Kleines und Großes, was in der Welt, an allen Orten und zu allen Zeiten, ist und geschicht. Wer die geringste Kleinigkeit davon ausnehmen wollte, der würde nicht bedenken, daß jede große Sache eine Sammlung von kleinen ist, daß die uns gering scheinenden Dinge oft die größten Wirkungen haben, und daß das Andenken an die Allwissenheit, Allmacht und höchste Güte Gottes, es unserer Vernunft unmöglich macht, die göttliche Vorsehung auf irgend eine Art einzuschränken.

§. 11. Dieser göttlichen Vorsehung, meine Brüder, müssen wir unser ganzes Schicksal, ohne Murren, für unterwürfig erkennen. Niemand darf Gott tadeln, daß einige Menschen fähiger, gesünder, stärker; einige aber unfähiger, kränklicher und schwächer geboren werden; und daß einige ohne Verdienst in bessere, andere ohne Schuld in schlechtere Umstände des Lebens kommen. Denn nur Gottes Weisheit, und nicht unser Verstand, kann einsehen, durch welche Mischung von schwächern und stärkern, von unfähigern und fähigern Menschen (von weniger und mehr begünstigten Geschöpfen und Zeiten) die allgemeine Wohlfahrt Aller auf ewig befördert werde. Diejenigen also, welche sich gegen die Vorsehung über die vorzügliche Begünstigung einiger Menschen beschweren, denken verwegen, und machen sich selbst misvergnügt.

§. 12. Merket also, als eine sehr nöthige Wahrheit, Folgendes: Der Vorzug eines Menschen vor dem andern in dem Verstande, in den Kräften und in dem Schicksale, ist nicht allemal eine Folge der Tugend des ersten, und eine Strafe der Laster des andern. Und eben dieses bemerken wir an dem Schicksale ganzer Völker. Einige leben fast in einem thierischen Zustande mit einer so wenig unterrichteten Vernunft, in welcher (bis dieser Zustand geändert wird) der Begriff von Gott, und folglich der Glaube an denselben mit aller heilsamen Wirkung dieses Glaubens, unmöglich ist. Dennoch thut Gott Niemanden Unrecht, wenn seine Vorsehung in diesem und jenem Leben einen Jeden in dem Grade, und so früh glücklich macht, als es seine, für die ganze Welt sorgende, allwissende Güte thun kann.

§. 13. Selbst unter uns, die wir Gott, die Unsterblichkeit der Seele, und die Verbindlichkeit zur Tugend kennen lernen, leben Einige, ohne vorgängiges Verdienst, in solchen Umständen, daß ihnen der Wachsthum in der Tugend leichter ist; Andere aber in solchen, **daß ihnen die Vermeidung gewisser Laster beschwerlicher wird.** Aber dennoch zeigt Gott nicht die Laster, sondern die Vermeidung derselben, und die Tugend, als Mittel der Glückseligkeit, eines jeden Menschen. Wem diese und jene Tugend schwer ist, dem sagt sein eigen Gewissen, daß er sich desto mehr Mühe geben müsse, sie sich aufs künftige zu erleichtern, und sich von dem entgegengesetzten Laster entfernt zu halten. Ich will ein Gleichniß geben. Je tiefer und schlammigter der Graben ist, worein wir, mit Schuld oder ohne Schuld, gefallen sind, desto mehr Mühe müssen wir uns geben, die in unserer Macht stehende Rettung zu bewerkstelligen. Wer das nicht will und nicht thut, verliert sein Leben gewiß durch seine eigne Schuld, und nicht durch die Schuld dessen, der aus andern Ursachen den Graben so tief gemacht hat.

§. 14. Es steht aber nicht nur alles vorsetzliche, sondern auch manches unvorsetzliche **Thun und Lassen des Menschen in seiner Macht**, so, daß er das Gegentheil dessen, was er wirklich thut, thun würde, wenn er zur Zeit der Entscheidung stark genug wollte. Daher ändert der Mensch oftmals seine Vorsätze, Sitten, Neigungen, Unachtsamkeiten (u. s. w.), wenn ihm entweder auf gelinde oder harte Art ein starker Trieb verursacht wird, das Gegentheil zu wollen, und an dieses Wollen zu gehöriger Zeit zu denken. Diese unsere Eigenschaft, vermöge welcher das Thun und Lassen auf die gesagte Art in unserer Macht steht, und wegen unserer Vernunft gesetzfähig ist, heißt die

menschliche Freyheit, und ist, wie die Erfahrung und eines Jeden Gewissen beweiset, in einem jeden Menschen anzutreffen.

§. 15. Die Aufmerksamkeit auf unsere Freyheit ist eine wichtige Sache. Merket zuerst, daß diese Freyheit zur Natur der menschlichen Seele gehöre, und daß ohne dieselbe keine Selbstzufriedenheit, keine Liebe und Gegenliebe, keine Geselligkeit und keine menschliche Glückseligkeit, Statt finden würde. Das Fundament unserer dauerhaftesten Vergnügungen ist, daß wir die menschliche Freyheit haben, und die Handlungen in unserer eignen Macht stehen.

§. 16. Aber weder die persönliche, noch die gesellschaftliche Glückseligkeit kann blühen und zunehmen, wenn wir nicht gewöhnt werden, in den Handlungen, die in unserer Macht stehen, die Parthey der Vernunft, der Gerechtigkeit, der Liebe, und mit einem Worte, der Tugend zu erwählen. Daher muß (in einer weisen, folglich in der göttlichen Regierung) auf die Wahl der Tugend entweder bloß Freyheit von Strafe, oder auch besondere Belohnung, und auf die Wahl des Gegentheils, entweder durch Beraubung des Guten oder durch Schickung der Leiden, Strafe folgen. Und daher ist derjenige, der das Laster gewählt hat, nicht unschuldig, sondern hat sich eine Schuld zugezogen, weil man nach dem Vorigen nicht leugnen kann, daß um des besondern oder um des gemeinen Bestens halber, das Laster bestraft werden muß, oder Strafe verdienet.

§. 17. Es ist also weise Güte, oder wahre Gerechtigkeit, daß Gott das Laster straft. Er ist aber auch unschuldig an der wirklichen Aus-

übung oder an dem Daseyn der Laster. Ich will sagen, wir können an Gottes vollkommner Macht und Weisheit nicht in Zweifel gerathen, ob es gleich wahr ist, daß seine Vorsehung die Menschen in den Zustand setzet, worinnen sie mehr oder weniger Laster ausüben, und sich Schuld und Strafe zuziehen. Denn, ein Nachforschender findet die Quellen der Laster in dem Mangel an Vervollkommnung der Seele, und gleichsam in einem kindischen und albernen Begehren und Fürchten, worauf, durch Erfahrung und durch mehr oder weniger Schärfe göttlicher Züchtigung, ein klügeres und männlicheres Wesen, bey dem Einen früher, bey dem Andern später, hier oder dort erfolgen wird. Wie also Gott nicht zu tadeln ist, daß er uns erst in den Zustand der Kindheit setzt, ehe wir zum männlichen Verstande und Alter gelangen: so dürfen wir auch nicht murren, daß er uns Anfangs in das menschliche Leben gesetzt hat, dessen ganze Dauer gleichsam eine sittliche Kindheit der Seele ist, in welcher sie sich oftmals Züchtigung zuzieht, bis sie weiser denken, wollen und handeln lernet.

§. 18. Also ist die Strafe des Lasters ein von dem Strafwürdigen verschuldetes, und alsdann ein dem großen Reiche Gottes unentbehrliches Uebel, und zugleich ein Mittel der eignen Besserung des Sünders, und zur Warnung Anderer. Es wird aber das Laster alsdann Sünde genannt, wenn wir Gott (wie er es denn ist) uns als einen Gesetzgeber der Tugend vorstellen, dessen Gebot durch Laster übertreten wird. Ein Jeder, der Laster begangen hat, und also ein jeder Mensch, ist ein Sünder, und wenn er gleich (wie die wilden Völker) keinen Begriff von Gott und von göttlichen Gesetzen gehabt hätte. Denn das Laster mag

in

in oder außer dieser Erkenntniß begangen seyn; so setzt es die Seele in eine solche Verwöhnung, welche entweder der empfindlichen Züchtigung unterworfen ist, oder doch den künftigen Fortgang in der Tugend, und den Genuß der angenehmen Folgen derselben, verhindert.

§. 19. Allein, so wenig ein geringer Unterthan die beste Ausübung einer menschlichen Gerechtigkeit durchschauen kann; so wenig kann ein Mensch wissen, auf welche Art, wie strenge und wie lange, die weise Güte oder die Gerechtigkeit Gottes nach diesem Leben die Laster bestrafen werde, welche in dem ersten Leben ihrer verdienten Strafe etwa entgehen. Dennoch lehrt das Gewissen einen Jeden, der einen allwissenden, allmächtigen und gerechten Gott glaubt, daß der Mensch, bey allem Reize zum Laster und bey aller Schwierigkeit der Tugend, jenes als sein eigenes höchstes Uebel fliehen, und dieser als seinem eigenen höchsten Gute nachstreben müsse: wenn auch, wie doch selten geschicht, die Entbehrung großer irdischer Vortheile, und die Erduldung hiesiger schmerzhafter Leiden, um der Gott gefälligen Tugend willen, nöthig seyn sollte. Denn Gott ist allwissend und allmächtig; und ewig, ewig lebt unsere Seele, deren Wachsthum an Glückseligkeit durch jedes Laster und durch jede Versäumung der Tugend verhindert wird.

§. 20. Die Allmacht Gottes ist allerdings sein Vermögen, alles zu wirken, was er wirken will, weil er als der Allwissende, weis, was wirkbar sey, und was wirkbar uns Menschen nur scheine, welchen das Wesen, oder die Idealen der Dinge, die im göttlichen Verstande von Ewigkeit waren, unbekannt sind. Aber, daß die Allmacht Alles und Jedes, was sie durch Mittelursachen wirkt, auch ohne dieselbe wirk-

wirklich machen könne, darf von dem nicht zugegeben werden, welcher einsieht, daß wir, durch einen solchen Gedanken von Gottes Macht, die Ehrerbietung für seine Weisheit und Güte schmählern würden. Denn ist das Uebel, welches in der Welt erfolgt, weder eine erfoderliche Mittelursache des Guten, noch eine von guten Ursachen (die mehr Gutes wirken) unzertrennliche Wirkung: so hat das Böse, das Gott geschehen läßt, ohne Absicht auf das mitfolgende Gute, sein Wohlgefallen. Nämlich nach dieser Voraussetzung könnte Gott ja das Gute, das in der Welt erfolgt, ohne Vermischung mit Bösem, durch Gebrauch seines allmächtigen Willens, unmittelbar wirken. Und, mich dünkt, alsdann wäre er an dem erfolgenden Bösen nicht unschuldig; das ist, er wäre wegen Zulassung desselben tadelnswürdig.

§. 21. Alle und jede Wirksamkeit Gottes ist uns unbegreiflich. Und unter den Mittelursachen, die nach Gottes Absicht wirken, sind uns wahrlich die wenigsten, ja wahrlich die wenigsten bekannt. Hieraus folgt, daß kein Mensch unterscheiden könne, was von Gott mittelbar oder unmittelbar, oder durch Mitwirkung mit Mittelursachen gewirkt werde. Man frage den Bauren, wie viel der König unmittelbar wirken müsse, oder durch Andere verrichten lassen könne. Er wird nicht richtig antworten, wenigstens nicht immer.

§. 22. Es giebt jetzund manche Philosophen, welche behaupten: es sey Gotte entweder unmöglich oder unanständig, Wunderwerke; das ist, solche Begebenheiten, welche wider den uns bekannten Lauf der Natur sind, zu wirken, oder durch Mittelursachen, die uns unbekannt sind, erfolgen zu lassen. Der Allmacht unmöglich? Wer kann sie messen? Der

höchsten Weisheit unanständig? Wer hat ihren Rath erkannt? Man nennt die Welt eine **vollkommene Maschine.** Man behauptet, der Meister zeige mehr Vollkommenheit, wenn ihre innerliche Einrichtung so ist, daß sie niemals dürfe verändert oder aufgezogen werden. Und man nennet die Wunderwerke eine Veränderung der einmal gebauten Maschine, um daraus zu schließen, daß sie in Gottes Welt nicht Statt finden. Aber erstlich, ein Gleichniß kann wohl etwas erläutern, aber nicht beweisen. Zweytens, es ist keine unvernünftige Vermuthung, daß Wunderwerke, auch durch Mittelursachen, die uns unbekannt sind, und die dennoch zu der sogenannten Maschine, das ist, zu der Welt, gehören, gewirkt werden, und in ihrer Anlage vorher bestimmt sind. Und wer weiß denn, ob Gottes **Wirksamkeit nur eine einzige** sey, oder ob nach Anfang der Welt viele derselben planmäßig auf einander folgen. Und sollte das letzte wahr seyn, so ist die Welt keine solche Maschine, als man sich vorstellet. Endlich ist es ja gewiß, daß aus Wunderwerken, wenn sie jemals geschehen sind, andere Dinge erfolgen, als aus bloßen Begebenheiten nach dem uns bekannten Laufe der Natur. Ob nun, zur Erreichung der ewigen Absicht Gottes, Wirkungen der Wunderwerke erfodert werden, oder nicht, wird wohl die menschliche Vernunft, wenn sie sich selbst überlassen ist, niemals errathen. Und endlich, die scheinbarsten Einwürfe, welche man aus dem Begriffe von göttlichen Eigenschaften, gegen die Wahrheit ehemaliger Wunderwerke macht, treffen noch genauer die Zulassung des Vorgebens und des Glaubens der häufigen falschen Wunderwerke in vorigen und (an gewissen Orten) auch in jetzigen Zeiten.

§. 23.

§. 23. Es wollen freylich die meisten Philosophen jetziger Zeit keine, nach Anfang der Welt fortgesetzte, Folge göttlicher Thätigkeiten in der Welt zugestehen, oder für denkbar und für vermuthlich halten. Sie glauben, eine solche Vermuthung sey der Wahrheit von der **Unveränderlichkeit Gottes** zuwider. Nun kann man freylich, ohne Gottes Ehre zu schmählern, an keine Veränderlichkeit des ewigen göttlichen Rathschlusses denken. Denn eine solche Veränderung könnte nur aus Unwissenheit erfolgen. Aber ich sehe nicht, mit welcher Wahrheit die Vermuthung streiten sollte, daß Gott in der Folge der Zeit, der ewigen Absicht gemäß, auf verschiedene göttliche Art wirke, oder mit den Mittelursachen mitwirkend sey. Man sagt zwar, alle Veränderung sey eine **Abwechselung der Schranken**, und da Gott in allem, was er ist, uneingeschränkt sey, könne deswegen keine Veränderung, und also auch keine Verschiedenheit seines Thuns, Statt finden. Aber dieser Begriff von der Veränderung, ist bloß von Veränderungen weltlicher Dinge entlehnt, und läßt uns noch immer die Vermuthung über, daß auch Verschiedenheiten in dem, was göttlich ist, sind und erfolgen. Sonst müßten wir auch Gotte alle Thätigkeit absprechen, das ist, sein Daseyn leugnen. Denn der von den Geschöpfen entlehnte Begriff von der Thätigkeit, schließet den Begriff eines **besondern Zustandes** in sich, und folglich den Begriff einer Veränderung. O wann wird man aufhören, über Gott unnützer Weise zu grübeln? Denn das vernünftige Nachdenken geht nicht weiter, als bis wir die Vermuthung, daß er sey, und daß er einzig, ewig, allwissend, allmächtig und höchst gütig sey, durch Ausübung unserer Glaubenspflicht, gewiß machen, und die Ueberzeugung davon in unserm Verstande und Herzen unterhalten.

§. 24.

§. 24. Es giebt Menschen, und sogar Schriftsteller, die nur deswegen, weil man sich das, nach dem Tode des Leibes bevorstehende, Leben der Seele nicht lebhaft vorstellen kann, an ihrer Unsterblichkeit zweifeln. O, wie unverständig sind diese Menschen! Unsere Seele hat ja schon zwey Zustände erlebt, vor und nach der Geburt. In dem ersten Zustande war es ihr unmöglich, Begriffe von dem zweyten zu haben. Wenn wir jetzund also den dritten und die folgenden Zustände derselben uns nicht vorstellen können; so ist dieses ja nicht zu verwundern. Ueberdies kömmt das Leben der Seele nicht auf die Größe des Körpers an. Wir dürfen uns vorstellen, daß sie nach dem Tode des groben Leibes einen unendlich feinen Körper behalte, der ihr zum Leben und Wirken etwa nöthig seyn möchte. Wir dürfen uns vorstellen, (und so ist es, wie ich hernach zeigen werde), daß die abgeschiedenen Seelen in Gesellschaft und Gemeinschaft bleiben, oder irgend einmal wieder gelangen, durch Hülfe unverweslicher Körper, womit sie umkleidet werden, und wodurch ein Mensch für den andern gleichsam von dem Todten aufersteht. Unsere erworbene Erkenntnisse, Neigungen und Seelenkräfte können immer in ihren Wirkungen fortdauren. Denn ob sie gleich in einer gewissen Art des Alters, und in gewissen Todeskrankheiten geschwächt zu seyn, oder zu vergehen scheinen; so findet man doch auch Greise und Sterbende bey vollen Seelenkräften, und so giebt es doch auch solche Krankheiten, nach welchen die, dem Scheine nach verlornen, Seelenkräfte sich ganz wieder darstellen. Nun zu einer solchen Gesundheit kann die Seele nach dem Tode des Leibes gleichfalls wieder gelangen. Und welcher vernünftige Mensch darf an dem Vermögen des Allwissenden und Allmächtigen zweifeln, das Leben einer

ner Seele zu beschäfftigen, die den Anfang gemacht hat, die Werke ihres göttlichen Vaters zu erkennen, wenn er sie (als sein Kind) in Ewigkeit väterlich erhalten und glückselig machen will?

Abschnitt 7.

Von Beförderung der Gottseligkeit.

§. 1.

Die Gesinnungen des Herzens gegen Gott, welche, nach eurer erworbenen Erkenntniß, in euch gewirkt sind, und gestärkt werden müssen, sind Gehorsam, Liebe, Vertrauen, und der herzliche Wunsch, daß der Glaube an Gott, oder die Religion möge ausgebreitet werden.

§. 2. Der Gehorsam der bessern Menschen ist mit einer Zufriedenheit darüber verknüpft, daß Gott die Tugend befiehlt und belohnt, die Laster hingegen verbeut und bestraft. Nach diesem Gehorsame gehorcht man willig, nicht mit Widerwillen. Und selbst alsdann, wenn man seine Sünden erkennt, bereut, und auf die Mittel der künftigen Besserung denkt; so erträgt man die natürlichen Strafen, die von der Vorsehung verordnet sind, und die Erwartung des Uebels, welches etwa zur Bestrafung des Begangnen bevorsteht, mit möglicher Gelassenheit, wie ein gebessertes Kind, dem der Vater anzeigt, daß er, zur Sicherheit der Besserung und zur Warnung der Mitbrüder, verschuldete Strafe ausüben müsse.

§. 3. Unsterbliche Seelen! unterhaltet euch oftmals mit der Betrachtung der Eigenschaften Gottes. Wandelt vor Gott, und trachtet darnach, das Min-

deste

beste von ihm fürchten und das Meiste von ihm hoffen zu dürfen: so wird die Freude über ihn eine Neigung eurer Seele werden; und ein sanftes Verlangen erwecken, Gott noch besser zu kennen, und eure Freude durch Mittheilung an eure Mitbrüder zu vergrößern. Eine solche Freude an dem Daseyn und den Eigenschaften Gottes, nebst dem Wohlgefallen an der Vereinigung mit ihm, das ist, an Nachahmung seiner weisen Güte im Wohlthun; diese Freude, dieses uns mit Gotte vereinigende Wohlgefallen, ist diejenige Liebe zu Gott, nach welcher wir trachten müssen.

§. 4. Von einem solchen Gotte hat ein Jeder mit Wahrheit zu erwarten, er werde über ihn so viel Gutes und so wenig Böses beschlossen haben, als die allmächtige Weisheit kann, welche das ganze Reich der Geister mit allgemeiner Liebe regiert. Dieses ist das gegründete **Vertrauen zu Gott.**

§. 5. Aber vergeßt nicht, vernünftige Seelen, daß die **Erfahrung** das einzige Licht sey, welches euch die Folgen eurer Handlungen und die bevorstehende Schicksale, als gewiß oder vermuthlich vorher sehen läßt. Mitten in der Laufbahn eurer Tugend wird euch Gott also nicht vor Gefahr schützen, wenn ihr die gewöhnlichen Mittel der Sicherheit nicht anwendet, oder wenn nach der Erfahrung euer Unfall durch die gegenwärtigen Umstände schon entschieden ist.

§. 6. Murret nicht über die **Nothwendigkeit des Todes.** Er ist solchen Menschen, wie wir alle sind, von Gott weislich festgesetzt. Murret nicht über die schmerzenden Schicksale. Sie wurden zu einem guten Ende von Ewigkeit beschlossen. Ueberlaßt aber euch und die Eurigen keinem vermeidlichen Unglücke, welches ihr, ohne das Gesetz der Tugend zu

über-

übertreten, abwenden würdet. Es ist kein Vorwitz, sondern Pflicht, größere Gefahren von sich und den Seinigen, auch mit Verursachung kleinerer Gefahren, abzuwenden, wie, nach meiner Meynung, durch Einimpfung der Blattern geschieht. Denn obgleich alles beschlossen ist, was geschicht; so ist euch doch, ehe es geschicht, unbekannt, was beschlossen sey. Und alles, was durch den Entschluß eures Willens bestimmt wird, ist zwar auch beschlossen, aber so, daß ihr, wenn ihr lasterhaft oder unvernünftig handelt, keinesweges schuldlos seyd.

§. 7. Die Trübsal hat mehr gute Wirkungen, als der kurzsichtige Mensch vorher sieht. Sie erhöhet die Einsicht und Thätigkeit der Menschen. Erfahrung, Vorsicht, Geduld, Mitleiden, Wohlthätigkeit und viele Früchte derselben sind zum Theil Wirkungen der Trübsal. Die Wurzel ist bitter, die Frucht ist süß.

§. 8. Alle Handlungen, welche die Absicht haben und geschickt sind, Gehorsam, Liebe und Vertrauen gegen Gott unter uns auszubreiten und zu unterhalten, haben den Namen eines Gottesdienstes. Das Wort, Gottesdienst, (besser, Gottesverehrung oder Gewissensübung) muß uns aber nicht verleiten, zu glauben, daß wir uns durch ein solches Thun um Gott verdient machen. Ferner, kein Gottesdienst gefällt dem Allerhöchsten, als derjenige, der den Menschen nützt. Keiner ist so wichtig, daß er nicht sollte dürfen aufgeschoben werden, in der Absicht, den Mitbrüdern durch eine solche Hülfe zu dienen, die keinen Aufschub leidet.

§. 9. Die Erhebung des Herzens und der Gedanken zu Gott durch Hülfe solcher Wörter, darinnen wir ihn anreden, ist das Gebet. Daß wir aber zu beten verbun-

verbunden sind, würden wir nicht einsehen, wenn die lebhafte Betrachtung Gottes, vermöge der Beschaffenheit der menschlichen Seele, sich nicht von selbst in ein Gebet ergösse, und wenn alsdann die Erfahrung nicht zeigte, daß der fleißige Gebrauch der zum Gebete eingerichteten Redensarten ein unleugbares und sehr wirksames Mittel ist, sowohl in den betenden Personen, als in den Zuhörern, Gehorsam, Liebe und Vertrauen gegen Gott anzuzünden und zu unterhalten.

§. 10. Denkt und prüft also eure **Wünsche** (für euer eignes und für Anderer Bestes) in dem **Gebete** zu Gott. So werden sie vom Bösen und von der Eitelkeit gereinigter werden, und es wird euch geschickter machen, die Wohlthaten Gottes, wenn ihr sie erhaltet, nach seinem Gesetze zu gebrauchen, und wenn sie euch versagt werden, ihrer mit Gelassenheit zu entbehren.

§. 11. Genießt kein wichtiges Glück und keine fröhliche Nachricht, ohne im Gebete zur Quelle alles Guten zurück zu gehen. **Das Gebet des Dankes** hat dieselben Vortheile, als das Gebet des Wunsches. Wer Gott für das Gute dankt, genießt es doppelt und vergrößert es durch Hoffnung, welche in die Ewigkeit hinein schaut.

§. 12. **Betet mit Vertrauen und Zuversicht**, daß euer Gebet Gott gefalle. Ihm gefällt gewiß Alles, was euch zu so herrlichen Zwecken nützt, als das Gebet.

§. 13. Wer **Gebetsformeln** braucht, ohne ihren Inhalt zu denken, der betet nicht; und wer die Worte nicht versteht, wie kann der den Inhalt denken? Ob ihr in vielen oder wenigen, in erlernten oder selbst gewählten **Worten** beten sollt, muß ein Jeder selbst aus Erfahrung seines Nutzens bestimmen.

Dieser betet inbrünstiger im einsamen Aufenthalte, ein Anderer in Gesellschaft der Mitbrüder. Wer aber allein inbrünstiger betet, hat dennoch kein Recht, Andern den Vortheil zu entziehen, den sie aus der Gemeinschaft mit seinem Gebete haben könnten.

§. 14. Gott befiehlt uns nicht, ein schmerzhaftes Schicksal zu wünschen, oder den natürlichen Wunsch abzulegen, daß wir davon befreyt bleiben mögen. Die Strafe begangener Sünden ist schmerzhaft. Wir dürfen Linderung und das Ende derselben wünschen. Also dürfen wir auch Gott darum anrufen, und bitten, daß er uns unsere Sünden vergebe, das ist, uns durch gelinde Mittel zur Besserung helfe, und uns alsdann in einen solchen Zustand des Herzens setze, daß wir die Liebe zu ihm, durch Erwartung von peinlicher Strafe nicht zu stöhren oder zu schwächen veranlaßt werden.

§. 15. Aber nichts dürfen wir von Gott mit Ungestüm fodern oder erwarten. Wer hat dem Herrn Etwas zuvor gegeben, daß es ihm dürfte wieder vergolten werden?

§. 16. Wenn die Liebe Gottes in uns mächtig geworden ist; so beten wir oft genug, ohne uns Zeiten vorzusetzen. Bey den meisten Menschen aber ist sie noch nicht mächtig genug. Darum sind sie verbunden, für das Gebet gewisse Zeiten zu bestimmen, und um geringer Ursachen willen von dem Vorsatze nicht abzuweichen. Wenn ihr euch vorgezeichneter Gebetsformeln bedient; so verändert sie vorher, wenn es nöthig ist, nach der Beschaffenheit eures Geschlechts, eures Alters, eurer Umstände und eurer Gesinnung.

§. 17. Man hüte sich vor dem Gedanken, daß die göttliche Majestät beleidigt werde, wenn man zur vorgesetzten Zeit Gebetsformeln braucht, und wegen Beslasti-

lastigung des Geistes seine Gedanken nicht alsobald zu dem Allerhöchsten empor gehoben hat. Denn die Gebetsformeln sind zuweilen das vorgängige Mittel der, zum Vorsatze des Gebets unentbehrlichen, Absicht, die Seele zu Gott zu erheben.

§. 18. Ein Jeder setze sich **Denkmäler**, die ihn, nach der Natur des Gedächtnisses und der Einbildungskraft, Gottes und der menschlichen Pflichten gegen ihn sinnlich erinnern; er wähle sich Handlungen, bedeutende **Ceremonien**, welche ihn nöthigen, sich bey solchen Gedanken so lange zu verweilen, bis sie in gehörigem Grade lebhaft bleiben. Aber Ceremonien ohne richtige Bedeutung sind ein leeres Nichts.

§. 19. Die **Frömmigkeit** oder **Gottseligkeit**, oder die Neigung zur Tugend, aus Liebe und Gehorsam gegen Gott, ist ein **Licht**, **das wir müssen leuchten lassen**, nicht, um uns einen Glanz zu geben, sondern Andern den Weg zu zeigen, worauf wir glückselig werden.

§. 20. Je höher euch Gott durch Fähigkeit, Verdienste, Ansehen, Würden, Reichthum und Macht über eure Mitbrüder erhoben hat, desto wichtiger ist euer **gutes und böses Exempel** für das menschliche Geschlecht. Die exemplarische Frömmigkeit einer einzigen Person kann das Salz seyn, welches der gänzlichen Fäulung einer großen Gegend widersteht. Ein mächtiger Thor, der einen schlimmen Wandel führt, ist ein Sauerteig, der einen ganzen Teig versäuret. **Ein exemplarisches Leben** ist der erste Haupttheil des Gottesdienstes. Es besteht aber nicht nur in Werken, sondern auch in Gebährden und Worten. Die Inbrunst der Liebe Gottes und der Tugend im Herzen, ist einem fähigen Verstande die beste Lehrerinn, in wel-

chen Umständen, bloß des Exempels wegen, Etwas zu thun und zu lassen sey.

§. 21. Unsere erkannte Unterwürfigkeit unter Gott, ist ein beständiges Gelübde, das Gute zu thun, und das Böse zu lassen. Man muß sich aber oft Zeit und Umstände vorsetzen, dieses allgemeine Gelübde, welches auf verschiedene Art erfüllt werden kann, wirklich zu erfüllen, weil es sonst oft von einer Zeit zur andern unerfüllt bliebe. Solche Vorsätze sind die besondern Gelübde. Wer nun ohne wichtige Ursachen davon abweicht, vernichtet ihren Zweck. Es ist also nützlich, eure Gelübde im Gebete festzusetzen. Aber seht Gott nicht als eine Parthey an, welche sich auf euer Gelübde verläßt, und in Schwierigkeit und Zorn geräth, wenn veränderte Umstände euch veranlassen, zum wahren Besten der Menschen von euren Gelübden abzuweichen.

§. 22. Die Aufrichtigkeit in unsern Zeugnissen und Zusagen, ist eine der vornehmsten Pflichten. Eine feyerliche Versicherung, daß man auch in diesem und jenem einzelnen Falle um Gottes willen sich für verbunden halte, die Wahrheit zu sagen, wird der Eid genannt, und ist in wichtigen Angelegenheiten der Menschen ein nützliches Mittel der Zuverläßigkeit. Zwar ein Frommer ist auch ohne Eid aufrichtig, besonders vor Obern, die es im einzelnen Falle befehlen. Er glaubt nicht, daß diese Verbindlichkeit durch Etwas vergrößert werden könne. Aber die Meisten sind nicht recht fromm, und haben dennoch einige Furcht Gottes. Ihrentwegen bleibt der Eid eine nöthige Feyerlichkeit.

§. 23. Gott und die göttlichen Eigenschaften zu nennen, ohne die Absicht, ehrerbietige Gedanken an ihn in Andern zu erregen, oder ohne irgend eine

gültige Nothwendigkeit, ist ein Misbrauch dieser heiligen Zeichen, der viel Böses verursacht und viel Gutes stört. Und das Mindeste, was man von einem leichtsinnigen Schwörer und Flucher sagen kann, ist, daß er wie ein Thor redet, wenn er auch wie ein Weiser zu denken und zu handeln gewohnt ist.

§. 24. Der Meineid wird mit Recht von den Sittenlehrern als eine der größten Sünden vorgestellt. Wenn nun die Obrigkeit Gesetze, Verordnungen und Bestallungen beschwören läßt, denen entweder vermöge der Natur der Menschen, oder wegen des Verderbens der Sitten, häufig wird zuwider gehandelt werden, indem ihre Beobachtung zu schwer und der Reiz zum Gegentheile zu groß ist: so wird nicht nur die Zahl der **Meineidigen vervielfältiget**, sondern auch überhaupt **Gottlosigkeit ausgebreitet**. Denn wer große Sünden zu begehen pflegt, wird sich von kleinern, wenn der Reiz stark ist, nicht zurückhalten. Er wird sein Gewissen zu betäuben verstehen, und die Religion zu verwerfen, zu bezweifeln oder so zu verunstalten suchen, daß ihn seine Laster, von denen er nicht ablassen will, wenig oder gar nicht zu beunruhigen vermögen.

§. 25. **Ein zu gewissen Lastern verwöhntes Gemüth läßt sich schwerlich zur Gottseligkeit führen.** Die größten Hindernisse derselben sind die Unzucht, die Rachbegierde, die Völlerey und der Hang zum Betruge. Wider diese Laster sind **Präservativ-Tugenden**: die Ehrbarkeit; die Enthaltung von Gegenwehr und von Vergeltung des Bösen bey dem geringsten Zweifel, ob sie gerecht und nützlich seyn würden; die Sorgfalt, von der Gränze der Völlerey entfernt zu bleiben; und der Widerwille gegen solche

Lebensarten, Gewerbe und Handlungen, worinnen man zum Betruge sehr reizbar ist, wozu auch das Spielen um hohes Geld gehört. Man muß von der Gränze der Laster entfernt bleiben, wie von dem Rande des Abgrundes, und sich nicht darauf verlassen, daß man sich wohl werde halten können, ohne weiter zu gehen. Hierinnen bestehet die **gottselige und tugendhafte Vorsichtigkeit.**

§. 26. Die Meisten derer, welche sich vorstellen, die Religion zu glauben, bedenken ihren Inhalt nicht, oder doch wenigstens nur selten mit anschauender Erkenntniß. Sie denken und glauben ihn, mehrentheils nur mit symbolischer Worterkenntniß. Sie wissen nemlich, oder glauben, daß die Lehrsätze, an deren Inhalt sie nicht denken, sondern vielleicht nur ehemals gedacht haben, etwas Wahres bedeuten. Dieser Glaube in bloßer Worterkenntniß ist der schlechteste, und unwirksam. Andere glauben nur mit Anschauung des Inhalts in den Zeiten des Nachdenkens. Aber der Glaube ist ihnen im Leben nicht gegenwärtig. Das ist der Glaube des Verstandes oder des Gehirns. Aber der lebendige Glaube an Gott und an seine Vorsehung, und an die Vergeltung des Guten und Bösen in Zeit und Ewigkeit, ist wirksam nur in solchen Menschen, die den Gegenstand dieses Glaubens in ihrem Leben und Wandel wirklich denken, und mit Empfindung, bey jedem Anlasse, worinnen die Religion zur Tugend und Zufriedenheit Hülfe leisten kann. O wie selten ist dieser lebendige Glaube! Sonst würden die Menschen nicht so ungerecht und so lieblos handeln, und im Leiden oder bey Erinnerungen des Todes nicht so trostlos zagen, als sie mehrentheils thun.

§. 27. Der lebendige Glaube an Gott, ist die höchste Glückseligkeit und Würde, wozu die menschlichen Seelen sich erheben können. Die Mittel, ihn zu befördern, sind folgende: 1) Ein fleissiger Umgang mit gottseligen Personen, welche den lebendigen Glauben haben, nach demselben leben, und sowohl gern und oft, als empfindungsvoll, davon reden. 2) Das Lesen guter Schriften, von solchen gottseligen Personen, und zwar nicht vieler, sondern weniger, mit oftmaliger Wiederholung und Anwendung der Lehren und Erinnerungen auf unsern eignen Zustand. 3) Feyerliche, wohlgeordnete, brüderliche und angenehme Versammlungen zur Verehrung Gottes und zur Lehre und Uebung des Gewissens. 4) Eine tägliche häusliche Nachahmung derselben, die den Umständen der Personen in der Familie anpassender ist. 5) Eine Lebensart in Arbeitsamkeit mit abwechselnder Muße, wodurch die Geisteskräfte nicht allezeit gar sehr zu irdischen Verrichtungen angestrenget werden; eine solche Lebensart, worinnen wenig Versuchung zum gegenseitigen Widerstande und Widerwillen der Menschen ist; in welcher das Leben mit gewisser Einförmigkeit, ohne viele Veränderungen (wodurch Affecte gereizt werden) dahin fließt; in welcher ein gutes Verhältniß im Hause mit den Unsrigen erhalten wird; und in welcher die Muße in mäßige nicht-rauschende Vergnügungen, und in einsame und gesellschaftliche Gewissensübungen vertheilt wird.

§. 28. Der täglich lebendige Glaube an Gott ist also einigen Menschen schwerer zu unterhalten als andern; schwerer nemlich denen, die aus Noth oder unwiderruflicher Wahl, oder aus welcherley Ursache

sache es sey, der beschriebenen glücklichen Lebensart nicht genießen. Hier seufzt wohl mancher Rechtschaffner, wenn er in seine vorige Lebensart zurück schaut, oder die Schwierigkeiten bedenkt, seine jetzige zu ändern. Aber Viele, welchen diese Glückseligkeit mangelt, könnten sie sich schaffen, wenn Habsucht für sich oder die Ihrigen, oder die Begierde nach entbehrlicher Ehre, oder vieljährige Verwöhnung, sie nicht abhielte, ernstlich daran zu denken und zu arbeiten. Was ist doch wohl nothwendiger, als Zufriedenheit? Und was ist unentbehrlicher zu derselben, als Gottseligkeit? Und wie kann Gottseligkeit bestehen mit einer gar zu unruhigen Lebensart, insonderheit bey einem Gemüthe, das sich nach Unruhen nicht bald fassen kann? Wenn die tägliche Lebensart, vermöge des Characters eines Menschen, den Wachsthum seiner Gottseligkeit verhindert: so ist es sogar möglich, daß er redend und schreibend die Gottseligkeit von Herzen predige, und selbst nicht weit darinnen fortschreite, sondern ein unruhiges, unbeständiges, launisches, unzufriedenes Gemüth behalte, welches wenigstens die Früchte der Gottseligkeit nur selten schmeckt. Jeder Mensch hat Seelenkrankheiten. Es gehört Zeit und Kraft dazu, sie zu heilen. Wer in einem Zustande lebt, worinnen er sie, ganz und immer, auf andere Menschen anwenden muß, oder erst sehr entkräftet oder gar zu selten an sich selbst zu denken, Gelegenheit hat, gleicht einem Arzte, der vom Morgen bis in die späte Nacht, ohngeachtet seiner eigenen Kränklichkeit, in allen Wettern, auf allerley Wegen, eilen will oder muß, andere Kranken zu heilen. Dieser Arzt, so klug und redlich er als Arzt seyn mag, wird nicht gesund, und es kann ihn sein Leben kosten. Eben also kann man sich in Ausarbeitung einer Rechtslehre so vertiefen, oder

so

so beständig damit beschäftigen, daß man das Recht oder Unrecht seiner eigenen Handlungen nicht genau genug überlegt. Dies ist ein ander Gleichniß von derselben Sache, die zwar nur wenige Menschen angehet, aber mir dennoch sehr wichtig scheinet.

Abschnitt 8.

Philosophische Sittenlehre bey Verschiedenheit der Religionen.

§. 1.

Es ist bekannter maßen eine große und mannigfaltige **Verschiedenheit der Religionen** unter den Menschen und Völkern. Sie hat ihren **Ursprung** 1) von der verschiedenen **Ausdeutung** alter Lehren, sowohl der wahren, als der falschen, sowohl derer, die als prophetisch, wie derer, die als philosophisch, ehemals und zuweilen in poetischer Vorstellung, vorgetragen oder aufgeschrieben sind. 2) Von verschiedenen **fanatischen** Stiftern der Religionen und Secten, die sich von Gott oder Göttern für übernatürlich begeistert und mit Wunderkräften für ausgerüstet hielten, und, in Zeiten der Unwissenheit eines Volkes, leicht Glauben fanden, nemlich vermöge des Hanges solcher Menschen zum Anhören und Glauben des Wunderbaren, vermöge der wundernswürdigen Macht des Vertrauens zu geglaubten Wunderthätern in dem Körper der Glaubenden, endlich vermöge zufälliger Uebereinstimmung des Erfolges mit ihren Weissagungen. 3) Von dem wohlgemeinten oder eigennützigen Gebrauche dieser Leichtgläubigkeit, welcher solchen sich **verstellenden Religionslehrern** diente, die wohl wußten, daß sie keine Offenbarung empfangen hatten. 4) Von Fa-

Fanatikern, die unter den Offenbarungen, die sie sich einbildeten, auch einen Befehl Gottes oder der Götter zu haben glaubten, andere Religionssachen nach ihrem Gutbefinden zu lehren und einzurichten.

§. 2. Verborgene Ursachen sonderbarer wahrgenommener oder eingebildeter Gestalten, Stimmen, Geräusche und Bewegungen, heißen Gespenster. In dieser Bedeutung des Wortes kann man die Wirklichkeit der Gespenster nicht leugnen. Aber, daß Seelen der Verstorbenen oder übermenschliche und gar böse Geister diese verborgenen Ursachen sind, muß in jedem Falle besonders erwiesen werden, und zwar alsdann erst, wenn ausgemacht ist, daß die vermeinte Wirkung des Gespenstes keine falsche Einbildung oder Afterwahrnehmung sey; daß betrügerische Menschen, und zwar vielleicht durch einige unbekannte Künste, nicht dabey wirken, und daß auch von verständigen Naturforschern keine natürliche Ursache davon erdacht werden könne. Wenn ich alsdann eine Glaubenspflicht sähe, so würde ich selbst ein solches übernatürliches Gespenst glauben. Aber in meinem Leben ist mir nichts von dieser Art vorgekommen oder erzählt, wobey meine eigene oder meiner verständigen Freunde Untersuchung möglich gewesen wäre. Ich bin also in Ansehung der in neuern Zeiten erzählten übernatürlichen Gespenster sehr ungläubig, weil gar zu oft, wenn kundige Männer untersuchen können, natürliche Ursachen derselben gefunden werden. Aber metaphysische Gegengründe sind mir nicht bekannt. Eben so urtheile ich, in Ansehung neuer Zeiten, von übernatürlichen Träumern, Wahrsagern, Wunderthätern und Zauberern, auch von Inspirirten oder Besessenen, deren ausserordentliche

Rasereyen, Verzukkungen, Quaalen oder Freuden, Gespräche und Leibeskräfte, man einer übernatürlichen Einwirkung Gottes, oder guter oder böser Geister, zuzuschreiben pfleget. Es ist aber, bis die Vorsehung uns ganz unleugbare Erfahrung giebt, oder uns eine Glaubenspflicht durch die Umstände auflegt, **eine jetzige wahre Pflicht der Menschen, solche Personen und Dinge in neuern und von unsern Zeiten nicht zu glauben,** sondern gänzlich zu verwerfen. Denn die Vermuthung, daß solche Personen und Dinge jetzund sind und geschehen, vermehrt ohne Nutzen die menschlichen Besorgnisse, und die Anzahl der zaghaften Abergläubischen; sie hemmt die nützliche Untersuchung natürlicher Ursachen; sie verleitet den menschlichen Verstand zur Unvorsichtigkeit bey Afterwahrnehmungen oder falschen Einbildungen; sie schadet durch Angst und Schrecken vielen Menschen, zuweilen bis an Gefahr der Gesundheit und des Lebens, und giebt Gelegenheit und Reizung zu einer der schlimmsten Arten des Betruges. Die Untersuchung aber von uralten Zeiten ist in diesem Buche nicht zu erwarten.

§. 3. Einige **Irrthümer in den Religionen,** sind an sich selbst der wahren Tugend und Gottseligkeit zuwider. Andere aber sind zwar ihrem Inhalte nach nur gleichgültige Meynungen. Aber wenn ihre Ungereimtheit erkannt wird von Personen, die in dem Beweise der wahren Theile nicht recht gegründet sind, sondern Alles durch Zutrauen auf Belehrung annehmen; **so schaden** solche Irrthümer zuweilen sehr **durch Veranlassung des Zweifels,** ob vielleicht nicht die ganze Religion ein Irrthum oder falsches Vorgeben sey.

§. 4. Ihr Menschenfreunde, **lasset den Einfältigen ihre ganze Religion lieber unangefochten**, wenn sie gleich mit einigen unschädlichen oder erträglichen Irrthümern vermischt ist, wofern ihr sonst besorgen müßt, daß Zweifel gegen eine ganze Religion entstehen, deren Würde im Ganzen unleugbar ist. Aber sollte es euch bekannt seyn, daß, eben wegen gewisser Irrthümer, an der Religion, die ihr für wahr und nützlich haltet, von vielen oder von den wichtigsten Personen gezweifelt werde; und könnt ihr alsdann begreiflich zeigen, daß solche Irrthümer nicht gleichen Grund mit den übrigen wahren, glaublichern oder nützlichern Lehrsätzen haben: so ist es euch erlaubt, und zuweilen Pflicht, **reformatorische Handlungen zu versuchen.**

§. 5. Wenn man über die Wahrheit einer Religion insgemein, ohne an diese und jene insbesondere zu denken, zum voraus philosophirt: so geräth man auf den Gedanken, **daß zu einer wahren Religion nur solche Lehrsätze gehören** 1) wodurch Tugend und Laster unterschieden und die Mittel und Wege angewiesen werden, jene auszuüben und diese zu vermeiden. 2) Wodurch der Glaube, daß ein Gott sey, daß die Seele unsterblich sey, daß die Tugend einen ewigen Lohn habe, und daß die gebesserten Sünder nach diesem Leben keinen unseligen Zustand erwarten dürfen, wodurch dieser Glaube, sage ich, bewirkt, gestärkt, bewiesen und ans Herz gelegt wird; und zwar nach den Umständen der Zeiten und Völker, denen eine solche Religion gegeben, oder bey denen sie unterhalten wird. Aber Lehrsätze, welche die Sitten verderben, die Menschenliebe stöhren, gar nicht verstanden werden, nur Zank über Worte anrichten, oder so gleichgültig

gültig sind, daß keine gute Gesinnung der Menschen dadurch befördert wird, scheinen zu der wahren Religion nicht zu gehören, sondern Irrthümer oder Misverständnisse des Wahren zu seyn. Dies Kennzeichen wird zwar von den Freunden der verschiedenen Religionen nicht mit Uebereinstimmung, und oftmals unrecht, angewendet werden. Dennoch wird es denen nützen, die es recht verstehen und sorgfältig anwenden.

§. 6. Nach der Entseelung des Leibes, wird die menschliche Seele gewiß ein übermenschlicher Geist. Und wir haben Recht (auch ohne Offenbarung) zu vermuthen, daß viele Arten übermenschlicher Geister wirklich da sind, und leben. Aber die Philosophie weiß nichts von der Hoffnung eines Beystandes von Untergöttern oder Engeln, und von der Furcht einer Plage durch Teufel. Sie weiß nichts von Pflichten der Verehrung derselben durch Gebete, Festtage, Opfer und andere Ceremonien. Die alten Meynungen davon sind entstanden, entweder aus Misdeutung der verschiedenen Namen Gottes, die ihm nach Verschiedenheit der Gegenstände seiner Fürsorge gegeben sind; oder aus heuchlerischer oder übertriebener Ehrerbiethung gegen Seelen der Verstorbenen, die das Heidenthum vergötterte; oder, bey gewissen Nationen, vielleicht vor der Erkenntniß des einzigen Gottes, aus der nach und nach vervielfältigten besondern Bemerkung einer übermenschlichen Kraft in der nützlichen Regelmäßigkeit natürlicher Wirkungen.

§. 7. Es ist sehr schwer, durch die natürliche Religion einen lebendigen Glauben an Gott bey Vielen zu wirken und zu unterhalten. Wenigstens ist es bisher niemals geschehen. Also kann man vermuthen, daß in alten Zeiten auch weise

und gutherzige Männer denselben Zweck zu erreichen versucht haben, durch mancherley Vorgeben von Untergöttern, von Wundern und von Offenbarungen. Denn es scheint leichter, den rohen Völkern Vorstellungen davon zu machen und sie zum Glauben daran zu bewegen, als ihre Vernunft so weit zu üben, die Lehrsätze der natürlichen Religion ihr verständlich und als glaubwürdig mit gutem Erfolge mitzutheilen. Es ist aber weltkundig, auf welche schädliche Abwege das menschliche Geschlecht ehemals nach und nach verleitet sey, und in einigen entfernten Gegenden noch verleitet werde, durch solche nach dem Vorgeben geoffenbarte Religionen. Daraus folget nun der vernünftige Wunsch, daß wahre Offenbarungen Gottes ehemals geschehen seyn mögen, und daß wir noch jetzund für uns und die Unsrigen glaubwürdige Nachrichten davon haben können. Um desto weniger ist ein liebreicher und weiser Mensch geneigt, eine Religion, die ihm von seinen Vätern als geoffenbart überliefert ist, und nach seiner Erkenntniß nicht offenbare Kennzeichen der Falschheit hat, leichtsinnig zu verwerfen, auch nicht einmal wegen gewisser damit verwickelten offenbaren Irrthümer, die vielleicht aus Misverstand des Wahren oder durch Zufälle alter Schriften und Nachrichten (oder, wer weis auf welche Art) hinzugekommen sind. Und sollte aus dem Alterthume eine solche Religion fortgepflanzet seyn, welche sich an denen, von welchen sie mit einem lebendigen Glauben geglaubt wird, sehr kräftig zur Besserung und Beruhigung der Seelen bewiese, und sich überdies für alle Völker und Zeiten schickte, und also mit Recht die beste Religion genannt werden könnte; so würden wir, auch bey einem unvollkommenen Beweise von dem übernatürlichen Ursprunge derselben durch Propheten, es nach der Glaubenspflicht für eine wahre

Gewis-

Gewissenslehre halten müssen, daß sie geoffenbaret sey. Mehr darf in einer gemeinnützigen Philosophie über die Glaubwürdigkeit einer als geoffenbart angepriesenen Religion nicht geurtheilet werden.

§. 8. Wundert euch nicht, daß die meisten Menschen der Religion ihrer Väter und Glaubensgenossen, zu der sie von Jugend auf gewöhnt sind, mit großer Standhaftigkeit anhängen. Das ist eine Folge der menschlichen Natur und der Umstände der Familien. Solche Meynungen zu verändern, dazu gehören ganz besondere Umstände der Zeiten und seltner Gemüthsarten einiger Personen. Ein Mensch kann dem andern es nicht als eine Bosheit anrechnen, daß er in seiner väterlichen Religion verharret. Man findet liebenswürdige tugendhafte Seelen unter den Glaubensgenossen sehr verschiedener Religionen. O wann wird der gegenseitige Haß der Menschen wegen Verschiedenheit der angeerbten oder angenommenen Religionsmeynungen für hassenswürdig, unmenschlich und gottlos erkannt werden!

§. 9. Viele Lehrer behaupten, daß Niemand ohne Gefahr eines ewigen Elendes an Lehrsätzen ihrer Religion zweifeln, oder einen derselben verwerfen dürfe. Sie setzen nemlich voraus, daß alle ihre Lehren wahr und so deutlich sowohl vorgetragen als bewiesen sind, daß Niemand ohne Leichtsinn und Gottlosigkeit daran zweifeln oder anderer Meynung werden könne. So wahr als die Voraussetzung ist, so wahr ist die Folge. Aber das Gericht über die Gewissen ist Gottes, nicht der Menschen.

§. 10. Es ist allerdings Uebereinstimmung aller Menschen und Völker in der besten und wahren Religion, wie es uns scheinet, für das menschliche

Geschlecht

Geschlecht **wünschenswürdig**. Sie ist aber niemals gewesen und wird wahrscheinlicherweise niemals erfolgen. Möglich ist es nur, eine Religion, und am leichtesten die wahre, **mehr und mehr auszubreiten**. Aber gegenseitige Verachtung, Haß und Verfolgung ist nicht **das Mittel**. Ich will wirksamere vorschlagen, wo auch die wahre Religion seyn mag. Denn dieses darf ich in einem philosophischen weltbürgerlichen Buche nicht untersuchen. Ihr also, die ihr die wahre Religion zu haben glaubt, übt mehr Gerechtigkeit, Menschenliebe und Weisheit aus, als die Anhänger aller andern Religionen, die ihr falsch nennet. Seyd friedfertigere, zufriedenere und himmlisch gesinntere Menschen. Macht, durch Hülfe eurer verständigern, Lehrer, eure wahre Religion frey von fremden Zusätzen und von Misdeutung. Lockt diejenigen, die ihr Ungläubige, Dissidenten oder Ketzer nennt, daß sie Lust bekommen, euer wahres Religionswesen, durch euch selbst, genau kennen zu lernen. Noch ein sehr wirksames Mittel will ich vorschlagen, woran bisher noch gar nicht gedacht ist. Begünstiget also solche Unternehmungen, wodurch die Kenntniß und Ueberzeugung **von weltbürgerlichen Wahrheiten**, in welchen noch nicht anstößige Sätze für irgend eine Religionspartey vorkommen, ihnen allen ohne Anstoß können mitgetheilt werden. Begünstiget eine, für und wider keine derselben entscheidende, **Philosophie**, und eine **Geschichte** von lauter weltkundigen Dingen, die, seiner Religion wegen, Niemand bezweifeln oder zu verwerfen Ursache und Neigung hat. Begünstiget die Lehre vom Glauben an Gott, aus der Betrachtung der Natur, und aus dem Gefühle des Gewissens, das ist, **begünstiget den Vortrag der natürlichen Religion**, und verachtet ihn nicht. Sondern sorget vielmehr

mehr dafür, daß solche weltbürgerliche Lehren bey den Glaubensgenossen verschiedener Religionen von Jugend auf Eingang finden. Wenn dieses geschehen ist, so haben die Gelehrten und Bücherleser aller Religionen und Kirchen diejenigen wichtigen **gemeinschaftlichen Kenntnisse**, von denen sie allerseits in die Untersuchungen der verschiedenen Glaubenslehren ausgehen können. Alsdann haben sie gemeinschaftliche Beweisgründe der Wahrheiten und Widerlegungsgründe der Irrthümer. Und alsdann ist mehr Hoffnung, daß sie endlich einiger werden, als jetzund, da noch keine, allen Kirchen und Secten unanstößige, Philosophie, Geschichte und natürliche Religion in Lehrbüchern, und in dem Unterrichte der vornehmern Jugend der Christen und Juden, und der Kirchen und Secten, angetroffen wird. Denn wo gar keine Uebereinstimmung vorausgesetzt ist, da wird der Streit der Religionspartheyen kein Ende nehmen. Es war aber die friedfertige Beförderung weltbürgerlicher, gemeinschaftlicher, und für jede Parthey unanstößiger, Lehren ein Hauptzweck des vor einiger Zeit von mir gestifteten **Philanthropinums zu Dessau.**

§. 11. Wir handeln von dem Verhalten gegen fremde Religionsverwandte. Folgende gewöhnliche und gegenseitige **Beschuldigungen unter Anhängern verschiedener Religionsmeynungen** sind widernatürlich, und folglich falsch. 1) Du willst dem wahrhaftigen Gotte nicht glauben, oder die von ihm geoffenbarten Wahrheiten, die du dafür hältst, wider dein besseres Wissen verdrehen. 2) Du willst in der Religion irrig und unwissend bleiben, oder erkannte Wahrheiten wider dein besser Wissen verwerfen. Liebelos und argwöhnisch sind auch folgende Beschuldigungen. 1) Du bist ein Atheist, weil du alle Offenba-

rungen Gottes bezweifelst oder verwirfst. 2) Du bist ein gefährlicher Bösewicht, weil dein Verstand in solche Verwirrungen gerathen ist, daß du an Gottes Daseyn, oder an der Unsterblichkeit der Seele, und an der künftigen Vergeltung des Guten und des Bösen zweifelst oder sie verwirfst. 3) Du bist ein Atheist und Gotteslästerer, weil du von Gott nicht alles glaubest, was meine Kirche und ich von ihnen für wahr halten. 4) Du bist ein sich verstellender Unchrist, weil du in diesen und jenen Lehrsätzen von mir und meiner Kirche abweichest, u. s. w.

§. 12. Hütet euch, in zufälligen Gesellschaften **mit Glaubensgenossen** einer fremden Religion, durch Rede und Widerrede, die eurige zu behaupten und die ihrige zu widerlegen. **Ein solches Disputiren** geschicht fast allemal ohne Nutzen, und fast niemals ohne Beunruhigung und Erbitterung der Gemüther; es stöhret die Gottseligkeit beyder Partheyen.

§. 13. Auf Zutrauen zu denen, die sie lehren, gründet sich der Glaube der Meisten, welche diese oder jene Religion für wahr halten. Denn so erwiesen, daß der Zweifel unmöglich sey, kann keine einzige werden, ohne Ausübung einer vermeinten oder wahren Glaubenspflicht, auch nicht einmal, wie ich jetzund denke, die natürliche Religion. **Die gute Wirkung einer Religion** in den Gläubigen, zu ihrer Besserung, Beruhigung und Freude; diese, nicht etwa in besondern Umständen, sondern in dem Verhältnisse des Inhalts zur menschlichen Natur gegründete, Wirkung einer Religion, gehört unumgänglich zu dem Beweise, daß sie wahr sey. Und weil diese Wirkung nicht wohl ohne Erfahrung des Glaubens erkannt werden kann; so müssen die Eltern, oder diejenigen, die an ihrer Statt

lehren,

lehren, sich des natürlichen Zutrauens der Jugend zu ihnen bedienen, sie von der Wahrheit der Lehrsätze, so wie sie nach und nach ihr brauchbar sind, durch Lehren, Liturgie und Beyspiel zu überreden. In reifern Jahren muß erst der Beweis erfolgen, welcher, wenn die Religion wahr ist, vollständig wird durch Auffoderung des Gewissens, daß dasjenige, was sie bisher geglaubt hat, ferner zu glauben, ihr heilsam und erfreulich; der Zweifel hingegen gefährlich und schädlich sey. Ich weis wohl, daß auch die Lehrer falscher Religionen, sich auf Kraft derselben in der Seele zu berufen pflegen. Daher das Lob dieser Kraft, wenn es von beyden Seiten gebraucht wird, im Disputiren über Religion, kein Entscheidungsgrund seyn kann; insonderheit wenn es zweifelhaft ist, ob das Lob dieser Wirkung nicht etwa nur dem zukomme, was beyde Religionen Gemeinschaftliches haben. Aber dem ohngeachtet gehört die Erfahrung von der Glückseligkeit des Glaubens allerdings zu den Beweggründen, die überlieferte, und durch andere Beweisgründe schon empfohlene, auch die wahre Religion fest zu glauben, nicht zu bezweifeln, sondern in der Ausübung und in dem Genusse derselben glückselig bleiben zu wollen.

§. 14. Es ist sehr viel daran gelegen, daß der Glaube des Wahren in der Religion bey den Unsrigen stark, lebendig und in ihrem männlichen Alter unbeweglich werde. Hierzu ist die Gründlichkeit des Unterrichts kein zureichendes Mittel. Ja es ist möglich, der Stärke des Glaubens durch unzeitige Gründlichkeit zu schaden, nemlich wenn die gründlichen Beweise ermüdend, schwer und in dem Verstande der Lernenden einer Misdeutung unterworfen sind, oder wenn man selbst solche Zweifel rüget, welche

ihnen nicht einfallen würden, und die man gründlich und faßlich zu widerlegen, entweder zu wenig Einsicht und Wohlredenheit besitzet, oder wegen der Eilfertigkeit und Schwäche der Lernenden, die gehörigen Umstände nicht hat. Wenn die Unsrigen in keine genaue Gemeinschaft mit Solchen kommen, welche wir Ungläubige oder irrende Dissidenten heißen, wenn sie die Schriften derselben nicht lesen werden, so ist kaum zu besorgen, daß die Unsrigen von ihrer väterlichen Religion und ihren, als wichtig, dargestellten Lehrpuncten irgend einmal in ihrem Verstande abweichen oder sie bezweifeln werden. Also ist für eine solche Jugend kein ängstlicher Beweis nöthig. In Ansehung derjenigen aber, die einmal reisen, allerley Bücher lesen oder gar studiren, muß für die Unbeweglichkeit des Glaubens durch mehr Mittel gesorgt werden.

§. 15. Da nun der Religionen und Kirchen so viel in der Welt sind, und die wenigsten Menschen Zeit und Gelegenheit haben, dieselben recht zu kennen, und den Irrthum der Irrenden, durch genaue Vergleichung mit unserer Wahrheit, einzusehen; da es möglich ist, daß in den Unsrigen, daraus, daß die meisten Menschen andere Religionen haben, gegen die unsrige ein Zweifel erwachsen kann; und da wir verbunden sind, das gute Vertrauen zur Wahrheit der Vaterländischen Religion, mit einer liebreichen Gesinnung gegen die Ungläubigen, oder gegen die andern Kirchen, zu unterhalten; so wird es oft nöthig seyn, den Unsrigen wegen der Menge der Religionen und Kirchen Vorstellungen von folgender Art zu machen: Laßt es euch nicht befremden, lieben Kinder, daß der größte Theil des menschlichen Geschlechts nicht unseres Glaubens sey. Die Vor-

sehung

sehung giebt dem einen Menschen, dem einen Volke, dem einen Zeitalter, mehr oder weniger Gelegenheit, als dem andern, heilsame und erfreuliche Wahrheiten zu erkennen. Uns hat er aus unerforschlicher Ursache ohne Verdienst vorgezogen. Auch manche Wahrheiten anderer Art, manche Vortheile anderer Art werden nur von Wenigen erkannt, von Wenigen genossen. Hätten alle Menschen solche Gelegenheit, wie wir, gehabt, unsere Religion zu lernen, und ihre Wahrheit zu erkennen, ihre Vortrefflichkeit zu empfinden: so würden alle verständige und gut geartete Menschen mit uns übereinstimmen. Sie glauben nicht, was wir glauben, weil sie es nicht kennen, weil es ihnen nicht verständlich gemacht wird, und weil ihre Umstände sie von dem Verlangen und von der Beschäftigung abhalten, sich nach unserer Religion und ihren Beweisen genau zu erkundigen. Und, da auch wir, meine Kinder, keine genaue Nachricht von dem Ursprunge, von dem Inhalte und von der Fortpflanzung fremder Religionen haben, so dürfen wir vermuthen, daß mehr Wahrheit darinnen sey, als wir Anfangs denken, und daß sie weniger von uns abweichen, als es anfangs scheinet. Und gewiß unschuldig, meine Kinder, sind die meisten Menschen, daß sie in ihrer väterlichen Religion verharren, und vielleicht über manche Puncte, darinnen sie mit uns wirklich übereinstimmen, nur eine andere Sprache führen, die wir nicht recht verstehen, u. s. w.

§. 16. Aber, bedenkt es doch, ihr Menschenfreunde, unschuldig sind auch diejenigen, die, durch ein vorzügliches Verlangen nach eigener Einsicht und wahrer Erkenntniß von den wichtigsten Dingen, angetrieben werden, mehr zu untersuchen, als die Meisten, und dadurch auf Wege des Denkens gerathen, wodurch sie von der väterlichen Religion oder von einigen Lehr-

sätzen derselben abgeführet werden. Sie würden ja im alten Glauben geblieben seyn, wenn sie weniger Eifer für Wahrheit hätten. Es sey vorausgesetzt, welches doch mit Wahrheit nicht immer geschehen kann, daß sie in ihren Zweifeln und Abweichungen von gewöhnlichen Lehrsätzen irren. Ist es denn nicht vermuthlich, daß sie durch die Ungründlichkeit und Schwäche der gewöhnlichen Beweise, welche für manche Wahrheit geführt werden, auf diesen Abweg gerathen, und daß ihnen die Beweise, die ihr für gründlich haltet, nicht so, wie euch, vorgetragen, oder wegen ihrer besondern Verstandsart nicht so einleuchtend sind. Aus Liebe der Wahrheit zweifeln, oder von den gewöhnlichen Lehren der Unsrigen abweichen, ist wahrlich ein größer Verdienst in den Augen des allwissenden Herzenskündigers, als eine sorglose Leichtgläubigkeit und Anhänglichkeit an der väterlichen Religion, und an allen und jeden Lehrsätzen derselben, wenn sie auch wahr seyn sollten. Ist es nicht Unglück genug, daß ein solcher Mensch der Wahrheit (nach eurer Meynung) entbehrt? Was habt ihr für Recht, ihn zu hassen, oder ihn eines bösen Willens zu beschuldigen? Ihr sprecht vielleicht: er mag denn in seinem Verstande heimlich abweichen; aber, wenn er seine Heterodoxien sagt, schreibt, zu rechtfertigen sucht, und folglich Andern mittheilt: so darf man ihn gelinde oder hart verfolgen, oder aus seinem Wohnsitze vertreiben. Aber, ich glaube erstlich nicht, daß es aus Haß geschehen dürfe. Denn, wenn er nun die Erkenntniß der Wahrheit für ein großes Gut der Menschen hält, das er Brüdern mittheilen muß, ohne es ihnen anzuzwingen; ist dann seine Freymüthigkeit keine Tugend? Zu seiner Belehrung und seiner Ueberzeugung, wird das Verfolgen auch wohl nicht

helfen.

helfen. Also habt ihr kein Recht zu irgend einer Härte gegen ihn, als etwa ohne Haß in der liebreichen Absicht, die Ausbreitung seiner Irrthümer durch Verbot seiner Freymüthigkeit, und wenn er nicht gehorcht, durch Gewalt zu verhindern. Wahrhaftig, ihr Obrigkeiten der sogenannten herrschenden Kirchen; auf solche Art zeigt ihr eben kein Vertrauen zu der Erweislichkeit eurer Religion, zu der Kraft der Wahrheit in derselben, und zu der Lehrgabe eurer zahlreichen Kirchendiener, die sich nicht getrauen, den eingewurzelten Glauben väterlicher Lehrsätze mit tausend Zungen und Federn zu behaupten, gegen einen oder wenige Neulinge, die nach der Natur und den Sitten der Menschen alles wider sich haben. Man sieht aber wohl, daß ich hier nicht die Unschuld und Freyheit der Verächter des ganzen Glaubens an Gott, der Prediger des Lasters, der spottsüchtigen Lästerer großer Gesellschaften, der fanatischen oder betrügerischen Propheten, u. s. w. vertheidigen wolle; auch nicht solcher Feinde der zahlreichsten Kirche, die sich Betrug und Gewalt erlauben, oder, wenn sie zahlreich wären, erlauben würden, um sich Anhänger zu verschaffen; sondern, daß ich von ganz andern Freunden solcher dissidentischen Meynungen rede, die mit der vollkommensten Mitbürgerschaft bestehen können. Nach der Vernunft und nach der philosophischen Staatslehre, müssen diese mit andern Religionspartheyen bürgerliche Gleichheit haben. Was aber aus Offenbarungen oder bürgerlichen Gesetzen folgt, das darf ich in diesem Buche nicht untersuchen.

§. 17. Dennoch muß in der Kirche, wie in allen Gesellschaften, Ordnung seyn, und Treu und Glauben gehalten werden. Die Gemeine kann mit

Recht nicht gezwungen werden, Gemeinbrüderschaft mit denen zu unterhalten, mit welchen sie ihnen schädlich oder gefährlich scheint; oder wider ihren Willen solche Kirchenlehrer zu besolden, und in ihren Gemeinhäusern predigen zu lassen, die dem angenommenen Glaubensbekenntnisse offenbar widersprechen. Denn das ist ja das Band der Kirchenbrüderschaft, wodurch sie sich von andern unterscheidet. Freilich erfodert die Weisheit, daß eine Kirche in ihrer öffentlichen Form nicht zu viele und unnöthige Dinge bestimme, und dadurch die Lehrer nicht zu sehr einschränke, ihre Einsicht nutzbar zu machen. Aber diese Weisheit ist eine blosse Gewissenspflicht der Kirchengesellschaften. Ihre Ausübung kann also nicht durch bürgerliche Gesetze bestimmt werden.

§. 18. Nun noch etwas von dem Uebergange aus einer Religionsgesellschaft in die andere. Wer an Gott einen lebendigen Glauben hat, und weis, was Religion sey, der kann nicht, der wird nicht, um seiner eigenen irdischen Vortheile willen, von einer Religion und Kirche, die er im hohen Grade für besser hält, in die schlechtere übertreten. Für Fürsten und Monarchen, die es thun, um zur Regierung zu gelangen, findet unter der einzigen Bedingung einige Entschuldigung Statt, wenn sie nicht ihrer selbst willen, sondern um der Völker willen, regieren wollen, und sich vorstellen, daß sie von andern nicht so glücklich beherrscht würden, vornehmlich, wenn sie dabey auch die Hoffnung hegen, der Religionspartey, von der sie abtreten, desto nützlicher seyn zu können. Ist man aber in einer Kirche erzogen, und lernt man hernach ohne Wissen Anderer erkennen, daß eine andere viel besser sey; so ist der Abfall vielleicht nicht allemal

eine

eine Pflicht. Denn man wird von denen, die man verläßt, für gottlos gehalten, und ist den Meisten derer, worzu man übergeht, auch verdächtig. Die nächsten Verwandten halten unsere Seelen für verlohren. Und zuweilen kann auch der Uebergang nicht ohne Gefahr der äußersten Verfolgung geschehen. Ein Exempel mehr oder minder vom Uebergange wird der bessern Religion nicht von Erheblichkeit seyn, besonders wenn wir keine Schriftsteller und Lehrer werden, und gegen die Irrthümer, deren Bekenntniß wir verlassen, keine neue dringende Vorstellung machen können. Bey dieser Frage kömmt viel darauf an, ob wir, wenn wir in der schlechtern Kirche bleiben, uns genug zu erbauen wissen, und ob wir nicht der Kinder wegen verbunden sind, uns den Nachtheilen des Ueberganges zu unterwerfen, deren wir für uns selbst überhoben seyn dürften. Im Zweifel wähle man die Parthey, wobey man selbst am meisten verliert oder leidet. Alsdann dürfen wir nicht fürchten, daß das Herz den Verstand bestochen habe, und daß Gewissensbisse erfolgen werden. Vielleicht aber giebt es Viele, welche gewisse Kirchen für gleich gut oder für gleich irrig halten. Diesen muß ich, bey Gelegenheit eines Ueberganges von einem Bekenntnisse in das Andere, ähnliche Ueberlegungen mit den vorigen anrathen. Von den Juden in das Christenthum heutiger Zeit, und von einer christlichen Kirche in die andere, sieht man nicht viele Uebergänge, bey welchen es wahrscheinlich wäre, daß reife Ueberlegung eines gesunden Verstandes und gottselige Gesinnungen des Herzens sie verursacht hätten. Ich rede hier von gewöhnlichen Zeiten, und nicht von solchen, in welchen große Bewegungen des Religionswesens geschehen. Die Sittenlehre für solche Umstände, ist nach der

mannigfaltigen Verschiedenheit derselben für dieses allgemeine Lehrbuch zu weitläuftig.

§. 19. Wenn man die Umstände der Völker und der Kirchen bey dem Urtheile über die Pflichten zu Rathe zieht, so getraue ich mir nicht zu behaupten, daß es in keinem Falle erlaubt sey, unsere Religionsmeynungen zu verschweigen, durch zweydeutige Worte zu verbergen, und, nach der Meynung der Andern, das Gegentheil dessen zu bekennen, was wir glauben. Denn es haben sich viele Kleinigkeiten in das Religionswesen gemischt, deren Bekenntniß großen Einfluß in menschliche Schicksale hat. Wenn man heute den Verfolgern ausweicht, kann man zuweilen morgen die schädlichen Irrthümer desto glücklicher bestreiten. Der Friede mit diesem und jenem Irrthume der Menschen rüstet uns zuweilen gegen viele schlimmere, und zur Beförderung der heilsamsten Wahrheiten. Freymüthigkeit sey eine Regel. Die Erlaubniß einiger Verstellung sey Ausnahme im Nothfalle. Aber, ihr Verehrer Gottes, um seiner Majestät und eures Gewissens willen, macht die Ausnahme nicht, entbehrlicher Vortheile willen, für euch selbst, oder eure Familien. Thut im Zweifel aus gemeinnützigen Zwecken das, wobey ihr selbst oder die Eurigen am meisten leidet. Da ich diese Einschränkung gesagt habe, so sey es, daß Verläumder mich für einen gottlosen Lehrer einer gottlosen Verstellung ausgeben. In Schriften habe ich mir diese Ausnahme niemals erlaubt, und eben deswegen Vieles erduldet, und mich weit größern Gefahren, die Gott abgewendet hat, unterworfen. Niemand mache mir ferner Kummer; ich trage die Mahlzeichen der Freymüthigkeit. Dieser Tugend aber ist es nicht zuwider, daß ich und die Jugendfreunde,

die

die (Gott weis wie lange? mit mir) an dem Philanthropischen Institute in Dessau arbeiten, das Versprechen halten werden, die Unterscheidungslehren der christlichen Kirchen nur ihren Geistlichen zu überlassen, und in Lehre und in Gespräch mit Pflegesöhnen weder zu beweisen noch zu bestreiten, weder zu loben noch zu tadeln; ja auch in den Unterscheidungslehren der Juden und Christen eben so zu verfahren, wenn wir Kinder der Israeliten als Schüler aufzunehmen Gelegenheit haben.

Abschnitt 9.

Von Untersuchung einer alten Religion.

§. 1.

In diesem Buche wird nicht die Frage behandelt oder entschieden, ob jemals Wunderwerke und Offenbarungen geschehen sind. Aber entscheiden kann doch auch keine menschliche Vernunft, daß sie gar nicht geschehen können, und daß also gar keine irgendwo und jemals gewesen seyn. Ist aber ehemals eine wahrhaftig göttliche Offenbarung geschehen; so läßt sich auch alsobald vermuthen, daß die Nachricht und der Inhalt davon (obgleich vielleicht mit einiger Veränderung, die bey allen Ueberlieferungen der Nachrichten und Schriften aus alten Zeiten besorglich ist) auch unserm Zeitalter überliefert sey, und also untersucht werden könne.

§. 2. Wenn euch nun eine gute und gemeinnützige Religion eingeflößt und gelehret ist, die euch überwiegende Beweggründe zu allen Tugenden giebt; die euch im Leiden und im Tode tröstet; die den gebesserten Sündern eine solche Vergebung verspricht,

spricht, daß ihnen Gott und die Ewigkeit, die auf dies Leben folgt, nicht erschrecklich seyn kann, sondern herzliche Freude verursacht; und hat man euch durch Nachrichten, die euch nicht zweifelhaft scheinen, von der übernatürlichen Stiftung oder Bestätigung dieser Religion versichert, so habt ihr keine Ursache, an der, von euren Vätern gelernten, Lehre der Glückseligkeit, die ihr zu glauben geneigt seyn werdet, gleichsam mit Fleiß zu zweifeln, und euch in eine mühsame Untersuchung einzulassen. Die Gottseligkeit in Ausübung einer solchen Religion ist weit besser, als die Beschäftigung des strengen Untersuchens, wenn ihr keinen Beruf habt, Lehrer der Zweifelnden und der Irrenden zu seyn. Wahrlich ihr gefallet Gotte, dem höchst gütigen Menschenfreunde, wenn ihr auch in Nebendingen, wodurch jene Wirkung in eurem Herzen nicht gestört wird, irren solltet. Ist euch aber dabey etwas gelehret, daß jene Wirkungen hindert: so glaubet, daß **eure Lehrschriften und Lehrer von euch nicht recht verstanden werden**, und daß ihr nicht verbunden seyd, irgend etwas von dieser Art, in einer euch schädlichen und unnützerweise quälenden Bedeutung, zu glauben. Beschäftigt euch nicht mit vielem **Widersprechen**; sondern glaubet in der Stille, was ihr glauben könnt.

§. 3. Werdet ihr nun von euren Lehrern auf Bücher gewiesen, von denen sie selbst bekennen, daß sie der unwidersprechliche Grund ihres Glaubens und ihrer Lehre sind; und die ich deswegen das **heilige Archiv** nennen will; und habt ihr selbst Zweifel an der Religion oder einigen ihrer Lehrsätze; oder seyd ihr begierig, Alles, so viel möglich, mit euren eigenen Augen zu sehn; oder bestimmt ihr euch zu Lehrern der Unwissen-

wissenden, Zweifelnden und Irrenden: so schöpfet, so viel ihr könnt, selbst aus dieser Quelle, besonders wenn euch über diesen oder jenen Lehrpunkt einiger Zweifel einfallen sollte. Macht euch also mit dem heiligen Archive bekannt. Aber haltet euch nicht auf bey Fragen, die eure Zeiten und eure Seelen nicht angehen, und vielleicht schwer zu erörtern seyn möchten. Denn Schriften aus dem grauen Alterthume, da ganz andere Meynungen, Sitten und Bedürfnisse der Menschen, als jetzund, waren, Schriften, die in Uebersetzungen aus todten Sprachen gelesen werden, sind in manchen Stellen schwer zu verstehen. Das Uebrige Dunkele also, was euch anzugehen scheinet, deutet so, daß es dem Deutlichen nicht widerspreche. Und wenn ihr gar keine solche Bedeutung davon finden könnt, so glaubt, es sey nicht euch, sondern denen geschrieben, die es besser verstehen, oder ehemals verstunden.

§. 4. Fraget (wenn es eure Sache nicht ist, die Grundsprachen zu lernen) nach den besten Uebersetzungen und nach den lehrreichsten (nicht weitläuftigsten) Auslegern des heiligen Archivs, und ziehet sie in eurer Verlegenheit zu Rathe, nicht um ihnen blindlings zu glauben, sondern um zu versuchen, ob ihr nichts von ihnen vernehmt, dessen Wahrheit euch nur gesagt werden darf, und aus dem offenbaren Zwecke und Zusammenhange der, euch anfänglich bedenklichen, Stellen von selbst erhellet.

§. 5. Ist das heilige Archiv, das euch angepriesen wird, weitläuftig; und wird euch bekannt, daß von den gelehrten Freunden dieser Religion, eine Parthey mehr, eine andere weniger zu dem heiligen Archive rechnet: so stellet eure Untersuchung anfangs nur aus dem kleinern Theile an, der den Beyfall aller

Par-

Partheyen hat, besonders wenn sie alle gestehen, daß dieser Theil schon zureichend sey, von dem Inhalte und dem Ursprunge der Religion benachrichtiget zu werden. Eine, als geoffenbart gerühmte, Lehre, zum Exempel, die nur einem einzigen alten Volke bestimmt gewesen seyn soll, unter welchem ihr selbst nicht begriffen seyd, darf euch gleichgültiger seyn, als diejenige, von der gerühmt wird, daß Gott sie allen folgenden Zeiten und Völkern bestimmt habe.

§. 6. **Nachricht von dem Stifter einer Religion**, ist ein so wesentliches Stück eines heiligen Archivs, daß, wenn sie ganz und gar fehlte, diese Religion in neuern Zeiten gar nicht untersuchbar wäre. Der Stifter aber hat allezeit **erste Lehrjünger** und Zeugen, von deren Umständen und Thaten man gleichfalls einige Nachrichten in dem Archive erwarten kann. Nun wäre die Untersuchung allerdings leichter, wenn, nach glaubwürdiger Tradition, der Stifter selbst einen Theil des Archivs geschrieben hätte. Aber, die Vorsehung hat es in manchen Dingen nicht gut befunden, die menschlichen Beschäftigungen und Pflichten ihnen gar leicht zu machen. Es mag also seyn, daß der Stifter einer Religion selbst nicht geschrieben habe; so wird man doch daraus keinen gültigen Einwurf gegen seine göttliche Sendung machen können, welche von ihnen selbst und von seinen ersten Lehrjüngern geprediget, und von ihren Schülern und Nachfolgern derselben, bis auf unsere Zeiten, geglaubt ist.

§. 7. Auch wird die Untersuchung erleichtert, wenn es weltkundig oder leicht erweislich ist, daß die ersten Lehrjünger den grösten Theil des Archivs, und besonders den Vortrag, das Leben und die Wunderwerke des Stifters selbst beschrie-

beschrieben haben. Aber auch Nachrichten, die aus ihren mündlichen Erzählungen hernach gesammelt und aufgeschrieben sind (wenn man nur weis, daß das, was wir von diesen Nachrichten haben, sehr bald nach dem Ursprunge dieser Religion geschrieben sey) sind ein zureichendes Mittel, die Wahrheit dieser Religion zu untersuchen, und besonders alsdann, wenn offenbar ist, daß die ersten Lehrjünger selbst Verfasser wenigstens von einem Theile des Archivs gewesen sind, und sich, laut desselben, gleichfalls durch Wunderwerke, als solche Lehrer sollen beglaubigt haben, denen eine übernatürliche Erleuchtung von Gott gegeben sey, die Religion ihres Stifters zu lehren und weiter auszubreiten.

§. 8. Vorausgesetzt nun, daß ein solches heiliges Archiv, wenn es auch ein Paar tausend Jahre alt seyn sollte, aus den ersten Zeiten her, einer bald hernach schon zahlreichen Kirche überliefert, und bis auf ganz neue Zeiten gekommen sey; so kann, so muß die strenge Untersuchung dieser Religion auf folgende Art angestellet werden. 1) Sie werde verworfen, wenn ihr Hauptinhalt den lebendigen Glauben an Gott, an die Unsterblichkeit der Seelen und an den ewigen Werth der Tugend, nicht befördert, sondern verhindert, und wenn die archivische Erzählung von ihrem Ursprunge, der unstreitigen und weltbekannten Völkergeschichte offenbar und in manchen Umständen widerspricht. Erhellet aber keines von beyden; so werde die Untersuchung dieser Religion fortgesetzt. 2) Wenn alsdann aus unleugbaren Umständen erhellet, daß der Stifter und die ersten Lehrjünger nicht fanatische Männer waren, die sich einbilden konnten, durch übernatürliche Offenbarung und Wunder-

kraft

kraft ausgerüstet zu seyn; nicht bösartige Betrüger, die durch ihr Vorgeben Reichthum, Ehre und ein wollüstiges bequemes Leben hätten suchen wollen; auch nicht eine Gesellschaft solcher gutherzigen philosophischen Menschenfreunde, die etwa mit einander Abrede genommen hätten, zum Besten der Menschen durch Vorgeben von Offenbarung und Wundern, eine gute Religion zu stiften und auszubreiten; wenn die Erzählung der Hauptsachen von dem Ursprunge dieser Religion den wahrscheinlichsten Grund, die wahrscheinlichsten Mittel der weltbekannten Wirkungen ihrer Predigt angiebt: unter diesen Umständen, o ihr lieben Menschenfreunde, dringet einen jeden rechtschaffenen Verehrer Gottes die Pflicht des Glaubens, diese Religion, und alles, bey dessen Verwerfung sie nicht für wahr erkannt werden kann, nicht zu verwerfen, nicht wegen dieses oder jenes Anscheins zu bezweifeln, sondern als eine Gewissenslehre fest zu glauben, nach Vorschrift derselben zu leben, sie nach unserm Vermögen von erfolgten Misdeutungen und falschen Zusätzen zu säubern, auf die wirksamsten Lehrarten derselben zu denken, die erbaulichste Liturgie in öffentlichen Versammlungen zu unterhalten und zu befördern, und den Lohn für die Mühseligkeit und Trübsale dieses Geschäftes, wenn es auch nicht nach unserer Absicht gelingen sollte, von dem Allvater des menschlichen Geschlechts zu erwarten. Ich schweife nicht aus den Gränzen der Philosophie, o ihr verständigen Leser; ich lehre hier nicht, welche in der Welt angepriesene Religion die wahre sey; sondern ich lasse einem jeden das Urtheil, ob seine väterliche Religion ein solches Archiv habe, daß die prüfende Vernunft ihren Ursprung gemeinnützig und übernatürlich, und also die Religion selbst (in ihrer

ursprünglichen Beschaffenheit) glaubwürdig und annehmungswürdig finden könne.

§. 9. Diejenige Religion (denn wir wollen hier nichts bestimmen) die etwa die wahre seyn möchte, gegen ungültige Einwürfe in Sicherheit zu setzen, wollen wir der unpartheyischen Vernunft folgende Fragen vorlegen. 1) Ist es nicht wahrscheinlich, daß eine wahre ursprüngliche Religion durch die Lehrer in spätern Zeiten nach und nach mit falschen Zusätzen und mit Mißverständnissen vermischt werde, die etwas schwer zu unterscheiden sind, und die doch ein jeder, so gut er kann, unterscheiden muß? 2) Muß man die Würde eines Gesetzes oder einer Religion beurtheilen aus der Lasterhaftigkeit und Thorheit derer, die das Gesetz und die Religion nicht ausüben, und also nicht täglich mit einem lebendigen Glauben daran denken? 3) Kann eine Religion nicht wahr seyn, wenn gleich nur eine geübte, und mit vielen Erkenntnissen versehene Vernunft, sie nach der Strenge beweisen, und sie gegen Einwürfe retten kann? Folgt wohl etwas mehr daraus, als die Nothwendigkeit des Lehrstandes unter den Verwandten dieser Religion? 4) Ist es vernünftig, eine von den Vätern gelernte gute Religion (wenn man selbst nichts Bessers weis) darum, weil durch die ungründlichen Beweise, die man bisher gehört oder gelesen hat, nicht jeder Zweifel gehoben wird, leichtsinnig und stolz zu verwerfen, und durch Reden und Schriften viele Seelen ihrer Glückseligkeit zu berauben? 5) Wenns ausgemacht ist, daß viele Zeiten und Nationen von einer gewissen Religion gar nichts, oder nicht viel Wahres und Glaubwürdiges gehört haben; folgt wohl dar-

aus, daß sie nicht göttliches Ursprungs sey? 6) Aber, würde es nicht daraus folgen, wenn ausgemacht wäre, daß die ursprüngliche Lehre dieser Religion alle solche Völker und Menschen von der **Gnade und Barmherzigkeit Gottes auf ewig ausschließen**? 7) Würde wohl eine Religion göttliches Ursprunges seyn können, wenn sie den aufmerksamen Hörern und denen, die zum Glauben gebracht werden, und, in diesem Glauben, Tugend ausüben, nicht **seelenstärkende Früchte des Glaubens** und selige Empfindungen des göttlichen Wohlgefallens versprache, und wenn dieselben, insonderheit nach einem anhaltenden herzlichen Gebete bey den Gläubigen nicht erfolgten? 8) Kann wohl die **Wirksamkeit eines Geistes** und das Maaß der Kraft, welches Gott ihm mittheilen kann, von der menschlichen Vernunft zuversichtlich ermessen werden? 9) Wenn in einer Religion eine menschliche Seele, als das **allervollkommenste Muster** eines menschlichen Gehorsams gegen Gott, und der **allergrößten Selbstverläugnung aus Liebe zu den Menschen**, und als begabt mit hohen Kräften, und als **belohnt mit unbegreiflich, unbestimmlich höhern Kräften**, und als berechtigt zu einer sich darauf beziehenden **Verherrlichung der Menschen**, dargestellet wird; sollte das wohl eine sonst erweisliche Religion verdächtig machen? 10) Ist es einem Menschen, der einen Gott und die Unsterblichkeit der Seele glaubt, wenn er bisher eine Zeitlang in großen Lastern gelebt hat, nicht natürlich, eine traurige Zeitperiode in der Ewigkeit für sich zu erwarten und angstvoll zu zweifeln, ob er sie durch Besserung abwenden könne, und ist es eben deswegen ihm nicht natürlich, das Daseyn Gottes und seine Unsterblichkeit weniger zu wünschen, und größere Reizung zum

Zwei-

Zweifel und zum Unglauben zu empfinden; wofern ihm nicht, unter Bedingungen, die er erfüllen kann, Vergebung alter Sünden ausdrücklich verheißen, das ist, wenn er nicht versichert wird, daß er unter dieser Bedingung keinen peinvollen Zustand nach dem Tode fürchten dürfe? 11) Und wäre es wohl dem Allvater der Menschen unanständig, diese Bedingung zu setzen in einer herzlichen Liebe, in einem dankbaren Vertrauen, und in der bestmöglichen Nachahmung der um das menschliche Geschlecht verdienstvollsten Seele, die zu der allergenauesten Vereinigung und Gemeinschaft mit Gott gelanget wäre? Ich frage euch, verständige Menschenfreunde, die ihr mich verstehen könnet, und die ihr geneigt seyd, mir daraus kein Verbrechen zu machen, daß ich ein Mensch bin, welcher glaubwürdige Lehrsätze nur so versteht, wie er sie nach seiner Schwäche verstehen kann. Wer aber diese Fragen nicht versteht, darf sich, wenn ihn kein Gewissen dazu treibt, nach der Bedeutung der letzten gar nicht erkundigen. Denn seine Denkart ist noch zu weit von der meinigen entfernt, und ich habe ihn, weils vergeblich wäre, nicht beunruhigen wollen.

Abschnitt 10.

Einige moralische Sprüche zur Ueberlegung.

§. 1.

Der Gegenstand der Selbstliebe ist der ganze Mensch mit aller Art des Vergnügens, das er sich nicht als schädlich vorstellt; das Vergnügen komme

aus Sinnlichkeit und Einbildung, oder aus Sympathie mit Andern, oder aus der Harmonie in der Weisheit und Tugend, oder aus dem Bewußtseyn eines rathsamen Verfahrens, oder aus dem Gewissen und der Uebereinstimmung mit der Religion.

§. 2. **Die Vernunft**, als ein Trieb zu überlegen, und rathsam zu handeln, ist eine Tochter der Selbstliebe und des frühern Schicksals.

§. 3. Wenn ein weiser Lehrer **Selbstliebe und Vernunft einander entgegensetzt**, als zuweilen streitende Partheyen; so versteht er unter Selbstliebe, wider den nützlichen Sprachgebrauch, die Macht und den Ueberfall der Sinnlichkeit und des Gewohntseyns.

§. 4. **Nicht ohne Vernunft**, sondern an die Vernunft selbst, wird vermeinte oder wahre göttliche **Offenbarung**, so wie auch die menschliche Belehrung, ertheilt. Und man glaubt sie, wenn sie geglaubt wird, nicht ohne Vernunft, sondern mit Vernunft, welche bey dem Einen, zur Prüfung und Unterscheidung des Wahren und Falschen, geübter ist, als bey dem Andern.

§. 5. Die Vernunft, als Trieb und Geschicklichkeit zum Ueberlegen, muß beschäftigt bleiben, die Offenbarung sowohl aus dem Zusammenhange der Worte zu verstehn, als auch zu prüfen, ob sie wahre Offenbarung sey. Hat sie beydes gethan, so fragt sie, ob sie das Vernommne auch ohne Offenbarung hätte denken und wissen können: aber, wenn sie Nein darzu antworten muß, so fängt sie nicht wieder

an,

an, an der Wahrheit des Geoffenbarten zu zweifeln; sondern glaubt ferner, was sie nicht hätte errathen oder wissen können.

§. 6. Ihr Dichter, ihr Moralisten, ihr Theologen, welche ihr die Vernunft und die Selbstliebe, entweder als Feinde oder als Sclaven der Offenbarung und der geoffenbarten Gottseligkeit behandelt, ich vermuthe, daß ihr Wahrheit denkt und sagen wollt. Aber eure Redensarten sind verführerisch. Denn dem Glauben ohne Vernunft empfiehlt sich der Aberglaube fast eben so leicht, als die wahre Offenbarung. Und eine Gottseligkeit, die sich der Selbstliebe nicht empfiehlt, wie soll diese angenehm, wie soll sie Pflicht werden? Dank sey Gotte, dem Geber der Vernunft! Dank sey Gotte, dem Geber des von der Vernunft geprüften und sie belehrenden Glaubens! Dank sey Gotte, für die Selbstliebe in unserer unveränderlichen Natur! Dank sey Gotte für die Hoffnungen und Verheissungen, mit welchen die Selbstliebe von der Religion erfreuet wird! Das ist die nützliche, nicht verführende, Sprache der Wahrheit.

§. 7. Der Streit der alten und neuen Philosophen über das höchste Gut, oder über die allgemeine Sittenregel des menschlichen Thuns und Lassens, war ein Wortstreit. Soll nemlich die größtmögliche Glückseligkeit im menschlichen Geschlechte durch Menschen geschafft werden, so muß die Regel der Rechtschaffenheit, das ist, des Verhaltens nach gemeinnützigen Regeln, allein ein unverbrüchliches Gesetz werden; und so muß man dieses Gesetz nach Möglichkeit einem Jeden bestens empfehlen. Da aber diese Em-

pfehlung nicht ohne Vorstellung angenehmer Empfindungen geschehen kann, welche mit jedem rechtschaffnen, edelmüthigen, anständigen Verfahren entweder unmittelbar verknüpft sind, oder darauf folgen; und da der Mensch, wenn er nicht von der Macht der Gewohnheit hingerissen wird, allemal nach wahrer oder vermeinter Rathsamkeit oder Unrathsamkeit des Thuns und Lassens, in Ansehung seines eignen und derjenigen Wohlseyns handelt, mit deren Schicksale er sympathisirt: so irren diejenigen nicht, welche behaupten, die Selbstliebe oder das Trachten nach Befreyung von Verdruß, nach Wohlseyn, Zufriedenheit und Vergnügen sey die unwiderstehliche Triebfeder unsers Thuns, wodurch selbst die Vernunft, und, wenn die Rechtschaffenheit Zufriedenheit wirket, selbst die Rechtschaffenheit zum Wirken gereizet wird. Die unbesonnenen Vertheidiger aber des gleichfalls wahren Systems von der Rechtschaffenheit, widersprechen diesem wahren Systeme von der Selbstliebe, **oder von der wahren und dauerhaften Wollust** nur darum, weil das Wort, **Wollust**, auch zuweilen bloß von der sinnlichen (hernach gereuenden) Wollust gebraucht wird; weil die zu einer starken Gewohnheit gewordene Rechtschaffenheit, auch mit einigem Nachtheile, dessen Ersetzung sie auf keine Weise hofft, rechtschaffen handelt; und weil sie sich gern das Ansehen geben wollen, so weit darinnen gekommen zu seyn, daß sie für Rechtschaffenheit, auch ohne Hoffnung, mit den größten Martern ihr Leben und Daseyn aufopfern würden. Prahlerische Worte, und nichts weiter!

§. 8. Reine Liebe zu Gott und Menschen, oder zur Tugend, welche auch alsdann, wenn wir lauter

Elend

Elend darvon erwarteten, unvermindert bleiben würde; eine reine Liebe in solcher Bedeutung ist ein Name eines Undinges, das niemals weder gewesen ist, noch seyn wird.

§. 9. Diejenigen, welche haben beweisen wollen, daß kein Unterschied in der Größe der Tugend und in der Größe der Laster sey, haben nichts anders bewiesen, als daß einer jeden Tugend das Wesen der Tugend, und einem jeden Laster das Wesen des Lasters zukomme, und daß die vollkommene Tugendhaftigkeit, die von keinem Menschen gerühmt werden kann, nicht ganz da sey, wenn ein Theil fehlet. Sie ist eine Richtung der Seele, die kein Ende nimmt. Aber wer, ohne zurück zukehren, auf derselben täglich fortschreitet und weiter gekommen ist, als die Meisten seines Alters und Standes, den nenne ich nach dem Sprachgebrauche einen tugendhaften Menschen.

§. 10. Die Gewissenhaftigkeit, welche sich auf den Glauben an Gott gründet, sichert und vervollkommnet unsere Neigung zur Tugend. Aber die Angewöhnung tugendhafter Handlungen, ist auch ein wichtiges Hülfsmittel, Menschen gewissenhaft und gottselig zu machen, oder wenn sie es schon sind, zu erhalten.

§. 11. Aus welcherley Ursache sich ein Mensch zu Weisheit und Rechtschaffenheit gewöhnt haben mag, so kann man ihm den Namen des Weisen und Rechtschaffenen nicht absprechen, wenn er es ist. Ich behaupte zwar nicht, daß es leicht sey, einen Menschen, oder gar ein Volk ohne Religion, zu einem vorzüglichen Grade der Weisheit und Rechtschaffenheit zu

führen. Aber, wenns geschähe, so würde ich Tugend doch Tugend, und Weisheit doch Weisheit nennen. Denn bey dem Gebrauche dieser Wörter, kömmt es auf die Gemeinnützigkeit der Gesinnung, und nicht auf den Beweggrund an. Eben also ist der Haß der Ungläubigen und der Ketzer, wenn man gleich Gotte einen Dienst damit zu thun glaubt, allerdings eine Thorheit und ein Laster.

§. 12. Man liefere mir einen erfahrnen und einen gut gesinnten Menschen, der zur Völlerey, zur Unzucht, zur Rachbegierde und Ungerechtigkeit noch nicht verwöhnt ist. Wenn dieser noch nicht an Gott glaubt; will ich ihn in kurzer Zeit mit Gottes Hülfe dahin bringen. Aber einen lasterhaften Menschen, dessen Glaube an Gott lange Zeit todt, oder zu seiner Beunruhigung nur selten lebendig gewesen ist, einen solchen Menschen ohne andere Hülfsmittel, nur durch Religion zur Tugend zu bringen, das getraue ich mir nicht. Eine wichtige Lehre für die Erzieher der Jugend und für die Policey im Staate.

§. 13. Man bringe mir einen tugendhaften Naturalisten, der im lebendigen Glauben an Gott wandelt. Sehr wenige, aber doch einige von dieser Art habe ich gekannt. Ferner, es sey (welches ich hier nicht voraussetzen darf) die geoffenbarte Religion, welche ich glaube, die wahre. Wenn alsdann dieser Naturalist nicht zu sehr zerstreuet und beschäftiget ist, um zur Untersuchung der Wahrheit ruhige Zeiten auszusetzen; und wenn er wegen vieler mislungenen Versuche auf unrechten Wegen, zur Ueberzeugung dieser Religion zu kommen, sich nicht fest vorgesetzt hat, nichts

mehr mit Aufmerksamkeit davon zu hören: so getraue ich mir mit Gottes Hülfe, ihn in kurzer Zeit zur Verehrung und Annehmung dieser Religion zu bringen, welche nicht naturalistisch ist.

§. 14. Ich würde ihm alle Beweise der natürlichen Religion, bey welchen die Glaubenspflicht nicht mit zu Hülfe genommen wird (wie sie es denn nach meiner Meynung sind) als ungründlich vorstellen. Das ist, ich würde ihn dahin führen, daß er die Einsicht in unsere Glaubenspflicht, für einen Theil des Glaubensgrundes oder des Beweises, auch in der natürlichen Religion, halten müßte. Und dann würde ich nur noch zweyer Hülfsmittel bedürfen, ihm meine Religion zu beweisen. Ich würde ihn nämlich erstlich einiger weltkundigen und von keiner Religionsparthey geleugneten Weltbegebenheiten erinnern. Ich würde zweytens die Uebereinstimmung der natürlichen und der geoffenbarten Religion, und ohne Verachtung der ersten, die große Nutzbarkeit der letzten, für das menschliche Geschlecht, und für ihn selbst, beweisen, und alsdann auf dem Wege der Glaubenspflicht ihn zu überzeugen suchen.

§. 15. Wenn es gleich gewiß oder wahrscheinlich wäre, daß die Menschen durch Folgen geoffenbarter Lehren dahin gebracht sind, dem Inhalte und den Beweisen der natürlichen Religion nachzudenken: so folget doch nicht, daß jetzund die natürliche Religion mit Anwendung der Glaubenspflicht, auch in den einsichtvollsten Seelen, keinen festen Grund haben könne. Hätte gleich die natürliche Religion der Offenbarung ihren Ursprung zu verdanken; so können doch

auch Zeiten und Gegenden seyn, wo die Wiederherstellung des Glaubens vieler Menschen von gewisser Art, an die wahre, aber misverstandene und mit Menschensatzungen vermischte, Offenbarung, durch die natürliche Religion, sehr erleichtert würde. Daher, gleichwie ichs von Herzen bedaure, daß die Naturalisten die Offenbarung, welche ich in ihrem Ursprunge für die wahre halte, verachten, weil ich denke, daß der lebendige Glaube daran mehren Menschen mittheilbar sey, als der lebendige Glaube der natürlichen Religion: so bedaure ich es doch auch eben so schmerzlich, daß viele der besten Gemüther, welche mit mir einerley Offenbarung verehren, in der gründlichen Vorstellungsart der natürlichen Religion unerfahren sind, und sie nicht nur selbst verachten, sondern auch durch ihren lauten Tadel verursachen, daß viele, denen sie bisher zur Einschränkung ihrer Laster und zur Hoffnung im Leiden und Tode diente, nun, durch Verwerfung und Bezweiflung derselben, ganz zügellos und trostlos werden, da man doch wahrscheinlicherweise nach den Zeitumständen und nach ihrem Charakter nicht hoffen kann, daß solchen Personen diejenige Religion einleuchtend werde, der man einen Dienst zu thun glaubet, wenn man die natürliche verachtet.

§. 16. Der gänzliche **Unglaube** kann seiner Natur nach sich nicht weit ausbreiten. Aber der **Aberglaube** hat allezeit ein weites Reich gehabt, und wird es behalten. Es ist also unstreitig, daß dieser mehr geschadet hat, als jener. Dennoch müßte es ein sonderbarer Aberglaube seyn, welcher mehr, oder nur den zehnten Theil so viel schaden würde, als ein eben so

weit ausgebreiteter gänzlicher Unglaube, in welchem alle göttliche Vergeltung heimlicher Laster geleugnet würde. Ein gesittetes und ganz ungläubiges Volk, ist nie gewesen und wird niemals seyn. Aber alle große Bewegung in Religionssachen macht auf eine Zeitlang eine Anzahl Menschen gänzlich oder im hohen Grade ungläubig oder zweifelsüchtig. Denn viele verwerfen weit eher das Alte, als sie das Neue annehmen. Wer reformatorische Handlungen unternimmt, muß in seinem Ueberlegen diese sehr traurige Wirkung mit in Rechnung bringen.

§. 17. Zur bürgerlichen Tugend hatten die alten weisen Völker eine weit sorgfältigere **Policey**, als das neue Europa. Die Obrigkeiten desselben verlassen sich fast gänzlich auf den Einfluß des **geistlichen Sittenrichteramts** auf die Gemüther der Menschen. Und dieses war ehemals so schädlich nicht, als jetzund, da es offenbar ist, daß, (obgleich nicht in den meisten, doch in den wichtigsten Ständen) die Kraft dieses Einflusses gar sehr gemindert sey, und das vorige Vermögen nicht so bald wieder erlangen werde. Wird nun die weise Policey nicht zu Hülfe kommen, so muß ein vernünftiger Mensch, der in gewissen Ständen lebt, wünschen, keine Kinder zu haben.

§. 18. Das Verderben der Zeit und unser eigenes einsehen, ist lange nicht zureichend, um davon abzulassen. Die verderbtesten Väter wünschen, daß ihre Kinder besser seyn mögen, als sie. Und, wahrhaftig, bey der Jugend muß der Anfang der Verbesserung gemacht werden. Also, ihr guten und ihr schlimmen Menschen, wenn ihr geneigt seyd,

eurer

eurer Nachwelt Gutes zu wünschen, so begünstiget die Unternehmung derer, die noch mehr das moralische als das wissenschaftliche Schulwesen verbessern erstlich wollen.

§. 19. Könnte ich verursachen, daß ein Paar Dutzend Männer, die ich auszeichnen würde, ein Jahrlang sich von ihren übrigen Verrichtungen befreyn, und mit mir an einem Orte für die philanthropische Verbesserung des Schulwesens überlegen und etwas arbeiten könnten: so wäre schon etwas Europäisches und Unzerstörbares von solcher Wichtigkeit geschehen, als in siebenzehn Jahrhunderten nicht gewesen ist. O ihr süßen Träume der Menschenfreundschaft, ihr werdet vielleicht einmal erfüllet werden, aber an einem andern, der meinen guten Eifer, aber nicht das Unglück meiner bisherigen Hülflosigkeit, hat! Weil nun Hülfen gewisser Art gar nicht erwartet werden können, und andere zwar erfolgen werden, aber für den größten Theil der sonst möglichen Wirkung zu spät; so weis ich zwar, daß aus dem zu Dessau errichteten Institute auf irgend eine Art etwas Gutes entstehe, das man fortsetzen und ausbreiten wird. Aber Niemand vergleiche den hohen Werth des, zur Zeit anderer Hoffnungen vorgestellten, Plans, mit dem weit niedrigern Erfolge dessen, was meine Mitbrüder mit mir, oder (wenn meine Entkräftung und Muthlosigkeit dauret) ohne mich, jetzund und künftig werden ausrichten können. Ich habe also nicht mehr so hohe Hoffnung. Aber ihr Erfolg würde dennoch bis zur Verwunderung wichtig seyn, wenn nur ein Paar Dutzend von mir ausgezeichnete Männer versprechen wollten,

ten, ob sie gleich an ihren Orten und in ihren Aemtern blieben, ein Jahr lang schlechterdings keine andere gelehrte Nebengeschäffte zu haben, als die zur Untersuchung und Beförderung des philanthropischen Schulwesens gehörten. Doch ich bin durch Erfahrung zu muthlos, auf dieses zu hoffen. Irgend ein Nachfolger von mir wird dieses Glück und diese Hülfe haben. Und denn sey die Nachwelt aufmerksam auf die Folgen. Mein Philanthropinum ist mir abgestorben. Und wie wirksam ich dem darans gewordenen Institute leben könne, ist nicht in meiner Macht, bey dem besten Willen, welcher anfangs durch Hülflosigkeit, und nun durch Traurigkeit und zunehmende Zufälle des Alters, geschwächt ist. Es soll eine Spottschrift gegen mich erschienen seyn, mit dem Titel: Gute Nacht, Basedow! Dieser Titel enthält vielleicht Wahrheit, welche mich nicht betrüben würde, wenn zu meiner Selbstliebe nicht der Wunsch gemeinnütziger Thätigkeit gehörte.

§. 20. Die meisten derer Wenigen, von welchen ein Neuerer in einer moralischen Angelegenheit der Menschen Anfangs gebilligt wird, und die im Herzen recht sehr zufrieden mit seiner Unternehmung sind, geben ihnen in Gesellschaften und Schriften fast niemals einen mit Tadel unvermischten Beyfall. Ein jeder Freund von ihm will dadurch sowohl seine Einsicht als seine Unpartheylichkeit zeigen. Ihr lieben Brüder, bedenkt doch seinen harten Stand; bedenkt doch, daß er eine große Menge Gegner habe, und kein wahrer oder scheinbarer Fehler, auch ohne euch, ungerügt bleiben wird. Ihr wünscht ja, ihm Hülfe zu schaffen, wenn ihr selbst keine leisten könnet oder

wollet.

wollet. Deswegen redet oder schreibt ihr. Wißt ihr denn nicht, daß die meisten derer, die ihr auffodert, nur Vorwand suchen, gar nicht oder sehr wenig zu helfen, und daß sie denselben, ohngeachtet eurer Lobsprüche, in eurem angehängten Tadel seiner Unternehmungen finden? Macht selbst Verbesserungen! Das wünscht ein redlicher Neuerer. Aber, wenn ihr dieses thun entweder nicht wollt, oder nicht könnt; so leget auch kein Loth zu seinen Centnern Last, die er trägt. Benachrichtigt ihn allenfalls, doch ohne öffentlichen oder an Andere mitgetheilten Tadel, von euren Wünschen wegen der Mängel und Fehler. Sonst schweigt davon, oder sagt überhaupt: **er könnte es noch besser machen, wenn er mehr Hülfe hätte.** Ihr könnt vermuthen, daß derjenige, der nicht selbst in dem Geschäfte der Neuerung lebt, mit Irrthum manches für tadelnswürdig, oder daß er eine in den Umständen unmögliche Vollkommenheit für möglich halte. Und endlich achtet diese meine Freymüthigkeit gegen euch, wie sie es denn ist, für herzliche Hochachtung oder Ehrerbietung.

§. 21. In dieser ganzen practischen Philosophie haben wir die allgemeine Vollkommenheit des menschlichen Geschlechts zur Regel unsers Thuns und Lassens gesetzt. Aus derselben haben wir bestimmtere Regeln hergeleitet. Die sicherste Ordnung aber, in welcher ein jeder dem menschlichen Geschlechte dienen kann, ist, daß er in den meisten Handlungen sich selbst, und dann

die

die Seinigen, an Geist und Leib zu vervollkommnen trachte. Alsdann breite er sich aus, wenn er Gelegenheit hat, in Bemühung für die Nachbarschaft und Mitbürger, für das Vaterland und die Kirche. Wir selbst und die Unsrigen sind ja das Werkzeug, wodurch wir der Welt dienen können. Ist unser Körper nicht gesund, ist unsere Seele nicht zur Ordnung und Zufriedenheit gewöhnt, haben wir kein gutes Verhältniß zwischen uns und den Unsrigen festgesetzt; so taugt ja vieles Werkzeug nicht, dessen wir uns zur Ausübung allgemeiner Menschenliebe bedienen müssen. Aber es ist eben kein gewöhnlicher, kein oft besorglicher Fehler der meisten Menschen und unserer Zeit, daß die Sorge für uns selbst und für die Unsrigen, und für unsere entweder vermeinte oder wahre häusliche Glückseligkeit zu sehr vernachlässigt werde. Die Meisten sorgen gar zu viel für sich selbst und die Ihrigen, und sind geneigt genug, gemeinnützige Handlungen zu unterlassen, wenn sie nicht sehen können, daß sie ihnen und den Ihrigen bald vergolten werden. Ich für meine Person habe freilich bisher eine Lebensart geführt, wodurch, mehrentheils mit Hintansetzung der Meinigen, nach meinem Bedünken, dem weiten und von mir entfernten oder dem zerstreuten Publicum gedienet wurde. Ich würde etwas anders handeln, weniger in die Weite hinein wirken, und für die Zufriedenheit in dem engern Kraise der Meinigen zärtlicher sorgen, das ist, mir mehr Muße und Kräfte dazu übrig lassen, wenn ich mit der

erworbenen Erfahrung wieder jung werden könnte. Die Vorsehung aber hat schon dafür gesorgt, daß nicht viele Seelen in diesen Fehler fallen können. Und ich halte es noch immer für nöthiger, die Menschen zu ermahnen, daß sie nicht aus Selbstsüchtigkeit und Partheylichkeit für die Ihrigen, solche Handlungen und Mitwirkungen unterlassen, wodurch wahrscheinlicher Weise dem menschlichen Geschlechte und der Nachwelt gedienet werden kann, als sie zu warnen, daß sie die bestimmteren Pflichten gegen sich und die Ihrigen, deren Zweck auch öfter erreicht wird, nicht über ungewissere Mitwirkungen für das Ganze, zu sehr verabsäumen mögen.

Register
des ersten Theils.

I. Hauptstück.
Von dem angenehmen und gemeinnützigen Vortrage der practischen Philosophie.

Abschnitt 1.
Von den Erkenntnißmitteln der Tugend und Klugheit.

Für welche Leser diese Philosophie sey §. 1. 2.

Auch als ein Lehrbuch der Studirenden §. 3.

Wie weit die Staatsklugheit und Philosophie über bürgerliche Gesetze abgehandelt sey §. 4.

Einwurf von der Entbehrlichkeit einer pract. Phil. beantwortet aus den Mängeln der andern Erkenntnißmittel von unsern Pflichten §. 5 bis 12.

Ob Religionsunterricht die pract. Phil. unnöthig mache §. 13.

Abschnitt 2.
Von einer deutlichen und angenehmen practischen Philosophie.

Begriff von Philosophie überhaupt §. 1.

Begriff von Logik, Methaphysik, Physik und Mathesis, als den Theilen der theoretischen oder speculativischen Philosophie §. 4.

Register

Begriff von der practischen oder moralischen und ihren Theilen, der Moral, dem Rechte der Natur, der Staatsmoral, dem Staatsrechte, der Politik, u. s. w. §. 5, 6.

Eigenschaften einer guten pract. Philosophie, Annehmlichkeit, Gründlichkeit, Gemeinnützigkeit §. 7 bis 9.

II. Hauptstück.

Das Nöthigste der theoretischen Philosophie. (*)

(*) Anmerk. Dies Hauptstück ist Vielen, ohne mündlichen Unterricht, zu schwer.

Abschnitt 1.

Von der Seele und dem Verstande.

Begriff von der Seele §. 1 bis 6.

Verstand und Wille §. 4.

Seelen der Thiere. Vernunft der Menschen §. 5.

Sinneskraft, Gedächtniß, Bewußtseyn, Phantasie §. 7 bis 11.

Gedankenlauf. Witz, Scherz, Lachen §. 11.

Urtheil, Subject, Prädicat, Satz, Frage §. 12.

Begriffe und Wörter. Klarheit, Dunkelheit, Deutlichkeit, Undeutlichkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit, anpassende Maaße derselben §. 13, 14.

Vergleichen, Unterscheiden. Abstracte Begriffe, Beschaffenheiten §. 15.

Gattung, Art, Einheit, Individualsachen, Menge und Zahl §. 16. Was einzig ist § 17.

Allgemeine, untergeordnete, individuale Sätze §. 18.

Grundsatz oder Axiom. Postulat, besondere und allgemeine Erfahrung. Grund des Vermuthens und des Zweifelns §. 19.

Zeugniß und Belehrung §. 20.

Von Definitionen §. 21.

Von Mitteln der Deutlichkeit oder der Auslegung §. 22.

Von angemessenen Eintheilungen §. 23.

Folgerung, Beweisgrund, Hauptsatz (Theorem) Aufgabe (Problem) §. 24, 25.

Begriff von dem Schließen durch Vernunftschluß, nach Schlußform §. 26.

Dreyerley unmittelbare Folgerungen, aus dem, was gleich viel oder mehr bedeutet, oder aus Sätzen von Verhältnissen gewisser Art §. 27.

Von gewöhnlichen Syllogismen aus der Subsumtion und einem allgemeinen Satze §. 28.

Von den Kennzeichen dieser Schlußform §. 29.

Von Conditionalschlüssen aus einer Conditionalregel und ihrer Anwendung §. 30.

Von disjunctivischen Schlüssen §. 31.

Von Conditional-Sprungschlüssen oder Conditional-Soriten §. 32.

Von gewöhnlichen Soriten oder Sprungschlüssen §. 33.

Von Enthymemen oder verstümmelten Syllogismen §. 34.

Von unbemerkter verschiedener Bedeutung der Wörter in Schlüssen §. 35.

Synthetischer, analytischer, innerlicher oder äußerlicher Beweis einer Sache. Widerlegung, ein indirecter Beweis §. 36.

Eine indirecte Widerlegung. Gebrauch des bekannten Satzes vom Widerspruche §. 37.

Register

Die Schlußform aus zusammengesetzten Vermuthungen §. 38.

Unrichtige Form der Scheinschlüsse. Erinnerungsmittel verschwiegener Erweise §. 39.

Von Inductionen §. 40.

Glauben und Zweifeln ist oft in eines Menschen Macht §. 41.

Was zuverläßige Sicherheitslehren sind. §. 42.

Begriff von der Wahrheit von dreyerley Art. Irrthum, Vorurtheil §. 43.

Von den drey Classen der Wahrheiten besonders §. 44. bis 46.

Von der Urtheilskraft und den verschiedenen Vorzügen des Verstandes. Begriff von Klugheit, Weisheit und Genie §. 47.

Abschnitt 2.

Von dem Verstande und einigen abstracten Begriffen.

Begriff von Ursache und Wirkung §. 1.

Allgemeiner Satz von Ursachen der Erfolge. Begriff von dem Wirken oder Thun §. 2.

Unterschied der Ursache und des Grundes §. 3.

Vom Gegenstande, und seiner Zulassung des Wirkens §. 4. 5.

Begriff von Fähigkeit oder Vermögen. Von Geschicklichkeit, Empfänglichkeit, Wesen und Natur eines Dinges §. 6.

Begriff von Substanz, Beschaffenheit, Körper, Atomen oder Urstoff §. 7.

Begriff von Wirklichkeit der Dinge, Egoisten, Idealisten, Materialisten §. 8 und 9.

Begriff von Kraft und Fertigkeit §. 10.

Lehr-

Lehrsätze von zureichenden, entscheidenden und unentbehrlichen Ursachen §. 11 bis 13.

Begriff von Aehnlichkeit der Ursachen und Wirkungen in verschiedenen Fällen §. 14.

Von Entdeckung der Ursache aus der Hypothese oder Voraussetzung §. 15.

Begriff von des Körpers Materie und Form; von Werkzeug, Maschine, Hinderniß §. 16.

Von Absichten und Mitteln verschiedener Art §. 17.

Satz von der Stetigkeit der Veränderungen §. 18.

Daß einige beständigwirkende Mitursachen nicht bemerket werden §. 19.

Von Grundbeschaffenheiten und Verhältnissen §. 20.

Von der Fundamental-Größe und der Größe der Menge §. 21.

Erinnerung an Raumgröße, an Zeitgröße oder Dauer, und an ihre Schranken oder Unendlichkeit §. 22 bis 24.

Von einer bey Einheiten gesammelten Menge. Vom Anfange der Welt, die kein Ende hat §. 25. bis 27.

Vom Einfachen und Vielfachen. Wirklichkeit der Atomen §. 28, 29.

Von der beständigen Veränderlichkeit der Substanzen, ihrem ursprünglichen Zustande und substantiellen Wesen, von der Vereinbarkeit jedes Zustandes mit demselben. Von dem, was nicht wirkbar ist. §. 30 bis 33.

Wortgespinnste, anschauendes Denken; symbolisches Denken bey den Worten §. 34.

Ueber die Wörter und Begriffe von Etwas (Ding, Sache, Wesen) Nichts, Alles §. 35 bis 37.

Register

Von der Endlichkeit des von Körpern vollen, und von der Unendlichkeit des davon leeren Raums §. 38, 39.

Begriffe von Lage, Ort, Bewegung und Ruhe §. 40.

Unterschied von Zeitgröße und Zeitordnung, Begriff von Ewigkeit §. 41.

Begriff von Unmöglichkeit des bloßen Wortgespinnstes: dessen, was gewiß falsch, oder nicht wirkbar, oder nicht in jemandes Macht, oder ihm nicht rathsam und rechtmäßig ist. Verschiedene Bedeutungen der Möglichkeit und Nothwendigkeit §. 42.

Von dem, was in unserer Macht stehet, obgleich die Ursachen entscheidend sind §. 43.

Bedeutung des Worts Zufall, oder Ungefähr §. 44.

Begriff von Fatum und Fatalisten §. 45.

Vom Leben und Belebtseyn, von dem Menschen und von seinem Tode §. 46.

Frage von dem Leben der körperlichen Monade §. 47.

Wirksame Verbindung, nicht bloße Harmonie der Seele und des Leibes §. 48.

Berühmte Fragen vom Leben der Seele nach des Menschen Tode, von Auferstehung und Seelenwanderung §. 49.

Verschiedene Bedeutungen sowohl des Worts, Wesen, als des Worts, Natur, §. 50, 51.

Begriff von der Identität §. 52.

Von der stetigen Wirksamkeit einer Substanz §. 53.

Zweyerley Sinn des Worts Veränderung §. 54.

Satz von der allgemeinen Abhänglichkeit der Dinge in der Welt von einander §. 55 bis 57.

Satz von der beständigen Verschiedenheit aller Dinge und von der Stetigkeit der Natur. §. 58

Satz von der bestimmten Wirklichkeit aller Dinge §. 59.

Berichtigung einiger Begriffe vom Endlichen und Unendlichen §. 60.

Etwas war ewig ohne Anfang des Daseyns §. 61.

Abschnitt 3.

Von Begriffen und Lehren, die näher zur practischen Philosophie gehören.

Erinnerung der Begriffe von Lust und Vergnügen, von Schmerz und Verdruß, von angenehmen und unangenehmen Dingen, von Abscheu und Wohlgefallen, von Vorsatz, Bemühung und Versuch, von Veränderlichkeit derselben. Von dem, was zum Willen der Seele gehört §. 1. Macht des Willens, auch über den Verstand und die Aufmerksamkeit §. 2.

Dreyerley Zustände des Willens §. 3.

Begriff von Trieben, oder von Neigungen und Abneigungen §. 4.

Die merkwürdigsten menschlichen Grundtriebe §. 5.

Von Erzeugung der Triebe aus Urtrieben §. 6.

Von der persönlichen veränderlichen Gemüthsart §. 7.

Von merkwürdigen Trieben der Menschen in unsern Umständen §. 8.

Von Hauptneigungen des Menschen. §. 9.

Von angeerbter Anlage zu Neigungen. Erwähnung der Temperamente §. 10.

Register

Von den Umständen der Begierden und der Neigungen §. 11.

Begriff von Affecten und ihren Ursachen, und von der Leidenschaft §. 12, 13.

Von Stärkung und Schwächung der Affecte und Neigungen 14 und 15.

Sätze von Beweggründen §. 16.

Die Selbstthätigkeit der Seele, obgleich alles aus entscheidenden Ursachen erfolgt §. 17.

Die Beweggründe aus der Sinnlichkeit und Vernunft.

Die Gesetzfähigkeit oder die Freyheit der Menschen §. 18 bis 20.

Begriff von der allgemeinen Zurechnung des Thuns §. 21.

Begriffe vom Guten, Bösen, Gleichgültigen, Gemeinnützigen, Gemeinschädlichen, und der Vollkommenheit §. 22.

Begriffe von dem, was rathsam ist, von Verbindlichkeit und Pflicht, von Vorschrift und Gesetz, von Oberherr und Unterthan §. 23 bis 25.

Von natürlichen und gesetzlichen Pflichten §. 26.

Begriff vom Sittlich-Guten und Bösen. Von Tugend und Laster, und von einer Sittenregel §. 27.

Zur Tugendhaftigkeit gehört, Weisheit, Rechtschaffenheit und Mäßigung 28.

Band zwischen Tugend und Glückseligkeit §. 29.

Gott, der höchste Oberherr. Höchstes Gesetz, höchste Pflicht, höchste Sittenregel. Natürliches, geoffenbartes Gesetz Gottes §. 30.

Vom Streite der Oberherren mit dem göttlichen Gesetze §. 31.

Das

Das Recht, als Rechtslehre, ist von verschiedener Art §. 32. Recht des Einen, folgt aus der Pflicht des Andern gegen ihn §. 33.

Von Pflichten gegen uns selbst, gegen andere Menschen und gegen Gott §. 34.

Von wahren und scheinbaren Pflichten §. 35.

Von wahren und scheinbaren Vortheilen und Nachtheilen. Richtige Schätzung derselben §. 36.

Begriff von Verordnungen, erlaubenden Gesetzen, Dispensationen, Privilegien, Bekanntmachung und Kraft des Gesetzes, Strafen und Belohnungen, wozu die unversehenen Zufälle nicht gehören §. 37.

Von dem Zurechnen einer Handlung im Loben und Tadeln, von der Schuld und ihrer Größe, von der richterlichen und sittlichen Zurechnung §. 38.

Unsere Seele ist uns das allerbekannteste Wesen. Ihre Einfachheit, ihr Sitz §. 39.

Sicherheitslehre von Unsterblichkeit der Seele §. 40 bis 43.

Abschnitt 4.

Von Gott.

Die Ordnung in der Welt ist durch Absicht §. 1, 2.

Die Gewissenslehre von einem einzigen Gott §. 3.

Die Eigenschaften desselben §. 4. bis 6.

Fortsetzung, und von seinem Verhalten gegen das Böse §. 7 bis 13.

Abermals von der Unsterblichkeit der Seele, als einer Gewissenslehre §. 14 bis 16.

Register

Von einer Offenbarung, bedingungsweise geurtheilt §. 17 bis 19.

III. Hauptstück.

Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit oder Vollkommenheit.

Abschnitt 1.

Von der Liebe der allgemeinen Vollkommenheit.

Der Anfang dieser Liebe ist die angeborne Sympathie §. 1 bis 3.

Diese Liebe ist bestimmt, unsere ewige Glückseligkeit zu seyn §. 4.

Regeln von Ausübung der allgemeinen Liebe zum Besten der Menschen §. 5. bis 16.

Abschnitt 2.

Von der Selbstliebe, Menschenliebe und Beleidigung.

Die Selbstliebe, als Trieb und als Tugend §. 1 bis 4.

Regeln von der Liebe zu Menschen, und ihren verschiedenen Rechten zu unserer Liebe §. 5. bis 17.

Begriff von Beleidigung §. 18.

IV. Hauptstück.

Von der Sicherheit in der menschlichen Gesellschaft.

Abschnitt 1.

Von dem Leben und der Unverletzlichkeit des Körpers.

Liebe unsers Lebens, als Trieb und als Pflicht §. 1. bis 3.

Schäf-

des ersten Theils.

Schätzbarkeit des Lebens der Andern §. 4. bis 6.
Von erlaubten Lebensgefahren §. 7. bis 10.
Von der Sicherheit §. 11, 12.

Abschnitt 2.

Von dem Selbstmorde §. 1 — 11.

Abschnitt 3.

Vom Morde, Todschlage und andern Verletzungen §. 1 — 10.

Abschnitt 4.

Von dem Schutze gegen Beleidigung.

Klagbare und nichtklagbare Beleidigungen. Von Zwangspflichten und Gewissenspflichten. Regeln von Vertheidigung und Gegenwehr §. 1 bis 20.

Abschnitt 5.

Von den Nothfällen §. 1 — 7.

Abschnitt 6.

Vom Duelle §. 1. — 15.

Abschnitt 7.

Von Ersetzung des Schadens §. 1 — 13.

Abschnitt 8.

Von Sclaverey, Einschränkung und Freyheit derselben.
Begriff und Ursprung der Oberherrschaft §. 1 bis 7.
Von Sclaven und dem Gesinde §. 8 bis 12.

V. Hauptstück.
Vom Widerwillen und Wohlwollen.

Abschnitt 1.
Von der Feindschaft und Versöhnlichkeit.

Von dem Verhalten gegen Feinde §. 1 bis 13.
Und gegen feindselige Gemüther §. 14.

Abschnitt 2.
Von verschiedenen feindseligen Trieben.

Von Ekel und Haß §. 1 bis 3.
Vom Zorn und Sanftmuth §. 4 und 5.
Von dem Gemüthscharakter der Beleidiger §. 6.
Von dem Neide §. 7 bis 9.
Von dem Argwohne §. 10 bis 14.

Abschnitt 3.
Von der Billigkeit, Redlichkeit und Unpartheylichkeit §. 1 — 7.

Abschnitt 4.
Von der Gutthätigkeit.

Verbindlichkeit zu derselben. Von Diensten, die versagt werden können. Von Ersetzung der Dienste. Von der Freygebigkeit und den Geschenken §. 1 bis 8.

Abschnitt 5.
Von Mitleid und Mitfreude §. 1. — 9.

Abschnitt 6.
Von der Dankbarkeit §. 1 — 6.

VI. Hauptstück.

Von Vergnügen und Misvergnügen.

Abschnitt 1.

Von der sinnlichen Lust und dem sinnlichen Schmerz
§. 1—6.

Abschnitt 2.

Von vernünftigen Ergötzungen.

Arten derselben und Vorzug §. 1 bis 5.

Vom Trachten nach Zufriedenheit §. 6 bis 10.

Abschnitt 3.

Von der Langenweile und den Gegenmitteln.

Urtheile über Spiele und Schauspiele §. 1 bis 7.

Abschnitt 4.

Von der Mäßigkeit §. 1 — 8.

Abschnitt 5.

Von der Keuschheit.

Voraussetzung zum Beweise dieser Pflicht §. 1.

Von allen ihr entgegengesetzten Lastern §. 2 bis 9.

Abschnitt 6.

Von der Geduld mit dem Schicksale und mit Menschen.

Von den Uebeln des Schicksals und den Strafen über uns §. 1 bis 17.

Von denen, die sich für verfolgt und unschuldig halten §. 18, 19.

Register

Abschnitt. 7.

Von der Tapferkeit.

Auch von den entgegengesetzten Fehlern §. 1. bis 5.

VII. Hauptstück.

Von Aufrichtigkeit, Verstellung und Menschenkenntniß.

Abschnitt 1.

Grundbegriffe von denselben §. 1. — 6.

Abschnitt 2.

Von erlaubten und unerlaubten Verstellungen.

Anführung verschiedener Exempel §. 1 bis 7.

Abschnitt 3.

Von der Schmeicheley §. 1 — 6

Abschnitt 4.

Von Heuchlern und Scheinheiligen §. 1 — 3.

Abschnitt 5.

Von leichtsinnigen und andern thörichten Lügen. §. 1 — 3.

Abschnitt 6.

Von den Hülfsmitteln erlaubter Verstellung §. 1 — 10.

Abschnitt 7.

Von den Mitteln, Verstellung zu entdecken §. 1 bis 6.

Abschnitt 8.

Von aufrichtiger Selbstprüfung §. 1 bis 8.

Ab-

des ersten Theils.

Abschnitt 9.
Die Prüfung fremder Charaktere §. 1 bis 11.

Abschnitt 10.
Allgemeine Ermahnungen zur Aufrichtigkeit §. 1 bis 4.

VIII. Hauptstück.
Von der Ehre.

Abschnitt 1.
Von der Ehre überhaupt §. 1 bis 7.

Abschnitt 2.
Von einigen Pflichten in Ansehung der Ehre §. 1 bis 9.

Abschnitt 3.
Von Ehrgeiz, Hochmuth und Niederträchtigkeit §. 1 bis 14.

Abschnitt 4.
Von dem Anstande, der Mode und den Ehrenbezeugungen (dem Lobe) §. 1 bis 15.

Abschnitt 5.
Von der Beleidigung in Ansehung der Ehre §. 1 bis 19.

IX. Hauptstück.
Vom Eigenthume und Vertrage.

Abschnitt 1.
Von dem Rechte des Eigenthums überhaupt.
Die ursprüngliche Besitznehmung §. 1 bis 5.

Ver-

Register

Vergleichung der wilden und gesitteten Nationen in Ansehung derselben §. 6 bis 8.

Abschnitt 2.

Von Recht und Streitigkeit wegen des Eigenthums.

Von Usucapion und Präscription, und dem völligen Eigenthumsrechte §. 1 bis 6.

Abschnitt 3.

Von den Zeichen des Eigenthums.

Von gemeinschaftlichen Dingen. Von den Besitzern. Von der Nothwendigkeit, Art und Beschaffenheit der bürgerlichen Gesetze §. 1 bis 11.

Abschnitt 4.

Vom Versprechen und Vertrage überhaupt.

Erläuterung durch Exempel §. 1, 2.

Eine bloße Willenserklärung, eine Zusage und ein erzwinglicher Vertrag §. 3 bis 5.

Abschnitt 5.

Regeln und Anmerkungen über die Verträge.

Persönliche, reale, bedingungsweise. Von Verstellung und Zwang. Von Unmöglichkeit, Widerruflichkeit, Auslegung, u. s. w. §. 1 bis 30.

Von Quasiverträgen §. 31.

Abschnitt 6.

Vom Tausche §. 1 bis 7.

Abschnitt 7.

Vom Preise und Gelde.

Geld, als allgemeines Maaß des Werthes §. 1 bis 9.

Von Dingen, die so gut als Geld sind §. 10 bis 12.

Ab-

Abschnitt 8.

Vom Erwerbe und Verluste des Eigenthums.

Vom Geschenke und Tausche, Testament und Erbschaft §. 1 bis 9.
Von Kaufen, Leihen, Verwahren und Pfändern §. 10 bis 13.
Von Schulden und Bürgschaften §. 14 bis 22.
Von Agenten, Principalen und Mitgenossen §. 23 bis 29.
Von Assecuranzen und Bodmerien §. 30 bis 33.
Von Wetten, Lotterien und andern Glücksspielen; imgleichen von Actien, Leibrenten, Wittwencassen §. 34 bis 37.
Von Pacht und Zinse §. 38 bis 45.
Vom Erwerbe, und Gewinne durch Zufall §. 46, 47.

Abschnitt 9.

Von Beleidigungen in Ansehung des Eigenthums.

Von Dieberey §. 1 bis 5.
Von mancherley Arten des Betruges und des Unterschleifs §. 6 bis 11.
Von Verfälschern des Geldes und der Handschriften §. 12 bis 14.
Von Strafen solcher Verbrechen §. 15 bis 17.

Abschnitt 10.

Von den nöthigen Erhaltungsmitteln und der Ueppigkeit.

Von den dringenden Bedürfnissen der Menschen §. 1 bis 4.
Von der Ueppigkeit und dem erlaubten Aufwande §. 5 bis 11.

Abschnitt 11.

Von den Mitteln, den Nothleidenden beyzustehn

§. 1 bis 8.

Abschnitt 12.

Von der Verschwendung §. 1 bis 5.

Abschnitt 13.

Von dem Geize §. 1 bis 7.

Abschnitt 14.

Von der Vergnüglichkeit und Sparsamkeit §. 1 bis 7.

Abschnitt 15.

Von den verschiedenen Ständen, in Ansehung des Vermögens §. 1 bis 22.

Abschnitt 17.

Von der Verwaltung des Vermögens.

Besonders von Unmündigen, die betrogen werden §. 1 bis 18.

X. Hauptstück.

Von einigen Mitteln unserer Wohlfahrt.

Abschnitt 1.

Arbeitsamkeit und Wahl des Standes §. 1 bis 6.

Von Amtstreue §. 7.

Von den nützlichsten Gliedern des Staats §. 8 und 9.

Von der Faulheit, dem beschäftigten Müssiggange, der Schlafsucht und der Wollust §. 10 bis 16.

Abschnitt 2.

Einige Mittel der Ehre §. 1 bis 18.

Abschnitt 3.

Von dem tugendhaften und gefälligen Umgange.

Von denen, die den Umgang zu sehr fliehen §. 1 bis 6.

Von

des ersten Theils.

Von Maaße des Umganges. Von der Schwatzhaftigkeit und Verschwiegenheit §. 7. bis 18.

Von dem fehlerhaften Lehrtone §. 19.

Vom misfälligen Schweigen §. 20.

Von der Gefälligkeit und den ihr entgegengesetzten Fehlern §. 21 bis 35.

Abschnitt 3.

Von der Art, seine Zwecke glücklich auszuführen §. 1 bis 23.

Abschnitt 5.

Von den mannigfaltig verschiedenen Umständen der Menschen.

Von der Jugend §. 1 bis 16.

Von beyden Geschlechtern §. 17, 18.

Von Einsichten, Charakteren, Schönheit, Armuth, Reichthum und Krankheit 19 bis 26.

Von Ständen in und außer der Ehe, in und außer einem ordentlichen Amte, in der Unterwürfigkeit und Herrschaft §. 27 bis 31.

Zweyter Theil.

XI. Hauptstück.

Von der Familie.

Abschnitt 1.

Vom Ehestande überhaupt.

Die Fürsorge für Kinder gehört vornehmlich den Eltern, §. 1, 2. Kinder dürfen nur erzeugt werden von solchen, die sich vereinigen, für sie zu sorgen §. 3.

Register

Die körperliche Vereinigung beyder Geschlechter, muß nicht geschehen mit Absicht, die Zeugung zu verhindern §. 4.

Begriff vom Ehestande §. 5, 6.

Abschnitt 2.

Von der Sicherheit und Vollkommenheit des Ehestandes.

Wider die Vielmännerey und Vielweiberey §. 1, 2.

Wider unnothige Ehescheidung §. 3.

Von Verwandten, die sich nicht heyrathen dürfen, und von Sorge der Obrigkeit für die Sicherheit des Ehestandes §. 4., 5.

Abschnitt 3.

Von den Pflichten in Ansehung der künftigen Ehe §. 1 bis 24.

Hier wird vornämlich gehandelt von der Wahl des künftigen Gatten, von Verlöbnissen. Von Versprechungen entfernter Ehen §. 1 bis 15.

Vom ehelichen Umgange der bloß Verlobten §. 16.

Von Kindern, die außer der Ehe erzeugt sind §. 17.

Von einer Person, die Mehren verlobt ist §. 18.

Von unvorsichtiger Vergötterung der gewünschten oder verlobten Person §. 19.

Von den Schönen, die in eitler Hoffnung oft Nein sagen §. 20.

Erniedrigung der zu hohen Begriffe von dem persönlichen Vorzuge des Zustandes in der Ehe vor dem ledigen Stande §. 21.

Von einer besondern Art der Ehe, welche einen bessern Namen, als des Concubinats, verdiente §. 22.

Von

Von Pflichten Anderer, in Ansehung fremder Ehen §. 23, 24.

Abschnitt 4.

Von den Pflichten der Eheleute §. 1 bis 14.

Abschnitt 5.

Von Eltern, Kindern und Verwandten §. 1 bis 15.

Und besonders auch von Pflichten gegen Freunde, Eltern und Kinder §. 13.

Von denen, die mit Eltern und Kindern fast gleiche Rechte haben §. 14.

Abschnitt 6.

Von Erziehung der Kinder.

a) Vermischte Erinnerungen, und vom Gehorsame §. 1 bis 58.

Und besonders von Einimpfung der Blattern §. 16.

Von Nothwendigkeit der Educations-Institute, wenigstens auf eine Zeitlang §. 17, 18.

Von Vorgängern bey der Erziehung, auch im Hause §. 19.

Von Verbindung Vieler, die Erziehung der Ihrigen gemeinschaftlich zu befördern §. 20.

Von Bedienten, in Absicht auf die Erziehung herrschaftlicher Kinder §. 21.

NB. Dieser ganze Theil des Abschnitts, und auch alle folgende Theile desselben, sind voll von kurz gesagten, durch offenbare Wahrheit eindringenden, grösstentheils wichtigen, und doch fast durchgängig vernachläßigten Anmerkungen, die, wenn sie nicht oft gelesen und überdacht werden, einmal oder etliche mal vergeblich gelesen und überdacht sind.

b) Von Uebungen zu besondern Tugenden §. 1 bis 52. Frühe Fähigkeiten der Jugend, auch von solchen sittlichen Dingen, deren Begriff schwer scheint, wahr denken zu lernen §. 1. u. s. w.

c) Von Erziehung der Töchter. Und auch von dem Besondern in ihrem Unterrichte §. 1 bis 38.

Abschnitt 7.

Vom Unterrichte §. 1 bis 30.

Und besonders von verlangungswürdigen Lehrern, deren gar wohl einige seyn und werden können §. 5.

Von einer Academie von Männern, die erst die Schulbibliothek machen oder ordnen müßte §. 6.

Von Educationswaaren §. 7.

Von dem Unterrichte bey Zufällen §. 8, 9.

Verschiedene Wünsche von Veränderung der Studien §. 10, 11.

Beantwortung des Einwurfs von dem vermeynten Schaden der Erleichterungsmittel §. 12.

Von der Schulmäßigkeit eines Kindes. Von Sorgfalt für den ersten Haufen, nach welchem sich die Ankömmlinge bilden. Von Vertheilung der Schulerkenntnisse für die Alter §. 13 bis 17.

Anmerkung über Buchstabiren und Lesen, Schreiben und Rechnen, Wiederholung des Gelernten, Vermeidung eines zuvielförmigen Gemenges in derselben Schulperiode. Hinweisung aufs Methodenbuch §. 18 bis 30.

Abschnitt 8.

Fortsetzung. Und von dem Dessauischen Educations-Institut §. 1 bis 17.

Ab-

des zweyten Theils.

Abschnitt 9.

Von Herrschaften, Sclaven und Bedienten §. 1. bis 14.

Abschnitt 10.

Von der Freundschaft §. 1 bis 8.

Abschnitt 11.

Bild eines vollkommenen Hauswesens, empfohlen von einem Vater an seinen Sohn §. 1 bis 23.

XII. Hauptstück.

Ein Auszug aus der philosophischen Staatslehre.

Abschnitt 1.

Vom Zustande der Wilden §. 1 bis 3.

Abschnitt 2.

Von den Vortheilen der Geselligkeit §. 1 bis 5.

Abschnitt 3.

Allgemeine Lehre von gesellschaftlichen Handlungen §. 1 bis 9.

Abschnitt 4.

Von dem Staate §. 1 bis 6.

Abschnitt 5.

Allgemeine Anmerkungen über die bürgerlichen Gesetze §. 1 bis 25.

Hier wird auch besonders gehandelt von den Strafen; von Richtern, von Advocaten; von Absicht der Gesetzgebung §. 1 bis 20.

Register

Von der Absicht auf eine wohlbelehrte Gewissenhaftigkeit der Unterthanen §. 20 bis 25.

Von Gesetzen, in Ansehung der Religion §. 1 bis 15.

Und besonders ein kurzer Begriff von der natürlichen Religion der Vernunft und des Gewissens, nebst Angabe ihrer Beweisgründe §. 5 bis 7.

Grundlage eines Staatistischen Kirchenrechts, dem man sich nach Möglichkeit nähern muß §. 8 bis 15.

Abschnitt 7.

Vom Unterschiede der Staaten §. 1 bis 13.

Abschnitt 8.

Von den Arten, das Majestätsrecht zu erwerben §. 1 bis 17.

Durch mehrstimmige Wahl §. 1. Auch anfangs durch Gewalt oder Eroberung §. 2 bis 7. Von Rechten durch Erbschaft, Testament und solche Verträge §. 8 bis 11. Von Colonien §. 12. Von Fremden im Lande §. 13. Von Abtretung der Provinzen §. 14. Von Vertheilung und abgetretener Verwaltung der Majestätsrechte §. 15, 16. Vom Verluste solcher Rechte §. 17.

Abschnitt 9.

Von den Pflichten der Regenten §. 1 bis 15.

Mäßigung des Aufwandes auf sich und die Ihrigen. §. 1.

Art ihrer Arbeitsamkeit §. 2.

Mäßigung aller Privatneigungen, und die Billigkeit bey Familienrechten, wenn der Völker Schicksal davon abhängt. §. 3 bis 5.

Pflicht ihres exemplarischen Lebens. §. 6.

Von Befolgung der Grundgesetze des Staats. §. 7.
Vom freyen Reden der Unterthanen. §. 8.
Vom Verhalten bey Gährungen im Staate. §. 9.
Register einiger mit Fleiß übergangenen Abhandlungen. §. 10.
Von Freystädten der Unzucht, und von der Gefahr großer Städte. §. 11 bis 14.
Von Sorge für die Kraft der Gesetze. §. 15.

Abschnitt 10.

Etwas aus dem Völkerrechte.

Gleichheit und Unterschied eines Staats und einer Person, besonders in der Unsicherheit der Verträge und in der Entschlossenheit zu Gewalt. §. 1 bis 5.
Allgemeine Regel des Völkerrechts. Vom Gleichgewichte unter Vielen, und von zu großen und zu kleinen Staaten. §. 6 bis 10.
Anmerkungen über die Verträge des Staats. §. 11 bis 19.
Von gegenseitigen Diensten der Staaten. Vom Nationalhasse. §. 20 bis 22.
Von Gesandten. §. 23 bis 27.

Abschnitt 11.

Von dem Ursprunge und der Rechtmäßigkeit der Kriege.

§. 1 bis 13.
Ursprung fortdaurender Ursachen zu Kriegen. §. 1, 2.
Viel Böses und etwas Gutes vom Kriege. §. 3, 4.
Gute und nicht gute Beweggründe zum Kriege. §. 5 bis 9.
Von der Rechtmäßigkeit desselben. §. 10 bis 13.

Register

Abschnitt 12.

Von den Pflichten im Kriege, und den Soldaten. §. 1 bis 21.

Vom Hasse unschuldiger Feinde. Von unnöthiger Verheerung. Von gefangenen Feinden und Ueberläufern. Von verzweifelten Gegenwehren. Von Verführung fremder Unterthanen, und Spionen. Von Repressalien. §. bis 11.

Von einem stehenden Kriegsheere, und von der Anwerbung. §. 12 bis 19.

Von dem Stande der Officiere §. 20 bis 21.

Abschnitt 13.

Von der Pflicht der Unterthanen in ordentlichen, und auch bey einigen außerordentlichen Fällen. §. 1 bis 19.

Von Vaterland und Unterobrigkeiten. §. 12 bis 15.

Besondere Regeln der Klugheit gegen regierende Häupter §. 16 bis 19.

Abschnitt 14.

Von dem Adel, den Staatsbedienten und dem Hofe §. 1 bis 13.

XIII. Hauptstück.

Von der Tugend und Gottseligkeit.

Abschnitt 1.

Von der Pflicht des Glaubens, oder von den Gewissenslehren. §. 1 bis 17.

Abschnitt 2.

Von einigen ungültigen Beweisen der Gewissenslehren §. 1 bis 6.

Abschnitt 3.

Vortrag der Gewissenslehren für junge Kinder.

Abschnitt 4.

Die Gewissenslehren in Ordnung für jedes Alter, und auch in besonderer Schreibart zur Hülfe des Gedächtnisses.

Abschnitt 5.

Begriff von übernatürlicher Offenbarung und dahin gehörigen Dingen §. 1 bis 21.

Abschnitt 6.

Erleuterung einiger Begriffe von den Eigenschaften Gottes §. 1 bis 24.

Abschnitt 7.

Von Beförderung der Gottseligkeit.

Gehorsam, Liebe, Vertrauen, Gottgelassenheit §. 1 bis 7.

Gottesverehrung, Gebet, Denkmäler und Ceremonien.

Exemplarische Frömmigkeit §. 8. bis 20.

Gelübde und Eid §. 21. bis 24.

Von Präservativtugenden. Von Arten des Glaubens, besonders dem lebendigen §. 25. bis 28.

Abschnitt 8.

Philosophische Sittenlehre bey Verschiedenheit der Religionen.

Ursprung dieser Verschiedenheit §. 1.

Meynungen von Gespenstern und solchen Sachen §. 2.

Verschiedene Schädlichkeit und Unschädlichkeit der Irrthümer §. 3. 4.

Lehrsätze, die in einer wahren Religion wesentlich sind §. 5.

Von Verehrung der Untergötter, Engel, u. s. w. §. 6.

Schwürigkeit eines lebendigen Glaubens in der natürlichen Religion, besonders bey dem großen Haufen §. 7.

Von

Register

Von der Anhänglichkeit an der Religion unserer Väter.
Von unmäßiger Furcht vor den Zweifeln §. 8, 9.
Von Beförderungsmitteln größerer Vereinigung der Menschen in der Religion, besonders von gewissen gemeinschaftlichen Kenntnissen unter Verwandten aller Religionen §. 10.
Von falschen Beschuldigungen und Anhängern verschiedener Religionen §. 11.
Vom Schaden zufälliger Gespräche davon §. 12.
Der Beweis einer wahren Religion, setzt Erfahrung von einer seligen Kraft derselben voraus. Diese aber erfodert, ein noch nicht ganz bewiesenes Glauben durch Zutrauen zu den Ueberlieferern §. 13.
In mancherley Umständen, kann eine unzeitige und ängstliche Gründlichkeit des Vortrages hinderlich seyn, einen lebendigen Glauben zu bewirken und festzusetzen §. 14.
Welche Vorstellung der Jugend, wenn sie auf die Vielheit der Religionen merkt, davon gemacht werden müsse §. 15.
Die Quelle der Zweifel und der Irrthümer ist oft unschuldig, und zuweilen sogar lobwürdig vor Gott. Von Haß und Verfolgung solcher Menschen §. 16.
Von nothwendiger Einschränkung des Vortrages in der Kirche §. 17.
Vom Uebergange aus einer Religionsgesellschaft in die andere §. 18.
Von Aufrichtigkeit und Verstellung in unserer Religion §. 19.

Abschnitt 9.

Von vernünftiger Untersuchung einer alten Religion §. 1 bis 9.

des zweyten Theils.

Abschnitt 10.

Einige moralische Sprüche zur Ueberlegung.

Von Selbstliebe, Offenbarung, Vernunft und Glauben §. 1 bis 6.

Vom Streite über das höchste Gut oder die höchste Regel. Ueber reine Liebe, über Gleichheit oder Ungleichheit, sowohl der Laster, als der Tugenden §. 7 bis 9.

Von dem Verhältnisse der Tugend und der Gewissenhaftigkeit §. 10, 11.

Von einiger Gemeinschaft in der Beweisart, in der natürlichen, und in einer wahren geoffenbarten Religion §. 12, 13.

Wie von beyden die eine die andere, bald mehr befördert, bald mehr befördert wird §. 14.

Vergleichung des gänzlichen Unglaubens und einiges Aberglaubens §. 15.

Von Nothwendigkeit der Sittenpolicey, ohngeachtet des geistlichen Sittenrichteramts §. 16.

Etwas von der Nothwendigkeit, das Schulwesen zu verbessern, und von der gründlichsten Art derselben, dazu wenig Hoffnung ist §. 17, 18.

Von den freundschaftlichen und doch zuweilen schädlichen Critiken über gute Neuerer §. 19.

Von dem seltnen und nicht sehr besorglichen Fehler, sich und die Seinigen, durch unzeitiges Bestreben nach Gemeinnützigkeit in dem zerstreuten Publicum und in der Nachwelt, auf eine unerlaubte Art hintanzusetzen §. 20.

Dessau, 1777.

Gedruckt bey Heinrich Heybruch, Hochfürstl. Hof- und Regierungs-Buchdrucker.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Basedow, Johann Bernhard,

Johann Bernhard Basedows Practische Philosophie für alle Stände Ein weltbürgerlich Buch ohne Anstoß für irgend eine Nation, Regierungsform und Kirche
Bd.: 2

Dessau ; Leipzig 1777

Ph.pr. 102-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10039835-1
VD18 90037278